Der Kreistag

Landkreis Gießen

HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit
Thomas Euler
Gebäude F, Raum F209
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
Telefon 0641/9390-1530
thomas.euler@lkgi.de
www.lkgi.de

EINLADUNG

Az.: 91 000-106 (11)

Gießen, den 12. Februar 2018

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

zur 11. öffentlichen Sitzung des Kreistages lade ich ein für

Montag, den 5. März 2018, 18:00 Uhr

Bürgerhaus Wißmar,
Am Bürgerhaus 22,
35435 Wettenberg-Wißmar.

Die Tagesordnung mit den dazugehörigen Drucksachen und sonstigen Unterlagen füge ich als Anlage bei. TOP 15 wird nachgesandt

Den beigefügten Entschädigungsantrag geben Sie zum Schluss der Sitzung bitte ausgefüllt zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Heinz Funck
Kreistagsvorsitzender

Anlagen

Tagesordnung für die 11. öffentlichen Sitzung des Kreistages am 05. März 2018:

Sitzungsteil A

1. Eröffnung und Begrüßung

2. Feststellung der Tagesordnung

3. Fragestunde

4. Bildung von Schöffenwahlausschüssen bei den Amtsgerichten zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen sowie der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtsperiode 2019/2023;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 18. Januar 2018
Vorlage: 0537/2018

5. Einbringung von Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan für den Doppelhaushalt 2017/2018;
Investitionsprogramm für die Jahre 2017 bis 2021

Sitzungsteil B

6. Frauenförder- und Gleichstellungsplan der Kreisverwaltung Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 23. November 2017
Vorlage: 0511/2017

7. Erweiterung des Namens der Grundschule Lollar;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 2. Januar 2018
Vorlage: 0520/2018

8. Wirtschaftsplan 2018 des Servicebetriebes Landkreis Gießen;
hier: Vorlage der Betriebskommission vom 31. Januar 2018
Vorlage: 0548/2018

9. Fortschreibung des Rettungsdienst-Bereichsplan für den Landkreis Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 25.Januar 2018
Vorlage: 0532/2018

10. Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2016 und Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 24. Januar 2018
Vorlage: 0533/2018

11. Fünfte Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Kreisvolkshochschule;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 29. Januar 2018
Vorlage: 0550/2018

12. Berichtsantrag zu befristeten Arbeitsverhältnissen beim Landkreis Gießen;
hier: Antrag der Fraktion Gießener Linke vom 5. Februar 2018
Vorlage: 0559/2018

Sitzungsteil C

13. Papierlose Gremienarbeit;
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 18. Oktober 2017
Vorlage: 0466/2017

14. Konsortialvertrag mit der FrankfurtRheinMain GmbH Marketing of the Region;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 11. Dezember 2017
Vorlage: 0517/2017

15. Projektgenehmigung zum Neubau des Gefahrenabwehrzentrums Gießen, Stolzenmorgen 19, 35394 Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 2. Februar 2018
Vorlage: 0546/2018

16. Teilnahme an der Hessenkasse;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 29. Januar 2018
Vorlage: 0552/2018

17. Ausschüttung der Sparkasse Gießen an Träger;
hier: Antrag der Fraktion Gießener Linke vom 31. Januar 2018
Vorlage: 0557/2018

18. Kooperation des Jobcenters und Mietervereins;
hier: Antrag der Fraktion Gießener Linke vom 31. Januar 2018
Vorlage: 0558/2018

19. Einrichtung eines Integrationsbeirates und Stärkung der Integrationsbemühungen im Landkreis Gießen;
hier: gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU, FDP und Gießener Linke vom 12. Februar 2018
Vorlage: 0565/2018

20. Resolution zum geplanten Factory Outlet Center in Pohlheim;
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 9. Februar 2018
Vorlage: 0566/2018

21. Mitteilungen

Anmerkungen zur Tagesordnung

Anmerkung zu Tagesordnungspunkt 5:
Die Nachtragssatzung mit Haushaltsplan für den Doppelhaushalt 2017/2018 (mit Investitionsprogramm für die Jahre 2017 bis 2021) wird unter Tagesordnungspunkt 5 mit der Rede der Kämmerin Landrätin Anita Schneider eingebracht und erst danach zur Verfügung gestellt.

Anmerkung zu Tagesordnungspunkt 13:
Der Antrag 0466/2017 (Papierlose Gremienarbeit) wurde in der vorletzten Kreistagssitzung am 13. November 2017 zurückgestellt, nachdem zuvor ein Bericht vorgelegt wurde. Die antragstellende CDU-Fraktion hat darum gebeten, den Antrag im Geschäftsgang des Kreistages zu belassen und wird diesen gegebenenfalls unter Einbeziehung der vorgelegten Stellungnahme zu konkretisieren. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme vom 7. November 2017 und die Beantwortung weiterer Fragen in der Sitzung des Ältestenrates am 7. Februar 2018 hingewiesen.

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 91 000-803
Sachbearbeiter: Thomas Euler
Telefonnummer: 0641 9390 1530

Vorlage Nr.: 0537/2018
Gießen, den 18. Januar 2018

Vorlage an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Bildung von Schöffenwahlausschüssen bei den Amtsgerichten zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen sowie der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtsperiode 2019/2023

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag benennt folgende 7 Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Gießen:

lfd. Nr.:	Name, Vorname:	Geb.-Datum und -Ort:	Beruf:	Anschrift:
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				

Begründung:

Gemäß § 40 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) ist bei den Amtsgerichten alle vier Jahre ein Ausschuss zu bilden, dessen Aufgabe es ist, über Einsprüche gegen die Vorschlagslisten zur Schöffenwahl zu entscheiden und aus den Vorschlagslisten der Gemeinden Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und Jugendschöffen zu wählen.
Gemäß § 40 Abs 2 S. 1 GVG sind von den Vertretungskörperschaften der Landkreise und der kreisfreien Städte sieben Vertrauenspersonen in den Schöffenwahlausschuss des jeweiligen Amtsgerichts zu wählen.
Die Wahl der Vertrauenspersonen in den Vertretungskörperschaften (hier: Kreistag) muss nach § 40 Abs. 3 S. 1 GVG ein Quorum von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erfüllen. Diese qualifizierte Mehrheit für das Wahlverfahren hat zur Folge dass die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchzuführen ist. Grundsätzlich hätte dabei jeder Wähler so viele Stimmen, wie Vertrauenspersonen zu wählen sind. Die Wahl kann aber nach § 55 Abs. 3 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit §

/2

32 Hessische Landkreisordnung (HKO), wenn niemand widerspricht, offen und en bloc vollzogen werden. Dies war in der Vergangenheit im Landkreis Gießen so üblich und dieses Verfahren sollte auch beibehalten werden. Wie in der Vergangenheit werden als Spiegelbild der Sitzverteilung im Kreistag die Vorschläge der Vorschlagslisten nach Hare-Niemeyer zugeordnet.

Demnach stehen:

der SPD-Fraktion	2 Vorschläge
der CDU-Fraktion	2 Vorschläge
der AfD-Fraktion	1 Vorschlag
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	1 Vorschlag
der FW-Fraktion	1 Vorschlag

zu.

Die Vorschlagsberechtigen werden geben, bis spätestens 26. Februar 2018 entsprechende Vorschläge mit Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf und Anschrift gegenüber der Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit zu unterbreiten.

In der vergangenen Legislaturperiode wurden für die Wahlzeit 2014/2018 durch Beschluss des Kreistages vom 6. Mai 2013 folgende Personen festgelegt:

- Dr. Robert Horn
- Monika Graulich
- Klaus Döring
- Matthias Klose
- Christine Wagener
- Hiltrud Hofmann
- Günther Semmler.

Das Ministerium des Innern und für Sport bittet in seinem Schreiben vom 2. Januar. 2018, das uns mit Schreiben des Regierungspräsidiums Gießen vom 17. Januar 2018 zugeleitet wurde, dass diese Liste bis spätestens am 31. 31.Mai 2018 dem Amtsgericht Gießen mitgeteilt wird. Aus diesem Grund besteht die Möglichkeit, diese Listen in den Sitzungen des Kreistages am 5. März 2018 oder am 7. Mai 2018 zu beschließen.

Hinweis:
Die Vorschlagslisten für die Schöffinnen und Schöffen sind von den Gemeindevertretungen und Stadtverordnetenversammlungen, die Vorschlagslisten für die Jugendschöffinnen und Jugendschöffen sind von den Jugendhilfeausschüssen zu wählen.

Mitzeichnung:

Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit	Thomas Euler	Thomas Euler
Organisationseinheit	Sachbearbeiter	Leiter der Organisationseinheit

Landrätin Anita Schneider
Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 05.02.18
Die Vorlage wird ~~- mit Zusatzbeschluss -~~
genehmigt ~~- nicht genehmigt - zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung

Beschluss des Kreistages
vom: 5. März 2018
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Stand: 12.02.2018

Vorschläge des Kreistages des Landkreises Gießen zur Wahl der Schöffenwahlausschüsse					
Familienname	**Vorname**	**Geburtsdatum**	**Geburtsort**	**Beruf**	**Anschrift**
Speier	Norman	06-02-1977	Lich	Lehrer	Im Brühl 8, 35457 Lollar
Scheele-Brenne	Sabine	07-08-1962	Bielefeld	Webentwicklerin	Anneröder Str. 22, 35415 Pohlheim
CDU					
CDU					
Hermes	Wilfried	27-07-1948	Köln	Rentner	Bachstraße 4a, 35452 Heuchelheim
Zuckermann	Christian	04-09-1973	Gießen	staatl. anerk. Erzieher	Alten Busecker Str. 63, 35396 Gießen-Wieseck
Semmler	Günther	26-11-1953	Laubach	Rentner	Richard-Wagner.-Str. 2 a, 35321 Laubach

Regierungspräsidium Gießen

HESSEN

Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

siehe Verteiler

Geschäftszeichen: RPGI-13-03m0700/1-2015/1
Dokument Nr.: 2018/23736

Bearbeiter/in: Julika Sintje Lückel
Telefon: +49 641 303-2175
Telefax: +49 611 32764-4413
E-Mail: julikasintje.lueckel@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum 17. Januar 2018

Bildung der Schöffenwahlausschüsse bei den Amtsgerichten zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen sowie der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtsperiode 01.01.2019 – 31.12.2023

Aufstellung der Vorschlagslisten durch die Gemeindevertretungen und Jugendhilfeausschüsse

Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 02.01.2018, Az.: IV 1 -26c 13

Anbei übersende ich Ihnen den o. g. Erlass des Ministeriums des Innern und für Sport vom 02.01.2018.

Ich bitte Sie, dafür Sorge zu tragen, dass die Vertrauenspersonen rechtzeitig gewählt werden und den zuständigen Amtsrichtern fristgerecht mitgeteilt werden. Eine Durchschrift der Mitteilung erbitte ich für meine Unterlagen.

Ihre Vorschläge für die zu wählenden Beisitzer bitte ich, mir bis zum **30.04.2018** vorzulegen. Bezüglich der Einzelheiten verweise ich ausdrücklich auf den beigefügten Erlass.

Im Auftrag

Moritz

Anlage

Verteiler

Kreisausschuss des Landkreises Gießen
Riversplatz 1-9
35394 Gießen

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg
Schiede 43
65549 Limburg a.d. Lahn

Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf
Im Lichtenholz 60
35034 Marburg

Kreisausschuss des Vogelsbergkreises
Goldhelg 20
36341 Lauterbach

Magistrat der Universitätsstadt Gießen
Postfach 11 08 20
35353 Gießen

Magistrat der Universitätsstadt Marburg
Markt 1
35037 Marburg

Magistrat der Stadt Wetzlar
Ernst-Leitz-Straße 30
35578 Wetzlar

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

HESSEN

106000130685

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Regierungspräsidium Gießen
05. Jan. 2018
Stlg. 1 Dez 13

Geschäftszeichen: IV 1 – 26 c 13

Regierungspräsidium

Darmstadt

Gießen

Kassel

Magistrat der Stadt
Frankfurt am Main

60311 Frankfurt am Main

Magistrat der
Landeshauptstadt Wiesbaden

65183 Wiesbaden

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Dreßler
Durchwahl (06 11) 353-1536
Fax (06 11) 353-1697
E-Mail ulrich.dressler@hmdis.hessen.de

Datum 2. Januar 2018

1. Bildung der Schöffenwahlausschüsse bei den Amtsgerichten zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen sowie der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtsperiode 1.1.2019 - 31.12.2023;
2. Aufstellung der Vorschlagslisten durch die Gemeindevertretungen und Jugendhilfeausschüsse

Die Amtszeit der zurzeit an den mit Strafsachen befassten Gerichten amtierenden Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und Jugendschöffen endet mit Ablauf des Jahres 2018. Nach § 45a DRiG führen die ehrenamtlichen Richter in der Strafgerichtsbarkeit die Bezeichnung „Schöffe".

1. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat anlässlich der anstehenden Neuwahlen
   - gem. § 40 Abs. 3 GVG als oberste Landesbehörde und
   - gem. § 40 Abs. 2 GVG als zuständiges Ressort für die Verwaltung
   für die ordnungsgemäße Besetzung des (nichtrichterlichen Teils des) jeweiligen Schöffenwahlausschusses bei den Amtsgerichten Sorge zu tragen. In Hessen gibt es bekanntlich auf Grund des Gesetzes zur Änderung gerichtsorganisatorischer Regelungen vom 16.9.2011 (in GVBl. I S. 409) 41 Amtsgerichte.

1.1. **Wahl der 7 Vertrauenspersonen für den jeweiligen Schöffenwahlausschuss (§ 40 Abs. 3 GVG)**

Von den Vertretungskörperschaften der Landkreise und der kreisfreien Städte sind wie im Jahr 2013 sieben Vertrauenspersonen in den Schöffenwahlausschuss des jeweiligen Amtsgerichts zu wählen (§ 40 Abs. 2 S. 1 GVG).

Bei den Amtsgerichten, deren Bezirk sich auf das Gebiet mehrerer Land- bzw. Stadtkreise erstreckt, wird die Zahl der Vertrauenspersonen, die von den einzelnen Vertretungskörperschaften zu wählen sind, von der „zuständigen obersten Landesbehörde" bestimmt (§ 40 Abs. 3 S. 3 GVG). Diese Aufschlüsselung habe ich vorgenommen bei den acht Amtsgerichten Wiesbaden, Darmstadt, Offenbach am Main, Frankfurt am Main, Königstein im Taunus, Büdingen, Fritzlar, und Kassel.

Insofern hat sich seit den letzten Schöffenwahlen im Jahr 2013 keine Änderung ergeben, auch nicht durch die am 1. Januar 2018 neu entstandene Stadt Oberzent und die damit zusammenhängende Verringerung der Zahl der hessischen Gemeinden von 426 auf 423. Denn die vier Gemeinden, die sich zu „Oberzent" zusammengeschlossen und ihre Eigenständigkeit mit Ablauf des Jahres 2017 verloren haben, gehörten allesamt zum Zuständigkeitsbezirk des Amtsgerichts Michelstadt (vgl. § 4 Abs. 2 GerOrgG i.V.m. Nr. A.VIII der Anlage zu diesem Gesetz).

Grundlage für die Berechnung, welche Vertretungskörperschaft in den o.a. acht Fällen wie viele Vertrauenspersonen zu wählen hat, ist das Verhältnis der Einwohnerzahl der beteiligten Verwaltungsbezirke im Amtsgerichtsbezirk. Nach § 148 Abs. 1 2. Alt. HGO ist die vom Hessischen Statistischen Landesamt zum 30. September 2016 festgestellte Wohnbevölkerung der hessischen Gemeinden und Landkreise der Bestimmung zu Grunde zu legen (zur entsprechenden Veröffentlichung des HSL vgl. „www.statistik.hessen.de/zahlenfakten/bevoelkerung-gebiet-haushalte/bevoelkerung"). Für die Wahl der Vertrauenspersonen bei den o.a. acht Amtsgerichten ist nach alledem die Aufschlüsselung in der Anlage zu diesem Erlass zu beachten.

Damit die bei den Amtsgerichten zu bildenden Schöffenwahlausschüsse termingerecht zusammentreten können, bitte ich die Regierungspräsidien darauf hinzuwirken, dass in den Kreisen und in den kreisfreien Städten Darmstadt, Offenbach am Main und Kassel die Vertrauenspersonen für die Ausschüsse rechtzeitig gewählt und bis zum 31. Mai 2018 den zuständigen Amtsrichterinnen oder Amtsrichtern mitgeteilt werden. Die Städte Frankfurt am Main und Wiesbaden werden durch diesen Erlass unmittelbar über die vorgenannte Frist informiert.

Ich weise darauf hin, dass für die Wahl der Vertrauenspersonen in der Vertretungskörperschaft ein Quorum von „zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl" gilt (vgl. § 40 Abs. 3 S. 1 GVG).

1.2. **Bestimmung der Verwaltungsbeamtin oder des Verwaltungsbeamten als Beisitzerin oder Beisitzer für den jeweiligen Schöffenwahlausschuss (§ 40 Abs. 2 GVG)**

Gem. § 40 Abs. 2 S. 1 GVG gehört jedem Schöffenwahlausschuss eine Verwaltungsbeamtin oder ein Verwaltungsbeamter an. Die Bestimmung dieser Beisitzerinnen bzw. Beisitzer obliegt der Landesregierung nach einer entsprechenden Vorlage des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport.

Die Vorschläge für die als Beisitzerin oder als Beisitzer für den jeweiligen Schöffenwahlausschuss zu bestimmende Verwaltungsbeamtin oder zu bestimmenden Verwaltungsbeamten sind mir von den Regierungspräsidien bis zum 15. Mai 2018 vorzulegen. Der Vor-

schlag muss für jeden Amtsgerichtsbezirk jeweils eine Beisitzerin oder einen Beisitzer und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter umfassen. Der vorgeschlagene Beamte bzw. die vorgeschlagene Beamtin muss nicht aus dem staatlichen Bereich kommen, sondern kann auch aus dem kommunalen Bereich stammen.

Bei den o.a. acht Amtsgerichten, deren Bezirk über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinausgeht, soll sich der Vorschlag auf ein gemeinsames Votum der beteiligten Landkreise und kreisfreien Städte stützen. Für den Bereich der Amtsgerichte Frankfurt am Main und Wiesbaden übermitteln die Stadt Frankfurt am Main und die Landeshauptstadt Wiesbaden die abgestimmten Vorschläge unmittelbar an mich.

2. Nachrichtlich weise ich darauf hin, dass es kraft bundesgesetzlicher Zuweisung zu den kommunalen Pflichtaufgaben gehört, die **Vorschlagslisten zur Durchführung der Schöffen- und Jugendschöffenwahlen für die neue Wahlperiode aufzustellen.**

2.1. Die Aufstellung der **Vorschlagslisten für die Schöffenwahlen** betrifft alle Gemeinden (§ 36 GVG).

Wie viele Schöffen erforderlich sind und wie viele Schöffenmandate auf die einzelnen Gemeinden entfallen, bestimmt die Justizverwaltung (§ 43 GVG). Das gilt auch für die Frage, bis zu welchem Tag die Vorschlagslisten aufzustellen und bei der zuständigen Amtsrichterin oder dem zuständigen Amtsrichter einzureichen sind (§ 57 GVG).

- Wie schon in den Jahren 2008 und 2013 gilt für die Verabschiedung der Vorschlagsliste in der Gemeindevertretung das (durch die GVG-Novelle 2004 abgemilderte) Quorum von „zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl" (§ 36 Abs. 1 S. 2 GVG).

- Der vom Bundesrat am 13. Mai 2016 beschlossene Gesetzentwurf zur Änderung des § 36 Abs. 4 GVG mit dem Ziel der Reduzierung der Anzahl der vorzuschlagenden Personen (BT-Drs. 18/8880) ist im Bundestag der Diskontinuität anheimgefallen und somit erfolglos geblieben.

- Die Vorschlagsliste soll gem. § 36 Abs. 2 GVG alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Speziell zur Gleichbehandlung der Geschlechter bestimmt § 44 Abs. 1a DRiG ergänzend, dass in den Verfahren zur Wahl, Ernennung oder Berufung ehrenamtlicher Richter Frauen und Männer angemessen berücksichtigt werden sollen.

- Nach § 33 Nr. 5 GVG 2010 sollen Personen nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen werden, die die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrschen.

- Nach § 51 GVG 2010 sind Schöffen, die ihre Amtspflicht gröblich verletzen, ihres Amtes zu entheben. Personen, bei denen eine Amtsenthebung abzusehen oder zu befürchten ist, sollten natürlich nach Möglichkeit von den Gemeinden erst gar nicht vorgeschlagen werden. § 51 GVG kommt beispielsweise in Betracht bei Verletzung des Beratungsgeheimnisses, bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben von Sitzungen und insbesondere auch bei verfassungsfeindlichen Aktivitäten (vgl. BT-Drs. 17/3356 S. 16f.). Zu dem letztgenannten Aspekt ist darauf hinzuweisen, dass auch ehrenamtliche Richter eine besondere Pflicht zur Verfassungstreue haben, und zwar nicht nur während, sondern auch außerhalb der Gerichtsverhandlungen (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 6.5.2008 Az. 2 BvR 337/08). Namentlich sog. Reichsbürger, die die Existenz der Bundesrepublik Deutschland als Staat, die Geltung des Grundgesetzes und des einfachen Rechts sowie die Legitimität der handelnden Gerichte und Behörden bestreiten, sollten nach Mög-

lichkeit gar nicht erst auf den Vorschlagslisten erscheinen (vgl. OLG Dresden, B. v. 8. Dezember 2014 Az. 2 S AR 37/14).

- Die beschlossene Vorschlagsliste ist gem. § 36 Abs. 3 GVG in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Hessische Datenschutzbeauftragte hat nach den letzten Schöffenwahlen im Jahr 2013 darauf hingewiesen, dass diese Vorschrift keine Rechtsgrundlage bietet für die Veröffentlichung der Vorschlagsliste im Internet, schon gar nicht für einen die Wochenfrist deutlich übersteigenden Zeitraum (vgl. Nr. 4.1.1.3.2. des 43. HDSB-Tätigkeitsberichts 2014, veröffentlicht unter https://www.datenschutz.hessen.de/taetigkeitsberichte.htm)

2.2. Die Aufstellung der **Vorschlagslisten für die Jugendschöffenwahlen** betrifft alle Landkreise sowie die Gemeinden mit einem (eigenen) Jugendhilfeausschuss (§ 35 JGG).

- Auch für die Verabschiedung dieser Vorschlagsliste im Jugendhilfeausschuss gilt das oben beschriebene „Zwei-Drittel-Quorum" (§ 35 Abs. 3 JGG)

- Dem Jugendhilfeausschuss gibt das Bundesrecht die ausdrückliche Vorgabe, dass ebenso viele Frauen wie Männer vorgeschlagen werden sollen (§ 35 Abs. 2 JGG; vgl. auch §§ 33a Abs. 1 S. 2, 35 Abs. 5 JGG).

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Justiz. Er wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Im Auftrag

(Dreßler)

Anlage - 1 -

Anlage

Der Kreistag bzw. die Stadtverordnetenversammlung in	wählt für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht in	die angegebene Zahl an Vertrauenspersonen
Regierungsbezirk Darmstadt		
Stadt Darmstadt	Darmstadt	3
Stadt Frankfurt am Main	Frankfurt am Main	6
Stadt Offenbach am Main	Offenbach am Main	3
Stadt Wiesbaden	Wiesbaden	6
Landkreis Bergstraße	Bensheim	7
	Fürth	7
	Lampertheim	7
Landkreis Darmstadt-Dieburg	Darmstadt	4
	Dieburg	7
Landkreis Groß-Gerau	Groß-Gerau	7
	Rüsselsheim	7
Hochtaunuskreis	Bad Homburg v.d. Höhe	7
	Königstein im Taunus	3
Main-Kinzig-Kreis	Gelnhausen	7
	Hanau	7
Main-Taunus-Kreis	Frankfurt am Main	1
	Königstein im Taunus	4
	Wiesbaden	1
Odenwaldkreis	Michelstadt	7
Landkreis Offenbach	Langen (Hessen)	7
	Offenbach am Main	4
	Seligenstadt	7
Rheingau-Taunus-Kreis	Bad Schwalbach	7
	Idstein	7
	Rüdesheim am Rhein	7
	Wiesbaden	0
Wetteraukreis	Büdingen	6
	Frankfurt am Main	0
	Friedberg (Hessen)	7

Der Kreistag bzw. die Stadtverordnetenversammlung in	wählt für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht in	die angegebene Zahl an Vertrauenspersonen
Regierungsbezirk Gießen		
Landkreis Gießen	Gießen	7
Lahn-Dill-Kreis	Dillenburg	7
	Wetzlar	7
Landkreis Limburg-Weilburg	Limburg a.d. Lahn	7
	Weilburg	7
Landkreis Marburg-Biedenkopf	Biedenkopf	7
	Kirchhain	7
	Marburg	7
Vogelsbergkreis	Alsfeld	7
	Büdingen	1
Regierungsbezirk Kassel		
Stadt Kassel	Kassel	3
Landkreis Fulda	Fulda	7
	Hünfeld	7
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	Bad Hersfeld	7
Landkreis Kassel	Kassel	4
Schwalm-Eder-Kreis	Fritzlar	5
	Melsungen	7
	Schwalmstadt	7
Landkreis Waldeck-Frankenberg	Frankenberg (Eder)	7
	Korbach	7
	Fritzlar	2
Werra-Meißner-Kreis	Eschwege	7

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: FD11 025-07
Sachbearbeiter: Petra Laux
Telefonnummer: 0641 9390-1368

Vorlage Nr.: 0511/2017
Gießen, den 23. November 2017

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Frauenförder- und Gleichstellungsplan der Kreisverwaltung Gießen

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt den als Anlage beigefügten Frauenförder- und Gleichstellungsplan 2017 – 2022.

Begründung:

Das Hessische Gleichberechtigungsgesetz (HGlG) ist nunmehr seit mehr als 20 Jahren in Kraft und wurde grundlegend überarbeitet und modernisiert. Das Gesetz ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten; es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft. § 23 des HGlG eröffnete den Dienststellen die Möglichkeit, innerhalb von zwei Jahren die Frauenförder- und Gleichstellungspläne an die neuen Voraussetzungen anzupassen.

Das HGlG schreibt in § 5 Abs. 1 vor, dass Frauenförder- und Gleichstellungspläne für jeweils 6 Jahre aufgestellt werden. Diese sind gemäß § 7 Abs. 3 HGlG dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Der Frauenförder- und Gleichstellungsplan ist gem. § 6 Abs. 7 HGlG nach drei Jahren zu überprüfen und der aktuellen Entwicklung anzupassen.

Gegenstand des Frauenförder- und Gleichstellungsplanes sind die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer sowie die Beseitigung der Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereiches des Frauenförder- und Gleichstellungsplanes.

Der vorgelegte Frauenförder- und Gleichstellungsplan wurde federführend vom Fachdienst Personal in enger Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsbeauftragten und der Vorsitzenden des Personalrates mit Stand 1. Januar 2017 erstellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten. ~~/ Kosten in Höhe von _____€~~
~~Die Mittel / VE stehen zur Verfügung~~
~~im Teilergebnishaushalt _____ unter Pos. ____~~
~~im Teilfinanzhaushalt/Leistung _____ Maßnahme Nr._____~~
~~Die Mittel / VE stehen nicht / nur in Höhe von _____€ zur Verfügung.~~
~~Deckungsvorschlag für die fehlenden Mittel:~~
_____

Folgekosten: ./.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachdienst Personal

Organisationseinheit	Petra Laux Sachbearbeiter/in	Petra Laux Leiterin Fachdienst Personal

Dezernent/in

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:
Die Frauenkommission hat der Vorlage mit Beschlussfassung im Umlaufverfahren zugestimmt. 29.01.18

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 04.12.2017
Die Vorlage wird ~~- mit Zusatzbeschluss - genehmigt - nicht genehmigt -~~ zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Beschluss des Kreisausschusses vom: 05.02.2018

Die Vorlage wird ~~- mit Zusatzbeschluss -~~ genehmigt ~~- nicht genehmigt - zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung

Beschluss des Kreistags vom: 15. März 2018

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss - genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Der Kreisausschuss

Landkreis Gießen

HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

Landkreis Gießen

Frauenförder- und Gleichstellungsplan

für die Kreisverwaltung Gießen

2017 - 2022

Zertifikat seit 2011
audit berufundfamilie

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort 3
2. Ziel des Frauenförder- und Gleichstellungsplans 4
3. Rechtsgrundlagen 6
4. Bestandaufnahme und -analyse: Wo stehen wir? 7
5. Fluktuationsabschätzung 9
6. Geschlechtergerechte Verwaltungssprache (§ 1 Abs. 2 HGlG) 9
7. Stellenbesetzungsverfahren 10
   7.1 Ausschreibungen (§ 9 HGlG) 10
   7.2 Bewerbungsgespräche (§ 10 HGlG) 10
   7.3 Auswahlentscheidungen (§ 11 HGlG) 11
   7.4 Beförderungen und Höhergruppierungen 11
   7.5 Vergabe von Ausbildungsplätzen (§ 8 HGlG) 11
8. Personalentwicklung (§ 12 HGlG) 12
9. Audit Berufundfamilie 13
10. Schutz vor sexueller Belästigung, Diskriminierung am Arbeitsplatz und Mobbing 14
11. Betriebliches Gesundheitsmanagement 15
   11.1 Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) 15
12. Gremien (§ 13 HGlG) 16
13. Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie (§ 14 HGlG) 16
   13.1 Arbeitszeit (§ 14 Abs. 1 HGlG) 16
   13.2 Mutterschutz, Elternzeit, Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung 16
   13.3 Alternierende Telearbeit und Mobiles Arbeiten 16
14. Verbindliche Zielvorgaben für jeweils 3 Jahre in Prozent bezogen auf den Anteil der Frauen bei Einstellungen und Beförderungen zur Erhöhung des Frauenanteils in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 HGlG) 18
   14.1 Geschlechtergerechte Verwaltungssprache 18
   14.2 Stellenausschreibungen und –besetzungen (§ 9ff. HGlG) 18
   14.3 Beseitigung der Unterrepräsentanz von Frauen bei der Kreisverwaltung Gießen (§ 1 HGlG) 19
   14.4 Ausbildung 19
15. Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer 20
   15.1 Betriebliches Gesundheitsmanagement 20
   15.2 Arbeits- und Gesundheitsschutz 20
   15.3 Vereinbarkeit von Beruf und Familie 20
16. Konkrete Maßnahmen zur geschlechtergerechten Personal-entwicklung 22
17. Geltungsbereich, Inkrafttreten und Dauer 23
Anlagen

„Männer und Frauen sind gleichberechtigt."
Artikel 3 Abs. 2 Grundgesetz

1. Vorwort

Das Hessische Gesetz über die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zum Abbau von Diskriminierungen von Frauen in der öffentlichen Verwaltung (HGlG) in der Fassung vom 20.12.2015 ist ein wichtiger Baustein zur Gleichberechtigung. Es ist die rechtliche Grundlage zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern sowie die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer. Für den öffentlichen Dienst sind die darin beschriebene Frauenförder- und Gleichstellungspläne (nach § 5 Absatz 1 HGlG) ein geeignetes Instrument die Beseitigung der bestehenden Unterrepräsentanz von Frauen im öffentlichen Dienst voranzubringen und durchzusetzen.

Die Arbeitswelt verändert sich: Fachkräftemangel und der viel zitierte demografische Wandel – wir werden älter – weniger und bunter – ziehen auch Veränderungen in der Arbeitswelt nach sich. Die fortschreitende kontinuierliche Alterung der Beschäftigten sowie die Tatsache, dass weniger Erwerbstätige der Arbeitswelt zur Verfügung stehen, bedürfen gezielter Maßnahmen. Deshalb sehe ich die zunehmende schwierige Personalgewinnung auch als Herausforderung und Chance zugleich. Denn dies wird unwillkürlich eine Förderung der Frauenerwerbsarbeit nach sich ziehen. Diese ist erforderlich, da zwar die Frauenerwerbsarbeit ansteigt, jedoch insbesondere bei der Teilzeitarbeit. Das aber bedeutet, wenn Unternehmen, Behörden und Institutionen vermehrt um weibliche Arbeitskräfte werben, müssen auch Arbeitsbedingungen im Sinne der Vereinbarkeit von Beruf und Familie an Wichtigkeit gewinnen.

Die Kreisverwaltung schafft Rahmenbedingungen, damit Frauen kommen, um zu bleiben und damit auch Männern die Balance der Lebensbereiche ermöglicht wird. Als wichtiger Bestandteil der Entwicklung und Erhaltung eines modernen Dienstleistungsunternehmens muss Frauenförderung gezielt umgesetzt werden.

Die Kreisverwaltung ist überzeugt: Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Beruf und Karriere, die faire Verteilung der Funktionen, des Einkommens und der Familienpflichten sind der Motor der weiteren gesellschaftlichen Entwicklung für mehr Gerechtigkeit.

2. Ziel des Frauenförder- und Gleichstellungsplans

Ziel des Frauenförder- und Gleichstellungsplans ist es, die verfassungsrechtlich garantierte Gleichberechtigung von Frauen und Männern bei der Beschäftigung im öffentlichen Dienst zu erreichen.

Frauen und Männer sind nach dem Grundgesetz gleichberechtigt.

Frauenförderung ist in der Kreisverwaltung ein wichtiger Bestandteil einer an diesem Ziel orientierten Personalentwicklung. Die Gleichstellung der Geschlechter ist eine Querschnittsaufgabe, die in alle Teilbereiche der Verwaltungsmodernisierung hineinwirkt. Das Hessische Gleichberechtigungsgesetz (HGlG) verpflichtet die Dienststellen, durch Frauenförder- und Gleichstellungspläne sowie geeignete Maßnahmen der Personalentwicklung aktiv auf die Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst, die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer und die Beseitigung der Unterrepräsentanz von Frauen hinzuwirken. Dabei soll den besonderen Belangen behinderter und von Behinderung bedrohter Frauen Rechnung getragen werden.

In der ab 01.01.2016 geltenden Fassung des HGlG werden bei der beruflichen Förderung von Frauen ganz besonders die Positionen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben in den Fokus genommen. Frauenförderung ist eine verpflichtende Gemeinschaftsaufgabe der Kreisverwaltung Gießen. Für das Erreichen der gesetzlichen und selbst formulierten Ziele tragen, entsprechend ihrer Funktion und Aufgabenstellung, alle Beschäftigten, insbesondere solche mit Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben, sowie die Leitungen der Dienststelle die Verantwortung.

Der Kreisverwaltung Gießen ist die Lebenswirklichkeit von Frauen und Männern bewusst. Sie berücksichtigt Spielräume und Flexibilität bei der Arbeitszeit und des Arbeitsortes. Sie setzt sich aktiv für die Gesunderhaltung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein. Die Probleme der Zukunft können am besten gelöst werden, wenn die Fähigkeiten von Frauen und Männern gleichermaßen genutzt werden. Unser Familienbegriff orientiert sich an der Lebenswirklichkeit unserer Beschäftigten. Familie ist für uns da, wo man dauerhaft Verantwortung für Menschen übernommen hat, insbesondere im Hinblick auf Erziehung, Betreuung und Pflege.

Da sich die gesellschaftlichen Rollenerwartungen an Frauen und Männer nach wie vor unterscheiden, wurden im vorliegenden Frauenförder- und Gleichstellungsplan Zielvorgaben und Maßnahmen entwickelt, um Chancengleichheit der Geschlechter herzustellen.

Führungskräfte tragen die Verantwortung dafür, dass die formulierten Ziele und Maßnahmen erreicht werden.

Der vorliegende Frauenförder- und Gleichstellungsplan zeigt die derzeitige Beschäftigungssituation auf und gibt einen Ausblick auf das Ziel, frauen- und familienfreundliche Arbeitsplätze im öffentlichen Dienst anzubieten. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf - ein zentrales Element, um die Gleichstellung von Frauen und Männern zu erreichen - ist nunmehr verpflichtender Gegenstand des Frauenförder- und Gleichstellungsplans. Frauen und Männer sollen die Möglichkeit erhalten, familiäre Aufgaben wahrzunehmen, ohne berufliche Nachteile hinnehmen zu müssen.

Ein wichtiger Schritt in diese Richtung stellt die Verleihung des Zertifikates „audit berufundfamilie" an den Landkreis Gießen am 17. März 2011 in Berlin, die Reauditierung vom 31. Mai 2014 sowie die Rezertifizierung/Optimierung (3. Umsetzungsphase) vom 20.06.2017 mit erneuter Überreichung des Zertifikates in Berlin dar. Auditiert werden nur Arbeitgeber, die sich, so wie der Landkreis Gießen, mit einer familienbewussten Politik zukunftsfähig aufstellen. Dieser Prozess soll durch die im Frauenförder- und Gleichstellungsplan dargestellten Maßnahmen mit unterstützt werden.

Der Frauenförder- und Gleichstellungsplan dient als Werkzeug zur Erreichung dieser Ziele und gleichzeitig als Instrument zur Kontrolle der Zielerreichung. Durch kontinuierliche Fortschreibung der Daten und durch die im HGlG vorgeschriebene dreijährige Berichtspflicht (§ 7 Abs. 7 HGlG) werden das Feststellen des Zielerreichungsgrades und das Entwickeln geeigneter Maßnahmen zur Zielerreichung erst möglich.

3. Rechtsgrundlagen

GG
Grundgesetz
Artikel 3 Abs. 2

"Männer und Frauen sind **gleichberechtigt.** Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung von Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin."

EU-Richtlinien

Antirassismus-Richtlinie zum Verbot von Diskriminierungen aufgrund der Rasse und Ethnie; Rahmenrichtlinie zum Verbot von Diskriminierung wegen der Religion, Weltanschauung, sexuellen Ausrichtung, des Alters und einer Behinderung; Gleichbehandlungsrichtlinie zum Verbot einer Diskriminierung wegen des Geschlechts; Unisexrichtlinie zum Verbot der Diskriminierung wegen des Geschlechts beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen.

HKO
Hessische Landkreisordnung
§ 4a

Gleichberechtigung von Frau und Mann:
„Die Verwirklichung des Verfassungsauftrages der Gleichberechtigung von Mann und Frau ist auch eine Aufgabe der Landkreise. Durch die Einrichtung von Frauenbüros oder vergleichbare Maßnahmen wird sichergestellt, dass die Verwirklichung dieses Auftrages auf der Kreisebene erfolgt."

HGIG
Hessisches Gleichberechtigungsgesetz
§ 1

Ziel des Gesetzes sind die Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern, die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer und die Beseitigung bestehender Unterrepräsentanz von Frauen im öffentlichen Dienst. Bis zur Erreichung dieser Ziele werden durch berufliche Förderung auf der Grundlage von Frauenförder- und Gleichstellungsplänen mit verbindlichen Zielvorgaben die Zugangs- und Aufstiegsbedingungen sowie die Arbeitsbedingungen für Frauen und Männer verbessert.

AGG
Allgemeines
Gleichbehandlungsgesetz
§ 1

Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

Rahmenbedingungen des Landkreises Gießen

Leitbild
Personalperspektive 2008
Dienstvereinbarungen
Auflagen der Aufsichtsbehörde

Zertifikat seit 2011
audit berufundfamilie

4. Bestandaufnahme und -analyse: Wo stehen wir?

Die Kreisverwaltung* beschäftigt insgesamt 759 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; in dieser Zahl sind auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter enthalten, die sich in Elternzeit oder Sonderurlaub befinden sowie Auszubildende und Beamtenanwärterinnen und –anwärter.

*) ohne Beschäftigte aus dem Jobcenter und dem Servicebetrieb Landkreis Gießen.

Der Anteil der Frauen liegt bei 69,9%, der Anteil der Männer bei 30,1%.

Personalbestand der Kreisverwaltung Gießen
Stand: 01.01.2017

Beschäftigtengruppe	Frauen	Männer	Gesamt
Beamte	54	55	109
Tarifbeschäftigte	483	174	657
Auszubildende	23	12	35
Summe	560	241	801

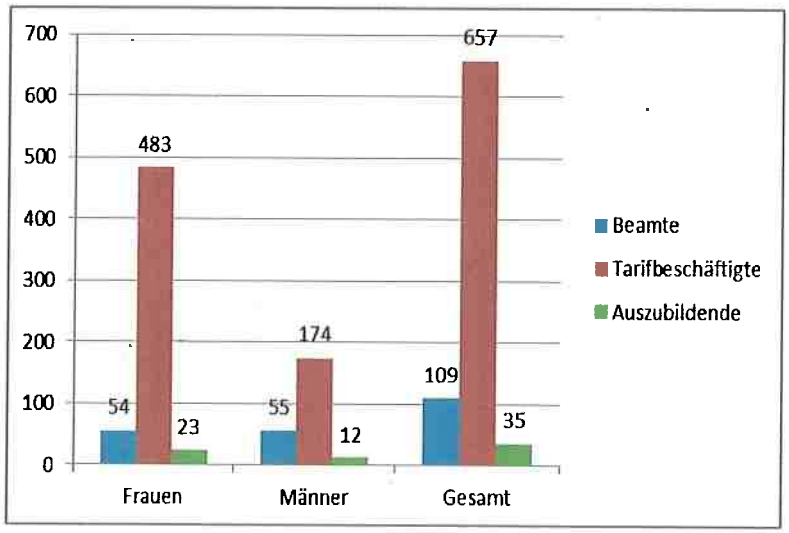

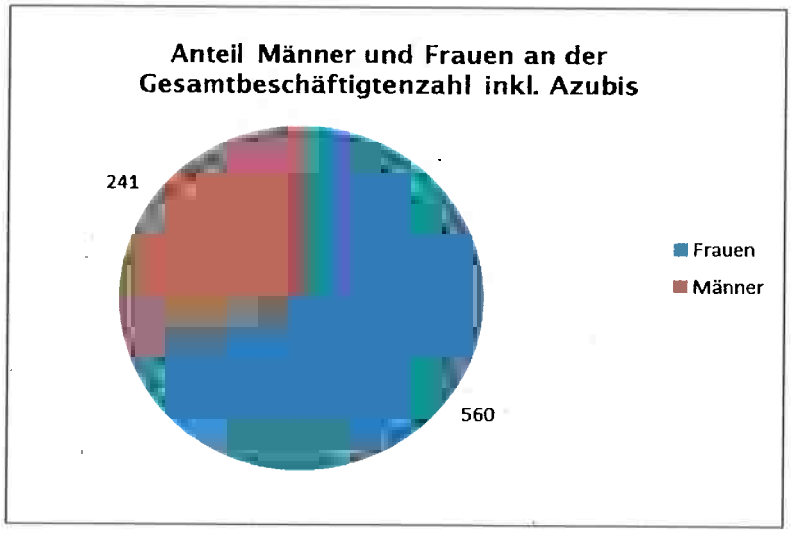

Führungskräfte mit Vorgesetzten und Leitungsaufgaben
Stand: 01.01.2017

Bezeichnung	Männer	Frauen
Fachbereichsleitung	3	1
Fachdienstleitung Leitung Organisationseinheit	15	13
FDL Vertretung	11	9
Teamleitung	20	22

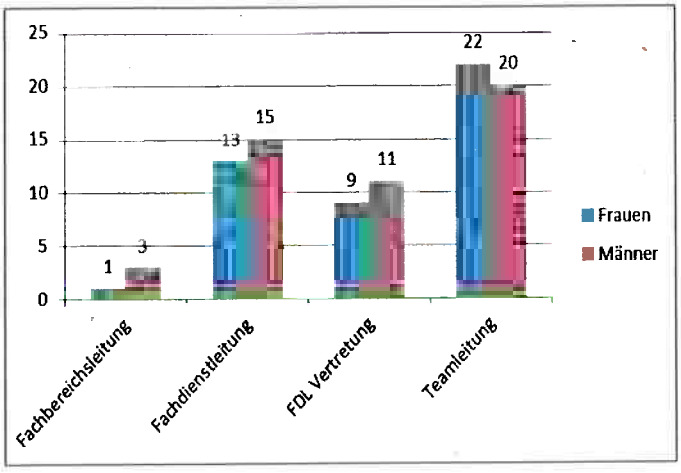

<u>In folgenden Bereichen sind Frauen unterrepräsentiert:</u>

Besoldungsgruppen: A 16 HBesG, A 13 hD, A 13 gD, A 12, A9 mD, A 8

Entgeltgruppen EG 15, 12, 10, 7

Im Bereich der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst ist keine Unterrepräsentanz vorhanden.

Im Bereich der Führungskräfte mit Vorgesetzen- und Leitungsaufgaben besteht in allen Bereichen außer „Teamleitung" eine Unterrepräsentanz.

Eine Unterrepräsentanz von Frauen liegt vor, wenn innerhalb des Geltungsbereiches eines Frauenförder- und Gleichstellungsplanes in einer Entgeltgruppe oder Besoldungsgruppe einer Laufbahn oder in den Funktionen mit Vorgesetzen- und Leitungsaufgaben weniger Frauen als Männer beschäftigt sind. In den Eingangsämtern der Laufbahnen gelten Frauen als unterrepräsentiert, wenn in der gesamten Laufbahn weniger Frauen als Männer beschäftigt sind (§ 3 Abs. 5 HGlG).

Auszubildende sowie Anwärterinnen und Anwärter
Stand: 01.01.2017

Laufbahn/Ausbildungsberuf	Insgesamt	davon Frauen		davon Männer	
		Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Beamtenanwärter/innen	6	3	50,00 %	3	50,00 %
Verwaltungsfachangestellte/r	29	19	65,52 %	10	34,48 %
Fachinformatiker für Systemintegration	2	0	0,00 %	2	100,00 %
Gesundheitsaufseher/in	1	1	100,00 %	0	0,00 %
Insgesamt	**38**	**23**	**60,53 %**	**15**	**39,47 %**

Praktikantinnen und Praktikanten
Stand: 01.01.2017

Beruf	Insgesamt	davon Frauen		davon Männer	
		Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Jahrespraktikum/Anerkennungsjahr	2	2	100,00 %	0	0,00 %
Fachoberschulpraktikanten	3	3	100,00 %	0	0,00 %
Jahrespraktikum 2-jährige Berufsfachschule	2	2	100,00 %	0	0,00 %
Jahrespraktikum zur Anerkennung Fachabitur	1	1	100,00 %	0	0,00 %

5. Fluktuationsabschätzung

Auf der Basis der Bestandaufnahme und der Analyse der Beschäftigtenstruktur können die Bereiche identifiziert werden, in welchen eine Unterrepräsentanz vorliegt (siehe Anlagenteil).

6. Geschlechtergerechte Verwaltungssprache (§ 1 Abs. 2 HGlG)

Gleichberechtigung in der Gesellschaft schlägt sich auch in der Verwaltungssprache nieder. Die Verwirklichung der Gleichberechtigung ist daher durch eine moderne Verwaltungssprache, die beide Geschlechter gleichermaßen benennt und anspricht, zu unterstützen.

In der Außen- und Innendarstellung der Dienststelle wird eine sprachliche Gleichstellung durch geschlechtsneutrale Formulierungen oder Paarformeln sichergestellt. Die Fachdienste haben diese Anforderungen bei der Gestaltung von Formularen, Broschüren, Schriftstücken, Inter- und Intranet-Beiträgen usw. zu berücksichtigen. Vorhandene Formulare, Broschüren usw. sind, soweit sie diesen Anforderungen nicht entsprechen, von den Fachdiensten so umzugestalten, dass sie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Bürgerinnen und Bürgern gerecht werden. Vorhandene Internet- und Intranet-Beiträge, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind entsprechend abzuändern. Hinsichtlich geschlechtergerechter Sprachformulierungen bietet die Gleichstellungsbeauftragte Unterstützung an.

7. Stellenbesetzungsverfahren

Ziele der Stellenbesetzungsverfahren sind die Bestenauslese und die Transparenz der Auswahlverfahren.

In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sollen die für die Stellenbesetzung verantwortlichen Führungskräfte möglichst frühzeitig vor dem Entstehen einer Vakanz Frauen (auch teilzeitbeschäftigte Frauen) ansprechen mit dem Ziel, sie für diese Stelle aktiv zu interessieren.

7.1 Ausschreibungen (§ 9 HGlG)

Ausschreibungstexte werden diskriminierungsfrei formuliert. Sie enthalten weibliche und männliche oder geschlechtsneutrale Formulierungen. Die Ausschreibungen orientieren sich ausschließlich an den Anforderungen des zu besetzenden Arbeitsplatzes bzw. des zu übertragenden Amtes und sind in der Ausschreibung umfassend aufzuführen.

Bei allen Ausschreibungen ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass der ausgeschriebene Arbeitsplatz in Teilzeit besetzt werden kann. Dies gilt auch für Funktionen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben aller Hierarchieebenen. Die Besetzung eines ausgeschriebenen Arbeitsplatzes in Teilzeit umfasst sowohl die Aufteilung der ausgeschriebenen Stelle auf zwei Teilzeitkräfte als auch eine Besetzung der Stelle mit einer Person mit verringerter Arbeitszeit. Im zweiten Fall hat ein personeller oder hilfsweise ein organisatorischer Ausgleich zu erfolgen. Eine Beschäftigung in vollzeitnaher Teilzeit kann die Vereinbarkeit von Familie und beruflichem Fortkommen für Frauen und Männer erleichtern und einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass mehr Frauen in Positionen mit Vorgesetzen- und Leitungsfunktionen gelangen.

Ausnahmen sind nur zulässig, soweit einer Besetzung in Teilzeit zwingende dienstliche Belange entgegenstehen.

In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, müssen freie Stellen grundsätzlich ausgeschrieben werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind. Beurlaubte oder im Krankenstand befindliche Beschäftigte erhalten auf Wunsch alle Ausschreibungen mit den Rundschreiben.

Da Führungskräfte eine besondere Verpflichtung haben, die Erreichung der Ziele des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes zu fördern, müssen im Anforderungsprofil derjenigen Arbeitsplätze, auf denen Vorgesetzen- und Leitungsaufgaben bzw. Aufgaben der Personalverwaltung wahrzunehmen sind, Kenntnisse über Genderkompetenz und die Ziele und Grundsätze des HGLG verlangt werden. Neben den Kenntnissen vom Inhalt des Gleichstellungsauftrages muss die persönliche Bereitschaft gegeben sein, selbst aktiv an der Förderung des Gleichstellungsauftrages mitzuarbeiten, sich darin einzubringen und entsprechende Prozesse zu unterstützen und ggf. zu initiieren.

7.2 Bewerbungsgespräche (§ 10 HGlG)

In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind mindestens ebenso viele Frauen wie Männer oder alle Bewerberinnen zum Vorstellungsgespräch einzuladen, wenn sie die geforderte Qualifikation für die Besetzung des Arbeitsplatzes oder des zu übertragenen Amtes erfüllen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist bei der Vorauswahl der Bewerberinnen und Bewerber (Festlegung des für ein Vorstellungsgespräch einzuladenden Personenkreises) zu beteiligen.

Auswahlgremien sind unter Einbeziehung der Gleichstellungsbeauftragten grundsätzlich paritätisch mit Frauen und Männern zu besetzen.

Unzulässig sind Fragen nach Schwangerschaft, Familienplanung, Kinderbetreuung, den persönlichen Verhältnissen und dem Gesundheitszustand sowie einer Schwerbehinderung, soweit sie sich nicht direkt auf die Ausübung der Tätigkeit auswirkt.

Es ist sicherzustellen, dass Auswahlverfahren standardisiert sind. Allen Bewerberinnen und Bewerbern sind die gleichen Fragen zu stellen.

7.3 Auswahlentscheidungen (§ 11 HGlG)

Die Auswahlentscheidung hat sich ausschließlich an den Anforderungen der zu besetzenden Stelle zu orientieren. Bei der Qualifikationsbeurteilung sind Fähigkeiten und Erfahrungen, die zum Beispiel durch die Wahrnehmung von Familienaufgaben erworben wurden, zu berücksichtigen, soweit diese in Bezug zu den Anforderungen stehen und die Erfahrungen für den wahrzunehmenden Aufgabenbereich förderlich sind. Dies gilt auch, wenn Familienaufgaben neben der Erwerbsarbeit wahrgenommen wurden.

Teilzeitbeschäftigungen, Beurlaubung zur Wahrnehmung von Familienaufgaben, die Inanspruchnahme von Elternzeit, Familienpflegezeit, Pflegezeit, Telearbeit und flexiblen Arbeitszeitmodellen sowie Verzögerungen beim Abschluss der Ausbildung aufgrund der Wahrnehmung von Familienaufgaben dürfen sich nicht nachteilig auf die Auswahlentscheidung auswirken und das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen.

In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind jeweils mehr als die Hälfte der zu besetzenden Personalstellen zur Besetzung durch Frauen vorzusehen. Die Auswahl erfolgt im Rahmen der Bestenauslese. Das bedeutet entgegen der häufig getroffenen Annahme hinsichtlich Quoteneinstellungen, dass eine Frau bei Unterrepräsentanz ihres Geschlechts mindestens die gleiche Eignung und Befähigung für die zu besetzende Stelle mitbringen muss.

7.4 Beförderungen und Höhergruppierungen

Auch bei Beförderungen und Höhergruppierungen gilt wie bei Neueinstellungen der Grundsatz, dass Frauen mit gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung im Rahmen des geltenden Rechts solange vorrangig zu berücksichtigen sind, bis keine Unterrepräsentanz in der jeweiligen Besoldungs- oder Entgeltgruppe bzw. in den Funktionen mit Vorgesetzen- und Leitungsaufgaben mehr vorliegt.

7.5 Vergabe von Ausbildungsplätzen (§ 8 HGlG)

In Ausbildungsberufen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie bei der Vergabe von Ausbildungsplätzen mindestens zur Hälfte zu berücksichtigen. Dies gilt nicht für Ausbildungsgänge, in denen ausschließlich der öffentliche Dienst ausbildet.

In der Kreisverwaltung ist § 8 HGlG derzeit nur bei Vergabe der Ausbildungsplätze für „Fachinformatiker für Systemintegration (m/w)" und „Gesundheitsaufseher (m/w)" anzuwenden. Bei der Vergabe dieser Ausbildungsplätze werden Frauen bei gleicher Qualifikation so lange mindestens zur Hälfte berücksichtigt, bis eine Parität hergestellt ist.

8. Personalentwicklung (§ 12 HGlG)

Ein wichtiges Instrument innovativer und erfolgreicher kommunaler Arbeit ist die Fachlichkeit der Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Führungskräfte, denn eine Verwaltung kann nur so gut sein wie die Führungskräfte und die Mitarbeitenden, die in ihr arbeiten. Unter Personalentwicklung werden unter anderem Maßnahmen verstanden, die dazu beitragen, die für die derzeitige oder anzustrebende Tätigkeit erforderlichen fachlichen, sozialen, persönlichen und methodischen Kompetenzen zu erhalten und kontinuierlich weiter zu entwickeln und auszubauen. Beschäftigte müssen stets auf dem aktuellen Stand ihres Fachwissens und ihrer Aufgaben bleiben. Dazu sind, neben dem Studium relevanter Literatur, Gesetzestexte und Richtlinien, Qualifizierung und Fortbildungen notwendig und unumgänglich. Nur gut ausgebildete und fachlich versierte Beschäftigte sind in der Lage, eine optimale Umsetzung der Verwaltungsaufgaben zu gewährleisten. Gerade in Zeiten knapper Kassen und Phasen der Haushaltskonsolidierung ist es ein grober Fehler, in der fachlichen und persönlichen Fortbildung der Beschäftigten zu sparen.

Wer den Herausforderungen, die an die Verwaltung gestellt werden, gewachsen sein will, muss in die Qualifizierung und Weiterentwicklung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter investieren.

Das Erlernen und ständige „Auffrischen" notwendiger Schlüsselqualifikationen ist neben der Förderung des Umgangs mit betriebswirtschaftlichen Instrumenten und kooperativ-kommunikativem Verhaltenstraining ein fortwährender Prozess.

Fortbildung ist für die Kreisverwaltung ein personen- und zielgruppenbezogenes Qualifizierungsinstrument, das einen nicht zu unterschätzenden Beitrag für notwendige Veränderungsprozesse bietet. Dazu gehören die Stärkung der Bürgerorientierung und Effizienz des Verwaltungshandelns, die Sicherstellung des politischen und gesellschaftlichen Auftrages der Kreisverwaltung und deren Weiterentwicklung zu einem modernen Dienstleistungsunternehmen. Fortbildung ist im Rahmen einer „lernenden Organisation" eine verpflichtende Daueraufgabe. Führungskräfte und Politik müssen Fortbildung als das Kernelement der Personalentwicklung verstehen, ernst nehmen und adäquat und gezielt unterstützen, fordern und fördern.

Maßnahmen zur Personalentwicklung sind so anzubieten, dass auch Beschäftigten mit Familienaufgaben die Teilnahme möglich ist. Soweit erforderlich, sind zusätzliche Maßnahmen anzubieten, die den zeitlichen und räumlichen Bedürfnissen von Beschäftigten mit Familienaufgaben entsprechen.

Beschäftigte, die sich in Mutterschutz oder in Elternzeit befinden oder aus sonstigen familienbezogenen Gründen beurlaubt sind, werden über Personalentwicklungs- und Fortbildungsmaßnahmen informiert und erhalten die Gelegenheit zur Mitarbeit/Teilnahme.

Frauenförderung ist Bestandteil von Personalentwicklung. Geschlechtergerechte Personalentwicklungs-, Aus- und Fortbildungskonzepte sowie frauengerechte Maßnahmen und familiengerechte Arbeitszeitmodelle sind fortzuschreiben (z.B. Nachwuchsförderung, Mentoring u.ä.).

Für weibliche Beschäftigte werden besondere Fortbildungsmaßnahmen angeboten, die eine Weiterqualifikation ermöglichen und auf die Übernahme von Tätigkeiten, bei denen Frauen unterrepräsentiert sind, vorbereiten.

Solange Frauen in Stellen mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen unterrepräsentiert sind, ist ihnen mindestens ihrem Anteil an den Beschäftigten der Dienststelle entsprechend, die Teilnahme an den Führungskräftefortbildungen einzuräumen (§ 12 Abs. 3 HGlG).

Kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse werden auf Wunsch den aus familiären Gründen Beurlaubten und /oder den Teilzeitbeschäftigten bei vorrübergehendem Personalbedarf der Dienststelle vorrangig angeboten (siehe §14 Abs.5 HGlG).

9. Audit Berufundfamilie

In der Kreisverwaltung Gießen wird die Vereinbarkeit des Berufslebens mit dem Familien- und Privatleben als wichtiger Baustein für die Zufriedenheit, Motivation und Leistungsfähigkeit der Beschäftigten verstanden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden entsprechend begleitet, denn sie sind die Garanten dafür, dass der Landkreis Gießen beste Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger erbringen kann.

Mit der 3. Umsetzungsphase des berufundfamilie Zertifikats wird ein etablierter Prozess weitergeführt, durch den eine tragfähige Balance zwischen den Interessen des Arbeitgebers und denen der Beschäftigten geschaffen wird. Wichtig ist die Sicherung des bisher erreichten, vereinbarkeitsfördernden Standards. Vor dem Hintergrund der demografischen Altersstruktur der Beschäftigten, stellt sich die Aufgabe, insbesondere das Gesundheitsmanagement zu stärken und die Arbeitsfähigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der gesamten Verwaltung zu unterstützen und zu erhalten. Wesentliche Ziele sind, durch eine lebensphasenbewusste Personalentwicklung, die Zufriedenheit der Beschäftigten zu stärken und eine Steigerung ihrer Identifikation mit der Kreisverwaltung als ihren Arbeitgeber zu erreichen. Dies ist ein wichtiger Beitrag, um die Zukunftsfähigkeit des Landkreises Gießen als Arbeitgeber zu unterstreichen und zu stärken. Als sichtbar attraktiver Arbeitgeber gelingt es einfacher, qualifizierte Fachkräfte zu gewinnen, aus den eigenen Reihen zu entwickeln und an die Kreisverwaltung zu binden.

Dabei tragen die Führungskräfte die Verantwortung für diese Kultur in der Zusammenarbeit. Sie sorgen dafür, dass die Vereinbarkeit von Beruf, Familien- und Privatleben in ihrem Verantwortungsbereich gelebt wird. Sie wenden Standardlösungen an, nutzen Spielräume für individuelle Lösungen und gehen offen mit den Grenzen des Machbaren um. Entsprechend ist die vereinbarkeitsfördernde Personalführung ein Teil ihres Führungsverständnisses und damit ihrer Führungsaufgabe.

Der Familienbegriff orientiert sich an der Lebenswirklichkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Familie ist da, wo man dauerhaft eine soziale Verantwortung für Menschen übernommen hat, insbesondere im Hinblick auf Erziehung, Betreuung und Pflege.

10. Schutz vor sexueller Belästigung, Diskriminierung am Arbeitsplatz und Mobbing

Frauen und Männer dürfen nicht wegen ihres Geschlechts mittelbar noch unmittelbar diskriminiert werden (siehe AGG § 1, §3 Abs. 1f)

Sexuelle Belästigungen sind unerwünschte sexuelle Annäherungsversuche und Körperkontakte sowie sexuell abfällige, anzügliche oder abwertende Bemerkungen, Gesten oder Darstellungen, die von der betroffenen Person als beleidigend, erniedrigend oder belästigend empfunden werden.

Die Beschäftigten werden von der Dienststelle vor sexueller Belästigung geschützt.

Jedes unerwünschte, sexuell bestimmte Verhalten, welches die Würde von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am Arbeitsplatz verletzt, ist zu unterlassen. Auf die Dienstvereinbarung „partnerschaftliches Verhalten" sowie auf die Grundsatzerklärung für die Kreisverwaltung Gießen „Schutz gegen sexuelle Belästigung" wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Alle Führungskräfte sind zum Thema Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz zu schulen und zu sensibilisieren.

11. Betriebliches Gesundheitsmanagement

Betriebliches Gesundheitsmanagement umfasst die gemeinsamen Maßnahmen von Arbeitgeber, Interessenvertretungen und Beschäftigten zur Verbesserung von Gesundheit und Wohlbefinden am Arbeitsplatz. Aufgrund von Aufgabenverdichtung und demographischem Wandel ist dieser Bereich von besonderer Bedeutung. Die Aufgabenstellung bezieht sich auf die Arbeitsbedingungen und Arbeitsorganisation, die Führungskultur, das Betriebsklima und die betriebliche Förderung von individuellen Kompetenzen.

Neben dem Arbeitsschutz sind weitere Ansätze eines Gesundheitsmanagements zur Stärkung von gesunderhaltenden Faktoren und Ressourcen der Beschäftigten zu entwickeln. Hierbei sind die Interessen, Bedürfnisse und unterschiedlichen Lebenssituationen von Männern und Frauen zu berücksichtigen.

Durch die Schaffung gesundheitsfördernder Arbeitsbedingungen und die Einführung eines genderorientierten betrieblichen Gesundheitsmanagements ist die Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten möglichst lange zu erhalten und zu fördern.

Das Verhalten der Führungskräfte hat unbestritten Auswirkungen auf die Arbeitszufriedenheit und somit auch auf die Qualität der Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten. Aus diesem Grund wird gesundheitsförderndes Verhalten der Führungskräfte durch entsprechende Qualifizierungsangebote unterstützt.

11.1 Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)

Eine Säule des Betrieblichen Gesundheitsmanagements ist das Betriebliche Eingliederungsmanagement. Die Durchführung ist eine gesetzliche Verpflichtung des Arbeitgebers.

Das Verfahren zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement wird durchgeführt, wenn Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig sind.

Es umfasst alle Aktivitäten, Maßnahmen und Leistungen, die geeignet sind, im konkreten Einzelfall die Arbeits– und Beschäftigungsfähigkeit wiederherzustellen und auf Dauer zu sichern. Bei der Durchführung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements wird auf den Einzelfall abgestellt. Männer und Frauen werden gleichberechtigt behandelt. Weitere Informationen sind in der Dienstvereinbarung zur Durchführung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements festgelegt.

12. Gremien (§ 13 HGlG)

Bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien wird darauf geachtet, dass mindestens zur Hälfte Frauen berücksichtigt werden.

13. Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie (§ 14 HGlG)

13.1 Arbeitszeit (§ 14 Abs. 1 HGlG)

Die Kreisverwaltung hat Arbeitszeiten und sonstige Rahmenbedingungen anzubieten, die Frauen und Männern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern, soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Durch den Abschluss der Dienstvereinbarung zur flexiblen Arbeitszeit, die eine weitreichende flexible Gestaltung der Arbeitszeit (ohne Kernzeiten) ermöglicht, ist die Grundlage für eine sehr gute Vereinbarkeit von Beruf und Familie gegeben.

13.2 Mutterschutz, Elternzeit, Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung

Nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) und der Hessischen Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen und die Elternzeit für Beamtinnen und Beamte (Hessische Mutterschutz- und Elternzeitverordnung – HMuSchEltZVO) haben Eltern die Möglichkeit, bis zu 3 Jahre Elternzeit in Anspruch zu nehmen. Wer Elternzeit beanspruchen möchte, muss gemäß § 16 Abs. 1 BEEG bereits bei der Antragstellung erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren Elternzeit genommen werden soll.

Die Kreisverwaltung Gießen ermöglicht im Rahmen der rechtlichen Gegebenheiten die Inanspruchnahme von Elternzeit für Frauen und Männer. Aufgrund der Änderungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes nehmen nun auch Männer Elternzeit, überwiegend für die Dauer von 2 Monaten, in Anspruch. Im Jahr 2016 wurde von 25 Frauen und vier Männern Elternzeit in Anspruch genommen. Die durchschnittliche Dauer der jeweiligen Inanspruchnahme bei Frauen beträgt 18,8 Monate, bei Männern 1,5 Monate.

Nach § 64 HBG ist Beamtinnen oder Beamten auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, Urlaub aus familiären Gründen ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt 14 Jahren zu gewähren, wenn sie oder er ein Kind unter 18 Jahren oder eine pflegebedürftige sonstige Angehörige oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen. Beschäftigte erhalten diesen Sonderurlaub gemäß § 28 TVöD.

Bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung zur Wahrnehmung von Familienaufgaben sowie für die Zeit des Beschäftigungsverbotes nach § 6 des Mutterschutzgesetzes ist ein personeller Ausgleich vorzunehmen; wenn dies auch bei Ausschöpfung aller Mittel unmöglich ist, ist ein organisatorischer Ausgleich vorzunehmen (§ 14 Abs. 4 HGlG).

In 2016 wurde von vierzehn Frauen und null Männern Sonderurlaub in Anspruch genommen. Die Dauer ist individuell.

13.3 Alternierende Telearbeit und Mobiles Arbeiten

Alternierende Telearbeit und mobiles Arbeiten ermöglicht Beschäftigten in Bezug auf ihre Arbeitszeit eine größere Gestaltungsfreiheit. Sie kommt einerseits insbesondere Beschäftigten

entgegen, die Kinder oder pflegebedürftige Angehörige zu betreuen haben; andererseits stellt sie dem Arbeitgeber das Wissen und die Erfahrung von Beschäftigten weiterhin zur Verfügung, die sonst unbezahlte Freistellung in Anspruch nehmen müssten und für die folglich Vertretungskräfte zu beschäftigen wären. Tele-/Heimarbeit ermöglicht auch, dass Beschäftigte während ihrer Elternzeit durch eine elterngeldunschädliche Teilzeitarbeit ihre Qualifikationen erhalten und verbessern, sodass sie nach dem Ende dieser Zeit ohne längere Einarbeitungszeit wieder zur Verfügung stehen können.

Bei der Kreisverwaltung Gießen liegen zum 01.01.2017 insgesamt 13 Genehmigungen für Alternierende Telearbeit vor. Es nehmen neun Frauen und vier Männer Alternierende Telearbeit in Anspruch, davon sind sechs Frauen teilzeitbeschäftigt. Die Gründe, Alternierende Telearbeit zu leisten, sind individuell, z. Bsp. Sicherstellung der Kinderbetreuung, Pflege von Angehörigen sowie weit entfernter Wohnort. Die Verteilung der Arbeitszeit zwischen der behördlichen Arbeitsstätte und der häuslichen Arbeitsstätte orientiert sich an den Bedürfnissen der Beschäftigten und den Möglichkeiten, die das jeweilige Aufgabengebiet zulässt. Die Dienststelle wird die Einrichtung von Alternierender Telearbeit bzw. das mobile Arbeiten weiterhin positiv begleiten.

14. Verbindliche Zielvorgaben für jeweils 3 Jahre in Prozent bezogen auf den Anteil der Frauen bei Einstellungen und Beförderungen zur Erhöhung des Frauenanteils in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 HGlG)

14.1 Geschlechtergerechte Verwaltungssprache

Die sprachliche Gleichstellung von Frauen und Männern wird durch geschlechtsneutrale Formulierungen sichergestellt. Diese Anforderungen werden bei der Gestaltung von Formularen, Broschüren, Schriftstücken, Internet- und Intranetbeiträgen usw. berücksichtigt. Hilfestellungen zur geschlechtergerechten Ausdrucksform befinden sich im Intranet.

Indikatoren der Zielerreichung: *Formulare, Broschüren, Schriftstücke, Internet- und Intranetbeiträge*

14.2 Stellenausschreibungen und –besetzungen (§ 9ff. HGlG)

Freie Stellen werden grundsätzlich ausgeschrieben, um ein möglichst großes Potential von qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern zu erhalten (§ 9 Abs. 1 HGlG).

Indikatoren der Zielerreichung: *Ausschreibungen*

Der Gleichstellungsbeauftragten werden nach Ablauf der Bewerbungsfrist sämtliche Bewerbungsunterlagen zur Verfügung gestellt, um ihr die Möglichkeit zu geben, Einfluss auf die Wahl der für das Vorstellungsgespräch vorgesehenen Personen nehmen zu können.

Indikatoren der Zielerreichung: *Dokumentation durch Beteiligung am Verfahren Interamt bzw. Dokumentation Umlaufverfahren*

Die Vorstellungsgespräche in allen Auswahlverfahren werden durch einen Fragenkatalog strukturiert, so dass Chancengleichheit für Frauen und Männern gegeben ist. Der Fragenkatalog orientiert sich am Anforderungsprofil der Stelle.

Indikatoren der Zielerreichung: *Dokumentation der Stellenbesetzungsverfahren*

Die Übertragung von Leitungsfunktionen innerhalb der Verwaltung ist grundsätzlich an ein Verfahren zur Feststellung der tatsächlichen Eignung gebunden.

Leitungskompetenzen müssen nachgewiesen und in einem gezielten Personalgespräch abgefragt werden. Zu den Leitungskompetenzen zählen Kenntnisse zur Notwendigkeit der Umsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern.

Indikatoren der Zielerreichung: *Dokumentation der Stellenbesetzungsverfahren (Entsprechende Fragen im Vorstellungsgespräch).*

Stellen werden nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung entsprechend den Anforderungen unabhängig vom Geschlecht besetzt. In Bereichen, die eine Unterrepräsentanz von

Frauen aufweisen, werden Frauen bei gleicher Eignung für die ausgeschriebene Stelle bevorzugt eingestellt.

Indikatoren der Zielerreichung: *Dokumentation der Stellenbesetzungsverfahren*

Nach Abschluss der Auswahlverfahren wird den nicht berücksichtigten hausinternen Bewerberinnen und Bewerbern bei Bedarf ein Feedback-Gespräch angeboten. Das Feedback-Gespräch ist von der Führungskraft zu führen, die am Auswahlverfahren teilgenommen hat.

Indikatoren der Zielerreichung: *Dokumentation der Stellenbesetzungsverfahren (Angebot des Feedback Gesprächs durch die Führungskraft).*

In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden nach Möglichkeit gleich viele Bewerberinnen wie Bewerber zum Vorstellungsgespräch eingeladen. (§ 10 Abs. 1 HGlG)

Indikator der Zielerreichung: *Dokumentation der Stellenbesetzungsverfahren*

Führungspositionen können – so wie jede andere Position - grundsätzlich in Teilzeit besetzt werden. (§ 8 Abs. 2 HGlG)

Indikator der Zielerreichung: *Dokumentation der Stellenbesetzungsverfahren*

14.3 Beseitigung der Unterrepräsentanz von Frauen bei der Kreisverwaltung Gießen (§ 1 HGlG)

Entsprechend der Vorgaben des § 6 Abs. 5 HGlG sind jeweils mehr als die Hälfte der zu besetzenden Personalstellen eines Bereiches, in dem Frauen unterrepräsentiert sind, zur Besetzung mit Frauen vorzusehen.

Ist glaubhaft dargelegt, dass nicht genügend Frauen mit der notwendigen Qualifikation zu gewinnen sind, können – im Sinne der gesetzlichen Vorgaben – entsprechend weniger Personalstellen zur Besetzung durch Frauen vorgesehen werden. Es ist weiterhin erklärtes Ziel der Kreisverwaltung Gießen, den Frauenanteil in den Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, zu erhöhen und die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen. Bei Entscheidungen zur Nachbesetzung dieser zukünftig freiwerdenden Stellen ist deshalb ein besonderes Augenmerk auf die Frauenförderung zu legen.

Indikatoren der Zielerreichung: *Dokumentation der Auswahlverfahren*

14.4 Ausbildung

In Ausbildungsberufen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie bei der Vergabe von Ausbildungsplätzen mindestens zur Hälfte zu berücksichtigen. Dies gilt nicht für Ausbildungsgänge, in denen ausschließlich der öffentliche Dienst ausbildet.

Bei der Vergabe von Ausbildungsplätzen „Fachinformatiker für Systemintegration" und „Gesundheitsaufseher" werden Frauen bei gleicher Qualifikation so lange mindestens zur Hälfte berücksichtigt, bis eine Parität hergestellt ist.

Indikator der Zielerreichung: *Dokumentation des Auswahlverfahrens, Ist-Zahlen der Neueinstellung von Auszubildenden*

15. Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer

15.1 Betriebliches Gesundheitsmanagement

Durch die demografischen Veränderungen kommt der Stärkung von gesund erhaltenden Faktoren und Ressourcen der Beschäftigten besondere Bedeutung zu. Hierzu bietet die Kreisverwaltung Gießen verschiedene gesundheitsfördernde Maßnahmen an (z.B. Bewegte Mittagspause).

Die betriebliche Gesundheitsförderung bietet auch Seminare zur Unterstützung der Balance zwischen Arbeitswelt und Privatleben an, z. B: zu Vereinbarkeit von Beruf und Kindern, Vereinbarkeit von Beruf und Pflege („Kompetenztraining").

Indikatoren der Zielerreichung: *PE-Konzept, Themen der Seminare, Anzahl der Seminare*

Gesundheitsförderung als Teil des Gesundheitsmanagements ist Führungsaufgabe. Führungskräfte sind verpflichtet, sich in Fragen der Gesundheitsförderung, auch unter geschlechtsspezifischen Fragestellungen, fortzubilden.

15.2 Arbeits- und Gesundheitsschutz

Eine flächendeckende Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsplätze berücksichtigt die psychischen Belastungen am Arbeitsplatz.

Indikatoren der Zielerreichung: *Gefährdungsbeurteilungen*

Es gibt Präventionsangebote, die der Gesunderhaltung der Beschäftigten dienen (z.B.: Aktive Mittagspause, Führung und Gesundheit, Stress, Herzgesundheit und Angebote in Zusammenarbeit mit den Krankenkassen und der VHS).

Von Führungskräften wird erwartet, dass das Thema Gesundheit mindestens im Jahresmitarbeitergespräch angesprochen wird. Von den Beschäftigten wird erwartet, dass sie Gesundheitsprävention eigenverantwortlich wahrnehmen.

Indikatoren der Zielerreichung: *Angebote z.B. Fachdienst 12, Gleichstellungsbeauftragte*

Informationen zum Arbeits- und Unfallschutz stehen allen Beschäftigten der Kreisverwaltung Gießen zur Verfügung. Alle Beschäftigten haben die Möglichkeit, sich in Fragen zu Arbeits- und/oder Unfallschutz unmittelbar an den Betriebsarzt (medical airport service) zu wenden.

Indikatoren der Zielerreichung: *Handbuch (Arbeitskreis Gesundheit), Intranet*

15.3 Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Die Kreisverwaltung Gießen bietet Arbeitszeiten und sonstige Rahmenbedingungen, die Frauen und Männern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Indikator der Zielerreichung: *Flexible Arbeitszeiten ohne Kernarbeitszeit*
Im Rahmen des audits berufundfamilie und der geltenden rechtlichen Regelungen sind Anträgen von Beschäftigten auf Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung zur Wahrnehmung von Familienaufgaben Rechnung zu tragen soweit nicht dienstliche Belange entgegenstehen.

Indikatoren der Zielerreichung: *Zahl der abgelehnten Anträge*

Die Möglichkeit mobil zu arbeiten wird unterstützt und weiterentwickelt. Anträgen von Beschäftigten auf Telearbeit/Heimarbeit/Mobilem Arbeiten ist im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten zu entsprechen.

Indikatoren der Zielerreichung: *Zahl der abgelehnten Anträge*

Teilzeitbeschäftigten werden die gleichen beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten und Fortbildungschancen eingeräumt wie Vollzeitbeschäftigten. Um der besonderen Situation von Teilzeitkräften Rechnung zu tragen, wird bei ganztägigen Fortbildungen, unabhängig von der Inanspruchnahme vor Ort, die Arbeitszeit einer Vollzeitkraft gemäß TVöD anerkannt.

Indikatoren der Zielerreichung: *Anzahl der Teilzeitbeschäftigten an Fortbildungsveranstaltungen*

Die Wahrnehmung von Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben aller Hierarchieebenen steht der Teilzeitbeschäftigung oder der Inanspruchnahme von Telearbeit grundsätzlich nicht entgegen.

Indikatoren der Zielerreichung: *Anzahl der abgelehnten Anträge*

Führungskräfte nehmen familienbewusste Führung wahr. Lösungen zur Unterstützung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf werden zunächst in der Organisationseinheit erarbeitet und geklärt.

Indikatoren der Zielerreichung: *Anwendung Dienstvereinbarung Flexible Arbeitszeit, Zufriedenheit im Team, Ermessensspielräume werden genutzt*

Bei einer Beurlaubung aus familiären Gründen wird die Rückkehr an den bisherigen Arbeitsplatz angestrebt.

Indikatoren der Zielerreichung: *Anzahl der Umsetzungen nach Beurlaubung*

Das Beurteilungswesen der Kreisverwaltung Gießen anerkennt die Unterschiede in den Erwerbsbiografien von Frauen und Männern. Führungskräfte werden regelmäßig zu geschlechtergerechter Beurteilung geschult.

Indikatoren der Zielerreichung: *Neue Beurteilungsrichtlinien, Verpflichtende Schulungsangebote (Fachdienst 12)*

16. Konkrete Maßnahmen zur geschlechtergerechten Personalentwicklung

Bei Maßnahmen zur Personalentwicklung sind die Chancengleichheit von Frauen und Männern und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf als Leitprinzip zugrunde zu legen. Die Maßnahmen aus diesem Frauenförder- und Gleichstellungsplan werden im Personalentwicklungskonzept berücksichtigt.

Indikator der Zielerreichung: *Personalentwicklungskonzept*

Bei Personalentwicklungsmaßnahmen, welche auf Führungsaufgaben vorbereiten, sollen mindestens 50 % Frauen teilnehmen. (§ 11 Abs. 5 HGlG)

Indikator: *Dokumentation der Auswahlverfahren (Fachdienst 12)*

Im Rahmen des hausinternen Fortbildungsprogramms werden in der Regel mindestens fünf Veranstaltungen ausschließlich für Frauen angeboten. Auswahl und Inhalte der Veranstaltungen werden von der Gleichstellungsbeauftragten in Zusammenarbeit mit der Personalentwicklung und der Dienststellenleitung festgelegt.

Indikatoren der Zielerreichung: *Struktur- und Leistungsdaten der Gleichstellungsbeauftragten*

Ein Teil der Fortbildungen wird in Teilzeit angeboten.

Indikatoren der Zielerreichung: *Struktur- und Leistungsdaten der Gleichstellungsbeauftragten*

Beurlaubte Beschäftigte haben die Möglichkeit, an Qualifizierungsangeboten wie Fachlehrgängen und hausinternen Fortbildungen teilzunehmen.

Indikatoren der Zielerreichung: *Bekanntmachung durch Rundschreiben*

Mindestens alle zwei Jahre wird ein Coaching für Frauen in Führung angeboten.

Indikatoren der Zielerreichung: *Struktur- und Leistungsdaten der Gleichstellungsbeauftragten*

Kosten für die Betreuung von Kindern unter 15 Jahren oder von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen, die durch die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen entstehen, werden erstattet.

Indikatoren der Zielerreichung: *Dokumentation Fachdienst 12*

Für die Quereinsteiger in der Kreisverwaltung Gießen werden hausintern Möglichkeiten der verwaltungsspezifischen Weiterbildung – zunächst in den Bereichen: Finanzrecht, Kommunalrecht, Verwaltungsrecht und Organisation - eingerichtet.

Indikatoren der Zielerreichung: *Dokumentation Fachdienst 12*

17. Geltungsbereich, Inkrafttreten und Dauer

Der Frauenförder- und Gleichstellungsplan gilt für die Dienststelle Kreisverwaltung Gießen. Er tritt mit Beschlussfassung des Kreistages in Kraft und gilt bis 31.12.2022.

Impressum

Herausgeber:	Kreisverwaltung Gießen
Text/Inhalt:	Fachdienst Personal Frau Laux Personalrat Frau Ziemer Gleichstellungsbeauftragte Frau Rosemann
Bearbeitung:	Fachdienst Personal Frau Stroh
Druck:	Eigendruck

Anlage 1: Beschäftigtenzahlen

Beamtinnen und Beamte

Bes.Gr.	Anzahl der Beschäftigten insgesamt	davon Ganztagskräfte		davon Teilzeitkräfte		Beurlaubte		Beschäftigungsvolumen in Vollzeitäquivalenten (Personalkapazität)		Anteil des Geschlechts an der Zahl der Beschäftigten in %		Anteil des Geschlechts am Beschäftigungsvolumen		Feststellung der Unterrepräsentanz bezogen auf den Anteil des Geschlechts an der Zahl der Beschäftigten	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	unterrepräsentiertes Geschlecht benennen:	zum Stichtag 01.01.2017 festgestellter anteiliger v.H.-Satz
	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O (J oder K)
A16	1,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	100,00	0,00	100,00	Frauen	0,00
A15	2,00	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	1,00	50,00	50,00	50,62	49,38	Frauen/Männer	50,00
A14	7,00	4,00	2,00	1,00	0,00	0,00	0,00	4,85	2,00	71,43	28,57	70,80	29,20	Männer	28,57
A13hD	1,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	100,00	0,00	100,00	Frauen	0,00
Höherer Dienst insgesamt	**11,00**	**5,00**	**5,00**	**1,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**5,85**	**5,00**	**54,55**	**45,45**	**53,92**	**46,08**	**Männer**	**45,45**
A13	13,00	4,00	7,00	0,00	2,00	0,00	0,00	4,00	8,67	30,77	69,23	31,57	68,43	Frauen	30,77
A12	17,00	5,00	10,00	2,00	0,00	0,00	0,00	6,42	10,00	41,18	58,82	39,10	60,90	Frauen	41,18
A11	15,00	4,00	3,00	8,00	0,00	0,00	0,00	9,73	3,00	80,00	20,00	76,43	23,57	Männer	20,00
A10	30,00	6,00	13,00	10,00	1,00	2,00	0,00	12,52	13,71	53,33	46,67	47,73	52,27	Männer	46,67
A9	4,00	2,00	2,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2,00	2,00	50,00	50,00	50,00	50,00	Frauen/Männer	50,00
Gehobener Dienst insgesamt	**79,00**	**21,00**	**35,00**	**20,00**	**3,00**	**2,00**	**0,00**	**34,67**	**37,38**	**51,90**	**48,10**	**48,12**	**51,88**	**Männer**	**48,10**
A9mD	12,00	1,00	9,00	2,00	0,00	0,00	0,00	2,44	9,00	25,00	75,00	21,33	78,67	Frauen	25,00
A8	5,00	1,00	3,00	1,00	0,00	0,00	0,00	1,83	3,00	40,00	60,00	37,62	62,38	Frauen	40,00
Mittlerer Dienst insgesamt	**17,00**	**2,00**	**12,00**	**3,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**4,27**	**12,00**	**29,41**	**70,59**	**26,24**	**73,76**	**Frauen**	**29,41**

** Datenquelle: Auswertung Ekom*

Anlage 1: Beschäftigtenzahlen

Tarifbeschäftigte TVöD

Bes.Gr.	Anzahl der Beschäftigten insgesamt	davon Ganztagskräfte		davon Teilzeitkräfte		Beurlaubte		Beschäftigungsvolumen in Vollzeitäquivalenten (Personalkapazität)		Anteil des Geschlechts an der Zahl der Beschäftigten in %		Anteil des Geschlechts am Beschäftigungsvolumen		Feststellung der Unterrepräsentanz bezogen auf den Anteil des Geschlechts an der Zahl der Beschäftigten	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	unterrepräsentiertes Geschlecht benennen:	zum Stichtag 01.01.2017 festgestellter anteiliger v.H.-Satz
	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O (J oder K)
15	3,00	0,00	3,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3,00	0,00	100,00	0,00	100,00	Frauen	0,00
14	17,00	8,00	4,00	4,00	1,00	0,00	0,00	9,77	4,50	70,59	29,41	68,46	31,54	Männer	29,41
13	12,00	3,00	3,00	5,00	1,00	2,00	1,00	5,51	3,46	66,67	33,33	61,43	38,57	Männer	33,33
12	7,00	1,00	4,00	2,00	0,00	0,00	0,00	2,00	4,00	42,86	57,14	33,33	66,67	Frauen	42,86
11	49,00	11,00	19,00	15,00	4,00	0,00	0,00	20,32	21,53	53,06	46,94	48,56	51,44	Männer	46,94
10	38,00	8,00	18,00	10,00	2,00	1,00	1,00	14,79	19,27	47,37	52,63	43,42	56,58	Frauen	47,37
09b	87,00	27,00	20,00	36,00	4,00	5,00	1,00	47,83	22,73	72,41	27,59	67,78	32,22	Männer	27,59
09a	36,00	15,00	9,00	10,00	2,00	2,00	0,00	20,67	10,40	69,44	30,56	66,54	33,46	Männer	30,56
08	78,00	18,00	27,00	33,00	0,00	1,00	2,00	37,18	27,00	65,38	34,62	57,93	42,07	Männer	34,62
07	1,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	100,00	0,00	100,00	Frauen	0,00
06	155,00	50,00	13,00	88,00	4,00	11,00	2,00	103,58	14,67	89,03	10,97	87,60	12,40	Männer	10,97
05	56,00	20,00	7,00	25,00	4,00	4,00	0,00	34,23	9,22	80,36	19,64	78,79	21,21	Männer	19,64
03	1,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,82	0,00	100,00	0,00	100,00	0,00	Männer	0,00
02a	2,00	0,00	0,00	2,00	0,00	0,00	0,00	0,75	0,00	100,00	0,00	100,00	0,00	Männer	0,00
Summe	**542,00**	**161,00**	**128,00**	**231,00**	**22,00**	**26,00**	**7,00**	**297,45**	**140,78**	**72,32**	**27,68**	**67,88**	**32,12**	**Männer**	**27,68**

** Datenquelle: Auswertung Ekom*

Anlage 1: Beschäftigtenzahlen

Tarifbeschäftigte SuE

Bes.Gr.	Anzahl der Beschäftig-ten ins-gesamt	davon Ganztagskräfte		davon Teilzeitkräfte		Beurlaubte		Beschäftigungs-volumen in Vollzeitäqui-valenten (Personal-kapazität)		Anteil des Geschlechts an der Zahl der Beschäftigten in %		Anteil des Geschlechts am Beschäftigungs-volumen		Feststellung der Unterrepräsentanz bezogen auf den Anteil des Geschlechts an der Zahl der Beschäftigten	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	unterrepräsen-tiertes Geschlecht benennen:	zum Stichtag 01.01.2017 festgestellter anteiliger v.H.-Satz
	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O (J oder K)
S17	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	100,00	0,00	100,00	0,00	Männer	0,00
S15	18,00	2,00	3,00	12,00	1,00	1,00	0,00	9,01	3,50	77,78	22,22	72,02	27,98	Männer	22,22
S14	33,00	22,00	3,00	7,00	1,00	3,00	0,00	26,22	3,50	87,88	12,12	88,22	11,78	Männer	12,12
S12	6,00	2,00	1,00	2,00	1,00	0,00	0,00	2,87	1,67	66,67	33,33	63,28	36,72	Männer	33,33
S11b	16,00	6,00	4,00	4,00	2,00	2,00	1,00	8,20	5,00	62,50	37,50	62,11	37,89	Männer	37,50
S03	1,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,50	0,00	100,00	0,00	100,00	0,00	Männer	0,00
Summe	**75,00**	**33,00**	**11,00**	**26,00**	**5,00**	**6,00**	**1,00**	**47,80**	**13,67**	**78,67**	**21,33**	**77,76**	**22,24**	**Männer**	**21,33**

** Datenquelle: Auswertung Ekom*

Anlage 2: Darstellung Verteilung Männer und Frauen in Teilzeit, in Vollzeit und in Beurlaubung

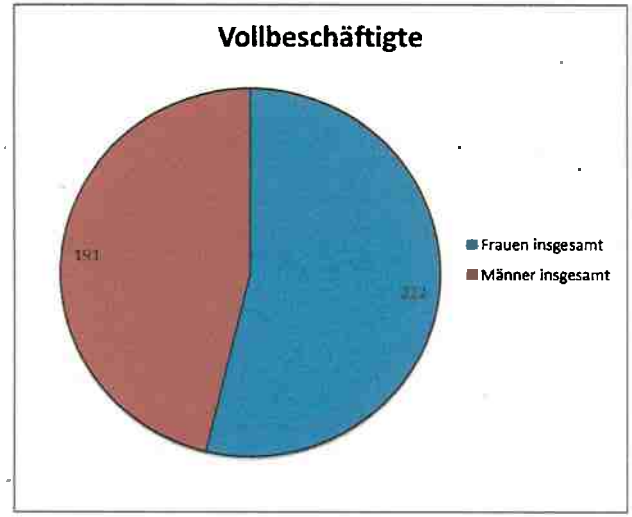

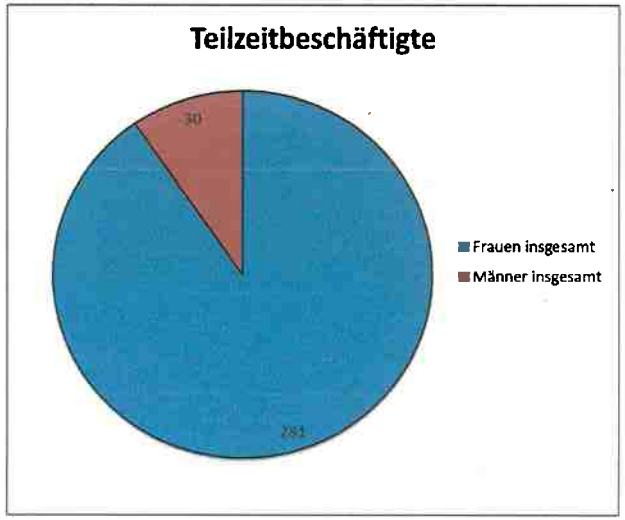

Anlage 2: Darstellung Verteilung Männer und Frauen in Teilzeit, in Vollzeit und in Beurlaubung

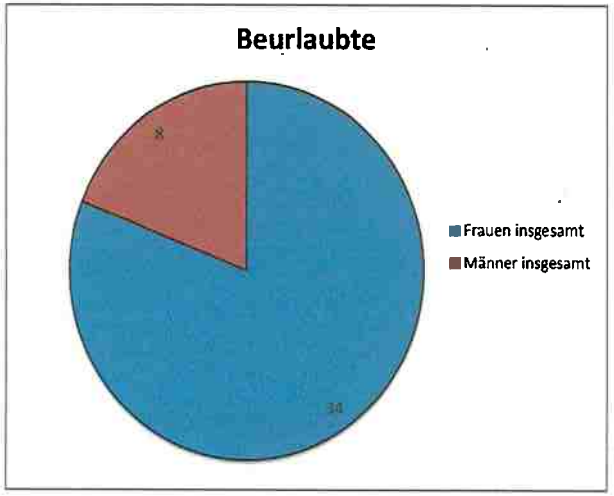

Anlage 3: Darstellung der Fluktuation der Beschäftigten in den Jahren 2017 – 2019 sowie 2020 - 2022

Fluktuation Beamte in den Jahren 2017 – 2019 (Stand: 01.01.2017)

Bes. Gr.	Nr.	unterrepräsen-tiertes Geschlecht	Stellenbestand insgesamt	Fluktuationsabschätzung		
				Freiwerden von Stellen durch altersbedingtes Ausscheiden		
		Stichtag 01.01.2017		2017	2018	2019
		Frauen o. Männer	P	Q1	Q2	Q3
A16	1	Frauen	1	0	0	0
A15	2	Frauen/Männer	5	0	0	0
A14	3	Männer	8	0	0	0
A13hD	4	Frauen	1	0	0	0
Höherer Dienst insgesamt	**5**	**Männer**	**15**	**0**	**0**	**0**
A13gD	6	Frauen	15	0	0	1
A12	7	Frauen	29	0	1	0
A11	8	Männer	25,5	0	0	0
A10	9	Frauen	49,5	0	0	0
A9gD	10	Frauen/Männer	2	0	0	0
Gehobener Dienst insgesamt	**11**	**Frauen**	**121**	**0**	**1**	**1**
A9mD	12	Frauen	22	0	0	0
A8	13	Frauen	2	0	0	0
Mittlerer Dienst insgesamt	**16**	**Frauen**	**24**	**0**	**0**	**0**

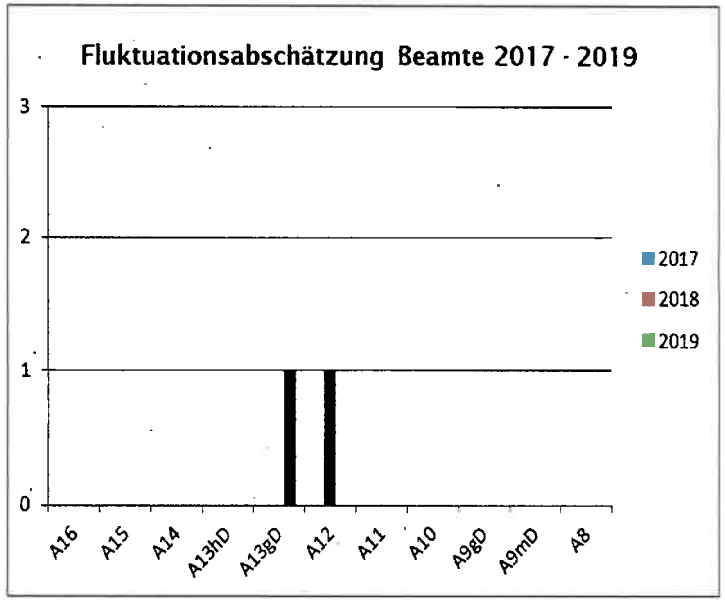

** Datenquelle: Auswertung Ekom*

Anlage 3: Darstellung der Fluktuation der Beschäftigten in den Jahren 2017 – 2019 sowie 2020 - 2022

Fluktuation Beamte in den Jahren 2020 – 2022 (Stand: 01.01.2017)

Bes. Gr.	Nr.	unterrepräsentiertes Geschlecht	Stellenbestand insgesamt	Fluktuationsabschätzung		
				Freiwerden von Stellen durch altersbedingtes Ausscheiden		
		Stichtag 01.01.2017		2020	2021	2022
		Frauen o. Männer	P	Q1	Q2	Q3
A16	1	Frauen	1	0	0	0
A15	2	Frauen/Männer	5	1	0	1
A14	3	Männer	8	1	0	0
A13hD	4	Frauen	1	0	0	0
Höherer Dienst insgesamt	**5**	**Männer**	**15**	**2**	**0**	**1**
A13gD	6	Frauen	15	0	1	0
A12	7	Frauen	29	0	0	0
A11	8	Männer	25,5	0	0	0
A10	9	Frauen	49,5	0	1	2
A9gD	10	Frauen/Männer	2	0	0	0
Gehobener Dienst insgesamt	**11**	**Frauen**	**121**	**0**	**2**	**2**
A9mD	12	Frauen	22	1	0	1
A8	13	Frauen	2	0	0	0
Mittlerer Dienst insgesamt	**16**	**Frauen**	**24**	**1**	**0**	**1**

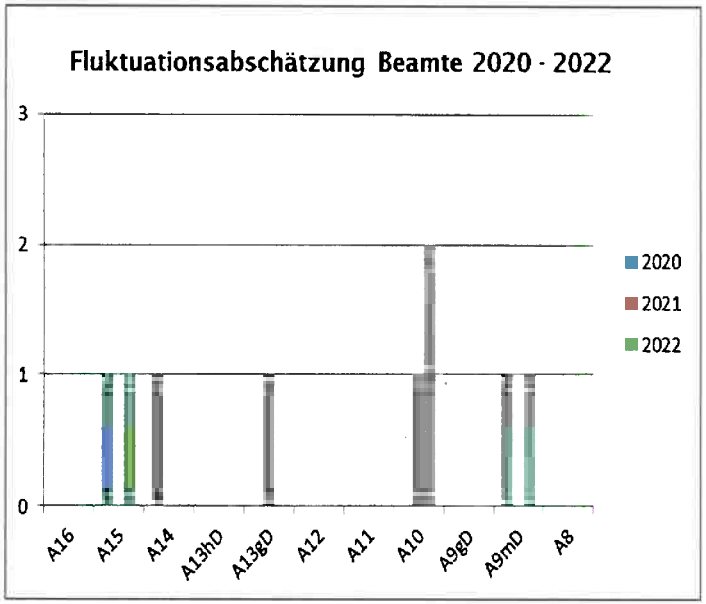

** Datenquelle: Auswertung Ekom*

Anlage 3: Darstellung der Fluktuation der Beschäftigten in den Jahren 2017 – 2019 sowie 2020 - 2022

Fluktuation Tarifbeschäftigte TVöD in den Jahren 2017 – 2019 (Stand: 01.01.2017)

Bes. Gr.	Nr.	unterrepräsentiertes Geschlecht	Stellenbestand insgesamt	Fluktuationsabschätzung		
				Freiwerden von Stellen durch altersbedingtes Ausscheiden		
		Stichtag 01.01.2017		2017	2018	2019
		Frauen o. Männer	P	Q1	Q2	Q3
15	1	Frauen	2	0	0	1
14	2	Männer	13,29	0	1	1
13	3	Männer	7,46	0	0	0
12	4	Frauen	6	0	0	0
11	5	Frauen	45,14	0	0	2
10	6	Frauen	48,13	0	0	1
09b	7	Männer	160,7	0	0	1
09a	8	Männer		0	1	1
08	9	Männer	62,46	0	0	1
07	10	Frauen	1	0	0	0
06	11	Männer	130,14	1	1	1
05	12	Männer	33,66	0	1	0
03	13	Männer	0,76	0	0	0
02	14	Männer	1,01	0	0	0
Summe	**15**			**1**	**4**	**9**

** Datenquelle: Auswertung Ekom*

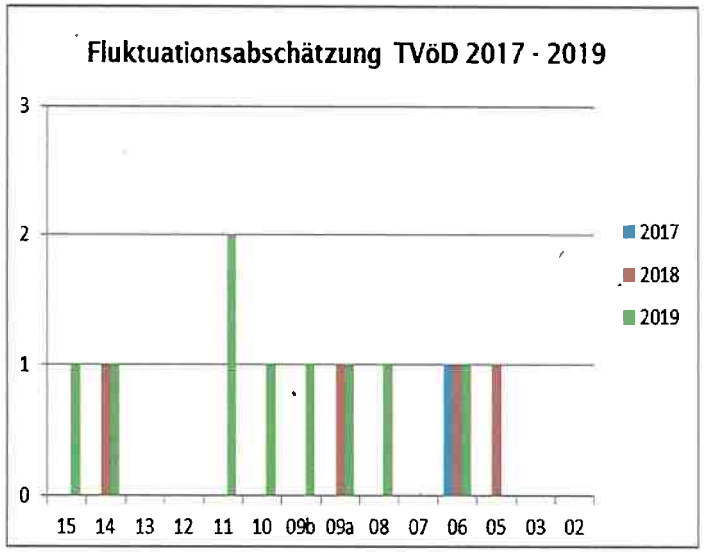

Anlage 3: Darstellung der Fluktuation der Beschäftigten in den Jahren 2017 – 2019 sowie 2020 - 2022

Fluktuation Tarifbeschäftigte TVöD in den Jahren 2020 – 2022 (Stand: 01.01.2017)

Bes. Gr.	Nr.	unterrepräsen-tiertes Geschlecht	Stellen-bestand ins-gesamt	Fluktuationsabschätzung		
				Freiwerden von Stellen durch altersbedingtes Ausscheiden		
		Stichtag 01.01.2017		2020	2021	2022
		Frauen o. Männer	P	Q1	Q2	Q3
15	1	Frauen	2	0	0	0
14	2	Männer	13,29	1	2	1
13	3	Männer	7,46	0	1	0
12	4	Frauen	6	0	1	1
11	5	Frauen	45,14	3	2	2
10	6	Frauen	48,13	0	1	2
09b	7	Männer	160,7	2	1	0
09a	8	Männer		0	1	1
08	9	Männer	62,46	1	1	1
07	10	Frauen	1	0	0	0
06	11	Männer	130,14	1	3	0
05	12	Männer	33,66	2	2	0
03	13	Männer	0,76	0	0	0
02	14	Männer	1,01	0	0	0
Summe	**15**			**10**	**15**	**8**

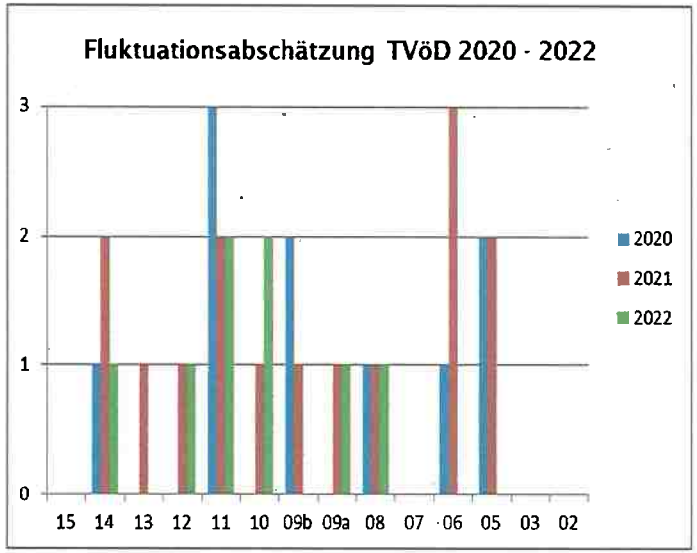

** Datenquelle: Auswertung Ekom*

Anlage 3: Darstellung der Fluktuation der Beschäftigten in den Jahren 2017 – 2019 sowie 2020 - 2022

Fluktuation Tarifbeschäftigte SuE in den Jahren 2017 – 2019 (Stand: 01.01.2017)

Bes. Gr.	Nr.	unterrepräsentiertes Geschlecht	Stellenbestand insgesamt	Fluktuationsabschätzung Freiwerden von Stellen durch altersbedingtes Ausscheiden		
		Stichtag 01.01.2017		2017	2018	2019
		Frauen o. Männer	P	Q1	Q2	Q3
S17	1	Männer	1	0	0	0
S15	2	Männer	14,11	0	0	0
S14	3	Männer	30,69	0	2	0
S12	4	Männer	7,37	0	1	0
S11b	5	Männer	12,5	0	0	0
Summe	**6**			**0**	**3**	**0**

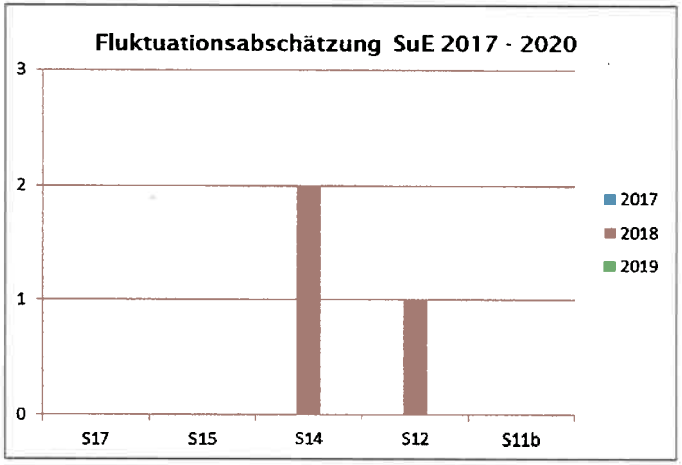

** Datenquelle: Auswertung Ekom*

Fluktuation Tarifbeschäftigte SuE in den Jahren 2020 – 2022 (Stand: 01.01.2017)

Bes. Gr.	Nr.	unterrepräsentiertes Geschlecht	Stellen-bestand ins-gesamt	Fluktuationsabschätzung Freiwerden von Stellen durch altersbedingtes Ausscheiden		
		Stichtag 01.01.2017		2020	2021	2022
		Frauen o. Männer	P	Q1	Q2	Q3
S17	1	Männer	1	0	1	0
S15	2	Männer	14,11	0	0	0
S14	3	Männer	30,69	1	2	3
S12	4	Männer	7,37	0	0	0
S11b	5	Männer	12,5	1	0	0
Summe	**6**			**2**	**3**	**3**

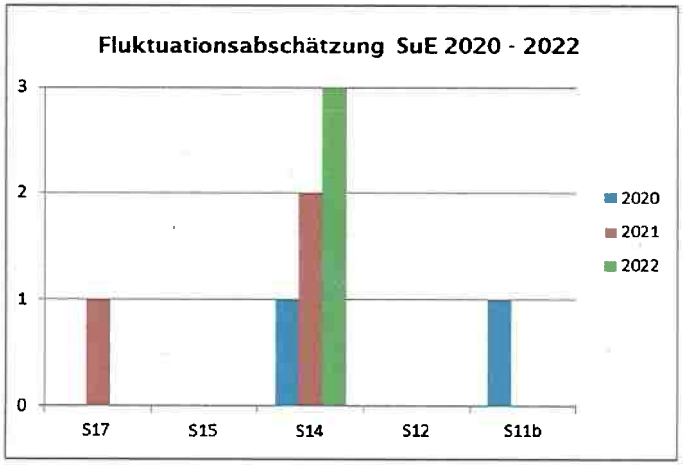

** Datenquelle: Auswertung Ekom*

Anlage 4: Darstellung Verteilung Männer und Frauen in Vollzeit und Teilzeit Bezug nehmend auf die Art der Verträge

Tarifbeschäftigte TVöD

Bes.Gr.	Anzahl der Beschäftigten			davon Ganztagskräfte						davon Teilzeitkräfte					
				Frauen			Männer			Frauen			Männer		
	insge-samt	davon befristet	davon unbe-fristet	insge-samt	davon befristet	davon unbe-fristet	insge-samt	davon befristet	davon unbe-fristet	insge-samt	davon befristet	davon unbe-fristet	insge-samt	davon befristet	davon unbe-fristet
15	3,00	0,00	3,00	0,00	0,00	0,00	3,00	0,00	3,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	17,00	1,00	16,00	8,00	0,00	8,00	4,00	0,00	4,00	4,00	1,00	3,00	1,00	0,00	1,00
13	12,00	4,00	8,00	3,00	1,00	2,00	3,00	0,00	3,00	5,00	3,00	2,00	1,00	0,00	1,00
12	7,00	0,00	7,00	1,00	0,00	1,00	4,00	0,00	4,00	2,00	0,00	2,00	0,00	0,00	0,00
11	49,00	11,00	38,00	11,00	3,00	8,00	19,00	2,00	17,00	15,00	5,00	10,00	4,00	1,00	3,00
10	38,00	2,00	36,00	8,00	1,00	7,00	18,00	0,00	18,00	10,00	1,00	9,00	2,00	0,00	2,00
09b	87,00	11,00	76,00	27,00	3,00	24,00	20,00	3,00	17,00	36,00	5,00	31,00	4,00	0,00	4,00
09a	36,00	2,00	34,00	15,00	1,00	14,00	9,00	0,00	9,00	10,00	0,00	10,00	2,00	1,00	1,00
08	78,00	7,00	71,00	18,00	1,00	17,00	27,00	0,00	27,00	33,00	6,00	27,00	0,00	0,00	0,00
07	1,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
06	155,00	16,00	139,00	50,00	8,00	42,00	13,00	0,00	13,00	88,00	7,00	81,00	4,00	1,00	3,00
05	56,00	16,00	40,00	20,00	6,00	14,00	7,00	2,00	5,00	25,00	7,00	18,00	4,00	1,00	3,00
03	1,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00
02a	2,00	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2,00	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00
Summe	**542,00**	**71,00**	**471,00**	**161,00**	**24,00**	**137,00**	**128,00**	**7,00**	**121,00**	**231,00**	**36,00**	**195,00**	**22,00**	**4,00**	**18,00**

** Datenquelle: Auswertung Ekom*
*** ohne Beurlaubte*

Anlage 4: Darstellung Verteilung Männer und Frauen in Vollzeit und Teilzeit Bezug nehmend auf die Art der Verträge

Tarifbeschäftigte SuE

Bes.Gr.	Anzahl der Beschäftigten			davon Ganztagskräfte						davon Teilzeitkräfte					
				Frauen			Männer			Frauen			Männer		
	insge-samt	davon befristet	davon unbe-fristet	insge-samt	davon befristet	davon unbe-fristet	insge-samt	davon befristet	davon unbe-fristet	insge-samt	davon befristet	davon unbe-fristet	insge-samt	davon befristet	davon unbe-fristet
S17	1,00	0,00	1,00	1,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
S15	18,00	0,00	18,00	2,00	0,00	2,00	3,00	0,00	3,00	12,00	0,00	12,00	1,00	0,00	1,00
S14	33,00	5,00	28,00	22,00	4,00	18,00	3,00	0,00	3,00	7,00	1,00	6,00	1,00	0,00	1,00
S12	6,00	0,00	6,00	2,00	0,00	2,00	1,00	0,00	1,00	2,00	0,00	2,00	1,00	0,00	1,00
S11b	16,00	3,00	13,00	6,00	0,00	6,00	4,00	2,00	2,00	4,00	1,00	3,00	2,00	0,00	2,00
S03	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	**75,00**	**9,00**	**66,00**	**33,00**	**4,00**	**29,00**	**11,00**	**2,00**	**9,00**	**26,00**	**3,00**	**23,00**	**5,00**	**0,00**	**5,00**

* Datenquelle: Auswertung Ekom
** ohne Beurlaubte

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 40/2100
Sachbearbeiter: Heike Hertstein
Telefonnummer: 1757

Vorlage Nr.: 0520/2018
Gießen, den 2. Januar 2018

Vorlage an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Erweiterung des Namens der Grundschule Lollar

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt, der Grundschule Lollar folgenden Namen zu geben:

„Bunte Schule Lollar – Grundschule des Landkreises Gießen"

Begründung:

In den letzten beiden Jahren haben die Schulgemeinde und die Gremien der Grundschule Lollar unter Beteiligung der Schülerinnen und Schüler und der Lollarer Bevölkerung nach einem Schulnamen für die Grundschule Lollar gesucht.

Aus der Vielzahl von Vorschlägen wurde

„Bunte Schule Lollar" – Grundschule des Landkreises Gießen

ausgewählt.

Die Schulkonferenz hat sich gemäß §§ 130 + 142 (HSchG) am 21.09.2017 abschließend mit dem Thema befasst und die Schulleitung beauftragt einen entsprechenden Antrag für einen entsprechenden Schulnamen an den Schulträger zu stellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachdienst Schule

Sandrine Piljanovic
Stv. Fachdienstleiterin

Heike Hertstein
Sachbearbeiterin

Mario Rohrmus
Fachbereichsleiter

Dr. Christiane Schmahl
Hauptamtliche Erste Kreisbeigeordnete

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 15.01.2018
Die Vorlage wird ~~- mit Zusatzbeschluss -~~
genehmigt ~~- nicht genehmigt - zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung

Beschluss des Kreistag vom:
5. März 2018
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 22-Kr
Sachbearbeiter: Rosemarie Kray
Telefonnummer: 0641 9390-1765

Vorlage Nr.: 0548/2018
Gießen, den 31. Januar 2018

Vorlage an den Kreistag

Vorl. Betriebskommission Servicebetrieb

Wirtschaftsplan 2018 Servicebetrieb Landkreis Gießen

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt den als Anlage beigefügten Wirtschaftsplan 2018 für den Servicebetrieb Landkreis Gießen.

Begründung:

Auf Beschluss des Kreistages vom 10. September 2012 wurde zum 01. Januar 2013 der Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen" gebildet. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf die Bewirtschaftung der Gebäudereinigung und der Hausmeisterdienstleistung.

Zum 01. Januar 2016 erfolgte die Eingliederung des Stabes Bauunterhaltung in den Servicebetrieb Landkreis Gießen auf Beschluss des Kreistages vom 05. Oktober 2015. Zum 01.01.2016 haben sich die Dienstleistungen für den Servicebetrieb Landkreis Gießen entsprechend erweitert.

Die bisherigen Dienstleistungen Gebäudereinigung, Hausmeisterdienste und der EDV Support an Schulen wurden ab dem 01.01.2016 um die Aufgabengebiete Umzugsplanung innerhalb der Verwaltungsgebäude, die Glasreinigung der Schul- und Verwaltungsliegenschaften, die Abwicklung von Versicherungsschäden an Schulen, die Energieverbrauchserfassung und Abwicklung/Abrechnung mit den Versorgern, sowie die bauliche Unterhaltung aller kreiseigenen Schul- und Verwaltungsliegenschaften erweitert.

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2018 wurde in der Sitzung der Betriebskommission des Servicebetriebes Landkreis Gießen am 01. Februar 2018 beraten und zustimmend zur Kenntnis genommen. Sie empfiehlt dem Kreistag die Beschlussfassung hierüber herbeizuführen.

Gemäß §4 Abs. d) der Satzung für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen" ist der Kreistag für die Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes zuständig.

Der Kreistag wird daher gebeten, den als Anlage beigefügten Wirtschaftsplan 2018 zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Kosten in Höhe von 12.454.600€
Die Mittel stehen zur Verfügung in den Teilergebnishaushalten 11141, 24301 und 31301 unter Vorbehalt der Genehmigung des Nachtragshaushaltes 2018.

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Servicebetrieb

Organisationseinheit

Rosemarie Kray
Sachbearbeiter/in

Andreas Mezker
Leiter der Organisationseinheit

Dr. Christiane Schmahl
Erste Kreisbeigeordnete

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Betriebskommission
vom:
Die Vorlage wird - ~~mit Zusatzbeschluss~~ -
genehmigt - ~~nicht genehmigt - zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung

01.02.2018
Andreas Mezker
Betriebsleiter

Beschluss des Kreisausschusses vom: 05.02.2018
Die Vorlage wird - ~~mit Zusatzbeschluss~~ -
genehmigt - ~~nicht genehmigt - zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung

Beschluss des Kreistag vom: 5. März 2018
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Servicebetrieb Landkreis Gießen

Wirtschaftsplan 2018
Stand 25.01.2018

Vorwort zum Wirtschaftsplan 2018

Der 2013 gegründete Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen" beruht auf dem Grundsatzbeschluss des Kreistages vom 10. September 2012 mit dem Ziel der Rekommunalisierung der Reinigungs- und Hausmeisterdienste. Als Gesellschaftszweck des Servicebetriebs sind insbesondere Hausmeisterdienste und Reinigungsdienstleistungen sowie weitere Dienstleistungen für den Landkreis Gießen festgelegt worden.

Auf Beschluss des Kreistags vom 05. Oktober 2015 erfolgte die Eingliederung des Stabes Bauunterhaltung zum 01. Januar 2016 in den Servicebetrieb Landkreis Gießen. Zum 01.01.2016 haben sich die Dienstleistungen für den Servicebetrieb Landkreis Gießen entsprechend erweitert.

Die bisherigen Dienstleistungen Gebäudereinigung, Hausmeisterdienste und der EDV Support an Schulen wurde ab dem 01.01.2016 um die Aufgabengebiete Umzugsplanung innerhalb der Verwaltungsgebäude, die Glasreinigung der Schul- und Verwaltungsliegenschaften, die Abwicklung von Versicherungsschäden an Schulen, die Energieverbrauchserfassung und Abwicklung/Abrechnung mit den Versorgern, sowie die bauliche Unterhaltung aller kreiseigenen Schul- und Verwaltungsliegenschaften erweitert.

Die Zusammenführung maßgeblicher Aufgaben der Gebäudebewirtschaftung führte im Servicebetrieb zur Aufrechterhaltung und Optimierung von Betriebsfunktionen. Überdies wurden die gesamten gebäudewirtschaftlichen Leistungen mit Eingliederung der neuen Aufgaben eindeutig zugeordnet. Dies führte dazu, dass für die Nutzer und auch für die Verwaltung die Gebäudebewirtschaftung transparenter und effizienter geworden ist. Hierdurch wurden zahlreiche Verbesserungen und Vereinfachungen von Arbeitsabläufen erreicht. Hervorgerufen wurden diese durch die Dezimierung von Schnittstellen, vermehrten Synergien und der damit verbundenen Zentralisierung von Aufgaben unter einem Dach.

Inhaltsverzeichnis

I. Wirtschaftsplan 2018

II. Erfolgsplan

III. Stellenübersicht

IV. Erläuterungen zum Erfolgsplan und zur Stellenübersicht

V. Investitionsplan

VI. Erläuterungen zum Investitionsplan

VII. Vermögensplan, Finanzplan, Haushaltswirkungen auf den Landkreis Gießen

VIII. Erläuterungen zum Vermögensplan, zum Finanzplan sowie zu den Haushaltswirkungen auf den Landkreis Gießen

I. Wirtschaftsplan

Gemäß des §§ 15 ff des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVBl. I, S. 121) sowie der Betriebssatzung § 4 für den Servicebetrieb Landkreis Gießen vom 10.09.2012 hat der Kreistag des Landkreises Gießen in seiner Sitzung am .....folgenden Wirtschaftsplan für den „Servicebetrieb Landkreis Gießen" beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird

1.1. Im Erfolgsplan **2018** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	Euro 12.454.600
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	Euro 12.454.600

1.2. Im Vermögensplan 2018 mit

Gesamtbetrag der Einnahmen auf	Euro 133.100
Gesamtbetrag der Ausgaben auf	Euro 133.100

festgesetzt.

2. **Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.**
3. **Durch eine Teilnahme am Cash-Management des Landkreises Gießen ist die Inanspruchnahme von äußeren Kassenkrediten nicht erforderlich.**
4. **Die im Vermögensplan veranschlagten und nicht verausgabten Mittel können im Einzelfall als Ausgabereste ins Folgejahr übertragen werden.**
5. **Die Ansätze des Erfolgsplans (mit Ausnahme der indexierten Haushaltsmittel für die Unterhaltung der Gebäude und technischen Anlagen) sind gegenseitig deckungsfähig.**
6. **Projektgenehmigungen ab 250.000,00 € erteilt gemäß Haushaltssatzung auch weiterhin der Fachausschuss für Schule, Bauen und Planen. Vorlageberechtigt ist die Betriebskommission. Die Vorlagen werden dem Kreisausschuss zur Kenntnis vorgelegt.**
7. **Es gilt die vom Kreistag mit dem Wirtschaftsplan 2018 am..... beschlossene Stellenübersicht.**

Gießen, den
Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen

Anita Schneider
Landrätin

II. Erfolgsplan

1. Vergleich mit bisherigem Plan 2018 und Prognose 2017
2. Vergleich mit 2017 und dem angepassten Ist 2011 (für 2018 und 2017
3. Vergleich mit 2016 und dem angepasstem Ist 2011 (für 2016)

Servicebetrieb
Landkreis Gießen

Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2018

Vergleich mit bisherigem Plan 2018 und Prognose 2017

		Eigenbetrieb Plan 2018 Stand 01/2018 €	Eigenbetrieb Gesamt Plan 2018 Stand 11/2016 €	Eigenbetrieb Prognose 2017 €
1.1	**Erträge aus Leistung für Verwaltung und Schulen des Landkreises**	**8.708.600**	**8.351.900**	**7.614.409**
1.2	**Erträge indexierte Haushaltsmittel Unterhaltung Geb. u. techn. Anlagen**	**3.710.000**	**3.530.000**	**3.500.000**
1.3	**Sonstige betriebliche Erträge**	**36.000**	**39.200**	**87.000**
1.4	**Erträge Bauunterhaltung Asyl**	**0**	**0**	**122.040**
1.	**Betriebsgewöhnliche Erträge**	**12.454.600**	**11.921.100**	**11.323.449**
2.1	Materialaufwand Reinigung (Reinigungsmittel und Geräte)	118.000	130.900	94.297
2.2	Materialaufwand Sonstiges (Zubehör (WC-Papier, Seife, usw)	157.700	156.000	139.240
2.3	Glasreinigung	97.500	54.900	53.900
2.4	Materialaufwand Hausmeister	16.800	13.000	21.104
2.6	Firmen und Gemeinden (früher: Fremdhausmeister) Winterdienst	101.800	101.800	80.000
2.7	Indexierte Haushaltsmittel für die Unterhaltung der Gebäude und technischen Anlagen	3.710.000	3.530.000	3.500.000
2.8	Sonstige Gebäudemanagementkosten	140.500	152.900	150.200
2.	**Materialaufwand**	**4.342.300**	**4.139.500**	**4.038.741**
(Σ1.-2.)	**Rohergebnis**	**8.112.300**	**7.781.600**	**7.284.708**
3.1	Personalaufwand Reinigungskräfte	3.886.400	3.806.500	3.515.109
3.2	Personalaufwand Hausmeister	1.909.500	1.906.900	1.821.881
3.3	Personalaufwand Overhead	386.300	366.200	305.979
3.4	Personalaufwand EDV-Support	219.400	164.400	155.822
3.5	Personalaufwand Bauunterhaltung	712.600	918.700	651.845
	Personalaufwand Sonstiges (Versicherungen, Energie und Umzug)	119.100	0	0
3.6	Personalaufwand Asyl	64.900		111.040
3.7	Personalaufwand Integration	30.400		
3.	**Personalaufwand**	**7.328.600**	**7.162.700**	**6.561.676**
4.	**Abschreibungen**	**79.900**	**72.000**	**128.000**
5.1	**Sonstige Betriebliche Aufwendungen Reinigung und Hausmeister**			
5.1.1	Betriebskosten (Erhöhung Vergleichswert um Inflationsrate)	84.800	92.000	70.256
5.1.2	Betriebskosten(Leasing-/Reisekosten --> keine Erhöhung Vergleichswert um Inflationsrate)	23.300	24.000	24.000
5.1.3	Verwaltungskostenpauschale	266.200	317.000	261.300
5.1.4	Verwaltungskosten (einschließlich Prüfungskosten)	42.700	23.600	38.927
5.1.5	Personalratskosten / Gleichstellungsbeauftragte	35.200	26.000	23.300
5.1.6	Kosten für Fort- und Weiterbildung	15.000	15.000	2.500
5.1.7	Kosten für Arbeitsschutz	30.000	30.000	15.000

5.2	**Sonstige Betriebliche Aufwendungen Bauunterhaltung/Sonstiges**			
5.2.1	Betriebskosten	1.200	0	4.235
5.2.2	Verwaltungskostenpauschale	143.300	0	140.700
5.2.3	Verwaltungskosten	6.300	19.300	2.014
5.2.4	Kosten Personalrat / Gleichstellungsbeauftragte	4.300	0	1.800
5.2.5	Kosten für Arbeitsschutz	1.500	0	11.000
5.2.6	Sonstige Kosten BU (Personalgestellung IT-Medien in 2018)	50.000	0	0
5.	**Sonstige betriebliche Aufwendungen**	**703.800**	**546.900**	**595.032**
6. (3+4+5)	**Übriger Betriebsgewöhnlicher Aufwand**	**8.112.300**	**7.781.600**	**7.284.708**
7. (2+6)	**Gesamtaufwand**	**12.454.600**	**11.921.100**	**11.323.449**
8. (1.-7.)	**Gesamtergebnis**	**0**	**0**	**0**

Servicebetrieb
Landkreis Gießen

Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2018

Vergleich mit 2017 und dem angepassten Ist 2011 (für 2018 und 2017)

		Eigenbetrieb Plan 2018 Stand 01/2018 €	Eigenbetrieb Prognose 2017 €	Eigenbetrieb Plan 2017 Stand 11/2016 €	IST 2011 angepasst (Stand 2018 nach Tariferhöhung) €	IST 2011 angepasst (Stand 2017 nach Tariferhöhung) €
1.1	**Erträge aus Leistung für Verwaltung und Schulen des Landkreises**	8.708.600	7.614.409	8.146.900	0	0
1.2	**Erträge indexierte Haushaltsmittel Unterhaltung Geb. u. techn. Anlagen**	3.710.000	3.500.000	3.500.000	0	0
1.3	**Sonstige betriebliche Erträge**	36.000	87.000	90.000	0	0
1.4	**Erträge Bauunterhaltung Asyl**	0	122.040	0	0	0
1.	**Betriebsgewöhnliche Erträge**	12.454.600	11.323.449	11.736.900	0	0
2.1	Materialaufwand Reinigung (Reinigungsmittel und Geräte)	118.000	94.297	128.500	106.985	105.196
2.2	Materialaufwand Sonstiges (Zubehör (WC-Papier, Seife, usw)	157.700	139.240	153.000	115.000	115.000
2.3	Glasreinigung	97.500	53.900	53.900	0	0
2.4	Materialaufwand Hausmeister	16.800	21.104	12.700	25.000	25.000
2.6	Firmen und Gemeinden (früher: Fremdhausmeister) Winterdienst	101.800	80.000	100.000	484.399	476.302
2.7	Indexierte Haushaltsmittel für die Unterhaltung der Gebäude und technischen Anlagen	3.710.000	3.500.000	3.500.000	0	0
2.8	Sonstige Gebäudemanagementkosten	140.500	150.200	150.200	0	0
2.	**Materialaufwand**	4.342.300	4.038.741	4.098.300	1.671.966	1.646.358
(Σ1.-2.)	**Rohergebnis**	8.112.300	7.284.708	7.638.600	-1.671.966	-1.646.358
3.1	Personalaufwand Reinigungskräfte	3.886.400	3.515.109	3.712.700	3.570.319	3.503.820
3.2	Personalaufwand Hausmeister	1.909.500	1.821.881	1.856.800	1.674.714	1.643.522
3.3	Personalaufwand Overhead	386.300	305.979	351.300	33.052	32.437
3.4	Personalaufwand EDV-Support	219.400	155.822	159.800	0	0
3.5	Personalaufwand Bauunterhaltung	712.600	651.845	893.900	0	0
	Personalaufwand Sonstiges (Versicherungen, Energie und Umzug)	119.100	0	0	0	0
3.6	Personalaufwand Asyl	64.900	111.040	0	0	0
3.7	Personalaufwand Integration	30.400				
3.	**Personalaufwand**	7.328.600	6.561.676	6.974.500	5.278.086	5.179.778
4.	**Abschreibungen**	79.900	128.000	126.000	35.033	34.447
5.1	**Sonstige Betriebliche Aufwendungen Reinigung und Hausmeister**					
5.1.1	Betriebskosten (Erhöhung Vergleichswert um Inflationsrate)	84.800	70.256	91.000	24.785	24.370
5.1.2	Betriebskosten(Leasing-/Reisekosten --> keine Erhöhung Vergleichswert um Inflationsrate)	23.300	24.000	24.000	8.136	8.136
5.1.3	Verwaltungskostenpauschale	266.200	261.300	310.800	166.300	162.900
5.1.4	Verwaltungskosten (einschließlich Prüfungskosten)	42.700	38.927	23.300	0	0
5.1.5	Personalratskosten / Gleichstellungsbeauftragte	35.200	23.300	25.100	0	0
5.1.6	Kosten für Fort- und Weiterbildung	15.000	2.500	15.000	0	0
5.1.7	Kosten für Arbeitsschutz	30.000	15.000	30.000	0	0
5.1.8	Sonstige Kosten	0	0	0	0	0

5.2	**Sonstige Betriebliche Aufwendungen Bauunterhaltung/Sonstiges**					
5.2.1	Betriebskosten	1.200	4.235	0	0	0
5.2.2	Verwaltungskostenpauschale	143.300	140.700	0	0	0
5.2.3	Verwaltungskosten	6.300	2.014	18.900	0	0
5.2.4	Kosten Personalrat / Gleichstellungsbeauftragte	4.300	1.800	0	0	0
5.2.5	Kosten für Arbeitsschutz	1.500	11.000	0	0	0
5.2.6	Sonstige Kosten BU (Personalgestellung IT-Medien in 2018)	50.000	0	0	0	0
5.	**Sonstige betriebliche Aufwendungen**	**703.800**	**595.032**	**538.100**	**199.221**	**195.406**
6. (3+4+5)	**Übriger Betriebsgewöhnlicher Aufwand**	**8.112.300**	**7.284.708**	**7.638.600**	**5.512.340**	**5.409.632**
7. (2+6)	**Gesamtaufwand**	**12.454.600**	**11.323.449**	**11.736.900**	**7.184.306**	**7.055.990**
8. (1.-7.)	**Gesamtergebnis**	**0**	**0**	**0**	**-7.184.306**	**-7.055.990**

Vergleichsrechnung der Plan- bzw. Prognose zahlen 2018 und 2017 mit den angepassten Zahlen 2011:
Für einen Vergleich der Ergebnisse im Bereich Hausmeisterdienste und Gebäudereinigung ist der Gesamtaufwand um folgende Positionen zu korrigieren:

		2018 Plan		2017 Prognose		2017 Plan
Gesamtaufwand (incl. Zinsaufwand)		12.454.600 €		11.323.449 €		11.736.900 €
abzüglich Materialaufwand Sonstiges	-	157.700 €	-	139.240 €	-	153.000 €
abzüglich Glasreinigung	-	97.500 €	-	53.900 €	-	53.900 €
abzüglich Personalaufwand EDV-Support	-	219.400 €	-	155.822 €	-	159.800 €
abzüglich Personalaufwand Sonstiges	-	119.100 €				
abzüglich Personalaufwand Asyl	-	64.900 €				
abzüglich Personalaufwand Integration	-	30.400 €				
abzüglich Bauunterhaltung Personalkosten	-	712.600 €	-	651.845 €	-	893.900 €
abzüglich index. HH-mittel für die Unterhaltung der Gebäude und technischen Anlagen	-	3.710.000 €	-	3.500.000 €	-	3.500.000 €
abzüglich sonstige Gebäudemanagementkosten	-	140.500 €	-	150.200 €	-	150.200 €
abzüglich Betriebs- und Verwaltungskosten Bauunterhaltung/Sonstiges	-	206.600 €	-	148.749 €	-	104.400 €
Relevanter Wert für Kostenvergleich		6.995.901 €		6.523.693 €		6.721.700 €

Ferner ist zu beachten, dass für einen Vergleich der Kosten mit 2011 die angepassten Ist-Werten des Jahres 2011 zu berücksichtigen sind. Diese Werte sind der letzten Spalte des Erfolgsplans zu entnehmen. Der Vergleichswert berücksichtigt Tariferhöhungen und Preissteigerungen ab 2012.

		2018 Plan		2017 Prognose		2017 Plan
angepasster Vergleichswert Gesamtaufwand 2011		7.184.306 €		7.055.990 €		7.055.990 €
abzüglich Materialaufwand Sonstiges	-	115.000 €	-	115.000 €	-	115.000 €
Zwischensumme		7.069.306 €		6.940.990 €		6.940.990 €
Relevanter Wert für Kostenvergleich	-	6.995.201 €	-	6.523.693 €	-	6.721.700 €
Über- bzw. Unterschreitung Vergleichswert 2011		74.105 €		417.297 €		219.289 €

Servicebetrieb
Landkreis Gießen

Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2018

Vergleich mit 2016 und dem angepasstem Ist 2011 (für 2016)

		Eigenbetrieb Plan 2018 Stand 01/2018 €	Eigenbetrieb ISt 2016 €	Eigenbetrieb Plan 2016 €	IST 2011 angepasst (Stand 2016 nach Tariferhöhung) €
1.1	**Erträge aus Leistung für Verwaltung und Schulen des Landkreises**	**8.708.600**	**7.329.792**	**7.982.650**	**0**
1.2	**Erträge indexierte Haushaltsmittel Unterhaltung Geb. u. techn. Anlagen**	**3.710.000**	**3.284.554**	**3.547.000**	**0**
1.3	**Sonstige betriebliche Erträge**	**36.000**	**83.384**	**93.300**	**0**
1.4	**Erträge Bauunterhaltung Asyl**	**0**	**0**		**0**
1.	**Betriebsgewöhnliche Erträge**	**12.454.600**	**10.697.731**	**11.622.950**	**0**
2.1	Materialaufwand Reinigung (Reinigungsmittel und Geräte)	118.000	115.973	160.000	103.438
2.2	Materialaufwand Sonstiges (Zubehör (WC-Papier, Seife, usw)	157.700	151.059	110.000	115.000
2.3	Glasreinigung	97.500	33.261	53.100	0
2.4	Materialaufwand Hausmeister	16.800	17.329	11.000	25.000
2.6	Firmen und Gemeinden (früher: Fremdhausmeister) Winterdienst	101.800	41.439	137.000	468.340
2.7	Indexierte Haushaltsmittel für die Unterhaltung der Gebäude und technischen Anlagen	3.710.000	3.284.554	3.547.000	0
2.8	Sonstige Gebäudemanagementkosten	140.500	125.294	148.000	0
2.	**Materialaufwand**	**4.342.300**	**3.768.909**	**4.166.100**	**1.621.178**
(Σ1.-2.)	**Rohergebnis**	**8.112.300**	**6.928.822**	**7.456.850**	**-1.621.178**
3.1	Personalaufwand Reinigungskräfte	3.886.400	3.252.999	3.746.000	3.431.557
3.2	Personalaufwand Hausmeister	1.909.500	1.739.294	2.026.000	1.609.626
3.3	Personalaufwand Overhead	386.300	264.556	286.000	31.768
3.4	Personalaufwand EDV-Support	219.400	157.875	152.900	0
3.5	Personalaufwand Bauunterhaltung	712.600	673.052	782.750	0
	Personalaufwand Sonstiges (Versicherungen, Energie und Umzug)	119.100	0	0	0
3.6	Personalaufwand Asyl	64.900	117.895	0	0
3.7	Personalaufwand Integration	30.400			
3.	**Personalaufwand**	**7.328.600**	**6.205.671**	**6.993.650**	**5.072.951**
4.	**Abschreibungen**	**79.900**	**128.691**	**137.300**	**33.872**
5.1	**Sonstige Betriebliche Aufwendungen Reinigung und Hausmeister**				
5.1.1	Betriebskosten (Erhöhung Vergleichswert um Inflationsrate)	84.800	70.359	68.000	23.963
5.1.2	Betriebskosten(Leasing-/Reisekosten --> keine Erhöhung Vergleichswert um Inflationsrate)	23.300	22.056	22.000	8.136
5.1.3	Verwaltungskostenpauschale	266.200	255.450	176.550	158.900
5.1.4	Verwaltungskosten (einschließlich Prüfungskosten)	42.700	42.845	23.200	0
5.1.5	Personalratskosten / Gleichstellungsbeauftragte	35.200	23.881	7.200	0
5.1.6	Kosten für Fort- und Weiterbildung	15.000	11.831	25.000	0
5.1.7	Kosten für Arbeitsschutz	30.000	21.642	20.000	0
5.1.8	Sonstige Kosten	0	52	0	0

5.2	**Sonstige Betriebliche Aufwendungen Bauunterhaltung/Sonstiges**				
5.2.1	Betriebskosten	1.200	1.203	0	0
5.2.2	Verwaltungskostenpauschale	143.300	137.550	0	0
5.2.3	Verwaltungskosten	6.300	5.132	18.600	0
5.2.4	Kosten Personalrat / Gleichstellungsbeauftragte	4.300	1.721	0	0
5.2.5	Kosten für Arbeitsschutz	1.500	680	0	0
5.2.6	Sonstige Kosten BU (Personalgestellung IT-Medien in 2018)	50.000	58	0	0
5.	**Sonstige betriebliche Aufwendungen**	**703.800**	**594.460**	**360.550**	**190.999**
6. (3+4+5)	Übriger Betriebsgewöhnlicher Aufwand	8.112.300	6.928.822	7.491.500	5.297.822
7. (2+6)	Gesamtaufwand	12.454.600	10.697.731	11.657.600	6.919.000
8. (1.-7.)	Gesamtergebnis	0	0	-34.950	-6.919.000

Vergleichsrechnung der Prognosezahlen des Erfolgsplans 2017 und der Ist- und Planzahlen 2016 mit den angepassten Zahlen 2011:

Für einen Vergleich der Ergebnisse im Bereich Hausmeisterdienste und Gebäudereinigung ist der Gesamtaufwand um folgende Positionen zu korrigieren:

		2016 Ist		2016 Plan
Gesamtaufwand (incl. Zinsaufwand)		10.697.731 €		11.657.600 €
abzüglich Materialaufwand Sonstiges			-	110.000 €
abzüglich Glasreinigung	-	33.261 €	-	53.100 €
abzüglich Personalaufwand EDV-Support	-	157.875 €	-	152.900 €
abzüglich Personalaufwand Sonstiges				
abzüglich Personalaufwand Asyl	-	117.895 €		
Abzüglich erwirtschaftete Energieeinsparungen			-	30.000 €
Abzüglich 1 Stellen Bauunterhaltung			-	49.000 €
Abzüglich sonstiger Ertag			-	5.000 €
Abzüglich Bauunterhaltung Personalkosten	-	673.052 €	-	782.750 €
abzüglich index. HH-mittel für die Unterhaltung der Gebäude und technischen Anlagen	-	3.284.554 €	-	3.547.000 €
abzüglich sonstige Gebäudemanagementkosten	-	125.294 €	-	148.000 €
abzüglich Betriebs- und Verwaltungskosten Bauunterhaltung/Sonstiges	-	146.344 €	-	18.600 €
Relevanter Wert für Kostenvergleich		6.159.456 €		6.761.250 €

Ferner ist zu beachten, dass für einen Vergleich der Kosten mit 2011 die angepassten Ist-Werten des Jahres 2011 zu berücksichtigen sind. Diese Werte sind der letzten Spalte des Erfolgsplans zu entnehmen. Der Vergleichswert berücksichtigt Tariferhöhungen und Preissteigerungen ab 2012.

		2016 Ist		2016 Plan
Angepasster Vergleichswert Gesamtaufwand 2011		6.919.000 €		6.919.000 €
Abzüglich Materialaufwand Sonstiges			-	115.000 €
		6.919.000 €		6.804.000 €
Relevanter Wert für Kostenvergleich	-	6.159.456 €	-	6.761.250 €
Über- bzw. Unterschreitung Vergleichswert 2011		759.543 €		42.750 €

III. Stellenübersicht

Stellenübersicht für das Geschäftsjahr 2018

	Plan 2018 Stand 01/2018	Plan 2018 Stand 10/2016	Ist 2017 30.06.2017	Plan 2017	Ist 2016	Plan 2016
Tarif	**Stellenanteile**	**Stellenanteile**	**Stellenanteile**	**Stellenanteile**	**Stellenanteile**	**Stellenanteile**
TVöD 5					0,00	0,00
TVöD 6					1,00	1,50
TVöD 8					0,00	0,00
TVöD 9					2,80	2,80
TVöD10					1,00	1,00
Overhead				**0,00**	**4,80**	**5,30**
TVöD 5	29,20	27,60	29,60	27,60	25,60	25,58
TVöD 6	10,40	11,00	10,00	11,00	13,00	13,00
TVöD 8	0,00	1,00	0,00	1,00	1,00	1,00
Hausmeister	**39,60**	**39,60**	**39,60**	**39,60**	**39,60**	**39,58**
TVöD 1	0,51	0,51	0,51	0,51	0,50	0,50
TVöD 2	29,04	23,80	27,04	23,78	20,40	18,30
TVöD 2Ü	64,34	67,60	64,34	67,61	65,65	74,60
Reinigung	**93,89**	**91,91**	**91,89**	**91,90**	**86,55**	**93,40**
TVöD 8	3,00	2,00	2,00	2,00		2,00
TVöD 9	1,00	1,00	1,00	1,00		1,00
EDV	**4,00**	**3,00**	**3,00**	**3,00**	**3,00**	**3,00**
A12					1,00	1,00
TVöD 5						
TVöD 6	3,30	3,30	3,30	3,30		
TvöD 8	5,00	4,50	5,00	4,50		
TVöD 9	5,75	6,00	5,50	6,00		
TVöD 10	2,00	1,00	2,00	1,00		
TVöD 11	3,00	4,00	3,00	4,00		
TVöD 12	1,00	1,00	1,00	1,00		
Overhead / Bauunterhaltung	**20,05**	**19,80**	**19,80**	**19,80**	**11,50**	**13,00**
TVöD 5	1,64					
TVöD 3	1,14					
Integrationsarbeitsplätze	**2,78**					
Gesamtergebnis	**160,32**	**154,31**	**154,29**	**154,30**	**145,45**	**154,28**

1 Stelle EG 8 EDV + 0,25 Stelle EG 9 Gleichstellungsbeauftragte, 2 Stellen Krankheitsvertretung Springer neu

Leitung Bauunterhaltung ist mit einer Beamtenstelle besetzt. Gemäß § 18 Abs. 1 EigbG wird die Stelle ab 2017 im Stellenplan des Landkreises Gießen geführt und in der Stellenübersicht des Servicebetriebes nur nachrichtlich angegeben.

IV. Erläuterungen zum Erfolgsplan und der Stellenübersicht

Allgemeine Vorbemerkung
Gemäß § 16 EigBGes muss der Erfolgsplan alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen der Wirtschaftsjahre enthalten. Die veranschlagten Erträge und Aufwendungen sind ausreichend zu begründen.

1. Betriebsgewöhnliche Erträge

Da der Eigenbetrieb ausschließlich für den Landkreis Gießen tätig ist, generiert der Betrieb seine Einnahmen durch Betriebskostenzuschüsse des Landkreises Gießen.

Hierunter fallen folgende Betriebskostenzuschüsse:	2018
Erträge aus Leistung für Verwaltung und Schulen des Landkreises	Euro 8.708.600
Erträge indexierte Haushaltsmittel Unterhaltung Gebäude u. techn. Anlagen	Euro 3.710.000
Sonstige betriebliche Erträge (Abschreibung Sonderposten/Eingliederungszuschüsse.)	Euro 36.000
Gesamtbetriebskostenzuschüsse	**Euro 12.454.600**

2. Materialaufwand

• Materialaufwand Reinigung	Euro 118.000
• Materialaufwand Sonstiges (Zubehör)	Euro 157.700
• Glasreinigung	Euro 97.500
• Materialaufwand Hausmeister	Euro 16.800
• Fremdreinigung	Euro 0
• Firmen und Gemeinden Winterdienst	Euro 101.800
• Indexierte Haushaltsmittel für die Unterhaltung der Gebäude	Euro 3.710.000
• Sonstige Gebäudemanagementkosten	Euro 140.500
Betriebskostenzuschuss Materialaufwand	**Euro 4.342.300**

Materialaufwand

Materialaufwand Reinigung sind alle Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie zu beziehende Waren im Reinigungsbereich. Der Materialaufwand wurde im Vergleich zum Planansatz 2016 von 160.000 Euro um 42.000 Euro reduziert. Dies erfolgte unter folgender Annahme: Durchschnitt der Istwerte von 2014-2016 zzgl. Inflation 1,8% für 2017 und 1,8% für 2018.

Neben den Reinigungsmitteln und -geräten wird ein Materialaufwand Sonstiges (Zubehör) berücksichtigt. Dieser umfasst Zubehör wie WC-Papier, Seife usw..
Unter Berücksichtigung der Ist-Kosten 2016 und der Preissteigerung wurde der neue Planansatz für 2018 kalkuliert. Dieser erhöhte sich um 47.700 Euro gegenüber dem Planansatz 2016 infolge Erweiterungen durch Baumaßnahmen sowie der Unterrichtserweiterung für den „Pakt für den Nachmittag".

Die Glasreinigung der Schul- und Verwaltungsliegenschaften wird gesondert veranschlagt.

Ausschließlich unter der Berücksichtigung von Preissteigerungen wird für die Hausmeisterleistungen der Materialaufwand Hausmeister veranschlagt.

Auf Fremdreinigung (abgesehen von der Glasreinigung) wird weiterhin verzichtet.

Firmen und Gemeinden: Ein Teil der Hausmeisterleistungen (Winterdienst an Wochenenden und Feiertagen) wird weiterhin fremd vergeben oder durch IKZ sichergestellt. Die Kürzung der Mittel gegenüber dem Plan 2016 in Höhe von rd. 35.000 Euro erfolgt durch folgende Annahme: 100.000 Euro Ansatz für 2017 (2015 nur 35.676 € tatsächlich angefallene Kosten; Planung 2016 lag bei 137.000 €); 2018--> 2017 zzgl. 1,8% Inflation.

Indexierte Haushaltsmittel für die Unterhaltung der Gebäude und technischen Anlagen.
Die indexierten Haushaltsmittel für die Unterhaltung der Gebäude und technischen Anlagen der Schulen und der Verwaltung (nicht sonstige Liegenschaften) wurden hier veranschlagt Über die Höhe der BU-Mittel entscheidet vom Grundsatz her der Kreisausschuss (= Prozentwert Index). Die konkrete Berechnung erfolgt vom bzw. in Abstimmung mit dem Eigenbetrieb (= Datenbasis). Der Index beträgt derzeit laut Beschluss des Kreisausschusses 0,8 % der Wiederherstellungskosten der kreiseigenen Gebäude für Bauunterhaltung. Durch einen Nachtrag wurde der bisherige Ansatz um 180.000 Euro erhöht.

Sonstige Gebäudemanagementkosten
Veranschlagt ist hier der Aufwand für Wartung und Instandhaltung von Sportgeräten, Sonderleistungen/Revierbestreifung, Schadstoffsanierung und sonstige Dienstleistungen im Rahmen der Bewirtschaftung. Die Ermittlung erfolgte unter dem tatsächlichen Aufwand aus 2017 +1,8% Inflation.

3. Personalaufwand

		2018
• Betriebskostenzuschuss Reinigung	Euro	3.886.400
• Betriebskostenzuschuss Overhead	Euro	386.300
• Betriebskostenzuschuss EDV	Euro	219.400
• Betriebskostenzuschuss Hausmeister	Euro	1.909.500
• Betriebskostenzuschuss Bauunterhaltung	Euro	712.600
• Betriebskostenzuschuss Sonstiges	Euro	119.100
• Betriebskostenzuschuss Asyl	Euro	64.900
• Betriebskostenzuschuss Integration	Euro	30.400
Betriebskostenzuschuss Personalkosten	**Euro**	**7.328.600**

Personalaufwand

Personalaufwand Reinigung: Der Wert für die Lohnkosten basiert auf dem bisher festgelegten Stellenkontingent in Höhe von 91,9 Stellen zuzüglich zwei weiterer Stellen für 2018, um die hohen Krankheitsstände zu kompensieren. Somit ergibt sich ein Kontingent von 93,9 Stellen. Die Stellen wurden von 2016 auf 2017 von 95,4 (Wert 2016) auf 93,4 um zwei Stellen reduziert. Eine weitere halbe Stelle wurde in der Betriebskommissionssitzung am 19.05.2016 im Rahmen des Gesamtstellenplanes als Objektleiterstelle umgewandelt und wird im Overhead aufgezeigt. Eine weitere Stelle konnte, infolge Verrentung und der damit verbundenen Rationalisierung von Überhängen, reduziert werden.

Personalaufwand Overhead: Die Lohnkosten für den Overhead basieren auf dem zusammengeführten Stellenkontingent in Höhe von 20,05 Stellen.

Das Stellenkontingent von 20,05 verteilt sich wie folgt: Eine zusätzliche Stelle für die Gesamtleitung des Servicebetriebes, 10 Stellen Bauunterhaltung, 6,3 Reinigung und Hausmeister, 2,5 Sonstiges (Energiebewirtschaftung, Verwaltung/Versicherungen, Umzugsmanagement) und 0,25 Gleichstellungsbeauftragte. Die Leitung Bauunterhaltung ist mit einer Beamtenstelle besetzt, die gemäß § 18 Abs. 1 EigbG ab 2017 im Stellenplan des Landkreises Gießen geführt wird und in der Stellenübersicht des Servicebetriebes nur nachrichtlich angegeben ist. In den dargestellten Personalkosten sind alle Lohnkosten mit enthalten und werden Quartalsweise mit dem Landkreis Gießen verrechnet.

Personalaufwand Hausmeister: Unter Zugrundelegung der aktuellen Eingruppierungen der 39,6 Hausmeister wurde der Betriebskostenzuschuss ermittelt.

Personalaufwand EDV Support: Die Mitarbeiter im Maus-Zentrum sind ausschließlich für den EDV-Support an Schulen auf dem neu festgelegten Stellenkontingent in Höhe von 4 Stellen zuständig.

Personalaufwand Bauunterhaltung: Die Lohnkosten werden separat aufgeführt. Im Stellenplan wird der Personalaufwand im Overhead dargestellt.

2 zusätzliche Stellen Bauunterhaltung Asyl (ab Februar 2018 nur noch 1 zusätzliche Stelle) werden weiterhin außerhalb des Stellenplanes im Servicebetrieb geführt und nun direkt mit dem Landkreis Gießen als Betriebskostenzuschuss Bauunterhaltung Asyl abgerechnet.

Personalaufwand Integrationsarbeitsplätze: Der Landkreis Gießen beschäftigt derzeit im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung 4 Mitarbeiter/innen auf Integrationsarbeitsplätzen in Voll- und Teilzeit. Die hierfür erforderlichen Stellen können wie bisher vertragsrechtlich nur bis 30.09.2018 abgebildet werden. Zur Sicherstellung der Integrationsarbeitsplätze im Landkreis Gießen sollen nunmehr gemäß dem Beschluss der Dezernentenrunde, vom 22.01.2018, die erforderlichen 2,78 Stellen für Integrationsarbeitsplätze ab dem 01.10.2018 bis auf weiteres im Servicebetrieb abgebildet werden.

4. Abschreibungen

	2018
Abschreibungen	**Euro 80.000**

Auf Grundlage der durch den Landkreis Gießen festgesetzten Abschreibungsmethode und festgelegten Nutzungsdauer erfolgt die verbleibende Abschreibung. Neuanschaffungen werden linear abgeschrieben. Die Abschreibung für die Anlagegüter wurde für das Geschäftsjahr 2018 berücksichtigt.

5. Sonstige betriebliche Aufwendungen

	2018
• Betriebskosten Reinigung/Hausmeister	Euro 108.100
• Verwaltungskostenpauschale Reinigung/Hausmeister	Euro 266.200
• Verwaltungskosten Reinigung/Hausmeister	Euro 42.700
• Personalratskosten/Kosten Gleichstellungsbeauftragte Reinigung/Hausmeister	Euro 35.200
• Kosten Fort- u. Weiterbildung Reinigung/Hausmeister	Euro 15.000
• Kosten für Arbeitsschutz Reinigung/Hausmeister	Euro 30.000
• Betriebs- und Verwaltungskosten Bauunterhaltung	
• Betriebskosten Bauunterhaltung	Euro 1.200
• Verwaltungskostenpauschale Bauunterhaltung/Sonstiges	Euro 143.300
• Verwaltungskosten Bauunterhaltung/Sonstiges	Euro 6.300
• Personalratskosten / Kosten Gleichstellungsbeauftragte Bauunterhaltung/Sonstiges	Euro 4.300
• Kosten Arbeitsschutz Bauunterhaltung/Sonstiges	Euro 1.500
• Sonstige Kosten Bauunterhaltung	Euro 50.000
Sonstige betriebliche Aufwendungen	**Euro 703.800**

Die Position **Sonstige betriebliche Aufwendungen** umfasst Betriebskosten, Verwaltungskostenpauschale, Verwaltungskosten, Kosten für Fort- und Weiterbildung, Personalratskosten, Kosten für Arbeitsschutz Es wird zwischen den Kosten differenziert, die für die Produkte Reinigung und Hausmeister einerseits und für das Produkt Bauunterhaltung andererseits entstehen.

Bei den zu berücksichtigenden Betriebskosten handelt es sich um Leasingkosten, Reparatur- und Instandhaltungskosten, Kosten für Treibstoffe, KFZ-Versicherung, KFZ-Steuer und Reisekosten.

Die Verwaltungskostenpauschale beinhaltet die Inanspruchnahme der Querschnittsverwaltung des Landkreises Gießen. Mit dem Jahresabschluss 2016 wurde auf die Berücksichtigung einer Detailberechnung der Verwaltungskostenpauschale verzichtet. Stattdessen erfolgte die Berechnung der Pauschale auf Basis eines Zuschlagssatzes. Unter Berücksichtigung der Kosten der Internen Leistungsverrechnung des Landkreises in Bezug auf die ordentlichen Aufwendungen des Landkreises ergab sich ein Zuschlagssatz von 3,8% für 2016, der im Jahresabschluss des Servicebetriebes für 2016 angewendet worden ist. Unter Berücksichtigung der Preissteigerungen 2017 und 2018 wurde ein Gesamtwert in Höhe von 409.500 Euro ermittelt. Dieser Wert wurde wie folgt aufgeteilt: Reinigung 40%, Hausmeister 25%, Bauunterhaltung 35%. Die Aufteilung wurde aus der Detailberechnung abgeleitet. Somit entfallen 266.200 Euro auf Reinigung und Hausmeister und 143.300 Euro auf Bauunterhaltung/Sonstiges.

Verwaltungskosten: Bei diesen Kosten, die direkt durch den Landkreis bzw. den entsprechenden Lieferanten oder Dienstleister abgerechnet werden, handelt es sich beispielsweise um Telefonkosten, Porto, Kosten für Zeitung und Fachliteratur und Rechts- und Beratungskosten bzw. die Kosten für die Prüfung der Jahresabschlüsse durch eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Kosten für Fort- und Weiterbildung: Für die Fort- und Weiterbildung wurde der Planansatz 2016 (25.000 Euro) um 10.000 Euro für das Geschäftsjahr 2018 in Bezug auf Hausmeister und Reinigung reduziert, zumal das Ist 2016 sich nur auf rund 12 T€ belief. Grund hierfür sind die Schulungen und Unterweisungen der Mitarbeiter im Servicebetrieb die weiterhin durch den Overhead durchgeführt werden sollen.

Personalratskosten/Kosten Gleichstellungsbeauftragte umfassen Reiskosten, Fortbildung und Freistellung bzw. Personalaufwand.

Kosten für Arbeitsschutz: Die Kosten für den Arbeitsschutz werden sich bedingt durch die Pflichtvorsorgeuntersuchung der Beschäftigten des Servicebetriebes Landkreis Gießen erhöhen.

Für das Produkt Bauunterhaltung wurden sonstige Kosten in Höhe von 50 T€ für die IT-Vernetzung und die Installation von interaktiven Boards gemäß der Beschlussvorlage der Betriebskommission Nr. 0420/2017 vom 23.08.2017 veranschlagt.

V. Investitionsplan

Investitionsplan
für das Geschäftsjahr
2017 und 2018

		Plan 2018 €
Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen in 2018		
Sachanlagen		
Fuhrpark	4 Rasentraktoren (Hausmeister Schule)	33.000
	1 Anhänger (Mobiles Einsatzteam)	9.000
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1 Handmäher (Hausmeister Schule)	1.500
	3 Reinigungsautomaten (Reinigung Schulen)	18.000
	1 Parkettschleifmaschine (Reinigung Schulen)	12.000
GWG	4 Teppichsauger (Reinigung Schule)	2.000
	3 Mobilfunkgeräte (Verwaltung)	1.500
	1 Heckenschere (Hausmeister Schule)	600
	1. Motorsens (Hausmeister Schule)	500
	diverse Kleingeräte	10.000
Gesamtinvestitionen		88.100

VI. Erläuterungen zum Investitionsplan

Für 2018 sind Neuanschaffungen in Höhe von Euro 88.100,00 geplant. Vorgesehen sind die Beschaffung von 4 Rasentraktoren, einem Anhänger, 1 Handmäher, 3 Reinigungsautomaten, 1 Parkettschleifmaschine, 3 Mobilfunkgeräten, 1 Heckenschere, 1 Motorsense und diverse Kleingeräte.

VII. Vermögensplan, Finanzplan, Haushaltswirkungen auf den Landkreis Gießen

Vermögensplan
für das Geschäftsjahr
2018

Deckungsmittel (Mittelherkunft)	Plan 2018 Stand 01/2018 €	Plan 2018 Stand 10/2016 €	Plan 2017 €
1. Zuführung zum Stammkapital	0	0	0
2. Zuführung zu Rücklagen abzüglich Entnahmen	0	0	0
3. Zuführung zu langfristigen Rückstellung abzüglich Entnahmen	0	0	0
4. Zuführung zu Sonderposten mit Rücklageanteil	45.100	52.000	49.500
5. Entnahme aus Sonderposten mit Rücklageanteil	-35.000	-37.200	-88.000
6. Abschreibungen und Anlageabgänge	80.000	72.000	126.000
7. Betriebskostenzuschüsse Landkreis Gießen abzüglich Entnahmen aus Position C der Passivseite "Empfangene Ertragszuschüsse"	0	0	0
8. Rückflüsse aus gewährten Darlehen	0	0	0
9. Kredite	0	0	0
10. Verwendung Finanzüberschuss Vorjahr	43.000	37.500	40.000
11. Finanzunterdeckung	0	0	0
Summe	**133.100**	**124.300**	**127.500**

Ausgaben (Mittelverwendung)	Plan 2018 €	Plan 2018 €	Plan 2017 €
1. Investitionen immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen			
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	0
1.2. Sachanlagen			
1.2.1. Technische Anlagen	0	0	0
1.2.2. Fahrzeuge	42.000	52.000	52.000
1.2.3. Andere Anlagen BGA	31.500	35.500	35.000
1.3. GWG	14.600	2.000	2.500
2. Tilgungen von Krediten	0	0	0
3. Finanzüberschuss	45.000	34.800	38.000
Summe	**133.100**	**124.300**	**127.500**

Fünfjährige Finanzplanung zum Wirtschaftsplan

Deckungsmittel (Mittelherkunft)	Ist 2016 €	Plan 2017 €	Prognose 2017 €	Plan 2018 Stand 10/2016 €	Plan 2018 Stand 01/2018 €	Plan 2019 Stand 01/2018 €	Plan 2020 Stand 01/2018 €	Plan 2021 Stand 01/2018 €
1. Zuführung zum Stammkapital		0		0	0	0	0	0
2. Zuführung zu Rücklagen abzüglich Entnahmen		0		0	0	0	0	0
3. Zuführung zu langfristigen Rückstellung abzüglich Entnahmen		0		0	0	0	0	0
4. Zuführung zu Sonderposten mit Rücklageanteil	35.597	49.500	47.000	52.000	45.100	35.000	35.000	35.000
5. Entnahme aus Sonderposten mit Rücklageanteil	-79.920	-88.000	-85.000	-37.200	-35.000	-35.000	-35.000	-35.000
6. Abschreibungen und Anlageabgänge	128.691	126.000	128.000	72.000	80.000	80.000	80.000	80.000
Erstattung für Verlust aus dem Abgang von Sachanlagen			2.930					
7. Betriebskostenzuschüsse Landkreis Gießen abzüglich Entnahmen aus Position C der Passivseite "Empfangene		0		0	0	0	0	0
8. Rückflüsse aus gewährten Darlehen		0		0	0	0	0	0
9. Kredite		0		0	0	0	0	0
10. Verwendung Finanzüberschuss Vorjahr	47.054	40.000	48.770	37.500	43.000	45.000	45.000	45.000
11. Finanzunterdeckung		0		0	0	0	0	0
Summe	**131.421**	**127.500**	**141.700**	**124.300**	**133.100**	**125.000**	**125.000**	**125.000**

Ausgaben (Mittelverwendung)	Ist 2016 €	Plan 2017 €	Prognose 2017 €	Plan 2018 Stand 10/2016 €	Plan 2018 Stand 01/2018 €	Plan 2019 Stand 01/2018 €	Plan 2020 Stand 01/2018 €	Plan 2021 Stand 01/2018 €
1. Investitionen immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen								
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0		0	0	0	0	0
1.2. Sachanlagen								
1.2.1. Fahrzeuge								
1.2.2. Fahrzeuge Bestand Landkreis Gießen	0	0		0	0	0	0	0
1.2.2. Fahrzeuge Neuanschaffungen	23.870	52.000	9.000	52.000	42.000	20.000	20.000	20.000
1.2.2. Andere Anlagen BGA								
1.2.3. Andere Anlagen BGA Bestand Landkreis Gießen								
1.2.3. Andere Anlagen BGA Neuanschaffungen	37.107	35.000	58.000	35.500	31.500	35.000	35.000	35.000
1.3. GWG								
1.3.1. GWG Bestand Landkreis Gießen								
1.3.2. GWG Neuanschaffungen	21.673	2.500	23.300	2.000	14.600	25.000	25.000	25.000
4. Tilgungen von Krediten	0	0	8.400	0	0	0	0	0
5. Finanzüberschuss	48.771	38.000	43.000	34.800	45.000	45.000	45.000	45.000
Summe	**131.421**	**127.500**	**141.700**	**124.300**	**133.100**	**125.000**	**125.000**	**125.000**

Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt des Landkreises Gießen bis 2021 auswirken

Einnahmen / Geldeinzahlung durch den Landkreis Gießen	Ist 2016 €	Plan 2017 €	Prognose 2017 €	Plan 2018 Stand 10/2016 €	Plan 2018 Stand 01/2018 €	Plan 2019 Stand 01/2018 €	Plan 2020 Stand 01/2018 €	Plan 2021 Stand 01/2018 €
1. Geldeinzahlungen laufendes Geschäft								
Betriebskostenzuschüsse	7.329.522	8.146.900	7.614.409	8.351.900	8.708.600	8.882.700	9.060.400	9.241.600
Betriebskostenzuschuss indexierte Haushaltsmittel	3.284.554	3.500.000	3.500.000	3.530.000	3.710.000	3.565.000	3.600.000	3.636.000
Verwaltungskostenbeiträge, Zinsen	0	0	0	0	0	0	0	0
Zuweisung zum Verlustausgleich	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Geldeinzahlungen Investitionen / Desinvestitionen								
Investitionszuschüsse	35.597	49.500	47.000	52.000	45.100	35.000	35.000	35.000
3. Geldeinzahlungen Finanzverkehr								
Zuweisung zur Eigenkapitalaufstockung	0	0	0	0	0	0	0	0
Darlehen Landkreis	0	0	0	0	0	0	0	0
Rückzahlung von gewährten Darlehen	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe	**10.614.077**	**11.696.400**	**11.161.409**	**11.933.900**	**12.463.700**	**12.482.700**	**12.695.400**	**12.912.600**

Ausgaben / Geldauszahlung an den Landkreis Gießen	Ist 2016 €	Plan 2017 €	Prognose 2017 €	Plan 2018 Stand 10/2016 €	Plan 2018 Stand 01/2018 €	Plan 2019 Stand 01/2018 €	Plan 2020 Stand 01/2018 €	Plan 2021 Stand 01/2018 €
1. Geldauszahlungen laufendes Geschäft								
Rückzahlung von Betriebskostenzuschüssen	0	0	0	0	0	0	0	0
Verwaltungskostenbeiträge, Zinsen	393.000	310.800	402.000	317.000	409.500	417.650	426.037	434.562
2. Geldauszahlungen Investitionen / Desinvestitionen								
Kauf Anlagevermögen vom Landkreis Gießen	0	0	0	0	0	0	0	0
Rückzahlung von Investitionszuschüssen	0	0	0	0	0	0	0	0
3. Geldauszahlungen Finanzverkehr								
Tilgung von Darlehen des Landkreises	0	0	0	0	0	0	0	0
Gewährung von Darlehen an den Landkreis	0	0	0	0	0	0	0	0
Eigenkapitalrückzahlung	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Auszahlungen an den Landkreis	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe	**393.000**	**310.800**	**402.000**	**317.000**	**409.500**	**417.650**	**426.037**	**434.562**

VIII. Erläuterungen zu den Vermögensplänen, zu den Finanzplänen sowie zu den Haushaltswirkungen auf den Landkreis Gießen

Erläuterungen zum Vermögensplan und zum Finanzplan

Der Vermögensplan muss mindestens alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres enthalten, die sich aus Anlagenänderungen und aus der Kreditwirtschaft ergeben. Der Vermögensplan und der Finanzplan dienen dem Erhalt der Liquidität des Eigenbetriebs und geben Auskunft über Mittelherkunft und Mittelverwendung.
Zur Finanzierung der Aufwendungen des Geschäftsjahres 2018 erhält der Eigenbetrieb Betriebskostenzuschüsse des Landkreises Gießen. Durch diese Zuschüsse werden alle Aufwendungen des Eigenbetriebs gedeckt, damit sich ein neutrales Ergebnis ergibt und die Erhaltung des Stammkapitals sichergestellt wird. Da sich diese Zuschüsse und die Betriebsaufwendungen neutralisieren, werden die Zuschüsse nicht in den Vermögens- und Finanzplänen berücksichtigt. Die Ausgaben der Vermögens- und Finanzpläne beinhalten in Bezug auf 2018 die Investitionen. Diese Investitionen werden durch Abschreibungen und Investitionszuschüsse des Landkreises gedeckt.

Erläuterungen zu den Haushaltswirkungen auf den Landkreis Gießen

Die Haushaltswirkungen auf den Landkreis Gießen setzen sich im Jahr 2018 auf der Einnahmenseite aus der Zahlung des allgemeinen Betriebskostenzuschusses in Höhe von Euro 8.708.600,00 des Betriebskostenzuschusses indexierte Haushaltsmittel in Höhe von Euro 3.710.000,00 und Investitionszuschüssen in Höhe von Euro 45.100,00 zusammen. Auf der Ausgabenseite werden 2018 die Euro 409.500 für die Verwaltungskostenpauschale berücksichtigt.

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 16.6 Bereichsplan
Sachbearbeiter: Thomas Kreuder
Telefonnummer: 0641-93901482

Vorlage Nr.: 0532/2018
Gießen, den 25. Januar 2018

Vorlage an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Fortschreibung des Rettungsdienst-Bereichsplan für den Landkreis Gießen

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt den in der Anlage beigefügten Rettungsdienst-Bereichsplan des Landkreises Gießen mit zugehörigen Anlagen zum 5. März 2018.

Begründung:

Gemäß § 5 Abs. 1 Hessisches Rettungsdienstgesetz (HRDG) obliegt den Rettungsdienstträgern (Landkreise), die Sicherstellung des bodengebundenen Rettungsdienstes einschließlich der Berg- und Wasserrettung als Selbstverwaltungsangelegenheit.

Die Aufgaben der Zentralen Leitstellen werden den kreisfreien Städten und den Landkreisen gemäß § 6 Abs. 3 HRDG als Weisungsaufgabe übertragen.

Im Rahmen der Selbstverwaltungsangelegenheit haben die Landkreise als Träger des Rettungsdienstes gemäß § 15 Abs. (4) HRDG einen Bereichsplan zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung im Rettungsdienst zu erstellen und im Abstand von ca. 5 Jahren fortzuschreiben.

Der 1. Bereichsplan trat zum 01.02.1996 in Kraft.
Der 2. Bereichsplan trat zum 01.03.1997 in Kraft.
Der 3. Bereichsplan trat zum 01.01.2002 in Kraft.
Der 4. Bereichsplan trat zum 01.01.2006 in Kraft.
Der 5. Bereichsplan trat zum 01.01.2012 in Kraft.

Im Bereichsplan ist der Gesamtbedarf für den Rettungsdienst im Landkreis Gießen entsprechend der rechtlichen Vorgaben des Landes Hessen festzulegen.

Die Aufstellung und Fortschreibung der Bereichspläne hat unter Beteiligung der Leistungsträger (Krankenkassen) und der Leistungserbringer (DRK und JUH) zu erfolgen. Ein Einvernehmen ist dabei anzustreben.

Gemäß § 16 HRDG haben die Landkreise einen Bereichsbeirat zu bilden, dem die Leistungsträger (Krankenkassen), Leistungserbringer (DRK und JUH) und weitere Personen angehören. In der Sitzung des Bereichsbeirates am 23.11.2017 wurde ein Entwurf des Bereichsplanes vorgestellt und diskutiert.

In der Folge wurden am 01.12.2017 die Mitglieder des Bereichsbeirates zum Entwurf des Bereichsplanes schriftlich angehört und aufgefordert etwaige Änderungswünsche vorzutragen.

Mit Antwortschreiben vom 06.12.2017 hat die AOK, 08.12.2017 die BKK-Süd, 11.12.2017 DRK und JUH keine Änderungswünsche zum Bereichsplan vorgetragen. Die VDEK hat keine Stellungnahme eingereicht. Somit ist das angestrebte Einvernehmen eingetreten.

In dem Antwortschreiben des DRK und JUH wird auf den angespannten Fachkräftemangel im Rettungsdienst hingewiesen und die Bitte vorgetragen, man möge bei der Personalauswahl für die Leitstelle darauf achten, dass möglichst wenig Personal der Leistungserbringer für die Leitstelle abgezogen wird.

Die Krankenkasse AOK bemängelt die in Folge des Mehrpersonals für die Leitstelle erforderliche Anhebung der Leitstellengebühr. Dem schließt sich die BKK-Süd an. In einem zweiten Schreiben regt die AOK an, die angedachte Anpassung Leistellengebühr möge revisionsmäßig überprüft werden. Hierzu hat Frau Landrätin Schneider bereits eine Sonderprüfung gem. § 131 (2) HGO an die Revision vergeben. Nach Vorlage der Prüfergebnisse wird die Anpassung der Benutzungsgebühren der Leitstelle in den Geschäftsgang gebracht.

Besondere Inhaltliche Punkte im Bereichsplan:

Zwei Teilbereiche sind aus Sicht des Landkreises besonders zu betrachten:

- Einhaltung der Hilfsfrist im Kreisgebiet (Punkte 4.6 und 4.7 im Bereichsplan) und
- Notrufannahmezeiten in der Leitstelle (Punkte 2.3 und 2.4 im Bereichsplan)

Die Einhaltung der Hilfsfrist lag im Jahr 2016 bei

- 85% für 10min (soll 90%) und
- 98% bei 15min (soll 95%).

Zum 01. Oktober 2017 konnten die in 2016 im Bereichsbeirat vereinbarten zusätzlichen Rettungsdienst-Fahrzeuge (KTW Typ B) in Dienst gestellt werden. Dieses war früher nicht möglich, da zunächst die Fahrzeuge ausgeschrieben und beschafft werden mussten und das erforderliche Fachpersonal ebenfalls rekrutiert werden musste.

Die Hilfsfrist 10min wurde im Oktober 2017 zu

- 88,36% für 10min (soll 90%) und
- 98,67% bei 15min (soll 95%) erfüllt.

Die statistische Betrachtung der Hilfsfrist findet formal als Summenbetrachtung des gesamten Rettungsdienstbereiches statt. In der Details-Analyse haben wir festgestellt, dass sich unsere Schwachpunkte in Biebertal, Pohlheim und Langgöns konzentrierten.

Im neuen Bereichsplan (Abschnitt 4.6 Einhaltung der Hilfsfrist und 4.7 Erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung der Hilfsfrist), der im März 2018 im Kreistag beschlossen werden soll, wurde nun vereinbart:

- Dass für Pohlheim eine Verlagerung eines KTW Typ C aus Gießen in Richtung Pohlheim (Gießen im Steinbacher Weg, dort wird derzeit Baurecht geschaffen) erfolgen soll.

- Ferner für Langgöns und damit auch für Pohlheim wird geprüft, ob in Langgöns-Niederkleen eine neue Rettungswache am neuen Standort der Feuerwehr-Niederkleen gebaut werden kann. Diese Maßnahme wurde mit den beiden Nachbarlandkreisen FB und LDK in 2017 diskutiert und auch dort begrüßt, weil dieser Standort auch den beiden Nachbarkreisen Vorteile erbringt.

- Für den Standort Biebertal sind wir noch in Verhandlungen mit den Nachbarkreisen. Eine direkte Alarmierung eines Rettungswagens von unserer Leitstelle aus, aus dem Lahn-Dill-Kreis wurde uns nicht gewährt. Jedoch mit der Einführung der neuen Leitstellensoftware Cobra 4 im Januar 2018 im Landkreis Gießen ist zumindest über die Leitstellenkoppelung GI/LDK dann eine schnellere Bearbeitung möglich.

Die derzeitige Quote (erstes Halbjahr) der Notrufannahmezeiten (Annahme eines Notrufes innerhalb von 10 Sekunden, soll 95%) in unserer Zentralen Leistelle liegt bei 84,79% (Siehe Entwurf Bereichsplan Abschnitt 2.3 Personelle Besetzung und 2.4 Erforderliche Maßnahmen Personal).

Wir vermuten, dass durch den Wegfall der KST-Hessen und damit die uns vom Land Hessen seit dem 01.10.2017 übertragene Aufgabe der Disposition der Sekundäreinsätze der Hubschrauber in Gießen und Reichelsheim und des ITW in Gießen dazu führt, dass die Notrufannahmezeit sich verschlechtert.

Zur Verbesserung sollen zum nächstmöglichen Zeitpunkt (Stellenplan im Nachtragshaushalt) sechs zusätzliche Mitarbeiter für die Zentrale Leitstelle eingestellt werden.

Weiterhin ist beabsichtigt einen weiteren Funktisch in der Zentralen Leitstelle zu installieren. Dieses soll im Rahmen des vom Land Hessen (HMdIS Abteilung V) geplanten Umbaus der Leitstelle mit der Landestechnik erfolgen.

Der vom Land Hessen vorgesehene Zeitpunkt wurde mit Mai 2018 angekündigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen werden im Produkt 12.7.01.01(Rettungsdienst und Leitstelle) abgebildet.

Folgekosten: keine

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachdienst Gefahrenabwehr	Thomas Kreuder	Mario Binsch
Organisationseinheit	Sachbearbeiter/in	Leiter der Organisationseinheit

Dezernentin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 05.02.2018
Die Vorlage wird – mit Zusatzbeschluss -
genehmigt ~~- nicht genehmigt - zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung

Beschluss des Kreistag vom: 5. März 2018
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Kreisausschuss

Landkreis Gießen

HESSENS MITTE • WISSEN WIRTSCHAFT & KULTUR

Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit
Julia Cieslik
Gebäude F, Raum F203
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
Telefon 0641/9390-1495
julia.cieslik@lkgi.de
www.lkgi.de

AUSZUG

aus dem Protokoll folgender Sitzung:
Kreisausschuss

Sitzung am: 05.02.2018 **Vorsitz: Landrätin Anita Schneider**

14.	**Fortschreibung des Rettungsdienst-Bereichsplan für den Landkreis Gießen;** **hier: Vorlage an den Kreistag** **Vorlage: 0532/2018**

Kreisbeigeordneter Oliver Meermann verlässt zur Beratung und Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes die Sitzung des Kreisausschusses von 15.20 Uhr bis 15.29 Uhr.

Landrätin Anita Schneider teilt mit, dass die Darstellung der finanziellen Auswirkungen in der Begründung der Vorlage ausführlicher beschrieben werden und sodann auch in der Vorlage an den Kreistag Berücksichtigung finden müssen. Es ist beabsichtigt, die Gebührensätze für Einsätze von 53,43 € je Einsatz auf 72,00 € je Einsatz anzuheben. Basierend auf 38.500 Einsätzen im Jahr würden die Einnahmen von 2.030.340 € um 741.660 € auf 2.772.000 € steigen. Dem steht eine Ausgabensteigerung für den Einsatz von sechs weiteren Funktionsstellen gegenüber, wovon zwei Stellen nach etwa zwei Jahren wieder abgebaut werden. Diese beiden Stellen sind erforderlich, um aufgelaufene Überstunden und Urlaubsansprüche abzubauen und notwendige Fortbildungen durchführen zu können. Diese Mehrausgaben belaufen sich für das Jahr 2018 auf 399.600 € (wegen unterjähriger Besetzung) und für das Jahr 2019 auf 492.000 € (bei ganzjähriger Besetzung). Für 2020 reduzieren sich die Mehraufwendungen wieder auf 428.000 € (teilweise Reduzierung um 2 Stellen) und belaufen sich ab 2021 auf 328.000 €/Jahr (ganzjährig reduziert um 2 Stellen – also saldiert noch plus 4 Stellen). Die Stellenreduzierung wird durch das Anbringen von k.w. Vermerken an bestehende Stellen sichergestellt und vollzogen, wenn diese Kollegen in den Ruhestand gehen.

Die Krankenkassen stellen die These auf, dass die nun beantragten zusätzlichen Stellen, die von Ihnen dem Grunde nach nicht in Frage gestellt werden, (z. T.) bereits in die bestehende Leitstellengebühr eingepreist seien, ohne dass eine Besetzung erfolgte. Die Berechnung der Leitstellengebühr wird auf Wunsch der Krankenkassen im Rahmen eines Sonderprüfungsauftrages an die Revision oder ein externes Prüfungsunternehmen überprüft. Eine Gebührenerhöhung erfolgt nicht, bevor die ordnungsgemäße Berechnung der Leitstellengebühr nicht

testiert ist.

Landrätin Anita Schneider beantwortet Fragen des Kreisbeigeordneten Matthias Klose.

Der Kreisausschuss beschließt als Beschlussvorlage an den Kreistag:

Der Kreistag beschließt den in der Anlage 4 beigefügten Rettungsdienst-Bereichsplan des Landkreises Gießen mit zugehörigen Anlagen zum 5. März 2018.

Verteiler:
Dez. I
FD 16
91 KT
FD 20
81

Für den richtigen Auszug
Gießen, den 08.02.2018
LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Im Auftrag

Julia Cieslik

Landkreis Gießen

HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

Rettungsdienst - BEREICHSPLAN

Beschluss des Kreistages am 05.03.2018

Inhaltsverzeichnis

1 Beschreibung des Rettungsdienstbereiches 4

1.1 Krankenhäuser 5

2 Zentrale Leitstelle des Landkreises Gießen 5

2.1 Räumliche Ausstattung der Zentralen Leitstelle 5
2.2 Technische Ausstattung der Zentralen Leitstelle 6
2.3 Personelle Besetzung/Schichteinteilung 7
2.4 Erforderliche Maßnahmen Personal 7
2.5 Einsatz- und Dispositionsstrategie 8
2.6 Einsatzdokumentation: 9

3 Notfallversorgung, Krankentransport und Fahrzeugsystem 9

4 Anzahl der Standorte der Rettungswachen und Notarztstandorte 9

4.1 Rettungswachenstandorte 10
4.2 Notarztstandorte 11
4.3 Einsatzzahlenentwicklung 11
4.4 Verteilung der Einsätze auf die Rettungsmittel im Jahr 2016 12
4.5 Rettungsmitteldienstplan 12
4.6 Einhaltung der Hilfsfrist 13
4.7 Erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung der Hilfsfrist 14

5 Besonderheiten im Rettungsdienstbereich 14

5.1 Kapazitäten für Intensivverlegung 14
5.2 Großschadensereignisse 15
5.3 Führungsstab 15
5.4 Einsatzkonzept Massenanfall von Verletzten 15
5.5 Reservevorhaltung 15
5.6 Unterstützungskomponente Rettungsdienst (UKRD) 16

6 Angaben zu Rettungsmitteln im Luft-, Berg- und Wasserrettungsdienst im Rettungsdienstbereich unterteilt nach den Vorhaltungen des Rettungsdienstes, des Brandschutzes und des Katastrophenschutzes 16

6.1 Luftrettung 16
6.2 Bergrettung 16
6.3 Wasserrettung 17
6.4 Brandschutz 17
6.5 Katastrophenschutz 17
6.6 Weitere Einheiten im Rettungsdienst 17

7 Aktualisierung des Bereichsplans 18

8 Beschlussfassung des Kreistages, In-Kraft-Treten 18

9 Anlagen 18

9.1 Anlage 1 Versorgungsgebiete der Rettungswachen 18
9.2 Anlage 2 Rettungsmittelliste 18
9.3 Anlage 3 Einsatzkonzept MANV 18
9.4 Anlage 4 Rettungsmitteldienstplan 18

1 Beschreibung des Rettungsdienstbereiches

Der Rettungsdienstbereich ist das Gebiet des Landkreises Gießen in dem die Leistungen des Rettungsdienstes, des Brand- und Katastrophenschutzes durch eine gemeinsame Zentrale Leitstelle in Gießen koordiniert werden (§ 6 Abs. 2 HRDG).

Gemäß § 5 Abs. 3 HRDG sind benachbarte Landkreise und kreisfreie Städte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Zusammenarbeit verpflichtet.

Um dieser Verpflichtung gerecht zu werden, wurden 2017 Vorgespräche mit den Leitern der Organisationeinheiten Rettungsdienst der benachbarten Landkreise geführt. Es ist beabsichtigt die bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Jahr 2018 zu bereichsübergreifenden Einsatzmöglichkeiten im Rahmen der Notfallversorgung zu aktualisieren.

Der Rettungsdienst gehört zu den Aufgaben der Gesundheitsvorsorge. Träger des Rettungsdienstes ist der Landkreis Gießen. Aufgabe ist es, bei Notfällen innerhalb von zehn Minuten (Hilfsfrist) für die rund 266.000 Menschen (Erstwohnsitz) im Landkreis Gießen qualifizierte Hilfe sicherzustellen.

Hierfür wurden im Kreisgebiet 13 Rettungswachen und drei Notarztstandorte installiert. Insgesamt stehen drei Notarzteinsatzfahrzeuge NEF und 20 Rettungswagen (KTW Typ C) und sechs Krankentransportfahrzeuge (KTW Typ B) für die Versorgung der Bevölkerung im Landkreis zur Verfügung. Im Rettungsdienstbereich Gießen werden jährlich über 44.000 Einsätze des Rettungsdienstes und des qualifizierten Krankentransportes bewältigt.

Im Auftrag des Landkreises Gießen führen zwei Leistungserbringer die Notfallrettung und den qualifizierten Krankentransport durch.

Beauftragt hierzu wurden die DRK-Rettungsdienst Mittelhessen gGmbH und die Johanniter-Unfall-Hilfe, Regionalverband Mittelhessen.

Rettungsdienstbereich Landkreis Gießen

Fläche	854,64 km²
Einwohner (Stand: 31.12.2016)	265.679 (Hauptwohnsitz)
	273.933 (Nebenwohnsitz)
Zahl der Städte	10
Zahl der Gemeinden	8

1.1 Krankenhäuser

Im Landkreis Gießen nehmen folgende Krankenhäuser an der Notfallversorgung teil:

St. Josefs Krankenhaus Balserische Stiftung
gemeinnützige GmbH
Wilhelmstrasse 7
35392 Gießen

Agaplesion Evangelisches Krankenhaus
Mittelhessen gemeinnützige GmbH
Paul-Zipp-Straße 171
35398 Gießen

Asklepios Klinik Lich GmbH
Goethestraße 4
35423 Lich

Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH
Rudolf-Buchheim-Straße 7
35385 Gießen

Vitos Klinikum Gießen-Marburg gGmbh
Licher Straße 106
35394 Gießen

2 Zentrale Leitstelle des Landkreises Gießen

Die Zentrale Leitstelle ist Teil des Fachdienstes Gefahrenabwehr und befindet sich am Standort:

Steinstraße 1
4. Obergeschoss
35390 Gießen
Telefon: 0641/794973-0

2.1 Räumliche Ausstattung der Zentralen Leitstelle

Neben den Räumen der Leitstelle hat der Landkreis von der Gebäudeeigentümerin, der Stadt Gießen, weitere Räume für den Bereich Katastrophenschutz gemietet.
Die Gesamtfläche der gemieteten Räume beträgt 313,36m². Von dieser Fläche werden 66% für den Bereich der Leitstelle und 34% für den Bereich Katastrophenschutz genutzt.
Innerhalb der Räume der Zentralen Leitstelle befindet sich auch ein Arbeitsplatz der Feuerwehr der Stadt Gießen. Hierzu wurde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen.

Zukünftig wird die Zentrale Leitstelle im Gefahrenabwehrzentrum von Stadt und Landkreis Gießen beheimatet sein. Der Standort Steinstraße wird aufgegeben. Die Neue Anschrift wird lauten: Am Stolzen Morgen.

Im der Skizze (rot umrahmt) sind die Teile des Gefahrenabwehrzentrums dargestellt, die zu den Bereichen Leitstelle und Rettungsdienst gehören.

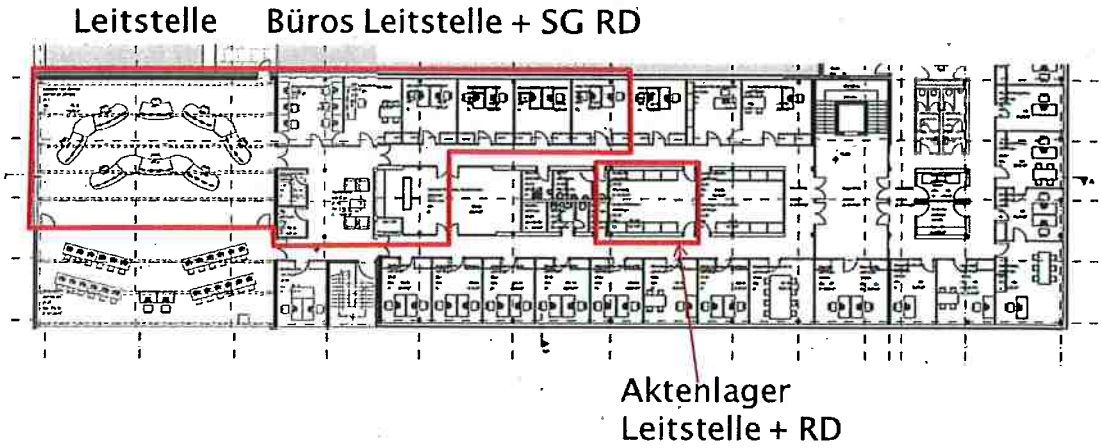

Im Zwischengeschoss wird es einen Technikraum der Leitstelle und Umkleiden geben.

2.2 Technische Ausstattung der Zentralen Leitstelle

Die Leitstelle verfügt derzeit über vier systemeinheitliche Notrufabfrage- und Dispositionsarbeitsplätze.
Die technische Ausstattung erfolgt zum Teil durch das Land Hessen (Landestechnik) und zum Teil durch den Landkreis Gießen (Kreistechnik).

Zusätzlich sind zwei Arbeitsplätze als IuK-Zentrale vorhanden. Ergänzend dazu befindet sich an jedem Arbeitsplatz ein PC, mit Verbindung zum Netzwerk des Landkreises.

Im Jahr 2018 wird die Zentrale Leistelle des Landkreises Gießen mit neuer Landestechnik (Kostenträger ist das Land) ausgestattet. Dabei wird ein zusätzlicher Arbeitsplatz in der Leitstelle installiert. Die Kosten hierfür trägt der Landkreis Gießen (Kreistechnik). Der Einsatzleitrechner (Kreistechnik) wurde 2017 für rund 250.000€ erneuert.

Ferner stehen in der IuK-Zentrale vier zusätzliche Notrufabfrageplätze zur Bewältigung des Notrufaufkommens bei Großschadenslagen zur Verfügung (Kreistechnik). Die Zentrale Leistelle wurde über die Stabssoftware Geobyte an den Katastrophenschutzstab und die Iuk-Zentrale angebunden. Kosten der Software rund 100.000€. Über diese Technik sollen in 2018 alle Einsatzleitwagen der Kommunen und die jeweiligen Führungsstäbe angebunden werden.

2.3 Personelle Besetzung/Schichteinteilung

Ein Indikator für die personelle Besetzung der Leitstelle ist die Anrufwartezeit. Gemäß des Rettungsdienstplanes des Lande Hessen muss die Anrufwartezeit, das ist die Teilzeit zwischen dem Zeitpunkt der Anrufsignalisierung und dem Abfragezeitpunkt/Gesprächsbeginn eines Notrufes in der Zentralen Leistelle innerhalb von 10 Sekunden erfolgen. Dieser Wert muss zu 95% eingehalten werden.
Es sind organisatorische Maßnahmen (Anzahl der Arbeitsplätze und Personal) zu treffen, dass die Anrufwartezeit von 10 Sekunden in der Realität in 95 % der abgefragten Meldungen eingehalten werden kann.

	Ist-Wert	Soll-Wert
Auswertung der Statistik für das Jahr 2015	78,01%	95%
Auswertung der Statistik für das Jahr 2016	81,64%	95%
Auswertung der Statistik für das erste Halbjahr 2017	84,79%	95%

Ferner konnten die rechtlich vorgegeben jährlichen Pflichtfortbildungen von 120 Stunden pro Mitarbeiter nicht gewährleistet werden. Es stehen derzeit rund 1.900 Überstunden an und es müssen rund 180 Urlaubstage in das Jahr 2018 übertragen werden, die in 2017 aufgrund fehlenden Personals nicht genommen werden konnten.

Die durchschnittliche zeitliche Auslastung der einzelnen Mitarbeiter je Arbeitsplatz in Minuten pro Stunde ist in der folgenden Grafik dargestellt:

- Überwachung der Telefonanlage (Notrufe, Auskünfte)
- Überwachung Funk, nur der Betriebsgruppen Rettungsdienst und Feuerwehr
- Anwendung IVENA (Anmeldeverfahren zu den Krankenhäusern)
- Sonstige Tätigkeiten aus dem Forplan Gutachten aus dem Jahr 2015 (Dokumentation der Einsätze Rettungsdienst, Feuerwehr, KatS, Verständigung von anderen Fachbehörden, E-Mail-Fach und Faxgerät, ...)

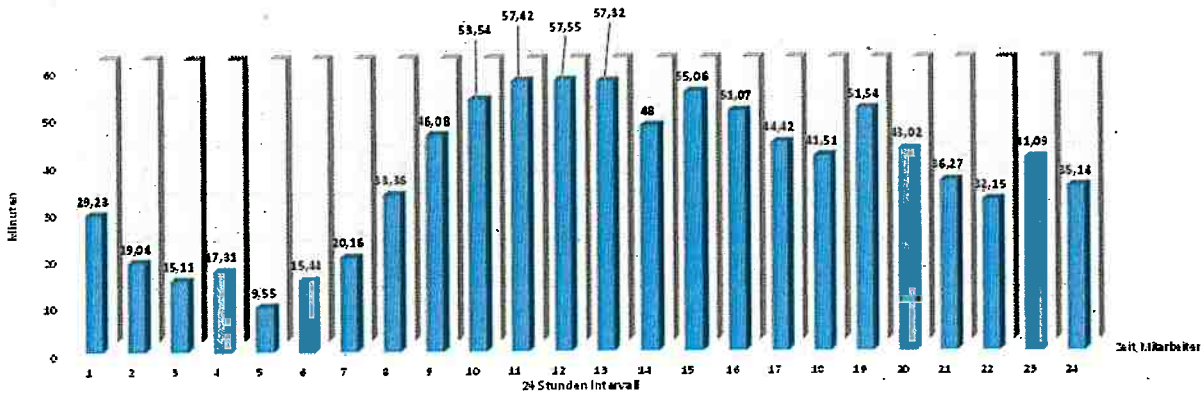

Grafik: Auslastung der Mitarbeiter in min je Stunde

2.4 Erforderliche Maßnahmen Personal

In der Überlastung der Mitarbeiter im Zeitfenster von 10:00 bis 19:00 Uhr dient der Schichtführer dazu, die Pausenzeiten zu gewähren und die parallelen Notrufe abzuarbeiten. In den ruhigeren Zeiten werden die erforderlichen administrativen Dienste, wie z. B. Personalplanung, Datenadministration, Einweisung neuer Kollegen, Qualitätsmanagement innerhalb der Leitstelle etc. erledigt.

Der derzeitige Personalbestand ist daher aufzustocken.

Derzeit sind 20 Mitarbeiter in der Leistelle tätig. Um den zukünftigen Aufgaben gerecht zu werden sind 24 Vollzeitstellen erforderlich. Darüber hinaus sind für die Jahre 2018 und 2019 zwei weitere Stellen zum Abbau von Überstunden und Urlaub vorzusehen, sowie die befristete Koordinierung der Sekundärtransport Rettungsmittel (Rettungs-Hubschrauber Christoph Gießen und Christoph Mittelhessen und Intensiv-Transport-Wagen Gießen). Ggfs. können die beiden Stellen ab 2020 wieder abgebaut werden, dieses erfolgt dann durch altersbedingte Abgänge der Leitstelle.

Tag	Früh	Spät	Nacht	Schichtführer / Datenadmin / Pausen / BMA / KST
	06:00 - 14:15	14:00 - 22:15	22:00 - 06:15	00:00 - 24:00
Montag	3	3	2	1
Dienstag	3	3	2	1
Mittwoch	3	3	2	1
Donnerstag	3	3	2	1
Freitag	3	3	2	1
Samstag	3	3	2	1
Sonntag	3	3	2	1

Tabelle: Personelle Besetzung der Leitstelle ab 2018

2.5 Einsatz- und Dispositionsstrategie

Der Zentralen Leitstelle obliegt im Hinblick auf die Einhaltung der Hilfsfrist die qualitative und quantitative Entscheidung über den Einsatz des jeweiligen Rettungsmittels. Notfalleinsätze haben gegenüber anderen Rettungsdiensteinsätzen Vorrang und sind so schnell wie möglich durchzuführen. Hierzu ist das dem Notfallort zeitlich nächstbefindliche geeignete Rettungsmittel einzusetzen (Nächstes-Fahrzeug-Strategie).

Bei R0-Einsätzen (Notfalleinsatz unterhalb der Indikationsliste für den Notarzt, deren Dringlichkeit nicht so groß ist, dass die Anordnung von Sondersignalen erforderlich wäre) werden im Rettungsdienstbereich Gießen auch Krankentransportwagen Typ B eingesetzt, wo sonst Krankentransportwagen Typ C erforderlich wären.

Die Dispositionsentscheidung zum Einsatz des Notarztes erfolgt nach dem Notarzt - Indikationskatalog Hessen.

Zur Optimierung der Bedienung der Krankentransportnachfrage sind verstärkt Dispositionsverfahren anzuwenden, die auf Voranmeldung von Transportaufträgen und deren Umsetzung in Wegeminimierung basieren. Bei Krankentransporten kann aus einsatztaktischen, organisatorischen oder wirtschaftlichen Gesichtspunkten von dem Grundsatz der Nächstes-Fahrzeug-Strategie abgewichen werden.
Nachts (23:00 bis 07:00 Uhr) werden keine Krankentransporte im Landkreis Gießen gefahren. Nur in Ausnahmesituationen wird im Einzelfall davon abgewichen.

2.6 Einsatzdokumentation:

Die Dokumentation aller Maßnahmen erfolgt EDV-gestützt sowie durch Sprachaufzeichnungen aller Funk- und Telefongespräche.

Die Datenspeicherung und der Datenzugriff erfolgen entsprechend dem Erlass des HMdIS vom 30.11.2015 bzw. in seiner aktuellen Form.

Das Qualitätsmanagement im Rettungsdienst obliegt dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst. Hierbei wird der ÄLRD durch einen Sachbearbeiter im Sachgebiet Rettungsdienst unterstützt. Täglich werden die rund 120 Einsatz-Protokolle im Rettungsdienst kontrolliert und die daraus folgenden zahlreichen Gespräche zu den Schnittstellen der Krankenhäuser, der Leistungserbringer im Rettungsdienst, den weiteren Behörden z. B. Polizei, den Angehörigen der Patienten, den Mitarbeitern der Leitstelle und der Fachdienstleitung geführt. Die Arbeitsbelastung ist extrem hoch. Sollte der Zustand der regelmäßigen Kontrollen und erforderlichen Gespräche mit den Schnittstellenpartnern weiter zunehmen, so wäre die personelle Besetzung im Sachgebiet neu zu diskutieren und ggfs. ein Stellenzuwachs erforderlich.

3 Notfallversorgung, Krankentransport und Fahrzeugsystem

Gemäß § 5 Abs. 1 HRDG obliegt den Rettungsdienstträgern die Sicherstellung des bodengebundenen Rettungsdienstes einschließlich der Berg- und Wasserrettung als Selbstverwaltungsangelegenheit. Die Aufgaben der Zentralen Leitstellen werden den kreisfreien Städten und den Landkreisen gemäß § 6 Abs. 3 HRDG als Weisungsaufgabe übertragen.

Der Landkreis Gießen als Träger des Rettungsdienstes bedient sich gemäß § 5 Abs.2 HRDG zur Erfüllung dieser Aufgabe externer Leistungserbringer.

Gemäß § 4 Abs. 1 HRDG sind die Aufgaben der Notfallversorgung und des Krankentransports in organisatorischer Einheit durchzuführen.
Im Rettungsdienstbereich Gießen kommen Krankentransportwagen der Typen B (qualifizierter Krankentransport und R0-Einsätze) und Typ C (Notfallrettung) zur Anwendung.
Zusätzlich werden Notarzteinsatzfahrzeuge NEF für die Notärzte eingesetzt, die im Rendezvous-System zur Einsatzstelle gelangen.

Der Landkreis Gießen arbeitet gemeinsam mit den Partnern Landkreis Marburg-Biedenkopf, dem Vogelsbergkreis, DRK Rettungsdienst Mittelhessen, JUH Regionalverband Mittelhessen, Malteser Hilfsdienst, Bezirk Mainz, Zentrum für Notfallmedizin Universitätsklinikum Marburg, Technische Hochschule Mittelhessen an einem Inovationsprojekt „Telemedizin in der Region Mittelhessen".
Unter Förderung des Landes Hessen, sind die Zielsetzungen u.a. eine Entlastung des Rettungsdienstes sowie einen effizienteren Einsatz der Ressource Notarzt, gerade auch im ländlich strukturierten Versorgungsgebiet.
Damit einhergehend eine optimierte Lenkung der Patientenströme durch bessere Einbindung des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes der Kassenärztlichen Vereinigung bis hin zur Entlastung der überfüllten Notaufnahmen in den Krankenhäusern.

4 Anzahl der Standorte der Rettungswachen und Notarztstandorte

Gemäß der Vorgabe des Rettungsdienstplanes des Landes Hessen (Nr. 3.1.1), ist der Rettungsmittelbedarf abhängig von der Größe, Lage und Abgrenzung des Ret-

tungswachenversorgungsbereiches so festzulegen, dass unter Berücksichtigung der Verkehrserschließung, der topographischen Gegebenheiten und einsatztaktischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte alle zu versorgenden Gebietsteile des Rettungswachenversorgungsbereiches planerisch innerhalb der Hilfsfrist vom Standort der Rettungswache aus über öffentliche Straßen zu erreichen sind. Dabei sind unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots die Zuschnitte der Rettungswachenversorgungsbereiche so zu bemessen, dass die Hilfsfrist eingehalten werden kann (zehn Minuten Hilfsfrist abzüglich zwei Minuten für den Mittelwert aus Dispositions-, Alarmierungs- und Ausrückzeit).

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration hat zum 01.01.2017 einen neuen Landesrettungsdienstplan erlassen, in welchem die planerischen Grundlagen verändert wurden. Geänderten Vorgaben u.a. sind die Ausweisung von Ausnahmegebieten bzw. die Tatsache dass Rettungswachen pro Jahr mindestens 200 Einsätze aufweisen müssen.

Danach sind die in der nachfolgenden aufgeführten 13 Rettungswachen und 3 Notarztstandorte bedarfsgerecht.

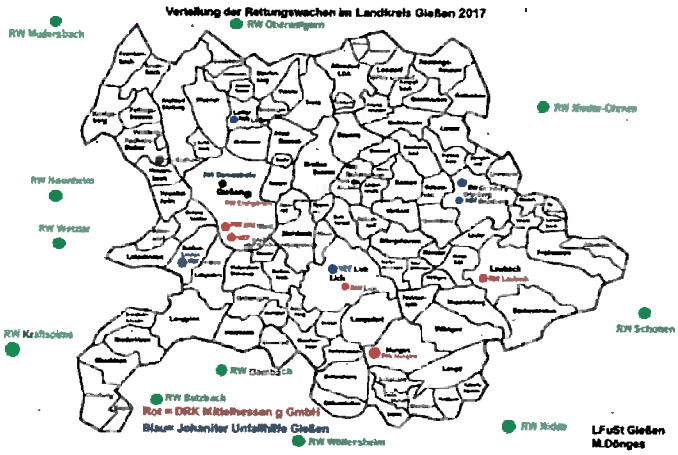

4.1 Rettungswachenstandorte

Deutsches Rotes Kreuz	Rettungswache	Gießener Straße 83	35444	Biebertal
Deutsches Rotes Kreuz	Rettungswache	Eichgärtenallee 90	35394	Gießen
Deutsches Rotes Kreuz	Rettungswache	Feulgenstraße 7	35392	Gießen
Johanniter Unfallhilfe	Rettungswache	Dammstraße 33	35390	Gießen
Deutsches Rotes Kreuz	Rettungswache	Schiffenberger Weg	35394	Gießen
Deutsches Rotes Kreuz	Rettungswache	Beethovenstraße 43	35410	Hungen
Deutsches Rotes Kreuz	Rettungswache	Dexionstraße 10	35321	Laubach
Deutsches Rotes Kreuz	Rettungswache	Hungener Straße 63	35423	Lich
Johanniter Unfallhilfe	Rettungswache	Carl-Benz-Straße 6	35440	Linden
Johanniter Unfallhilfe	Rettungswache	Justus-Kilian-Straße 37	35457	Lollar
Deutsches Rotes Kreuz	Rettungswache	Bahnhofstraße 12	35466	Rabenau
Johanniter Unfallhilfe	Rettungswache	Goethestraße 56	35447	Reiskirchen
Johanniter Unfallhilfe	Rettungswache	Eiserne Hand 41	35305	Grünberg

Die örtlichen Zuständigkeiten der Rettungswachen (Versorgungsgebiete) sind in der Anlage 1 enthalten.

4.2 Notarztstandorte

Johanniter Unfallhilfe	Notarztstandort	Eiserne Hand 41	35305	Grünberg
Deutsches Rotes Kreuz	Notarztstandort	Universitätsklinikum Gießen	35396	Gießen
Johanniter Unfallhilfe	Notarztstandort	Asklepios Klinik Lich	35423	Lich

4.3 Einsatzzahlenentwicklung

Jahr	Gesamteinsätze	Abgerechnet	Krankentransport	Notfälle	Notarzteinsätze
2016	42.252	37.711	8.918	26.756	6.578
2015	43.154	37.783	9.530	26.799	6.825
2014	40.101	34.898	9.624	23.583	6.894
2013	38.323	33.872	9.869	21.862	6.592
2012	37.363	32.731	10.256	20.441	6.666
2011	36.047	29.947	9.836	19.535	6.676
2010	33.337	28.098	9.320	17.284	6.733
2009	33.341	27.141	9.205	17.155	6.981
2008	31.666	25.467	8.827	16.072	6.767
2007	30.056	24.171	8.622	14.698	6.736
2006	29.060	23.472	8.533	13.883	6.644

Erläuterung:

Hinzu kommen jeweils noch - hier für das Jahr 2016 exemplarisch 3.679 Einsätze = rund 11% des Rettungsdienstaufkommens im Bereich Notfälle/Notarzt im Landkreis.

- 287 ITW-Einsätze
- 66 primär und 46sekundär Luftrettungseinsätze
- 382 Schwerlasteinsätze

- bereichsübergreifende Einsätze:
  - 1.736 fremde Rettungsmittel im Rettungsdienstbereich Gießen
  - 1.162 Einsätze eigener Rettungsmittel in anderen Rettungsdienstbereichen

4.4 Verteilung der Einsätze auf die Rettungsmittel im Jahr 2016

	Wache	Einsatzmittel	Notfaleinsätze mit Notarzt	Notfalleinsätze ohne Notarzt	Kranken transport	Gesamtergebnis
JUH Linden	Gl Dammstr	AK Gießen 05.83.1	544	2923	469	3936
	Gl Schiffenberg ertal	AK Gießen 05.83.3	443	2261	571	3275
	Gl UNI Süd	AK Gießen 05.84.6	81	626	787	1494
	Gl UNI Süd	AK Gießen 05.93.4	1	23	779	803
	Grünberg	AK Gießen 06.83.1	333	1124	88	1545
	Linden	AK Gießen 12.83.1	423	1732	86	2241
	Linden	AK Gießen 12.84.1	58	310	411	779
		AK Gießen 12.84.3	0	3	5	8
	Linden	AK Gießen 12.89.1	8	39	335	382
	Linden	AK Gießen 12.93.1	2	23	475	500
	Linden	AK Gießen 12.93.3	0	1	27	28
	Lollar	AK Gießen 13.83.1	298	1441	63	1802
	Reiskirchen	AK Gießen 16.83.1	319	1225	55	1599
DRK Mittelhessen	Biebertal	RK Gießen 02.83.1	331	1427	66	1824
	Gl Eichgärten	RK Gießen 05.83.2	585	2538	448	3571
	Gl Eichgärten	RK Gießen 05.84.1	65	379	456	900
	Gl Eichgärten	RK Gießen 05.84.2	91	416	504	1011
	Gl Eichgärten	RK Gießen 05.84.3	72	386	465	923
	Gl Eichgärten	RK Gießen 05.84.4	57	349	452	858
	Gl UNI Süd	RK Gießen 05.84.5	121	617	641	1379
	Gl UNI Süd	RK Gießen 05.93.5	1	14	848	863
	Hungen	RK Gießen 08.83.1	212	844	54	1110
	Laubach	RK Gießen 10.83.1	246	852	80	1178
	Laubach	RK Gießen 10.84.1	2	4	0	6
	Lich	RK Gießen 11.83.1	399	1294	190	1883
	Lich	RK Gießen 11.84.1	63	264	533	860
	Rabenau	RK Gießen 15.83.1	204	783	29	1016

4.5 Rettungsmitteldienstplan

Bedarfsgerechte Rettungsmittelvorhaltung einer Rettungswache:

Nach den Vorgaben des Rettungsdienstplanes des Landes Hessen (Nr. 3.2.1) hat die risikoabhängige Bemessung der Notfallrettung so zu erfolgen, dass das Sicherheitsniveau in der Notfallversorgung einen vertretbaren Zeitrahmen nicht überschreitet. Dies ist der Fall, wenn die statistische Wiederkehrzeit des Risikofalles mindestens 15 Schichten (normiert auf eine mittlere Zeitintervalllänge von zwölf Stunden) beträgt. Dies bedeutet konkret: Die Kapazitäten der Rettungsmittelvorhaltung für Anfahrten mit Sonderrechten im Rettungswachenversorgungsbereich sind so zu bemessen, dass im Jahresdurchschnitt über alle Schichten der Rettungswache rechnerisch weniger als 48,7 Risikofälle zu erwarten sind. Hierbei ist ein möglichst gleich hohes Sicherheitsniveau in allen Zeitintervallen der Woche anzustreben.

Bedarfsgerechte Bemessung notarztbesetzter Rettungsmittel:

Der Rettungsdienstplan des Landes Hessen schreibt in 3.2.1.1 vor, dass die risikoabhängige Bemessung der notarztbesetzten Rettungsmittel so zu erfolgen hat, dass das Sicherheitsniveau in der Notarztversorgung einen vertretbaren Zeitrahmen nicht überschreitet. Dies ist der Fall, wenn die statistische Wiederkehrzeit des Risikofalles

mindestens eine Schicht (normiert auf eine mittlere Zeitintervalllänge von 24 Stunden) beträgt. Hierbei ist ein möglichst gleich hohes Sicherheitsniveau in allen Zeitintervallen der Woche anzustreben.

Der nachfolgende Rettungsmitteldienstplan wurde auf der Grundlage der bindenden Planungsvorgaben des Rettungsdienstplanes des Landes Hessen erstellt.

Der Rettungsmitteldienstplan wurde auf Grundlage einer getrennten Betrachtung der Notfalleinsätze mit Sonderrechten nach risikoabhängiger Bemessung und Notfalleinsätzen ohne Sonderrechte nach frequenzabhängiger Betrachtung erstellt. Gemäß den Vorgaben im Rettungsdienstplan des Landes Hessen bedarf es einer Überprüfung, ob sich durch eine rein risikoabhängige Fahrzeugbemessung, eine andere Vorhaltung ermittelt. Für die Planung des Rettungsdienstbereiches ist die wirtschaftlich günstigere Variante heranzuziehen.

In der Anlage 4 ist informativ der derzeitige Rettungsmitteldienstplan angefügt.

4.6 Einhaltung der Hilfsfrist

Jahr	Landesnorm 90%	Landesnorm 95%
2015	83,20%	97,82%
2016	84,57%	98,06%
2017 Januar - Juli	86,41%	98,26%
2017 Oktober	88,36%	98,67%

2016 - Verbesserung durch organisatorische Maßnahmen und Reduzierung der Einsatzzahlen nach der Flüchtlingskrise, die in 2015 sehr belastet hatte.
2017 Januar bis Juli - Verbesserung durch neue Dispositionsstrategien, kein qualifizierter Krankentransport mehr nachts
2017 Oktober - Verbesserung durch zwei zusätzliche Krankentransport Wagen Typ B für qualifizierte Krankentransport und R0-Einsätze.

Die weitere Entwicklung der Einsatzzahlen ist hier zunächst abzuwarten, da das System mit den beiden zusätzlichen Krankentransportwagen Typ B sich noch vertiefter in der Einsatzdisposition einprägen muss.

Die Hilfsfrist von 10 min ist zu 90% einzuhalten. In den Kommunen Biebertal, Pohlheim und Langgöns bestehen räumliche Probleme zur Einhaltung der Hilfsfrist. Hier sind weitere Maßnahmen erforderlich (nächster Punkt).

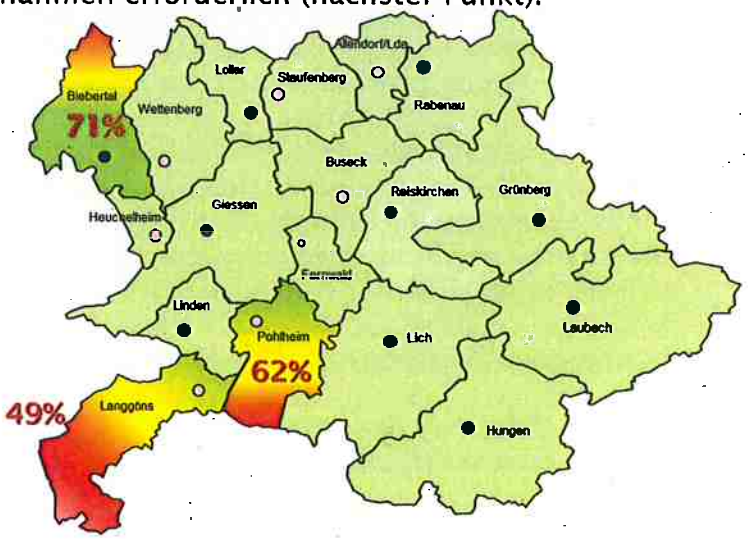

4.7 Erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung der Hilfsfrist

Durch die Umstationierung eines KTW C in Gießen in Richtung Pohlheim (Gießen: Steinbacher Weg) wird die Einhaltung der Hilfsfrist deutlich verbessert. Hier wird derzeit Baurecht geschaffen, ein Leistungserbringer wäre bereit eine Rettungswache dort zu bauen.

Ferner wird derzeit geprüft, eine weitere Verlegung von Rettungsmitteln in den Bereich Langgöns-Niederkleen vorzunehmen. Dieses könnte die Situation im Bereich Langgöns als auch in Pohlheim verbessern. Weiterhin haben die beiden Nachbarlandkreise FB und LDK ein Interesse an der Stationierung im Bereich Niederkleen, da auch dort Bereiche mit abgedeckt werden könnten. Auch hier haben die Leistungserbringer Interesse am Neubau einer Rettungswache bekundet.

Die Prüfungen zur Umsetzung sind eingeleitet.

Um den enormen Fachkräftemangel im Bereich Rettungsdienst mit einem zusätzlichen Krankentransportwagen Typ C im Bereich Niederkleen entgegen zu wirken wird geprüft, ob es möglich wäre bereits vorhandene Krankentransportwagen des Typ C in Typ B umzuwandeln und dann das freigewordene höherqualifizierte Personal der bisherigen Typ C Fahrzeuge auf das zusätzliche Fahrzeug im Bereich Niederkleen umzusetzen. Dabei wäre dann eine Erweiterung der Kapazitäten im Bereich der Typ B Fahrzeuge erforderlich, was aber nicht den bekannten Fachkräftemangel belasten würde.

Dieses soll in 2018 geprüft werden, die Kreisverwaltung wird berichten.

5 Besonderheiten im Rettungsdienstbereich

5.1 Kapazitäten für Intensivverlegung

Bereits seit dem 17. Juni 1996 besteht eine bereichsübergreifende Vereinbarung mit dem Landkreis Marburg-Biedenkopf über die Vorhaltung eines "Intensiv-Verlegungs-Mobiles". Der gemeinsame Betrieb eines bodengebundenen Notarztsystems für spezielle Sekundärtransporte (Interhospitaltransfer) hat sich in der Praxis bewährt und ist fortzuführen. Seit dem 01.10.2017 erfolgt die Disposition des ITW Gießen primär und sekundär über die Zentrale Leitstelle des Landkreises Gießen.

Der Intensivtransporthubschrauber (ITH) Christoph Gießen ist am Luftrettungszentrum (LRZ) Gießen stationiert. Der Christoph Gießen wird im sogenannten Dual-Use-System eingesetzt. Neben Intensivtransporten (Sekundäreinsätze) ist er durch das Land Hessen auch für die Primärrettung im Rettungsdienst beauftragt. Besonderheit und in Hessen einmalig: Einsätze sind auch bei Nacht möglich. Seit dem Wegfall der Koordinierungszentrale für Sekundärtransporte (KST Hessen) zum 01.10.2017 wird auch das ITH-System Christoph Mittelhessen (Standort Reichelsheim in der Wetterau) durch die Zentrale Leitstelle des Landkreises Gießen disponiert.

Für adipöse Patienten steht ein Schwerlast-Krankentransportwagen zur Verfügung. Es handelt sich dabei um einen Notfall-Krankentransportwagen Typ A mit zusätzlicher Ausstattung zur Versorgung von Notfallpatienten: EKG-/Defibrillatoreinheit Corpuls 300, Beatmungsgerät Medumat Standard und Pulsoxymetrie, Notfallkoffer, Automatische (Sekret-) Absaugpumpe, Rollboard, „XXL-Tragenkonzept": Schwerlast-Fahrtrage, spezielle Vakuum- Lagerungsmatratze, spezielles Trage- und Rettungstuch.

5.2 Großschadensereignisse

Zur Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung bei größeren Notfallereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle ist vom Rettungsdienstträger (Fachdienst Gefahrenabwehr) auf der Grundlage von § 7 HRDG, §§ 11 - 23 HRDG-DV, dem Hess. Rettungsdienstplan sowie dem Erlass des Hess. Ministeriums für Soziales und Integration vom 16.09.2014 nach dem „MANV-Rahmenkonzept Hessen" zu verfahren. Die Koordination vor Ort wird hierbei durch die Einsatzleitung Rettungsdienst (Leitender Notarzt LNA und Organisatorische Leiter Rettungsdienst OLRD) gewährleistet.

5.3 Führungsstab

Dem Führungsstab nach § 6 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes gehören Fachkräfte der für die Gefahrenabwehr zuständigen Dienststellen, Organisationen und sonstigen Einrichtungen an. Der Führungsstab hat tätig zu werden, wenn Entscheidungen zur Alarmierung, Lenkung und Zusammenarbeit der Einsatzkräfte und -einheiten zu treffen sind, die über die jeweiligen Alarm- und Einsatzpläne hinausgehen. Der Führungsstab ist befugt, dem Personal der Zentralen Leitstelle Weisungen zu erteilen.

Die Berufung und Entlassung der Mitglieder des Führungsstabes obliegt nach dem Beschluss des Kreisausschusses vom 22.08.2011 der Landrätin. Die erforderlichen Einsatz-, Aus- und Fortbildungsanweisungen und taktischen Konzepte werden vom Fachdienstleiter Gefahrenabwehr erstellt, unterzeichnet und in Kraft gesetzt.

5.4 Einsatzkonzept Massenanfall von Verletzten

Das Einsatzkonzept MANV im Landkreis Gießen ist informativ in der Anlage 3 beigefügt.

5.5 Reservevorhaltung

Als Reservefahrzeuge für planmäßigen Ersatz (z. B. Wartung) oder ungeplanten Ausfall sind entsprechend den Vorgaben des Rettungsdienstplanes des Landes Hessen bis zu 35% des Fahrzeugbestandes mindestens jedoch eine SN-Einheit (3 KTW Typ C und 1 NEF) vorzuhalten.

Das DRK Mittelhessen hält 3 KTW Typ C und zusätzlich 4 KTW Typ C und 2 KTW Typ B in der Unterstützungskomponente RD vor.
Die JUH Regionalverband Mittelhessen hält 3 KTW Typ C und zusätzlich 1 KTW Typ B und 1 NEF vor.

5.6 Unterstützungskomponente Rettungsdienst (UKRD)

Eine ehrenamtliche Verstärkung des hauptamtlichen Rettungsdienstes, gibt es im Landkreis Gießen seit vielen Jahren. Die sogenannte „Unterstützungskomponente Rettungsdienst", getragen von den Bereitschaften des DRK Kreisverbandes und der DRK Rettungsdienst-Mittelhessen gGmbH, besetzt mit einer Vorlaufzeit von maximal 30 Minuten zusätzliche Rettungsmittel um den regulären Rettungsdienst zu verstärken, wenn dessen reguläre Kapazitäten nicht ausreichen.

Die UKRD kommt zum Einsatz:

MANV, ÜMANV, Erhöhtes Einsatzaufkommen im RDB Gießen, Längere Bereitstellungseinsätze um die Rettungsmittel der Regelvorhaltung auszulösen.

UKRD	
Gießen	RK GI 05.85.1
	RK GI 05.85.2
	RK GI 05.93.1
	RK GI 05.93.2
	RK GI 05.84.7
Laubach	RK GI 10.85.1

6 Angaben zu Rettungsmitteln im Luft-, Berg- und Wasserrettungsdienst im Rettungsdienstbereich unterteilt nach den Vorhaltungen des Rettungsdienstes, des Brandschutzes und des Katastrophenschutzes

6.1 Luftrettung

Die Luftrettung erfolgt gemäß Rettungsdienstplan des Landes Hessen sowie den hierzu ergangenen Weisungen. Die Alarmierungsreihenfolge der Luftrettungsmittel für Primäreinsätze im Landkreis Gießen ergibt sich aus dem Fachplan Luftrettung in der jeweils gültigen Fassung. Die Zentrale Leistelle des Landkrieses Gießen alarmiert die Rettungshubschrauber Christoph Gießen und Christoph Mittelhessen.

6.2 Bergrettung

Die Bergrettung ist eine spezielle Aufgabe innerhalb des Rettungsdienstes, soweit es darum geht, Rettung von Menschen in Bergnot, Einleitung von Maßnahmen zur Erhaltung des Lebens und/oder zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden, Herstellen der Transportfähigkeit von Patienten, fach- und sachgerechte Betreuung mit dem Ziel weiterer medizinischer Versorgung bis zur Übernahme des bodengebundenen Rettungsdienstes oder der Luftrettung möglich ist. Wird im Rettungsdienstbereich Gießen auf Grundlage des HRDG als nicht bedarfnotwendig angesehen.

Gemäß Bedarfs- und Entwicklungsplan des Landkreises Gießen zum überörtlichen Brandschutz, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und dem Katastrophenschutz wurde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Feuerwehr der Stadt Gießen geschlossen. Dort wird eine Schnelleinsatzgruppe Spezielle Rettung aus Höhen und Tiefen vorgehalten, die im gesamten Kreisgebiet zum Einsatz kommt.

6.3 Wasserrettung

Wird im Rettungsdienstbereich Gießen auf Grundlage des HRDG als nicht bedarfsnotwendig angesehen.

Gemäß Bedarfs- und Entwicklungsplan des Landkreises Gießen zum überörtlichen Brandschutz, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und dem Katastrophenschutz wurde eine Sicherstellungsvereinbarung mit der DRK-Wasserwacht, der DLRG Heuchelheim und DLRG Gießen geschlossen. Dort wird eine Schnelleinsatzgruppe Wasserrettung vorgehalten, die im gesamten Kreisgebiet zum Einsatz kommt.

6.4 Brandschutz

Bei den Feuerwehren im Landkreis werden Voraushelfersysteme in Buseck und Rabenau vorgehalten. Ferner existiert ein Netzwerk Feuerwehr-Sanitäter, welches durch den Landkreis unterstütz wird. Auch wurden Lehrgänge zum Feuerwehrsanitäter im Landkreis unter der Leitung des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst durchgeführt. Im Rahmen des Einsatzkonzeptes MANV sind verschiedene Feuerwehren eingebunden.

6.5 Katastrophenschutz

Im Bereich Katastrophenschutz sind im Landkreis Gießen 2 Sanitätszüge und 2 Betreuungszüge beim DRK aufgestellt.

Die JUH betreut den medizinischen Bevorratungssatz für 100 Verletzte (San-KatS - 22 Aluminiumkisten Material).

6.6 Weitere Einheiten im Rettungsdienst

Bei der JUH wird eine Motoradstaffel vorgehalten. Diese dient der schnellen Erkundung bei Großschadenslagen und/oder im schweren Gelände.

Bei der JUH wird eine SEG Behandlung vorgehalten.

Bei der JUH und beim DRK werden je eine Führungsstaffel mit ELW 1 vorgehalten.

Die JUH, das DRK und der ASB unterhalten je eine Hundestaffel zur Personensuche.

Beim DRK wird ein Bürgertelefon zur Auskunft in Großschadenslagen vorgehalten.

7 Aktualisierung des Bereichsplans

Zur Sicherstellung ihrer Aufgabenerfüllung sind die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichtet, Bereichspläne aufzustellen und mindestens in Abständen von fünf Jahren fortzuschreiben. In den Bereichsplänen ist der Gesamtbedarf für den Rettungsdienst und soweit erforderlich für die Berg- und Wasserrettung entsprechend den Anforderungen des Rettungsdienstplanes festzulegen.

Die Aufstellung und Fortschreibung der Bereichspläne hat unter Beteiligung der Leistungsträger und Leistungserbringer zu erfolgen. Ein Einvernehmen ist dabei anzustreben.

8 Beschlussfassung des Kreistages, In-Kraft-Treten

Der Kreistag beschließt den hier vorliegenden Bereichsplan mit Wirkung zum 05.03.2018.

Die Einstellung des erforderlichen Personales im Bereich der Leitstelle (Punkt 2.4 dieses Planes) wird im Rahmen der Haushaltsplanungen und Stellenplanung erörtert.

Über die Umsetzung der Wachenstandorte zur Verbesserung der Hilfsfrist berichtet die Kreisverwaltung spätestens zum 31.12.2019 (Punkt 4.7 dieses Planes).

Beschluss des Kreistages am_____

9 Anlagen

Informativ sind folgende Anlagen beigefügt, die aber nicht der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen.

9.1 Anlage 1 Versorgungsgebiete der Rettungswachen

9.2 Anlage 2 Rettungsmittelliste

9.3 Anlage 3 Einsatzkonzept MANV

9.4 Anlage 4 Rettungsmitteldienstplan

9.1 Anlage 1 Versorgungsgebiete der Rettungswachen

Stadt/Gemeinde	*Stadt/Ortsteil*	*Fläche/qkm*	*Einwohner*	*Einwohner(qkm)*
Biebertal	Bieber	10,04	5429	571
	Fellingshausen	5,64	1866	331
	Frankenbach	9,98	1000	100
	Königsberg	12,34	868	70
	Krumbach	5,18	789	152
	Vetzberg	0,74	660	892
Heuchelheim	Kinzenbach	4,62	2129	461
Wettenberg	Krofdorf-Gleiberg	25,22	5540	220

Versorgungsbereich Rettungswache Grünberg

Stadt/Gemeinde	*Stadt/Ortsteil*	*Fläche/qkm*	*Einwohner*	*Einwohner(qkm)*
Grünberg	Beltershain	4,93	643	130
	Göbelnrod	4,06	621	153
	Grünberg	17,17	6164	359
	Klein-Eichen	3,22	258	80
	Lardenbach	3,18	399	125
	Lehnheim	5,22	754	144
	Lumda	7,62	628	82
	Queckborn	8,45	1390	165
	Reinhardshain	8,34	613	74
	Stangenrod	4,25	563	132
	Stockhausen	2,17	337	155
	Weickartshain	6,12	605	99
	Weitershain	9,32	503	54

Versorgungsbereich Rettungswache Gießen

Stadt/Gemeinde	*Stadt/Ortsteil*	*Fläche/qkm*	*Einwohner*	*Einwohner(qkm)*
Buseck	Alten-Buseck	9,71	3774	389
	Trohe	0,34	782	2300
Fernwald	Annerod	7,66	2763	361
Gießen	Gießen	32,46	64780	1996
	Klein-Linden	3,27	4754	1454
	Rödgen	4,47	1949	436
	Wieseck	12,39	9891	798
Pohlheim	Hausen	2,60	2206	849
Heuchelheim	Heuchelheim	6,00	5791	965
Wettenberg	Launsbach	3,66	2430	664

Versorgungsbereich Hungen

Stadt/Gemeinde	Stadt/Ortsteil	Fläche/qkm	Einwohner	Einwohner(qkm)
Hungen	Bellersheim	8,91	1047	118
	Hungen	15,07	4546	302
	Inheiden	4,83	1147	238
	Langd *	11,02	768	70
	Nonnenroth	5,24	688	131
	Obbornhofen	7,05	869	123
	Rabertshausen *	1,79	129	72
	Rodheim *	4,14	408	99
	Steinheim *	5,39	534	99
	Trais-Horloff	3,24	574	177
	Uthpe	5,21	621	119
	Villingen	13,04	1354	104

Versorgungsbereich Rettungswache Laubach

Stadt/Gemeinde	Stadt/Ortsteil	Fläche/qkm	Einwohner	Einwohner(qkm)
Laubach	Altenhain	3,26	371	114
	Freienseen	15,27	799	52
	Gonterskirchen	17,11	755	44
	Laubach	30,59	4471	146
	Lauter	6,26	786	126
	Münster	3,08	797	259
	Röthges	3,14	366	117
	Ruppertsburg	13,12	806	61
	Wetterfeld	6,64	1091	164

Versorgungsbereich Rettungswache Lich

Stadt/Gemeinde	Stadt/Ortsteil	Fläche/qkm	Einwohner	Einwohner(qkm)
Fernwald	Albach	4,70	1061	226
	Steinbach	9,50	3005	316
Lich	Arnsburg	4,92	103	21
	Bettenhausen	5,25	527	100
	Birklar	4,63	686	148
	Eberstadt	5,47	868	159
	Langsdorf	12,35	1415	115
	Lich	27,9	8472	304
	Muschenheim	8,00	956	120
	Nieder-Bessingen	4,57	614	134
	Ober-Bessingen	4,22	562	133
Pohlheim	Dorf-Güll	3,75	1384	369
	Garbenteich	6,61	3290	498
	Holzheim	8,65	2489	288

Versorgungsbereich Rettungswache Linden

Stadt/Gemeinde	*Stadt/Ortsteil*	*Fläche/qkm*	*Einwohner*	*Einwohner(qkm)*
Gießen	Allendorf/Lahn	14,17	1813	128
	Lützellinden	8,99	2452	273
Hüttenberg	Hochelheim	14,15	3952	280
	Hömsheim			
Langgöns	Dornholzhausen	5,56	1048	188
	Langgöns	15,04	6609	439
	Niederkleen	9,04	1264	140
Linden	Großen-Linden	11,6	7222	623
	Leihgestern	11,31	6119	541
Pohlheim	Grüningen	7,66	1571	205
	Watzenborn-Stbg.	8,95	8363	934

Versorgungsbereich Rettungswache Lollar

Stadt/Gemeinde	*Stadt/Ortsteil*	*Fläche/qkm*	*Einwohner*	*Einwohner(qkm)*
Fronhausen	Bellnhausen	3,26	449	138
	Erbenhausen	1,77	56	32
	Fronhausen	9,11	4113	451
	Hassenhausen	4,28	380	89
	Sichertshausen	3,79	404	107
Lollar	Lollar	7,38	6671	904
	Odenhausen/Lahn	4,25	1504	354
	Ruttershausen	2,75	1210	440
	Salzböden	5,92	1254	212
Staufenberg	Daubringen	3,49	1794	514
	Mainzlar	5,65	1654	293
	Staufenberg	5,18	3143	607
Wettenberg	Wißmar	14,2	5043	355

Versorgungsbereich Rettungswache Rabenau-Londorf

Stadt/Gemeinde	*Stadt/Ortsteil*	*Fläche/qkm*	*Einwohner*	*Einwohner(qkm)*
Allendorf	Allendorf/Lda	3,92	2620	668
	Climbach	1,23	601	489
	Nordeck	4,92	681	138
	Winnen	1,87	359	192
Ebsdorfergrund	Ilschhausen	2,82	96	34
	Roßberg	9,04	357	39
	Wermertshausen	2,37	286	121
Grünberg	Weitershain	9,32	503	54
Homberg/Ohm	Deckenbach	9,48	351	37
	Höingen	0,93	51	55
Rabenau	Allertshausen	4,73	602	127

	Geilshausen	8,67	854	99
	Kesselbach	5,13	626	122
	Londorf	7,84	1845	235
	Odenhausen/Lda	6,17	463	75
	Rüddingshausen	11,22	944	84
Staufenberg	Treis/Lda	13,66	2111	155

Versorgungsbereich Rettungswache Reiskirchen

Stadt/Gemeinde	*Stadt/Ortsteil*	*Fläche/qkm*	*Einwohner*	*Einwohner(qkm)*
Buseck	Beuern	9,66	2060	213
	Großen-Buseck	11,60	5589	482
	Oppenrod	3,20	1061	332
Grünberg	Harbach	6,26	684	109
Reiskirchen	Bersrod	4,33	810	187
	Burkhardsfelden	5,72	993	174
	Hattenrod	4,25	643	151
	Lindenstruth	2,83	983	347
	Reiskirchen	7,40	4278	578
	Saasen	7,40	1084	147
	Winnerod	2,74	39	14
	Ettingshausen	9,08	1761	194

Versorgungsbereich Rettungswache Butzbach (Wetteraukreis)

Stadt/Gemeinde	*Stadt/Ortsteil*	*Fläche/qkm*	*Einwohner*	*Einwohner(qkm)*
Langgöns	Cleeberg	13,29	1087	82
	Espa	2,27	720	317
	Oberkleen	7,68	1179	154
Münzenberg	Gambach **	14,15	3301	233
	Münzenberg **	9,57	1446	151
	Ober-Hörgern **	4,69	371	79
	Trais **	3,25	521	160

* Notärztliche Versorgung von Rettungswache Nidda aus mit NEF
** Notärztliche Versorgung von Rettungswache Lich aus mit NEF

9.2 Anlage 2 Rettungsmittelliste

	Leistungserbringer	Funkrufname	Ausstattung
Gießen	DRK	RK GI 05.83.2	MZF
Gießen	DRK	RK GI 05.84.1	MZF
Gießen	DRK	RK GI 05.84.2	MZF
Gießen	DRK	RK GI 05.84.3	MZF
Gießen	DRK	RK GI 05.84.4	MZF
Gießen	DRK	RK GI 05.93.5	KTW
Gießen	DRK	RK GI 05.93.2	KTW
Gießen	DRK	RK GI 05.84.5	MZF
Gießen	JUH	AK GI 05.84.6	MZF
Gießen	JUH	AK GI 05.93.4	KTW
Gießen	JUH	AK GI 05.83.3	MZF
Gießen	JUH	AK GI 05.93.3	KTW
Gießen	JUH	AK GI 05.83.1	MZF
Rodheim-Bieber	DRK	RK GI 02.83.1	MZF
Grünberg	JUH	AK GI 06.83.1	MZF
Hungen	DRK	RK GI 08.83.1	MZF
Laubach	DRK	RK GI 10.83.1	MZF
Lich	DRK	RK GI 11.83.1	MZF
Lich	DRK	RK GI 11.84.1	MZF
Großen-Linden	JUH	AK GI 12.83.1	MZF
Großen-Linden	JUH	AK GI 12.84.1	MZF
Großen-Linden	JUH	AK GI 12.93.1	KTW
Großen-Linden	JUH	AK GI 12.89.1	KTW
Lollar	JUH	AK GI 13.83.1	MZF
Londorf	DRK	RK GI 15.83.1	MZF
Reiskirchen	JUH	AK GI 16.83.1	MZF
NEF			
Gießen	DRK	RK GI 05.82.1	NEF
Grünberg	JUH	AK GI 06.82.1	NEF
Lich	JUH	AK GI 11.82.1	NEF
ITW			
Gießen	DRK	RT GI 05.87.1	NAW
Hubschrauber			
Gießen	JUH	Chr. Gießen	ITH
Ersatz NEF			NEF
Großen-Linden	JUH	AK GI 12.82.1	NEF

Anlage 3

Landkreis Gießen

HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

Einsatzanweisung MANV

Massenanfall von Verletzten

Stand 04.12.2017

Inhaltsverzeichnis

1 Vorwort 3
2 Einsatzleitung Rettungsdienst 4
2.1 Indikationskatalog der Einsatzleitung Rettungsdienst im RDB Gießen 5
3 Abgestuftes Alarmierungsschema MANV im RDB Gießen 6
3.1 MANV 10 (5 - 10 Personen betroffen): 7
3.2 MANV 25 (11 - 25 Personen betroffen): 8
3.3 MANV 50 (26 - 50 Personen betroffen): 9
3.4 MANV 100 (51 - 100 Personen betroffen): 10
4 Ersteintreffender Rettungsdienst 11
4.1 Nachrückender Rettungsdienst 11
5 Sichtung 12
5.1 Patientenanmeldebogen 13
5.2 Verletztenanhängekarte 14
5.3 Ticketsystem 16
6 Schnelleinsatzgruppen (SEG) 17
7 Kurzbeschreibung BHP 25 22
8 Unterstützungseinheiten Feuerwehrsanitäter 23
8.1 Örtliche Zuständigkeit bei MANV 100: 24
8.2 Zentrale Treffpunkte: 24
9 Ordnung des Raumes 25
10 MANV-Mappe 25
11 Mitgeltende Einsatzkonzepte bei einem MANV im RDB Gießen 25
12 In-Kraft-Treten 26

1 Vorwort

Im Rettungsdienstbereich (RDB) Gießen ist für Großschadenslagen unterhalb der Katastrophenschwelle die rettungsdienstliche Versorgung in der jeweils gültigen Fassung des RD- Bereichsplans hinterlegt. Die Bewältigung eines Massenanfalls von Verletzten (MANV) erfordert im Vorfeld eine Beplanung durch den Rettungsdienstträger (Sachgebiet Einsatzplanung) um einen effizienten Einsatz der Rettungsmittel zu gewährleisten. Hierfür ist eine angemessene Alarmierung, der Schadenslage entsprechend, als **verbindliche Mindestvorgabe** festgelegt um eine geordnete Zuführung von Einsatzkräften sicher zu stellen. Eine Erweiterung der Alarmierung ist lageangepasst jederzeit möglich.

Die MANV-Stufe orientiert sich an der Anzahl der am Ereignis unmittelbar mutmaßlich betroffenen Personen. Den Einsatzsachbearbeitern der Zentralen Zentrale Leitstelle, den Mitgliedern der Einsatzleitung Rettungsdienst (EL-RD), der Technischen Einsatzleitung (TEL) und weiteren Verantwortlichen wird ein transparentes Führungsmittel zur Verfügung gestellt, das Planungssicherheit bietet.

Gleichzeitig wird der Fürsorgepflicht der Leistungserbringer als Arbeitgeber gegenüber den eingesetzten Einsatzkräften durch eine frühzeitige Einbeziehung/Information Rechnung getragen.

Der Sichtung durch die Mitglieder der Einsatzleitung Rettungsdienst (EL-RD) wird eine Vorsichtung durch das ersteintreffende Rettungsmittel voran gestellt. Die hieraus resultierende, frühzeitige Lagemeldung erfordert ein Höchstmaß an Disziplin der Einsatzkräfte vor Ort und beeinflusst entscheidend die erfolgreiche Einsatzbewältigung.

Die Zusammenarbeit des Rettungsdienstes mit Einheiten der Feuerwehren und anderen Behörden und Organisationen, ist von entscheidender Bedeutung. Besonders eine funktionierende Kommunikation ist essentiell. Die taktisch- betrieblichen Weisungen im Digitalfunk im Landkreis Gießen sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Einsatzanweisung MANV.

Grundsätzlich legt die Technische Einsatzleitung die Führungsstruktur an der Einsatzstelle im Einzelfall fest. Es ist jedoch wünschenswert kreisweit ein einheitliches Konzept anzuwenden, das von einer breiten Basis der Führungskräfte (Feuerwehr, Rettungsdienst, Hilfsorganisationen) getragen wird.

Die Anmeldung der Patienten erfolgt i.d.R. mit Hilfe der zur Verfügung gestellten Führungsmittel (z. B. Patientenanmeldebogen LKGI in der jeweils gültigen Fassung) in der Verantwortung des OLRD. Es ist hierbei zwingend sicherzustellen, dass die Technische Einsatzleitung über erfolgte Patientenanmeldungen informiert wird.

2 Einsatzleitung Rettungsdienst

Gemäß § 7 HRDG ist zur Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung bei Großschadenslagen eine Einsatzleitung Rettungsdienst zu bilden. Sie besteht aus einem Leitenden Notarzt (LNA) und einem Organisatorischen Leiter Rettungsdienst (OLRD). Einsatzziel ist die Sicherstellung oder schnellstmögliche Wiederherstellung der individualmedizinischen Versorgung von Notfallpatienten. Die Einsatzleitung Rettungsdienst wird tätig, wenn die regelmäßig vorgehaltenen Rettungsmittel zur Gesamtversorgung nicht ausreichen, bei Großschadenslagen oder wenn eine übergeordnete medizinische und organisatorische Führung erforderlich ist. Diesem gesetzlich geforderten Einsatzspektrum ist mit der hier genannten Indikationsliste Einsatzleitung Rettungsdienst Rechnung getragen.

„Die Einsatzleitung Rettungsdienst trägt im Einsatzfall die medizinische Gesamtverantwortung und ist gegenüber dem Personal des Rettungsdienstes weisungsberechtigt, die Leitende Notärztin oder der Leitende Notarzt fachlich auch gegenüber dem übrigen ärztlichen Personal und anderen an der medizinischen Versorgung Beteiligten."

Die Einsatzleitung Rettungsdienst ist gekennzeichnet durch eine blaue Weste mit der Aufschrift OLRD / LNA und einem (OLRD) oder zwei (LNA) blauen umlaufenden Streifen auf dem Schutzhelm.

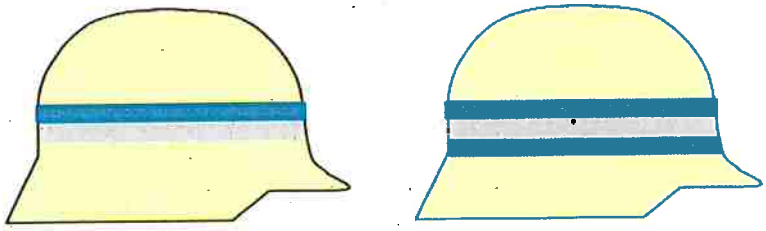

OLRD **LNA**

Die Sicherstellung einer individualmedizinischen Versorgung von Notfallpatienten erfordert eine frühzeitige und großzügige Indikationsstellung der Alarmierung der Einsatzleitung Rettungsdienst. Hierdurch werden frühestmöglich im Einsatz die Einsatzkräfte von, der Patientenversorgung abträglichen, administrativen Aufgaben an der Einsatzstelle entbunden. Somit ist der Einsatz der Einsatzleitung Rettungsdienst bereits unterhalb der MANV-Schwelle von 5 betroffenen Personen im RDB Gießen regelhaft vorgesehen und untenstehend entsprechend dargestellt.

2.1 Indikationskatalog der Einsatzleitung Rettungsdienst im RDB Gießen

Die nachfolgenden Alarmierungsstichworte sehen im RDB Gießen eine Alarmierung der Einsatzleitung Rettungsdienst vor:

- Einsatz von mindestens 2 Notärzten an der Einsatzstelle außer zum Transport
- Einsatz mit 4 primär alarmierten Rettungsmitteln
- CBRN- Einsatz bei dem mehrere Personen betroffen und/oder in Gefahr sind
- zu erwartende Räumung / Evakuierung
- Anforderung von der Einsatzstelle
- Explosionen mit mehreren betroffenen Personen
- Entsprechend der Einsatzstichworte des Landes Hessen:
    - F3 Y
    - F4
    - F BUS Y
    - F Flug 2 Y
    - F Gas 2
    - F Zug Y
    - H Einst Y
    - H Klemm 2 Y
    - H Radioaktiv
    - H Zug 1 Y
    - H Zug 2 Y

Bei den nachfolgenden Alarmierungsstichworten erfolgt eine Information der diensthabenden Einsatzleitung Rettungsdienst durch den Führungsstab Leitstelle (n. HRDG):

- Geiselnahme
- Bombenfund, Bombendrohung
- angekündigte Amokläufe und Attentate.
- Demonstrationen und / oder Veranstaltungen mit der Gefahr von öffentlicher Unruhe
- bei bevorstehenden Unwetterlagen und / oder drohenden Naturkatastrophen
- bei vorgeplanten Großveranstaltungen

3 Abgestuftes Alarmierungsschema MANV im RDB Gießen

Die Bezeichnung der MANV-Stufen ist im RDB Gießen anhand der Anzahl der vermutlich betroffenen Personen festgelegt. Folgende angenommene Verteilung der Patientenkategorien liegen dem Alarmierungsschema zugrunde:

20 % Patienten der Kategorie rot,
40 % Patienten der Kategorie gelb,
40 % Patienten der Kategorie grün.

Diese Annahme muss im Einsatzfall konkret von dem LNA überprüft und der realen Lage angepasst werden.

Im Landkreis Gießen sind die folgenden MANV-Stufen festgelegt:

- **MANV 10:**
  - 5 bis 10 betroffene Personen
- **MANV 25:**
  - 11 bis 25 betroffene Personen
- **MANV 50:**
  - 26 bis 50 betroffene Personen
- **MANV 100:**
  - 51 bis 100 betroffene Personen
- **Ü-MANV:**
  - ab 100 betroffene Personen

Diese Einteilung dient als Grundlage für die **erste** Alarmierung nach Meldebild. Anhand des tatsächlichen Sichtungsergebnisses muss durch die EL-RD und die TEL eine Anpassung an die reale Lage erfolgen.

Bis einschließlich MANV 25 (bis zu 25 betroffene Personen) erfolgt die Alarmierung primär, entsprechend der hier dargelegten Mindestvorgaben, durch die Zentrale Leitstelle Gießen aufgrund des Meldebildes.

Darüber hinaus erst nach Bestätigung der Führungskräfte (TEL, EL-RD, BSAD) an der Einsatzstelle.

3.1 MANV 10 (5 - 10 Personen betroffen):

Bei MANV 10 erfolgt automatisch die Alarmierung der nachfolgenden Rettungsmittel (Regelvorhaltung) durch die Zentrale Leitstelle Gießen:

Alarmierung:

- 4 KTW TYP C (Regelvorhaltung)
- 2 Notarztsysteme
- Leitender Notarzt (LNA)
- Organisatorischer Leiter Rettungsdienst (OLRD)
- Örtlich zuständige Führungsstaffel Hi.-Org. (ELW 1DRK/JUH + Personal)
- Unterstützungskomponente Rettungsdienst (UKRD) klein
- Anfrage RTH*
- Brandschutzaufsicht (Landkreis Gießen)

Information:

- Führungsstab Zentrale Leitstelle (HRDG)
- PSNV

*die Anfrage hat unabhängig der Tageszeit und der aktuellen Wetterlage zu erfolgen!

3.2 MANV 25 (11 - 25 Personen betroffen):

Bei MANV 25 werden zusätzliche zu den Rettungsmitteln MANV 10 noch die nachfolgenden Rettungsmittel durch die Leistelle Gießen automatisch disponiert. Bereitstellungsräume für die Fahrzeuge und das Personal des Rettungsdienstes werden durch die (kommissarische) Einsatzleitung Rettungsdienst in Abstimmung mit der TEL frühzeitig festgelegt und kommuniziert.

Alarmierung wie MANV 10, zusätzlich:

- 4 KTW TYP C (Regelvorhaltung)
- UKRD groß
- 1 Notarztsystem
- 1 RTH*
- Örtlich zuständige SEG Behandlung
- Örtlich zuständige SEG Betreuung
- SEG Transport
- Führungsstab Zentrale Leitstelle
- PSNV
- ELW 2
- Nachbesetzung der Zentralen Leitstelle

Information

- Information der Akutkrankenhäuser (UKGM Standort Gießen & Marburg, Asklepiosklinik Lich, ev. Krhs. Mittelhessen, Krhs. Kath.-Bals Stift Gießen, Krhs. Wetzlar)
- Information der Nachbar-Leitstellen (LDK, MR, VB, FB)
- Rettungsdienstleitung DRK & JUH
- Landrätin

*die Anforderung hat unabhängig der Tageszeit und der aktuellen Wetterlage zu erfolgen!

3.3 MANV 50 (26 - 50 Personen betroffen):

Achtung: Die Alarmierung entsprechend der Mindestvorgaben MANV 50 erfolgt durch die Zentrale Leitstelle Gießen nach Bestätigung durch eine Lagemeldung der Einsatzkräfte vor Ort oder durch Anweisung durch den Führungsstab Zentrale Leitstelle.

Alarmierung wie MANV 25, zusätzlich in den Bereitstellungsraum:

- 10 KTW TYP C (Rettungsmittelvorhaltung)**
- 2 Notarztsysteme**
- 2 RTH*
- Nächstgelegene Ü-MANV-S-Einheit in Bereitstellungsraum
- Sammelschleife OLRD / LNA (für zumindest 2 Teams vor Ort)
- BHP 25 auf Anforderung

Information

- Information der Akutkrankenhäuser (UKGM Standort Gießen & Marburg, Asklepiosklinik Lich, ev. Krhs. Mittelhessen, Krhs. Kath.-Bals Stift Gießen, Krhs. Wetzlar)***
- Lagezentrum HMdIS

*die Anforderung hat unabhängig der Tageszeit und der aktuellen Wetterlage zu erfolgen!
**außerhalb der Regeldienstzeit der Rettungsmittelvorhaltung werden bereichsübergreifend Rettungsmittel angefordert!
***es erfolgt keine Anmeldung der Patienten in den Zielkliniken! Es erfolgt Nachricht, wenn Patientenversorgung beendet!

3.4 MANV 100 (51 - 100 Personen betroffen):

Achtung: Die Alarmierung entsprechend der Mindestvorgaben MANV 100 und der Ü-MANV-Stufen erfolgt durch die Zentrale Leitstelle Gießen nach Bestätigung durch eine Lagemeldung der Einsatzkräfte vor Ort oder durch Anweisung durch den Führungsstab Zentrale Leitstelle.

Alarmierung wie MANV 50, zusätzlich in den Bereitstellungsraum:

- Nächstgelegene Ü-MANV-S-Einheiten der unmittelbaren Nachbarlandkreise (n=4)
- Erweiterung BHP 25 auf BHP 50 auf Anforderung
- 2 RTH*
- Bevorratungssatz KatS
- Örtlich zuständige Unterstützungseinheit - Feuerwehrsanitäter

*die Anforderung hat unabhängig der Tageszeit und der aktuellen Wetterlage zu erfolgen!
******Ausbau des BHP 25 zum BHP 50!

Weitere Alarmierungsvorgaben werden in der Einsatzanweisung Ü-MANV geregelt.

4 Ersteintreffender Rettungsdienst

Die Einsatzleitung Rettungsdienst ist Teil der Technischen Einsatzleitung (TEL) und führt die rettungs- & sanitätsdienstlichen Einsatzkräfte.

Solange die Einsatzleitung Rettungsdienst noch nicht vor Ort ist übernimmt die Besatzung des ersteintreffenden NEF kommissarisch die Aufgaben.

Hierfür kennzeichnen sich die Einsatzkräfte mit einer blauen Weste.

Die Aufgaben der kommissarischen Einsatzleitung:

- Sicherheit
- Kontakt und Abstimmung mit Einsatzleitung
- Lagemeldung ggf. Nachforderung
- Vorsichtung
- Einweisung der nachrückenden Einsatzkräfte des Rettungs- & Sanitätsdienstes
- Anlaufstelle für nachrückende Einsatzkräfte bilden
- Festlegung / Aufbau Übergabepunkt / Anlaufstelle Patienten / Behandlungsplatz
- „Erstversorgung" im Gefahrenbereich

Die Reihenfolge ist abhängig von der Gesamtlage und der Anwesenheit weiterer Fachdienste der Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Polizei,...)

4.1 Nachrückender Rettungsdienst

- Notfallrucksack / -koffer, Einsatztasche „A-C-E extended, EKG / Defi, Sauerstoff, mobile Absaugeinheit, NIDA mitnehmen, MANV Kladde, pers. Schutzausrüstung je nach Einsatzlage
- Anlaufstelle / (komm.) Einsatzleitung Rettungsdienst aufsuchen
- Vorsichtung durchführen
- „Rote"- Patienten versorgen / anschl. „Gelbe"-Patienten versorgen (wenn alle „Rot" kategorisierten Patienten versorgt)

5 Sichtung

Um dem geltenden individualmedizinischen Grundsatz besser gerecht werden zu können, ist es notwendig schnellstmöglich eine Information über potentiell vital gefährdete Patienten zu erhalten.

Aus diesem Grund wird der Sichtung durch Notärzte, die zunächst kommissarisch die LNA-Funktion übernehmen, und der Leitenden Notärzte eine Vorsichtung durch das ersteintreffende Rettungsmittel durchgeführt.

Hierbei erfolgt lediglich eine Ersteinschätzung hinsichtlich einer vorliegenden vitalen Gefährdung in die Kategorien

- „Rot" – vital gefährdet, Behandlungspriorität, oder
- „Weiß" – zunächst keine vitale Gefährdung, zunächst keine Behandlungspriorität.

Analog zum Vorgehen im rettungsdienstlichen Regelbetrieb erfolgt eine Ersteinschätzung immer nach dem ABCDE-Schema:

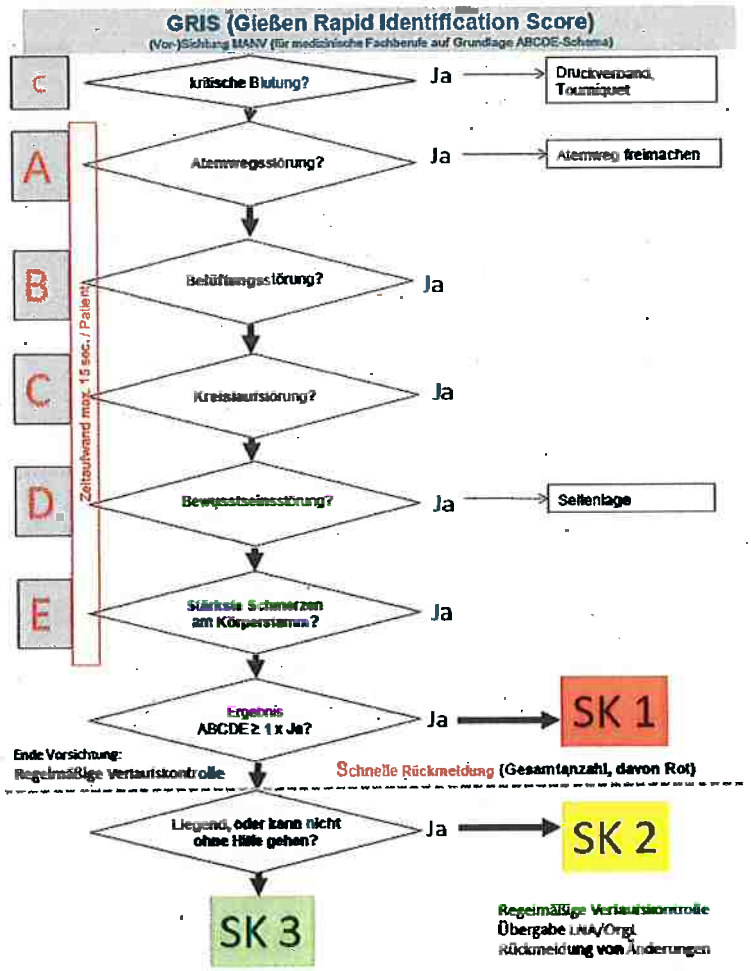

Die Patienten werden im Rahmen der Vorsichtung mit entsprechenden roten oder weißen Bändern deutlich sichtbar gekennzeichnet.

Diese sind im RDB Gießen auf allen Rettungsmitteln in ausreichender Anzahl vorzuhalten.

Das Ergebnis der Vorsichtung wird auf einem gesonderten Formblatt dokumentiert (Datum, Uhrzeit, Schadensort, Anzahl „rote" Patienten, Anzahl „weiße" Patienten, Anzahl Patienten Gesamt).

5.1 Patientenanmeldebogen

Zur Dokumentation und Anmeldung der Patienten in der Zielklinik werden untenstehende Anmeldebögen verwendet und an die Zentrale Leitstelle Gießen übermittelt.

Pat-Anmeldeliste LK Giessen

Datum: E-Stelle: E-Nr: Seite:

Pat. Nr.	Personalien	Geschlecht	U-Abschnitt	Fahr-Kennung	Sonstiges	Ziel Krankenhaus		Eintreffzeit
	Name:	☐ männl.			☐ Beatmet ☐NA	☐ UKGM Gl ☐UKGM MR	angem:	
	Vorname:	☐ weibl.			☐ Reanmiert	☐ EV Gl ☐Asklep Lich	☐	min.
	Geb.Datum:				☐ Schwanger	☐ ST. Josef-Balser	abgefa:	☐ Son-Signal
Sichtung		Zuweisung:	☐ IVENA ☐ BG		☐ Schockraum	andere:	☐	
			☐ MANV-Kat. Hessen		☐ Infektion			
PZC		Verletzungsmuster:						

Pat. Nr.	Personalien	Geschlecht	U-Abschnitt	Fahr-Kennung	Sonstiges	Ziel Krankenhaus		Eintreffzeit
	Name:	☐ männl.			☐ Beatmet ☐NA	☐ UKGM Gl ☐UKGM MR	angem:	
	Vorname:	☐ weibl.			☐ Reanmiert	☐ EV Gl ☐Asklep Lich	☐	min.
	Geb.Datum:				☐ Schwanger	☐ ST. Josef-Balser	abgefa:	☐ Son-Signal
Sichtung		Zuweisung:	☐ IVENA ☐BG		☐ Schockraum	andere:	☐	
			☐ MANV-Kat. Hessen		☐ Infektion			
PZC		Verletzungsmuster:						

Pat. Nr.	Personalien	Geschlecht	U-Abschnitt	Fahr-Kennung	Sonstiges	Ziel Krankenhaus		Eintreffzeit
	Name:	☐ männl.			☐ Beatmet ☐NA	☐ UKGM Gl ☐UKGM MR	angem:	
	Vorname:	☐ weibl.			☐ Reanmiert	☐ EV Gl ☐Asklep Lich	☐	min.
	Geb.Datum:				☐ Schwanger	☐ ST. Josef-Balser	abgefa:	☐ Son-Signal
Sichtung		Zuweisung:	☐ IVENA ☐BG		☐ Schockraum	andere:	☐	
			☐ MANV-Kat. Hessen		☐ Infektion			
PZC		Verletzungsmuster:						

5.2 Verletztenanhängekarte

Alternativ zur Dokumentation mit obenstehendem Formular erfolgt eine Dokumentation mit Verletztenanhängekarten. Welches Dokumentationsverfahren bis MANV 25 zum Einsatz kommt liegt im Ermessen des Leitenden Notarztes.

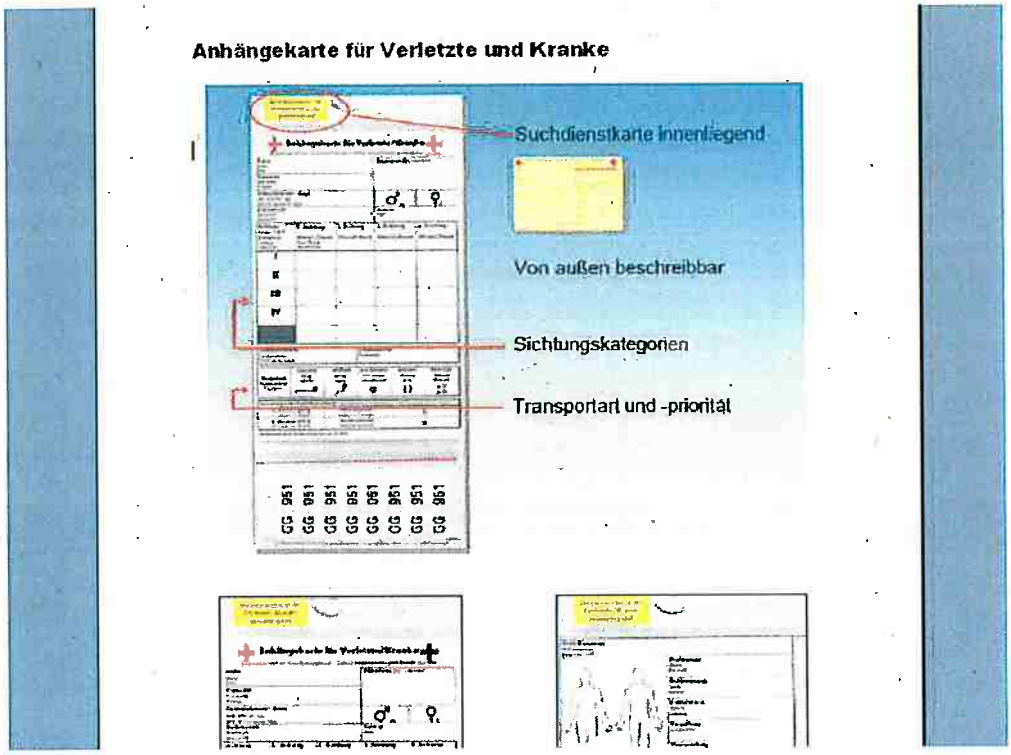

Hierbei ist das korrekte Ausfüllen der Suchdienstkarte zu beachten.

Ab MANV 50 ist der Einsatz der Verletztenanhängekarte und der Suchdienstkarte zur Dokumentation im Rettungsdienstbereich Gießen obligat.

Anhängekarte für Verletzte und Kranke

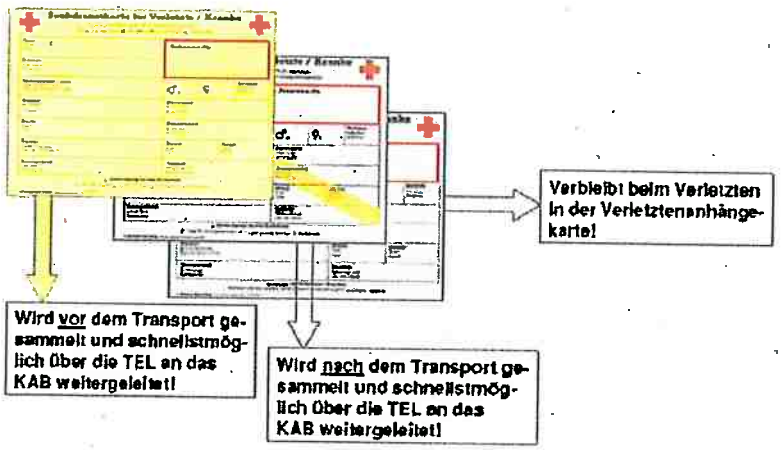

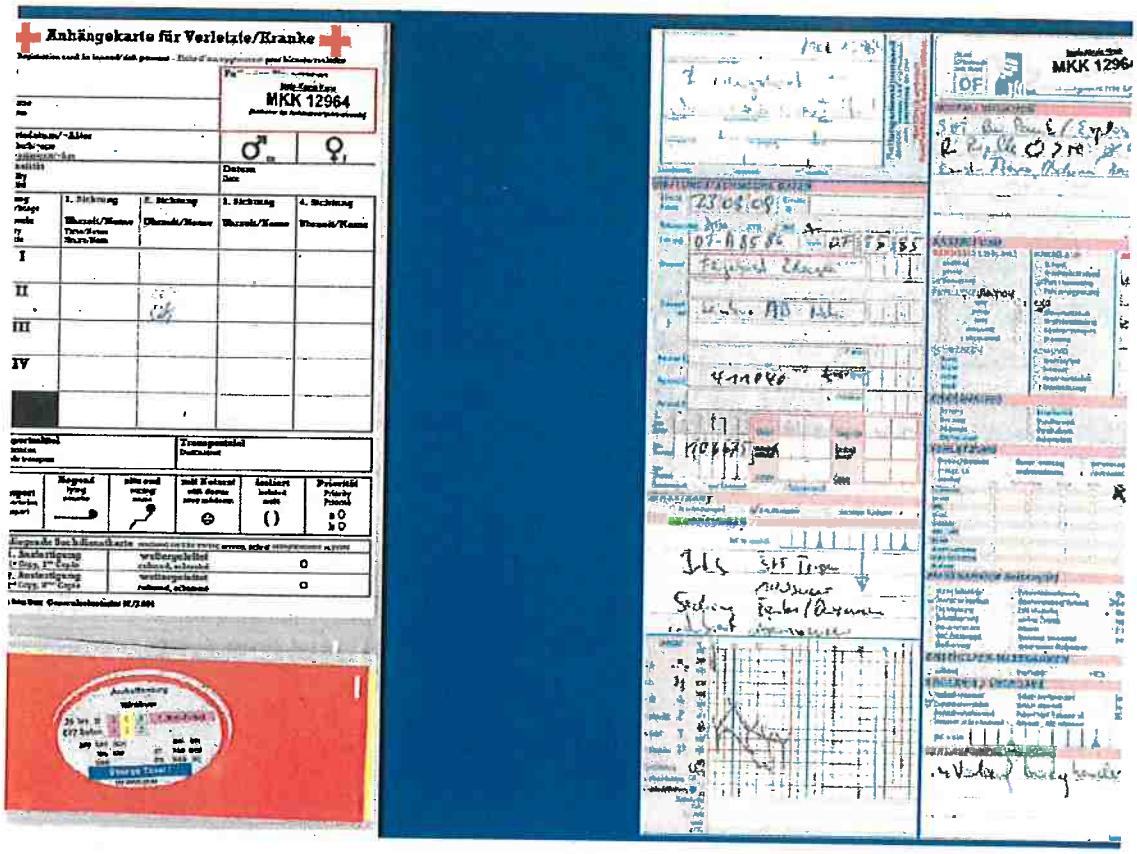

5.3 Ticketsystem

Die Zuweisung von Notfallpatienten in die Zielkliniken bei einem MANV, ab MANV 25 obligat, im RDB Gießen erfolgt mit dem „Ticketsystem. **Es ist zwingend darauf zu achten, dass nur ein Ticketsatz zum Einsatz kommt.**

Die „Regeln zur Vergabe der Tickets" in der jeweils gültigen Fassung sind unbedingt zu beachten. (Anlage1)

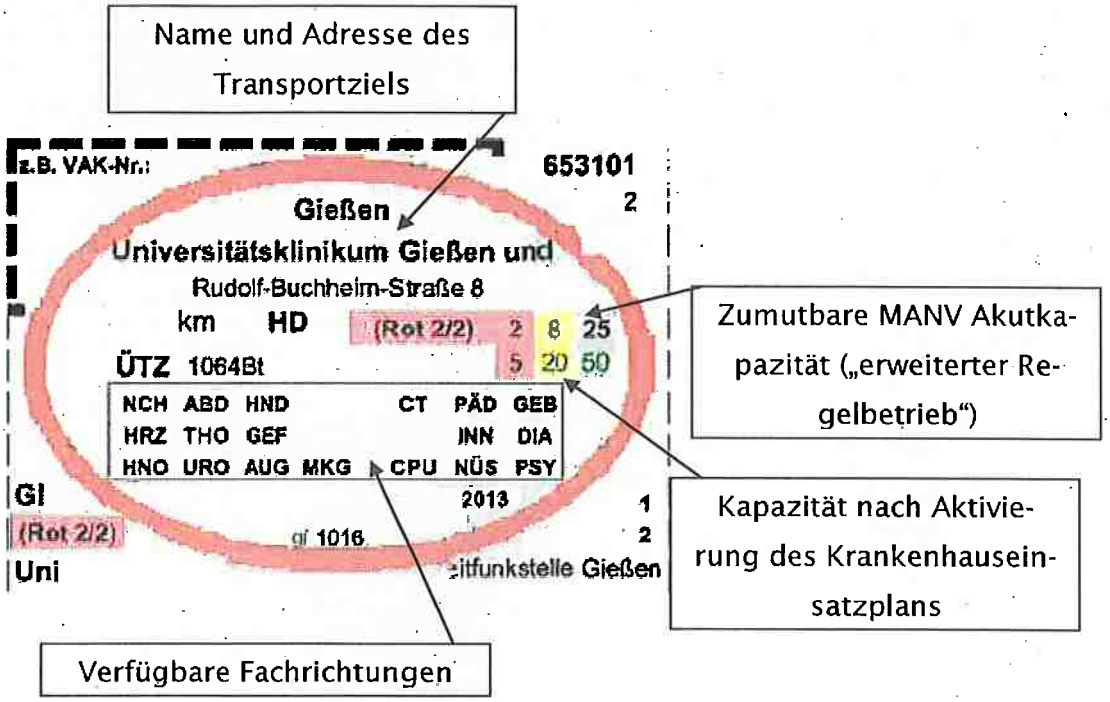

6 Schnelleinsatzgruppen (SEG)

Die durch das DRK KV Marburg-Gießen und JUH RV Mittelhessen verfügbaren Schnelleinsatzgruppen Behandlung ermöglichen die Behandlung von 10 Patienten der Kategorie gelb und grün. Durch die Einbeziehung der SEG Behandlung bereits ab 11 betroffenen Personen wird die Einsatzleitung Rettungsdienst in die Lage versetzt die KTW TYP C (nach HRDG besetzt) für rot kategorisierte Patienten vorzuhalten.
Die Mindestausstattung einer **SEG Behandlung** im RDB Gießen:

- 9 Einsatzkräfte (Mindestqualifikation Sanitätshelfer)
- 1 Gerätewagen San
- 1 NF KTW Typ B (DRK) / 1 KTW TYP C

Im RDB Gießen sind 3 SEG Behandlung verfügbar:

- SEG Behandlung 1: Gießen (DRK)
- SEG Behandlung 2: Lich (DRK)
- SEG Behandlung 3: Linden (JUH)

Die SEG Behandlung wird von der SEG Betreuung unterstützt. Ab MANV 50 (siehe unten) kann ein Behandlungsplatz (BHP) der 25 Patienten pro Stunde aufnehmen kann und auch bei bis zu 10 rot kategorisierten Patienten eine Erstversorgung leisten kann auf Anforderung alarmiert werden. Hierzu ist in der Zentralen Zentrale Leitstelle ein entsprechendes Stichwort hinterlegt. Der BHP 25 entsteht aus der Kombination der örtlich zuständigen SEG Behandlung, der örtlich zuständigen SEG Betreuung, der SEG Betreuung 3 und eines weiteren Gerätewagen Sanität (Sanitätsstaffel) sowie der Sanitätsstaffel „rot" (PKW Allrad mit Geräteanhänger SAN / RD und MTW), die aufgrund ihrer erweiterten personellen und materiellen Ausstattung Behandlungskapazität rot kategorisierter Patienten bereitstellt.

SEG Behandlung:

1x Gerätewagen SANITÄT 0/1/5/6
1x NF KTW Typ B 0/1/2/3
Gesamtstärke: 0/1/8/9

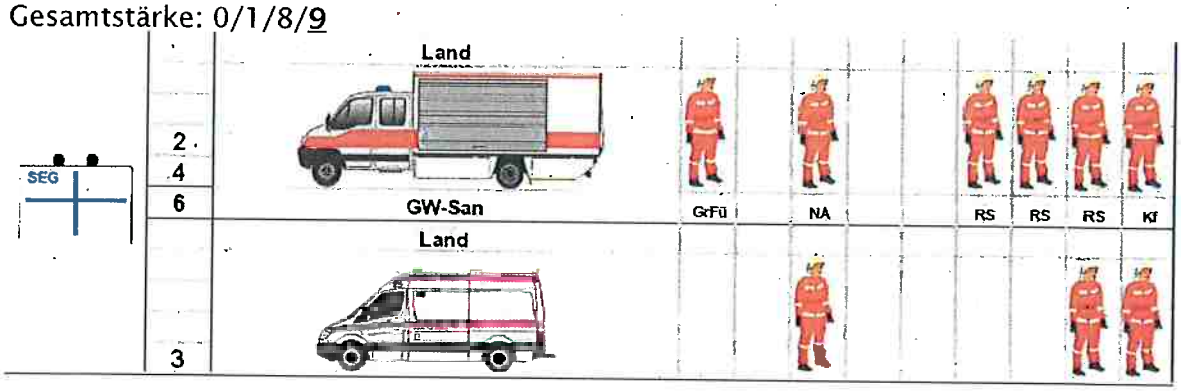

SEG Transport:

3x KTW 4 bzw. NF KTW Typ B jeweils 0/1/2/3
1x organisationseigenes Liegendfahrzeug 0/1/2/3
Gesamtstärke: 0/1/11/12

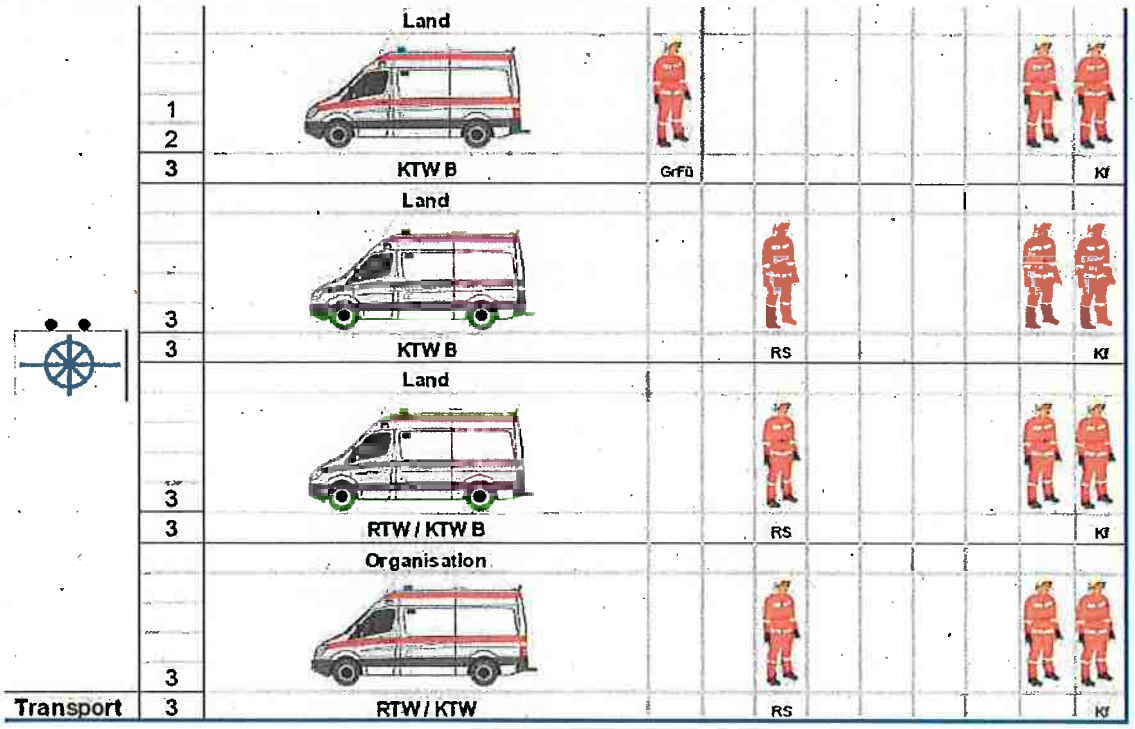

SEG Betreuung:

1x Gerätewagen Technik und Sicherheit 0/1/5/6 + Sonderanhänger Strom
1x Betreuungskombi 0/1/2/3
Gesamtstärke: 0/1/8/9

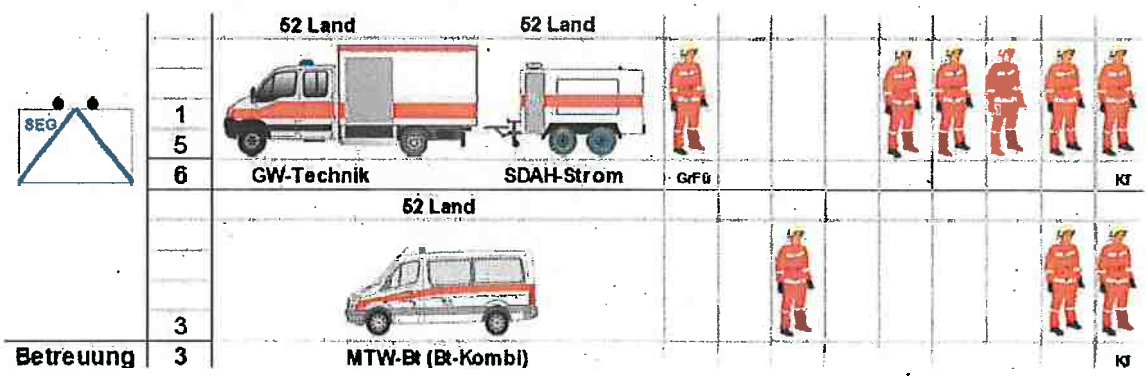

SEG Betreuung 3:

1x Kommandowagen 0/1/2/3
1x Betreuungskombi 0/1/3/4 + Sonderanhänger Betreuung
Gesamtstärke: 0/1/5/7

Sanitätsstaffel:

1x Gerätewagen SANITÄT (1-5)
Gesamtstärke: 0/1/5/6

Sanitätsstaffel ROT:

1x PKW Allrad 0/1/3/4 + Geräteanhänger SAN / RD
1x MTW 0/1/6/7
Gesamtstärke 0/2/9/11

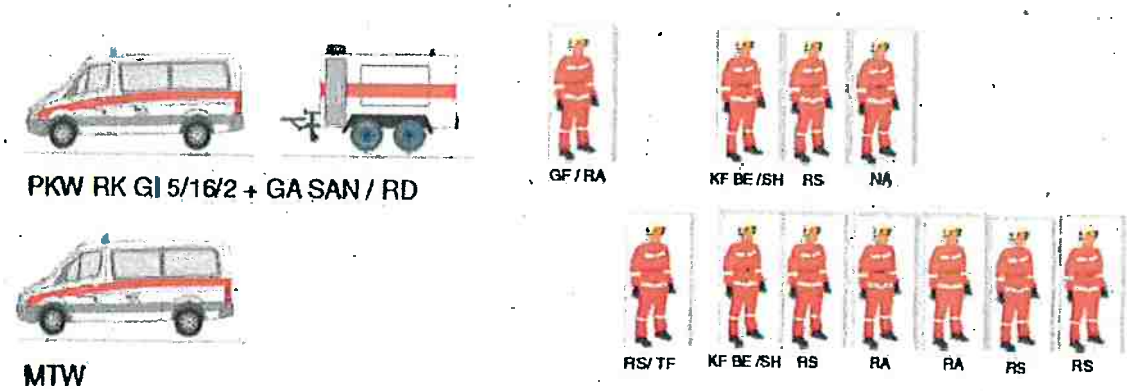

Zum Transport von Patienten der Sichtungskategorie grün und gelb existiert im RDB Gießen zwei **SEG Transport** mit einer Transportkapazität von 11 Liegendpatienten.

Die Alarmierungsfolge entsprechend der räumlichen Zuordnung der SEG Behandlung, SEG Betreuung und der SEG Technik ist folgend dargestellt:

Ortskennung	Ortsteil	Uhrun	Sanitätswesen								Betreuungswesen							Sonderkomponenten		Wasserrettung		
Stadt / Gemeinde		Fast	Schnelleinsatzgruppen San						Transportgruppen		Schnelleinsatzgruppen Betreuung			Versorgung/Verpflegung		Technik / Beleuchtung		Logistik	KAB / Bürgertel	SEG Wasserrettung LKGi		
			1.Alarm	2. Alarm	3. Alarm	SK ROT	Ergänzung 1	Ergänzung 2	1. Alarm	2. Alarm	1. Alarm	2. Alarm	3. Alarm	1. Alarm	2. Alarm	1. Alarm	2. Alarm	Alarm	Alarm	1. Alarm	2. Alarm	3. Alarm
1																						
Allendorf Lda.	Allendorf	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Bt. 3	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Climbach	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 2	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Bt. 3	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Nordeck	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 2	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Bt. 3	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Winnen	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 2	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Bt. 3	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
2																						
Biebertal	Bieber	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 2	SEG Bt. 3	SEG Bt 1	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Fellingshausen	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 2	SEG Bt. 3	SEG Bt 1	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Frankenbach	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 2	SEG Bt. 3	SEG Bt 1	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Königsberg	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 2	SEG Bt. 3	SEG Bt 1	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Krumbach	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 2	SEG Bt. 3	SEG Bt 1	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Rodheim	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 2	SEG Bt. 3	SEG Bt 1	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Vetzberg	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 2	SEG Bt. 3	SEG Bt 1	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
3																						
Buseck	Alten Buseck	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 2	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Bt. 3	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Großen Buseck	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 2	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Bt. 3	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Trohe	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 2	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Bt. 3	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Oppenrod	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 2	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Bt. 3	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Beuern	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 2	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Bt. 3	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
4																						
Fernwald	Annerod	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 2	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt. 3	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Steinbach	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 2	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt. 3	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Albach	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 2	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt. 3	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
5																						
Gießen	Gießen	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 2	SEG Bt. 3	SEG Bt 1	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Klein Linden	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 2	SEG Bt. 3	SEG Bt 1	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Rödgen	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 2	SEG Bt. 3	SEG Bt 1	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Wieseck	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 2	SEG Bt. 3	SEG Bt 1	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Allendorf	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 2	SEG Bt. 3	SEG Bt 1	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Lützellinden	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 2	SEG Bt. 3	SEG Bt 1	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
6																						
Grünberg	Grünberg	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt. 3	SEG Bt 2	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Beltershain	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt. 3	SEG Bt 2	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Göbelnrod	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt. 3	SEG Bt 2	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Klein Eichen	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt. 3	SEG Bt 2	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Lardenbach	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt. 3	SEG Bt 2	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Lehnheim	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt. 3	SEG Bt 2	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Lumda	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt. 3	SEG Bt 2	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Queckborn	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt. 3	SEG Bt 2	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Reinhardshain	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt. 3	SEG Bt 2	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Stangenrod	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt. 3	SEG Bt 2	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Stockhausen	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt. 3	SEG Bt 2	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Weickartshain	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt. 3	SEG Bt 2	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Weitershain	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt. 3	SEG Bt 2	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Harbach	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt. 3	SEG Bt 2	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
7																						
Heuchelheim	Heuchelheim	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 2	SEG Bt. 3	SEG Bt 1	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Kinzenbach	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 2	SEG Bt. 3	SEG Bt 1	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
8																						
Hungen	Hungen	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt. 3	SEG Bt 2	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Bellersheim	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt. 3	SEG Bt 2	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Inheiden	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt. 3	SEG Bt 2	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Langd	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt. 3	SEG Bt 2	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Nonenroth	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt. 3	SEG Bt 2	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Obbornhofen	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt. 3	SEG Bt 2	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Rabertshausen	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt. 3	SEG Bt 2	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Rodheim	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt. 3	SEG Bt 2	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Steinheim	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt. 3	SEG Bt 2	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Trais - Horloff	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt. 3	SEG Bt 2	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Utphe	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt. 3	SEG Bt 2	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Villingen	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt. 3	SEG Bt 2	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
9																						
Langgöns	Langgöns	JUH	SEG Beh. 3	SEG Beh. 1	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt. 3	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Dornholzhausen	JUH	SEG Beh. 3	SEG Beh. 1	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt. 3	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Niederkleen	JUH	SEG Beh. 3	SEG Beh. 1	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt. 3	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Espa	JUH	SEG Beh. 3	SEG Beh. 1	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt. 3	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Oberkleen	JUH	SEG Beh. 3	SEG Beh. 1	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt. 3	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Cleeberg	JUH	SEG Beh. 3	SEG Beh. 1	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt. 3	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
10																						
Laubach	Laubach	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Bt. 3	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Altenhain	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Bt. 3	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Freienseen	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Bt. 3	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Gonterskirchen	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Bt. 3	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Lauter	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Bt. 3	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Münster	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Bt. 3	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Röthges	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Bt. 3	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Ruppertsburg	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Bt. 3	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Wetterfeld	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Bt. 3	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
11																						
Lich	Lich	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt. 3	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Arnsburg	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt. 3	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Bettenhausen	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt. 3	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Birklar	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt. 3	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Eberstadt	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt. 3	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Langsdorf	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt. 3	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Muschenheim	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt. 3	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Nieder - Bessingen	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt. 3	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Ober - Bessingen	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt. 3	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
12																						
Linden	Großen - Linden	JUH	SEG Beh. 3	SEG Beh. 1	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt. 3	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Leihgestern	JUH	SEG Beh. 3	SEG Beh. 1	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt. 3	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
13																						
Lollar	Lollar	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 2	SEG Bt. 3	SEG Bt 1	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Odenhausen	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 2	SEG Bt. 3	SEG Bt 1	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Ruttershausen	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 2	SEG Bt. 3	SEG Bt 1	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Salzböden	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 2	SEG Bt. 3	SEG Bt 1	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK

14																								
Pohlheim	Dorf - Göll	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bl. 3	SEG Bl. 2	SEG Bl. 1	SEG Versorg. 2	SEG Versorg. 1	SEG Bl. 2	SEG Bl. 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK		
	Garbenteich	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bl. 3	SEG Bl. 2	SEG Bl. 1	SEG Versorg. 2	SEG Versorg. 1	SEG Bl. 2	SEG Bl. 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK		
	Holzheim	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bl. 3	SEG Bl. 2	SEG Bl. 1	SEG Versorg. 2	SEG Versorg. 1	SEG Bl. 2	SEG Bl. 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK		
	Hausen	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bl. 3	SEG Bl. 2	SEG Bl. 1	SEG Versorg. 2	SEG Versorg. 1	SEG Bl. 2	SEG Bl. 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK		
	Grüningen	JUH	SEG Beh. 3	SEG Beh. 1	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bl. 3	SEG Bl. 2	SEG Bl. 1	SEG Versorg. 2	SEG Versorg. 1	SEG Bl. 2	SEG Bl. 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK		
	Watzenborn - Steinb	JUH	SEG Beh. 3	SEG Beh. 1	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bl. 3	SEG Bl. 2	SEG Bl. 1	SEG Versorg. 2	SEG Versorg. 1	SEG Bl. 2	SEG Bl. 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK		
15																								
Rabenau	Allertshausen	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 2	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bl. 1	SEG Bl. 2	SEG Bl. 3	SEG Versorg. 1	SEG Versorg. 2	SEG Bl. 1	SEG Bl. 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK		
	Geilshausen	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 2	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bl. 1	SEG Bl. 2	SEG Bl. 3	SEG Versorg. 1	SEG Versorg. 2	SEG Bl. 1	SEG Bl. 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK		
	Kesselbach	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 2	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bl. 1	SEG Bl. 2	SEG Bl. 3	SEG Versorg. 1	SEG Versorg. 2	SEG Bl. 1	SEG Bl. 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK		
	Londorf	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 2	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bl. 1	SEG Bl. 2	SEG Bl. 3	SEG Versorg. 1	SEG Versorg. 2	SEG Bl. 1	SEG Bl. 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK		
	Odenhausen	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 2	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bl. 1	SEG Bl. 2	SEG Bl. 3	SEG Versorg. 1	SEG Versorg. 2	SEG Bl. 1	SEG Bl. 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK		
	Rüddingshausen	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 2	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bl. 1	SEG Bl. 2	SEG Bl. 3	SEG Versorg. 1	SEG Versorg. 2	SEG Bl. 1	SEG Bl. 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK		
16																								
Reiskirchen	Reiskirchen	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 2	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bl. 1	SEG Bl. 2	SEG Bl. 3	SEG Versorg. 1	SEG Versorg. 2	SEG Bl. 1	SEG Bl. 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK		
	Bersrod	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 2	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bl. 1	SEG Bl. 2	SEG Bl. 3	SEG Versorg. 1	SEG Versorg. 2	SEG Bl. 1	SEG Bl. 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK		
	Burkardsfelden	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 2	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bl. 1	SEG Bl. 2	SEG Bl. 3	SEG Versorg. 1	SEG Versorg. 2	SEG Bl. 1	SEG Bl. 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK		
	Hattenrod	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 2	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bl. 1	SEG Bl. 2	SEG Bl. 3	SEG Versorg. 1	SEG Versorg. 2	SEG Bl. 1	SEG Bl. 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK		
	Lindenstruth	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 2	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bl. 1	SEG Bl. 2	SEG Bl. 3	SEG Versorg. 1	SEG Versorg. 2	SEG Bl. 1	SEG Bl. 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK		
	Saasen	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 2	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bl. 1	SEG Bl. 2	SEG Bl. 3	SEG Versorg. 1	SEG Versorg. 2	SEG Bl. 1	SEG Bl. 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK		
	Winnerod	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 2	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bl. 1	SEG Bl. 2	SEG Bl. 3	SEG Versorg. 1	SEG Versorg. 2	SEG Bl. 1	SEG Bl. 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK		
	Ettingshausen	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 2	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bl. 1	SEG Bl. 2	SEG Bl. 3	SEG Versorg. 1	SEG Versorg. 2	SEG Bl. 1	SEG Bl. 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK		
17																								
Staufenberg	Staufenberg	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bl. 2	SEG Bl. 1	SEG Bl. 3	SEG Versorg. 1	SEG Versorg. 2	SEG Bl. 2	SEG Bl. 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK		
	Daubringen	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bl. 2	SEG Bl. 1	SEG Bl. 3	SEG Versorg. 1	SEG Versorg. 2	SEG Bl. 2	SEG Bl. 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK		
	Mainzlar	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bl. 2	SEG Bl. 1	SEG Bl. 3	SEG Versorg. 1	SEG Versorg. 2	SEG Bl. 2	SEG Bl. 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK		
	Treis Lda.	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bl. 2	SEG Bl. 1	SEG Bl. 3	SEG Versorg. 1	SEG Versorg. 2	SEG Bl. 2	SEG Bl. 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK		
18																								
Wettenberg	Krofdorf - Gleiberg	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bl. 2	SEG Bl. 3	SEG Bl. 1	SEG Versorg. 1	SEG Versorg. 2	SEG Bl. 2	SEG Bl. 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK		
	Launsbach	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bl. 2	SEG Bl. 3	SEG Bl. 1	SEG Versorg. 1	SEG Versorg. 2	SEG Bl. 2	SEG Bl. 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK		
	Wissmar	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bl. 2	SEG Bl. 3	SEG Bl. 1	SEG Versorg. 1	SEG Versorg. 2	SEG Bl. 2	SEG Bl. 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK		

7 Kurzbeschreibung BHP 25

Der Behandlungsplatz 25 dient zur Behandlung von 25 Patienten pro Stunde und gliedert sich in den Sichtungsbereich,

- den Bereich ROT (für kritische Patienten),
- den Bereich GELB (schwer- mittelschwerverletzte Patienten) und
- den Bereich GRÜN (Leichtverletzte Patienten /Betroffene).

Die Bereiche können in Zelten als auch ortsfest in Gebäuden dargestellt werden.

Für den Aufbau eines BHP 25 wird eine Fläche von 75m x 100m (dies entspricht ungefähr der Fläche eines Fußballfeldes) benötigt (Aufstellfläche für Zelte und Fahrzeuge).

Es werden folgende Kräfte für den Aufbau und Betrieb eines BHP 25 benötigt:

• ELW HIORG	1/0/3/4
• Zugtrupp 1. SZ	0/1/3/4
• SEG Behandlung	0/1/8/9
• SEG Bt	0/1/8/9
• Sanitätsstaffel	0/1/5/6
• SEG Bt 3 GI	0/1/7/8
• Sanitätsstaffel „rot"	0/2/9/11
• WLF/Logistik	0/1/1/2
Gesamtkräfte:	**1/8/44/53**

8 Unterstützungseinheiten Feuerwehrsanitäter

Um beim Massenanfall von Verletzten schnellst möglich das individualmedizinische Versorgungsniveau wieder herzustellen wird schnellstmöglich ausgebildetes Personal zur Versorgung Betroffener benötigt.

Die Feuerwehren im Landkreis Gießen verfügen über hohes Potenzial an ausgebildeten Feuerwehrsanitätern und Feuerwehrangehörigen mit rettungsdienstlicher Ausbildung.

Um dieses Potenzial im Einsatzfall abrufen zu können ist es notwendig, dass die betroffenen Kräfte gezielt zu alarmieren sind.

Die Unterstützungseinheiten der Feuerwehrsanitäter stellen dabei keine Konkurrenz oder Ersatz zu/für die Einheiten der Schnelleinsatzgruppen dar. Vielmehr liegen die Aufgaben im Überbrücken der Zeit bis zum Eintreffen der Schnelleinsatzgruppen, bzw. bis zur Herstellung der Betriebsfähigkeit verscheidender Einrichtungen (z. B. BHP) der Schnelleinsatzgruppen sowie in der Unterstützung dieser.

Grundsätzlich erfolgt die Alarmierung der Feuerwehrsanitäter ab der Stufe MANV 100, die Anzahl der zu alarmierenden Feuerwehrsanitäter hängt vom Stichwort/Anzahl der Betroffenen ab.

Im Landkreis Gießen gibt es 5 Kommunen deren Feuerwehren über eine besonders große Anzahl von Feuerwehrsanitätern bzw. Feuerwehrangehörige mit rettungsdienstlicher Ausbildung verfügen.

Eine Unterstützungseinheit Feuerwehrsanitäter besteht aus dem Personal von jeweils 2 Kommunen. Insgesamt gibt es 7 unterschiedliche Konfigurationen:

- UE FW – Sanitäter 1 = BF Gießen + FF Buseck
- UE FW – Sanitäter 2 = BF Gießen + FF Pohlheim
- UE FW - Sanitäter 3 = BF Gießen + FF Reiskirchen
- UE FW - Sanitäter 4 = FF Reiskirchen + FF Buseck
- UE FW - Sanitäter 5 = FF Buseck + FF Lich
- UE FW - Sanitäter 6 = FF Reiskirchen + FF Lich
- UE FW - Sanitäter 7 = FF Reiskirchen + FF Pohlheim

8.1 Örtliche Zuständigkeit bei MANV 100:

UE FW – Sanitäter 1 = Allendorf, Biebertal, Lollar, Heuchelheim, Staufenberg, Wettenberg, B 49, BAB 45, B3 A, BAB 485, BAB 480
UE FW – Sanitäter 2 = Langgöns, Linden

UE FW - Sanitäter 3 = Buseck, Fernwald, Pohlheim

UE FW - Sanitäter 4 = Rabenau, Gießen, Grünberg, BAB 5

UE FW - Sanitäter 5 = Reiskirchen

UE FW - Sanitäter 6 = Hungen, Laubach

UE FW - Sanitäter 7 = Lich

Bei Einsätzen ohne Einheiten des Brandschutzes ist im Falle einer Alarmierung der UE FW Sanitäter immer die örtliche Feuerwehr in den Einsatz mit einzubeziehen.

Die Alarmierung der Unterstützungseinheit Feuerwehrsanitäter erfolgt im automatischen Erstvorschlag ab MANV 100 & größer. Das Ausrücken der Kräfte erfolgt hierbei gesammelt von zentraler Stelle, hierzu werden die MTW der örtlichen Feuerwehr genutzt. Nach der Alarmierung fahren zunächst alle alarmierten Kräfte ohne Meldung zu einem definierten Treffpunkt, von dort erfolgt eine Meldung der Gesamtstärke. Die Zentrale Leitstelle übermittelt den Auftrag und teilt mit, wieviel Personal tatsächlich zur Einsatzstelle ausrückt.

8.2 Zentrale Treffpunkte:

Feuerwehrhaus Großen Buseck

- **UE FW – Sanitäter 1 = BF Gießen + FF Buseck**
- **UE FW - Sanitäter 5 = FF Buseck + FF Lich**

Feuerwehrhaus Watzenborn - Steinberg

- **UE FW – Sanitäter 2 = BF Gießen + FF Pohlheim**

Feuerwehrhaus Reiskirchen

- **UE FW - Sanitäter 3 = BF Gießen + FF Reiskirchen**
- **UE FW - Sanitäter 4 = FF Reiskirchen + FF Buseck**
- **UE FW - Sanitäter 7 = FF Reiskirchen + FF Pohlheim**

Feuerwehrhaus Lich

- **UE FW - Sanitäter 6 = FF Reiskirchen + FF Lich**

9 Ordnung des Raumes

Um bei komplexen Schadenslagen eine strukturierte individualmedizinische Versorgung entsprechend der Kategorisierung der Patienten zu ermöglichen kommt der Ausweisung von Bereitstellungsräumen durch den OLRD eine besondere Bedeutung zu.
In enger Abstimmung mit der TEL ist zu klären, ob unter Umständen eine Trennung der Bereitstellungsräume der Feuerwehr im konkreten Fall sinnvoll ist.

10 MANV-Mappe

Als Führungsmittel erstellt der Fachdienst Gefahrenabwehr eine blaue Mappe. Darin sind die erforderlichen Einsatzunterlagen für die Abwicklung eines MANV enthalten.

Diese Blaue Mappe wird bei allen Mitgliedern der Einsatzleitung Rettungsdienst, allen ELW 1 der Kommunen und Hilfsorganisationen im RDB Gießen und an weiteren strategischen Stellen (Leitstelle, Stäbe, Brandschutzaufsicht) vorgehalten.

11 Mitgeltende Einsatzkonzepte bei einem MANV im RDB Gießen

Neben der Einsatzanweisung MANV sind im Falle einer komplexen Einsatzlage weitere Einsatzanweisungen zu berücksichtigen. Je nach Ausgangslage können diese z. B. sein:

- Betrieblich- taktische Weisung „Digitalfunk" des Landkreises Gießen
- Einsatzplan bewaffnete Gewalttaten
- Einsatzkonzepte für Gefahrguteinsätze und GABC-Messzentrale
- Führungsstäbe des Landkreises
- Bereitstellungsräume im Landkreis Gießen
- Ü-MANV Konzept im Lande Hessen
- Krankenhauseinsatzpläne
- Etc.

Daher ist von elementarer Bedeutung, dass alle Kräfte der Gefahrenabwehr die Einsatzkonzepte kennen und anwenden und gemeinsam die Einsatzlagen bewältigen.

12 In-Kraft-Treten

Die Einsatzanweisung MANV wurde in der Sitzung der Einsatzleitung Rettungsdienst am 22.11.2017 besprochen.

Sie tritt mit Wirkung zum 01.03.2018 in Kraft.

Mario Binsch
Fachdienstleiter und Kreisbrandinspektor
Fachdienst Gefahrenabwehr

9.4 Anlage 4 Rettungsmitteldienstplan

Standort	Wache	Rufname	Wochentag	Dienstzeit	Schichtwechsel
Gießen	Eichgärtenallee	RK GI 05.83.2	MO-SO	00:00-24:00	07:00/19:00
	Eichgärtenallee	RK GI 05.84.1	MO-FR	07:00-15:00	
	Eichgärtenallee	RK GI 05.84.2	MO-SA	08:00-15:30	
	Eichgärtenallee	RK GI 05.84.3	MO-FR	09:00-16:30	
	Eichgärtenallee	RK GI 05.84.4	MO-FR	13:00-20:00	
	Eichgärtenallee	RK GI 05.93.5	MO-FR	08:00-16:00	
	Eichgärtenallee	RK GI 05.93.2	MO-SO	15:00-23:00	
	UNI-Klinik	RK GI 05.84.5	MO-SO	07:00-15:00	
	Schiffenberger Weg	AK GI 05.84.6	MO-SO	15:00-23:00	
	Schiffenberger Weg	AK GI 05.93.4	MO-FR	07:00-15:00	
	Schiffenberger Weg	AK GI 05.83.3	MO-SO	00:00-24:00	08:00/19:00
	Schiffenberger Weg	AK GI 05.93.3	MO-SO	07:00-15:00	
	Dammstraße	AK GI 05.83.1	MO-SO	00:00-24:00	07:00/18:00
Rodheim-Bieber	Biebertal	RK GI 02.83.1	MO-SO	00:00-24:00	07:00/19:00
Grünberg	Grünberg	AK GI 06.83.1	MO-SO	00:00-24:00	08:00
Hungen	Hungen	RK GI 08.83.1	MO-SO	00:00-24:00	07:00/19:00
Laubach	Laubach	RK GI 10.83.1	MO-SO	00:00-24:00	07:00/19:00
Lich	Lich	RK GI 11.83.1	MO-SO	00:00-24:00	07:00/19:00
		RK GI 11.84.1	MO-FR	09:00-19:00	
Großen-Linden	Linden	AK GI 12.83.1	MO-SO	00:00-24:00	08:00
	Linden	AK GI 12.84.1	MO-FR	08:00-17:00	
	Linden	AK GI 12.93.1	MO-FR	10:00-18:00	
	Linden	AK GI 12.89.1	n. Bedarf		
Lollar	Lollar	AK GI 13.83.1	MO-SO	00:00-24:00	08:00
Londorf	Rabenau	RK GI 15.83.1	MO-SO	00:00-24:00	07:00/19:00
Reiskirchen	Reiskirchen	AK GI 16.83.1	MO-SO	00:00-24:00	08:00
NEF					
Gießen	UNI-Klinik	RK GI 05.82.1	MO-SO	00:00-24:00	07:00/19:00
Grünberg	Grünberg	AK GI 06.82.1	MO-SO	00:00-24:00	08:00
Lich	Asklepios-Klinik	AK GI 11.82.1	MO-SO	00:00-24:00	08:00
ITW					
Gießen	Wieseck	RT GI 05.87.1	MO-SO	00:00-24:00	07:00/19:00
Hubschrauber					
Gießen	Lahnstraße	Christoph Gießen	MO-SO	00:00-24:00	
Ersatz NEF					
Großen-Linden	Linden	AK GI 12.82.1	MO-SO	00:00-24:00	

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.:
Sachbearbeiter: Uta Heuser-Neißner
Telefonnummer: 9390-1868

Vorlage Nr.: 0533/2018
Gießen, den 24. Januar 2018

Vorlage an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2016 und Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung

Beschluss-Antrag:

1. **Der Kreistag des Landkreises Gießen nimmt den Bericht über die Beteiligungen des Landkreises Gießen für das Geschäftsjahr 2016 zur Kenntnis.**

2. **Der Kreistag des Landkreises Gießen nimmt die im Beteiligungsbericht in Kapitel 5 enthaltenen Auswertung über die Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung der Beteiligungen des Landkreises Gießen gemäß § 121 Abs. 7 HGO zur Kenntnis, stellt fest, dass bei den Beteiligungen die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung erfüllt sind und beschließt, derzeit keine dieser Tätigkeiten an private Dritte zu übertragen.**

Begründung:

1. Beteiligungsbericht

In der Hessischen Gemeindeordnung ist in § 123a geregelt, dass die Gemeinde zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen hat. Diese Vorgabe gilt entsprechend auch für den Landkreis Gießen, um Kreistag und Öffentlichkeit zu informieren. Der Bericht soll unter anderem Angaben über die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Organe und den Geschäftsverlauf enthalten.

Nachdem der Landkreis Gießen für die Jahre 2005-2007 einen zusammenfassenden Bericht und für die Geschäftsjahre 2008 bis 2015 jeweils eine Fortschreibung erstellt hat, erfolgt mit diesem Bericht die erneute Fortschreibung für das Geschäftsjahr 2016.

Mit diesem Bericht soll die Betätigung der Beteiligungen des Landkreises einschließlich der Tochterunternehmen dargestellt werden. Zur umfassenden Information der Öffentlichkeit geht der Bericht über die Verpflichtung der Kommunalverfassung hinaus. Während der Gesetzgeber nur einen Bericht über privatrechtliche Beteiligungen mit einem Anteil von über 20% vorsieht, werden im

Sonstiges/Bemerkungen:

Die umfangreiche Anlage „Beteiligungsbericht" wird im Parlamentsinformationssystem zur Einsicht bereitgestellt.

Mitzeichnung:

Controlling

Organisationseinheit

Uta Heuser-Neißner
Sachbearbeiter/in

Hans-Otto Gerhard
Leiter der Organisationseinheit

Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk: Anlage (eigentl. Beteiligungsbericht) im Parlamentsinformationssystem (bei Bedarf separater Bericht)

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 05.02.2018
Die Vorlage wird ~~- mit Zusatzbeschluss~~ -
genehmigt ~~- nicht genehmigt - zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung

Beschluss des Kreistags vom: 5. März 2018
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss - genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 083/De/Gr
Sachbearbeiter: Ulrike Größer
Telefonnummer:

Vorlage Nr.: 0550/2018
Gießen, den 29. Januar 2018

Vorlage an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Fünfte Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Kreisvolkshochschule

Beschluss-Antrag:

Der Kreisausschuss beschließt als Beschlussvorlage für den Kreistag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Fünfte Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Kreisvolkshochschule vom 3. Juli 1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2007.

Begründung:

Die Kreisvolkshochschule (KVHS) hat die Aufgabe, „die Grundversorgung an Weiterbildung sicherzustellen und durch ihre Angebote die Weiterbildungsbeteiligung zu fördern" (Hessisches Weiterbildungsgesetz, §2 (1)) und „Teilnehmenden ihrer Veranstaltungen die Aneignung von Kenntnissen und Fertigkeiten für Leben, Beruf und gesellschaftliche Tätigkeiten zu ermöglichen" (Satzung der Kreisvolkshochschule, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. September 2001).

Aufgabe der Kreisvolkshochschule ist die Sicherstellung eines qualifizierten und wohnortnahen Bildungsangebots im Landkreis Gießen. Dies ist nur möglich mit fachlich qualifizierten und pädagogisch kompetenten, freiberuflichen Lehrkräften, die auf Honorarbasis tätig sind. Nach einer Recherche der Honorare, die in anderen hessischen Volkshochschulen gezahlt werden, ist eine Erhöhung der Regelhonorars (derzeit 18€ pro Unterrichtseinheit à 45 Minuten) auf 20€ pro Unterrichtseinheit notwendig, um auch zukünftig vorhandene Lehrkräfte zu binden und weiterhin qualifizierte Lehrkräfte zu akquirieren.

Zur Finanzierung der Erhöhung des Honorars ist die in der Anlage dargestellte Erhöhung der Gebühren zum 01. September 2018 notwendig.

Finanzielle Auswirkungen/Folgekosten:

Die beabsichtigte Gebührenerhöhung gleicht das höhere Honorar aus. Damit herrscht eine Kostenneutralität.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Kreisvolkshochschule
und
Ehrenamtsförderung

Organisationseinheit

Ulrike Grosenick
Sachbearbeiter/in

Torsten Denker
Leiter der
Organisationseinheit

Landrätin Anita
Schneider

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 05.02.2018
Die Vorlage wird ~~- mit Zusatzbeschluss -~~
genehmigt ~~- nicht genehmigt - zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung

Beschluss des Kreistag vom: 5. März 2018
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Fünfte Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Kreisvolkshochschule

vom 3. Juli 1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2007

Artikel I
Änderung der Gebührenordnung der Kreisvolkshochschule

(1) Die Gebührensätze in § 2 Ziffer 2 der Gebührenordnung der Kreisvolkshochschule werden wie folge geändert:

a) unter Buchstabe a) wird der Betrag *„2,20 €“* ersetzt durch *„2,40 €“*,

b) unter Buchstabe b) wird der Betrag *„2,70 €“* ersetzt durch *„2,90 €“*,

c) unter Buchstabe c) wird der Betrag *„3,60 €“* ersetzt durch *„3,80 €“* und aus dem Punkt wird ein Komma,

d) es wird ein Buchstabe d) eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„d) bei 4 und 5 Personen 5,80 €.“.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung am 1. September 2018 in Kraft.

Wettenberg, den 5. März 2018

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss

Anita Schneider
Landrätin

Synopse zur

Fünften Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Kreisvolkshochschule vom 3. Juli 1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2007

(Stand 25.01.2018)

	Alte Regelung	Änderung	Neue Regelung
1.	§ 2 GEBÜHRENHÖHE 1. Berechnungseinheit für die Gebühr ist der Betrag in € für eine Unterrichtseinheit (eine Unterrichtseinheit = eine Unterrichtsstunde entspricht 45 Minuten) 2. Die Gebühr pro Unterrichtseinheit ist nach der Zahl der Gebührenpflichtigen der Veranstaltung gestaffelt. Sie beträgt in der Regel a) bei 10 und mehr Personen 2,20 €, b) bei 8 und 9 Personen 2,70 €, c) bei 6 und 7 Personen 3,60 €,	**Artikel 1** **Änderung der Gebührenordnung der Kreisvolkshochschule** (1) Die Gebührensätze in § 2 Ziffer 2 der Gebührenordnung der Kreisvolkshochschule werden wie folge geändert: a) unter Buchstabe a) wird der Betrag *„2,20 €“* ersetzt durch *„2,40 €“* , b) unter Buchstabe b) wird der Betrag *„2,70 €“* ersetzt durch *„2,90 €“*, c) unter Buchstabe c) wird der Betrag *„3,60 €“* ersetzt durch *„3,80 €“* und aus dem Punkt wird ein Komma, d) es wird ein Buchstabe d) eingefügt mit folgendem Wortlaut: *„d) bei 4 und 5 Personen 5,80 €.“.*	§ 2 GEBÜHRENHÖHE 1. Berechnungseinheit für die Gebühr ist der Betrag in € für eine Unterrichtseinheit (eine Unterrichtseinheit = eine Unterrichtsstunde entspricht 45 Minuten) 2. Die Gebühr pro Unterrichtseinheit ist nach der Zahl der Gebührenpflichtigen der Veranstaltung gestaffelt. Sie beträgt in der Regel a) bei 10 und mehr Personen 2,40 €, b) bei 8 und 9 Personen 2,90 €, c) bei 6 und 7 Personen 3,80 €, d) bei 4 und 5 Personen 5,80 €

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 03. Juli 1995 folgende Satzung (zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2007) beschlossen:

Gebührenordnung der Kreisvolkshochschule

§ 1 GEBÜHRENERHEBUNG

Für die Inanspruchnahme des Bildungsangebotes der Kreisvolkshochschule werden gemäß der vorliegenden Regelung Gebühren erhoben. Im Falle kostendeckender Bezuschussung z. B. durch Bund, Land, Kreis oder andere Organisationen können Veranstaltungen auch gebührenfrei durchgeführt werden.
Gebührenpflichtig ist, wer sich zu Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule anmeldet oder sie tatsächlich in Anspruch nimmt.

§ 2 GEBÜHRENHÖHE

1. Berechnungseinheit für die Gebühr ist der Betrag in € für eine Unterrichtseinheit (eine Unterrichtseinheit = eine Unterrichtsstunde entspricht 45 Minuten)

2. Die Gebühr pro Unterrichtseinheit ist nach der Zahl der Gebührenpflichtigen der Veranstaltung gestaffelt.
   Sie beträgt in der Regel
   a) bei 10 und mehr Personen 2,40 €,
   b) bei 8 und 9 Personen 2,90 €,
   c) bei 6 und 7 Personen 3,80 €,
   d) bei 4 und 5 Personen 5,80 €

3. Abweichend kann die Gebühr für einzelne Veranstaltungen nach dem erforderlichen Aufwand bemessen und in der Ankündigung der Veranstaltung angegeben werden.

4. Lernmittel und Arbeitsmaterial sind nicht in der Gebühr enthalten.

5. Für Maßnahmen, die erhöhten Aufwand erfordern, kann neben den Gebühren ein Entgelt für den erhöhten Aufwand verlangt werden. Dieses Entgelt wird von der Leitung der Kreisvolkshochschule festgelegt.

§ 3 KURSBELEGUNG

Ein Kurs findet statt:

1. wenn mindestens acht Personen gebührenpflichtig sind,

2. in begründeten Fällen können Kurse ab sechs gebührenpflichtigen Personen stattfinden.

§ 4 ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHR

1. Die Gebühr entsteht mit der schriftlichen Anmeldung zu einer Veranstaltung.

2. Die Gebühr entfällt mit Eingang der schriftlichen Abmeldung vor Ablauf der ausgedruckten Anmeldefrist.

3. Die Gebühr wird mit dem Beginn der Veranstaltung fällig.
3. Bei Vorträgen und Filmveranstaltungen und dergleichen entsteht die Gebühr mit dem Besuch der Veranstaltung und wird sofort fällig.

§ 5 GEBÜHRENERMÄßIGUNG

1. Gebührenermäßigungen werden Empfängerinnen und Empfängern von Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II) und SGB XII (Sozialhilfe) auf Antrag in Höhe von 75 % gewährt.

2. Personen mit einer Ehrenamts-Card erhalten eine Gebührenermäßigung in Höhe von 25%, bei ausgewiesenen Qualifizierungsangeboten für das Ehrenamt in Höhe von 50%.

3. Exkursionen und Studienfahrten sind von der Ermäßigung ausgenommen.

§ 6 GEBÜHRENRÜCKZAHLUNG

Gebühren für Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule werden in voller Höhe zurückerstattet, wenn die angekündigte Veranstaltung abgesagt wird.
In außergewöhnlichen Fällen kann ein Teil der Gebühr auf Antrag rückerstattet werden.

§ 7 INKRAFTTRETEN

Die Gebührenordnung tritt am 01. Juli 1995 in Kraft. Sie tritt an Stelle der bisherigen Gebührenordnung.

Ag per E-Mail am 5.2.2018

Gießener Linke
Erlengasse 3
35390 Gießen
☎ 0641-58776776
kreisfraktion@linkes-

Gießener LINKE

An den Kreistagsvorsitzenden
Herrn Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1 - 9

35394 Gießen

Vorlage Nr.: 0559/2018

Gießen, den 05. Februar 2018

Berichtsantrag - Befristete Arbeitsverhältnisse beim Landkreis Gießen

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Funck,

die Fraktion Gießener Linke beantragt, der Kreistag möge folgenden Antrag beschließen:

Der Kreistag beauftragt den Kreisausschuss, im Kreistagsausschuss für Soziales und Integration die folgenden Fragen zu beantworten.

Worum geht es?
Laut eines Berichts der OP vom 27.2.2017 hat der Landkreis Marburg-Biedenkopf in der Zeit vom 01.02.2014 bis 31.01.2017 von 267 Beschäftigten 248 befristet eingestellt. Die Zeitung *Die Welt* berichtet am 17.2.2016 davon, dass das Problem besonders für junge Arbeitnehmer bedeutsam ist: „Also in einer Phase in der wesentliche Entscheidungen getroffen werden müssen. Diese Entscheidungen der Lebensplanung können wegen Unsicherheit bezüglich zu erwartenden Arbeitsbiografie nicht verantwortungsvoll getroffen werden."
Zudem erfährt die sog. sachgrundlose Befristung, die im Teilzeit- und Beschäftigungsgesetzt aus dem Jahr 2000 geregelt ist, in diesen Tagen in Berlin und damit in der Republik eine erhöhte Aufmerksamkeit.
Davon ausgehend und angeregt von den ver.di-Personalräten der südhessischen Landkreise, die einen Offenen Brief erarbeiteten, ergeben sich für uns die folgenden Fragen:

Fragen

1) Wie viele Beschäftige wurden in den vergangenen 10 Jahren oder gegenwärtig als Leiharbeiterinnen / Leiharbeiter eingesetzt?

2) Wie viele der in den letzten 10 Jahren eingestellten Beschäftigten bekamen einen befristeten Arbeitsvertrag?
Wie viele dieser neuen Beschäftigten waren unter 35 Jahre? Wie viele weiblich?

3) Wie groß ist der Anteil der befristeten Beschäftigungsverhältnisse an der Gesamtzahl der Beschäftigten beim LK Gießen?
Wie stellt sich diese Entwicklung bei den Beschäftigten des Jobcenters Gießen dar?

4) Wie viele befristet Beschäftigte des LK Gießen kündigen von sich aus ihr befristetes Arbeitsverhältnis – pro Jahr in den letzten drei Jahren?

5) Wie viele der befristet Beschäftigten des LK Gießen erhielten einen unbefristeten Arbeitsvertrag – pro Jahr in den letzten 3 Jahren?

6) Wie hoch ist das Durchschnittsalter der unbefristet Beschäftigten des LK Gießen?

7) Wie viele Arbeitsunfähigkeitstage kommen durchschnittlich auf einen unbefristet Beschäftigten des LK Gießen – pro Jahr in den letzten 3 Jahren?

8) Wie viele Überstunden sind aktuell durchschnittlich auf dem Arbeitszeitkonto eines unbefristet Beschäftigten des LK Gießen – pro Jahr in den letzten 3 Jahren?

9) Warum geht der KA nicht dazu über, Befristungen von Arbeitsverhältnissen nur noch bei Vorliegen eines unabweisbaren Sachgrundes vorzunehmen?

10) Welche Schritte will der LK Gießen unternehmen, um eine Entfristung der befristeten Arbeitsverhältnisse zu erreichen und eine langfristige, zukunftsorientierte Personalplanung durchzusetzen, die auch allen Beschäftigten eine sichere Perspektive und Lebensplanung ermöglicht?

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Hamel
Fraktionsvorsitzender
Gießener Linke

Marcus Link
stellv. Fraktionsvorsitzender
Gießener Linke

Beschluss des Kreistags vom: 5. März 2018
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss - genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Gf per K-Mail am 22.10.2017

CDU KREISTAGSFRAKTION GIESSEN

Herrn Kreistagsvorsitzenden
Karl-Heinz Funck
Kreistagsbüro
Riversplatz

35394 Gießen

DER VORSITZENDE
Claus Spandau

Konrad-Adenauer-Haus
Spenerweg 8
35394 Gießen
Telefon 06 41 – 4 10 56
Fax 06 41 – 4 10 54
E-Mail info@cdu-giessen.de

Gießen, 18.10.2017

Vorlage Nr.: 0466/2017

Mit [illegible]
auf [illegible]
Ausschußberatung

Papierlose Gremienarbeit

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

die CDU-Fraktion bittet Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistages und zuvor auf die Tagesordnung des Haupt- und Finanzausschusses zu setzen:

Die CDU Fraktion stellt den Antrag, der Kreistag möge wie folgt beschließen:

1. Der Kreistag beauftragt den Kreisausschuss, die Einführung einer vollständigen papierlosen Gremienarbeit zu prüfen.

2. Bei der Prüfung sollen folgende Szenarien berücksichtigt werden:

   a) Bereitstellung einer App, die kompatibel zum derzeitigen Gremieninformationsdienst „SessionNet" ist.

   b) kostenlose Bereitstellung von Tablets für die Mandatsträger zur Nutzung der App, bei der Auswahl der Tablets sollten Sicherheitskriterien wie der Aufwand für den Schutz vor Trojanern und Viren Berücksichtigung finden.

   c) Mandatsträger die bereits über ein zur Nutzung der App kompatibles Tablet verfügen sollten ggf. eine angemessene Nutzungsentschädigung für das private Gerät erhalten.

d) Die Kosten für ein papierloses System sind mit den heutigen Kosten der Papiererstellung und Papierverteilung zu vergleichen.

3. Die Ergebnisse der Prüfung sind dem Haupt- und Finanzausschuss in einer seiner nächsten Sitzungen in einer schriftlichen Vorlage mit der Darstellung aller abwägungserheblichen Faktoren spätestens bis zum 01.03.2018 vorzustellen.

Begründung:

Seit mehreren Jahren hat der Landkreis Gießen das Gremieninformationssystem „SessionNet" eingeführt. Auf diesem Wege können die Informationen für die Mandatsträger elektronisch abgerufen werden. Mittlerweile haben sich die Techniken für ein solches Gremieninformationssystem weiter entwickelt. Gerade die letzte Kreistagssitzung hat gezeigt, wie wichtig es ist, dass elektronische Medien zur aktuellen Information für die Mandatsträger unverzichtbar sind, um immer über alle aktuellen Änderungs- und Initiativanträge zeitnah informiert zu sein. Es bietet sich deshalb an, den weiteren Schritt zu einer vollständigen papierlosen Gremienarbeit zu prüfen und den Mandatsträgern das Ergebnis der Prüfung zur weiteren Beschlussfassung vorzulegen.

Weitere Begründungen erfolgen ggfs. mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Claus Spandau

Beschluss des Kreistags vom: 13. November 2017

Die Vorlage wird - ~~mit Zusatzbeschluss~~ - ~~genehmigt - nicht genehmigt~~ - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Beschluss des Kreistags vom: 5. März 2018

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss - genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss

Stabsstelle:	**Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit - Stabsstellenleitung -**
Sachbearbeiter:	Thomas Euler
Telefon:	0641/9390-1530
Fax:	0641/9390-1787
E-Mail:	thomas.euler@lkgi.de
Gebäude: F	Zimmer: 209

Frau Landrätin Schneider
Herrn Kreisbeigeordneten Stock

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		91 000-650	7. November 2017

Stellungnahme zum Antrag 0466/2017 der CDU-Fraktion bezüglich „Papierlose Gremienarbeit"

Sehr geehrte Frau Landrätin Schneider,
sehr geehrte Herr Kreisbeigeordneter Stock,

im o.g. Antrag wird beantragt zu beschließen:

Der Kreistag möge beschließen:

1. ***Der Kreistag beauftragt den Kreisausschuss, die Einführung einer vollständigen papierlosen Gremienarbeit zu prüfen.***

2. ***Bei der Prüfung sollen folgende Szenarien berücksichtigt werden:***
   a) ***Bereitstellung einer App, die kompatibel zum derzeitigen Gremieninformationsdienst „SessionNet" ist.***
   b) ***kostenlose Bereitstellung von Tablets für die Mandatsträger zur Nutzung der App, bei der Auswahl der Tablets sollten Sicherheitskriterien wie der Aufwand für den Schutz vor Trojanern und Viren Berücksichtigung finden.***
   c) ***Mandatsträger die bereits über ein zur Nutzung der App kompatibles Tablet verfügen sollten ggf. eine angemessene Nutzungsentschädigung für das private Gerät erhalten.***
   d) ***Die Kosten für ein papierloses System sind mit den heutigen Kosten der Papiererstellung und Papierverteilung zu vergleichen.***

3. ***Die Ergebnisse der Prüfung sind dem Haupt- und Finanzausschuss in einer seiner nächsten Sitzungen in einer schriftlichen Vorlage mit der Darstellung aller abwägungserheblichen Faktoren spätestens bis zum 1. März 2018 vorzustellen.***

Begründet wird der Antrag wie folgt:

Seit mehreren Jahren hat der Landkreis Gießen das Gremieninformationssystem „SessionNet" eingeführt. Auf diesem Wege können die Informationen für die Mandatsträger elektronisch abgerufen werden. Mittlerweile haben sich die Techniken für ein solches Gremieninformationssystem weiter entwickelt. Gerade die letzte Kreistagssitzung hat gezeigt, wie wichtig es ist, dass elektronische Medien zur aktuellen Information für die Mandatsträger unverzichtbar sind, um immer über alle aktuellen Änderungs- und Initiativanträge zeitnah informiert zu sein. Es bietet sich deshalb an, den weiteren Schritt zu einer vollständigen papierlosen Gremienarbeit zu prüfen und den Mandatsträgern das Ergebnis der Prüfung zur weiteren Beschlussfassung vorzulegen.

...2

Was ist bereits über das Parlamentsinformationssystem des Landkreises Gießen möglich?

Vorausgeschickt sollte Ihnen bekannt sein, dass der Landkreis Gießen bereits seit Januar 2008 den Sitzungsdienst über das Programm SESSION der Fa. Somacos abwickelt. Das bedeutet, dass seither Vorlagen über das Sitzungsdienstprogramm angelegt werden. Die Sitzungseinladung und die Sitzungsniederschriften wurden im Sommer 2008 umgestellt.

Im Sommer 2010 wurde bereits auf einen papierlosen (internen) Ämterdurchlauf umgestellt.

Im November 2010 wurden die Somacos-Produkte SESSION-NET und -als evtl. Erweiterung - MANDATOS vorgestellt. Man entschied sich für das Produkt SESSION-NET.

Seit der Legislaturperiode 2011/2016 wird der komplette Sitzungsdienst für die öffentlichen Sitzungen als „Parlamentsinformationssystem" über die in die Homepage des Landkreises Gießen integrierte Komponente SESSION-NET durchgeführt.

Das bedeutet, dass beim Landkreis Gießen bereits seit dem 1. April 2011 (!) ein papierlose Gremienarbeit gewährleistet ist, denn sämtliche Sitzungsunterlagen wie

- Sitzungskalender
- Mandatsträgerinformationen
- Einladungen zu den öffentlichen Sitzungen
- Anträge/Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen
- Niederschriften über die öffentliche Sitzungen
- Berichte
- und sonstige sitzungsrelevante Anlagen

sind aus dem Parlamentsinformationssystem interaktiv abrufbar. Auch werden seither stets Änderungs- Verfahrens-, oder Initiativanträge sofort unter dem entsprechenden Tagesordnungspunkt beziehungsweise bei der entsprechenden Vorlage abgelegt und zusätzlich an alle Kreistagsabgeordneten per E-Mail versandt. Von daher ist der Satz in der Begründung *„Gerade die letzte Kreistagssitzung hat gezeigt, wie wichtig es ist, dass elektronische Medien zur aktuellen Information für die Mandatsträger unverzichtbar sind, um immer über alle aktuellen Änderungs- und Initiativanträge zeitnah informiert zu sein."* nicht zu verstehen, denn alle Kreistagsabgeordneten verfügten – eben gerade bei der letzten Sitzungsrunde im September 2017 - sofort nach Eingang eines Änderungs- oder Initiativantrages bei der Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeit über diese Anträge, weil diese unverzüglich per E-Mail an alle Kreistagsabgeordneten weiter geleitet wurden mit dem Hinweis, dass diese zusätzlich bei dem betreffenden Tagesordnungspunkt beziehungsweise bei dem betreffenden Hauptantrag im Parlamentsinformationssystem herunter geladen werden können.

Das Parlamentsinformationssystem via SESSION-NET bietet daneben auch noch Recherchemöglichkeit an, um gezielt nach Beschlüssen oder Anträgen zu suchen.

Darüber hinaus haben die Mitglieder des Kreisausschusses seither einen passwortgeschützten Zugang auch zu den nicht öffentlichen Kreisausschusssitzungen (= Mandatsinformationssystem/Gremieninfoportal).

Zu Beginn der Legislaturperiode 2011/2016 und bei jeder/m fortan nachrückenden/m Kreistagsabgeordneten wurde bereits zuvor abgefragt, wer mit einer Versendung von

umfangreichen Unterlagen oder Niederschriften per E-Mail beziehungsweise mit Versendung eines entsprechenden Links auf das Parlamentsinformationssystem einverstanden ist. Hier wurde bereits sehr viel Ressourcen eingespart.

Mit Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) ist die Schriftformerfordernis für die Einladungen zu den Sitzungen des Kreistages und der Kreistagsausschüsse entfallen. Grundsätzlich ist es seither möglich, elektronisch einzuladen. In der Sitzung des Ältestenrates am 29. Februar 2012 verständigte man sich auf eine differenzierte Abfrage an die Kreistagsabgeordneten, wer die Einladungen künftig in elektronischer Form oder weiter in Papierform erhalten möchte. Das Ergebnis der Umfrage wurde in der Ältestenratssitzung am 30. Mai 2012 präsentiert. Man war seinerzeit der Auffassung, dass die Separierung der Verteilerkreise mit viel zu großem Verwaltungsaufwand verbunden sei und so beschloss man, dass an alle betroffenen Mandatsträger mit bekannter E-Mail-Adresse die Einladungen als Link-E-Mail versendet werden und zusätzlich an alle auch in Papierform mit der Post.

Hier könnte man nun von der bisherigen Regelung abweichen und denjenigen Kreistagsabgeordneten, die ausdrücklich auf eine Einladung in Papierform verzichten möchten, die Einladungen nur noch per E-Mail (und nicht mehr in Papierform per Post) zuleiten, denn schließlich hat sich in unserer Gesellschaft das Gefühl für die Digitalisierung deutlich weiter entwickelt. Der Separationsaufwand ist nun auch relativ gering. Wer aber weiterhin die Papierform wünscht, dem kann man dies nicht verwehren. Von daher könnte man jetzt eine erneute Umfrage veranlassen. Hierüber sollte zuvor – so wie auch im Jahr 2012 - der Ältestenrat beraten.

Tatsache aber ist, dass die papierlose Gremienarbeit seit April 2011 möglich ist, für diejenigen, die es möchten, denn alle erforderlichen Unterlagen befinden sich stets aktuell im Parlamentsinformationssystem. Von daher muss hier nichts Neues eingeführt werden. Durch sichergestellten W-LAN-Zugang kommt man in jeder Sitzung auch an die im Parlamentsinformationssystem hinterlegten Sitzungsunterlagen heran – und diese sind stets aktuell.

Einrichtung eines Schnellzugangs zum Parlamentsinformationssystem über „Favoriten"

Um schnell auf das Parlamentsinformationssystem des Landkreises Gießen zurück greifen zu können bedarf es auch nicht unbedingt eines Apps, denn man könnte den auf das Parlamentsinformationssystem führenden Link als „Favoriten" speichern. Dies funktioniert wie folgt:

Die Links für das öffentliche Parlamentsinformationssystem sind entweder http://politik.lkgi.de oder http://www.lkgi.de/der-landkreis/politik1/sessionnet, der Link für das Gremieninfoportal für Gremienmitglieder lautet http://politik.lkgi.de/ri/ylogon.asp?smcpn=infobi&logon=1 (Nur für Gremienmitglieder, welche einen gesicherten Zugang erhalten haben, zurzeit nur der Kreisausschuss).

Diese Links muss man in einem Internetbrowser seiner Wahl öffnen und dann über die im Browser integrierten Lesezeichen-/Favoriten-Funktionen speichern. Anschließend kann der Link über den gespeicherten Favorit/das gespeicherte Lesezeichen immer wieder aufgerufen werden.

App-Einrichtung über die zusätzliche Software MANDATOS

Die Firma Somacos bietet für den erweiterten Sitzungsdienst zusätzlich die Software MANDATOS als App an. Hierzu müsste aber eine ausreichende Infrastruktur vorhanden sein, d.h. Hardware (Laptop, iPads oder vergleichbare Geräte), Standart-Software (Webserver, Betriebssysteme, Kommunikation, PDF-Reader, iTunes), Sicherheitsprodukte (Firewall, Verschlüsselung) u.s.w..

MANDATOS bietet eine Dokumentenverwaltung mit Verschlüsselung bei der Übermittlung. Man kann die Dokumente markieren und kommentieren.

MANDATOS ist aber in Anschaffung und Pflege sowie in der Lizenzierung mit einem Kostenaufwand verbunden: Nach einem uns vorliegenden aktuellen Angebot der Firma Somacos fallen für die Lizenzierung Kosten in Höhe von einmalig 12.762,75 € an. Daneben wird der Software-Pflegeaufwand mit **monatlich** 255,85 € angeboten.

Die Vorteile gegenüber den bisherigen Möglichkeiten über SESSION-NET rechtfertigen keinesfalls den enormen Kostenaufwand, denn auch jetzt schon kann man sämtliche Sitzungsdokumente – gegliedert nach Vorlagen oder nach Sitzungen und deren Tagesordnungspunkten – gezielt abrufen und herunterladen. Volltextrecherche ist zudem auch jetzt schon umfassend möglich.

Eine Nachfrage bei anderen Vertretungskörperschaften hat ergeben, dass – wenn MANDATOS angeschafft wurde – dies nur von Wenigen und dann auch nicht intensiv genutzt wird.

Anschaffung von Tabletts:

Die Anschaffung von Tabletts ist nicht nur mit einem enormen Kostenaufwand, sondern auch mit einem enormen Arbeitsaufwand verbunden. Zudem sind einige rechtliche Fragen zu klären.

- Kostensituation:

  Für die Anschaffung von 100 Tabletts (für 81 Kreistags- und 19 Kreisausschussmitglieder) ist von folgenden Kosten auszugehen:

  (Apple iPad Pro 2017 (Wi-Fi+Cellular), 64 GB:

  1. iPad mit Datenvertrag über Telekom (mit SIM-Karte)
     iPadkosten **einmalig**: ca. 670,00 € brutto
     Datenvertrag **monatlich**: 23,95 € brutto

  2. iPad-Hülle: ab ca. 40,00 €

  Dies führt zu folgender Gesamtkalkulation:

  100 x 670,00 € = 67.000,00 € (einmalige Kosten für Geräte)
  100 x 40,00 € = 4.000,00 € (einmalige Kosten für Hülle)
  100 x 23,95 € x 12 = 28.740,00 € (jährliche Kosten für Datenverträge)

- Betreuungsaufwand:

  Vor allem werden bei technischen Problemen oder bei Anwendungsproblemen häufig die Mitarbeiter/innen der Stabsstelle 91 (Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit) und die Mitarbeiter/innen des Fachdienstes 10 (Zentrale Dienste und In-

formationstechnik) in Anspruch genommen. Es ist davon auszugehen, dass die Einrichtung und technische Betreuung eines einzelnen Tabletts innerhalb der IT einen allgemeinen jährlichen Betreuungsaufwand von 2-3 Stunden hervorruft. Dieser Betreuungsaufwand führt bei angenommenen 100 Geräten zu einer Jahresstundenzahl von 200 bis 300 Stunden eines Mitarbeiters der EG 9b TVÖD, wobei der Stundensatz nach der Personalkostentabelle 2016/2017der KGSt Köln 38,24 € beträgt.

Der zusätzliche Arbeitsaufwand in der Stabsstelle 91, mit der bei Störungen wahrscheinlich zuerst Kontakt aufgenommen wird, ist dabei noch nicht berücksichtigt.

- Problem bei Ausscheiden

  Die Eigentumsfrage ist insofern geklärt, als dass die Geräte dem Landkreis Gießen gehören würden. Hier müsste geklärt werden, wie das Gerät bei Ausscheiden eine Kreistagsabgeordneten/Kreisbeigeordneten zurück gegeben wird, damit der/die Nachfolger/in es erhält. Es müsste sichergestellt werden, dass die Geräte in der Grundeinstellung weiter gegeben werden. Von daher kann eine zeitnahe reibungslose Weitergabe der Geräte nicht sichergestellt werden.

  Auch wäre hier die Frage zu stellen, ob alle Kreistagsabgeordnete zum Ablauf der Wahlzeit (jeweils am 31. März des Kommunalwahljahres) die Geräte zurückgeben oder ob das nur diejenigen machen sollen, die tatsächlich ausscheiden und dem nächsten Kreistag nicht mehr angehören werden.

- Problem bei Defekt durch unsachgerechte Nutzung

  Wenn ein/e Nutzer/in das kreiseigene Gerät wegen unsachgerechter Nutzung kaputt macht ist die Frage des Schadenersatzes zu klären. Aber auch bei sonstigen Defekten müssten Ersatzgeräte sichergestellt werden.

- Problem bei rechtswidriger Nutzung / private Nutzung

  Wenn eine Privatnutzung mit dem kreiseigenen Gerät gestattet wird, ist die Frage zu klären, wer wie haftbar ist, wenn dadurch Viren in das kreisinterne Netz eingeschleppt werden oder wenn rechtswidrigen Seiten damit aufgerufen werden.

- Geldwerter Vorteil

  Die Bereitstellung von kreiseigenen Geräten für eine etwaige Privatnutzung stellt einen geldwerten Vorteil dar. Mit dem Finanzamt wäre die Frage der Versteuerung dieses geldwerten Vorteils zu klären.

Entschädigung bei Nutzung eigener Tabletts:

Wenn diejenigen Mandatsträger, die ein eigenes Laptop oder ein eigenes Tablett nutzen, besonders entschädigt werden sollen, bedarf dies aber einer Änderung der Entschädigungssatzung des Landkreises Gießen. Hierdurch würde aber eine gewisse Ungleichbehandlung entstehen, die es eigentlich zu vermeiden gilt.

...6

Ein Problem ist zum Beispiel, wenn jemand die erhöhte Aufwandsentschädigung geltend machen würde, weil er vorgibt, ein eigenes Tablett zu benutzen, obwohl er dieses von einer anderen Körperschaft (Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung, ZOV-Gremien oder LWV-Gremien) zur Verfügung gestellt bekommt.

Wie ist mit jemandem umzugehen, der zwar ein Tablett oder Laptop für den Sitzungsdienst nutzt, aber trotzdem hin und wieder sich Unterlagen ausdrucken lässt?

Fazit:

Die bereits vorhandenen Möglichkeiten des Parlamentsinformationssystems des Landkreises Gießen (SESSION-NET über die Landkreis-Gießen-Homepage) sind bereits sehr zukunftsorientiert und bieten bereit schon eine papierlose Gremienarbeit, für diejenigen, die dieses wünschen.

Dennoch sollte man – nach einer Beratung im Ältestenrat – künftig auch fragen, wer nicht nur bei den umfangreichen Unterlagen und den Niederschriften auch auf die Versendung der Einladungen (mit Anlagen) verzichten möchte. Dann hätte jede/r Mandatsträger/in, der/die ausdrücklich papierlose Gremienarbeit wünscht, diese auch umgesetzt.

Die Anschaffung von MANDATOS und der entsprechenden Hardware (Tabletts) steht in keinem Verhältnis zum finanziellen und organisatorischen Aufwand. Der technische Betreuungsaufwand wird zudem sehr intensiv sein.

Hinzu kommt, dass viele Fragen und Probleme mit dem Betrieb eines solchen Systems zu klären wären.

Für den Vermerk

Thomas Euler
Stabsstellenleiter 91

Thorsten Becker
Fachbereichsleiter 1 und
Fachdienstleiter 10

Kreistag

Landkreis Gießen

HESSENS MITTE • WISSEN WIRTSCHAFT & KULTUR

Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit
Thomas Euler
Gebäude F, Raum F209
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
Telefon 0641/9390-1530
thomas.euler@lkgi.de
www.lkgi.de

AUSZUG

aus dem Protokoll folgender Sitzung:
Kreistag

Sitzung am: 13.11.2017 **Vorsitz: Karl-Heinz Funck**

14.	**Papierlose Gremienarbeit;** **hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 18. Oktober 2017** **Vorlage: 0466/2017**

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass Landrätin Anita Schneider mit E-Mail vom 7. November 2017 einen Prüfbericht der Verwaltung versenden lies. Dieser war fortan im Parlamentsinformationssystem abrufbar und lag in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vor.

Im Haupt- und Finanzausschuss wurde

- durch Landrätin Anita Schneider eine Beratung im Ältestenrat empfohlen,
- hat Kreistagsabgeordneter Thomas Wollmann den Änderungsantrag gestellt, Ziffer 2 b zu streichen,
- hat Fraktionsvorsitzender Harald Scherer darum gebeten prüfen zu lassen, ob die iPads für die Fraktionen über die Fraktionsfördermittel angeschafft werden können,
- hat Kreistagsabgeordneter Udo Schöffmann vorgeschlagen, die Kreistagsabgeordneten abzufragen, die ein iPad wünschen.
- hat Kreisausländerbeiratsvorsitzender Tim van Slobbe darum gebeten, nicht nur die Mitglieder des Kreistages und des Kreisausschusses, sondern auch die Mitglieder des Kreisausländerbeirates in die Planungen mit einzubeziehen,
- hat Kreistagsabgeordneter Tobias Breidenbach um Gegenüberstellung der Druck- und Versandkosten mit den Anschaffungs- und Betreuungskosten im papierlosen System gebeten,
- wurde keine Beschlussempfehlung abgegeben.

Auf Vorschlag des Fraktionsvorsitzenden Günther Semmler, wurde die CDU-Fraktion gebeten, dass diese über das Wochenende den

vorgelegten Bericht prüft und in der heutigen Kreistagssitzung mitteilt, was seitens der Verwaltung noch mit einer Prüfung versehen werden muss.
Ausschussvorsitzender Peter Pilger hat diesen Vorschlag aufgegriffen und vorgeschlagen, den Antrag im Geschäftsgang zu belassen und Kreistagsabgeordneter Heinz-Peter Haumann hatte für die CDU-Fraktion Zustimmung zu diesem Verfahrensvorschlag signalisiert.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck fragt nach,

- ob der Kreistagsabgeordnete Thomas Wollmann seinen Änderungsantrag aufrecht erhält,
- ob sich der Prüfantrag durch die Vorlage des Prüfberichts erledigt hat,
- oder ob dieser ergänzt werden soll,
- und ob man die Thematik mit dem Prüfbericht an den Ältestenrat verweisen soll.

Kreistagsabgeordneter Thomas Wollmann erklärt, seinen Änderungsantrag aufrecht zu erhalten.

Kreistagsabgeordneter Udo Schöffmann erklärt, den Hauptantrag weiter im Geschäftsgang zu belassen und ihn gegebenenfalls unter Einbeziehung der vorgelegten Stellungnahme zu konkretisieren. Für die heutige Kreistagssitzung werde der Antrag zurückgestellt.

Verteiler:
91
91 ÄR
10
91 KT

Für den richtigen Auszug
Gießen, den 15.11.2017
LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Im Auftrag

Anette Herzberger

Ältestenrat

Landkreis Gießen

HESSENS MITTE • WISSEN WIRTSCHAFT & KULTUR

Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit
Thomas Euler
Gebäude F, Raum F209
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
Telefon 0641/9390-1530
thomas.euler@lkgi.de
www.lkgi.de

AUSZUG

aus dem Protokoll folgender Sitzung: Ältestenrat

Sitzung am: 07.02.2018 **Vorsitz: Karl-Heinz Funck**

5. Behandlung der noch offenen Fragen zum Antrag 0466/2017 der CDU-Fraktion zur papierlosen Gremienarbeit und des diesbezüglichen Prüfberichtes der Verwaltung vom 7. November 2017

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass der Antrag 0466/2017 der CDU-Fraktion zur papierlosen Gremienarbeit (Anlage 2a der Einladung) und ein hierzu vorgelegter Prüfbericht der Verwaltung vom 7. November 2017 (Anlage 2b der Einladung) in der Sitzung des Haupt-und Finanzausschusses am 9. November 2017 vorgelegt wurden.
Hier wurden weitere Fragen (siehe Protokollauszug Anlage 2c der Einladung) gestellt, die nun von Oberamtsrat Thomas Euler beantwortet werden sollen.

Oberamtsrat Thomas Euler beantwortet die aufgeworfenen Fragen wie folgt:

1. **Anschaffung von iPads/Tablets oder Speichermedien über die Fraktionsförderung:**

   Die Revision des Landkreises Gießen orientiert sich hier in ihrer Stellungnahme vom 28. November 2017 (Anlage 2 d) strikt an den Empfehlungen der hessischen Revisionsämter, wonach die Verwendung von Fraktionsmitteln für die Beschaffung von IT-Ausstattung nur beschränkt zulässig ist. Im Einzelnen wird ausgeführt, dass eine Finanzierung aus Fraktionsmitteln nur für die Ausstattung der Geschäftsstelle möglich ist, d.h. die Ausstattung einzelner Mandatsträger nicht zulässig sein soll. Dasselbe gelte auch für Speichermedien. Nach § 26a Absatz 4 HKO *kann der Landkreis den Fraktionen Mittel aus seinem*

Haushalt zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung gewähren.

Die Revision der Universitätsstadt Gießen hält dies hingegen im Hinblick auf die Tendenz zum papierarmen Sitzungsdienst durchaus für zulässig. In ihrer Stellungnahme vom 6. Februar 2017 (Anlage 2e) schreibt sie:

> *„Das Revisionsamt hat keine Bedenken gegen die Anschaffung von elektronischen Endgeräten für Fraktionsmitglieder aus den Fraktionsmitteln. Da das hiesige Amt für IT die notwendige Betreuung nicht leisten möchte, ist hier die Anschaffung aus ‚anderen Haushaltstiteln' nicht zielführend. Folgende Rahmenbedingungen sind zu beachten:*
>
> - *Die Regelung gilt selbstverständlich für alle in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen,*
> - *Die Zahl der anzuschaffenden Endgeräte darf die Zahl der Fraktionsmitglieder nicht übersteigen,*
> - *Eigentümer der Endgeräte ist die Universitätsstadt Gießen, die diese Geräte den Fraktionen zur Erledigung der Fraktionsarbeit zu Verfügung stellt,*
> - *Für Pflege, Wartung und Ersatzbeschaffungen können ebenfalls Fraktionsmittel verwendet werden,*
> - *Ausscheidende Fraktionsmitglieder geben das Endgerät an den/die Nachrücker/Nachrückerin weiter,*
> - *Bei Auflösung der Fraktion sind die Endgeräte dem Büro der Stadtverordnetenversammlung zu übergeben."*

Der Kommentator des § 26a HKO in Kommunalverfassungsrecht Hessen - KVR He, Herr Jürgen Sommer, teilte am 30. November 2017 auf telefonische Nachfrage mit, dass er eine Finanzierung von Endgeräten aus Fraktionsfördermitteln als zulässig erachtet, zumal sein Landkreis, der Landkreis Kassel, so verfährt. Er wird sich in der Neuauflage entsprechend dazu äußeren.

Letztendlich liegt die Verantwortung hierüber bei der Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeit, die die Übertragungsbescheide für nicht verbrauchte Fraktionsfördermittel erlässt und über deren Anerkennung entscheidet. D.h. die Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit muss darüber entscheiden, ob die klassische Auslegung der Landkreis-Revision oder die Auslegung der Stadt-Revision mit Würdigung des papierarmen Sitzungsdienstes zum Zuge kommen soll.
Da aber die Revision des Landkreises Gießen ein Abweichen von

ihrer Aussage mit einer Bemerkung im Schlussbericht versehen könnte, sollte hier eine Entscheidung des Ältestenrates herbeigeführt werden.
Entscheidet sich der Ältestenrat zugunsten der Auslegung des städtischen Revisionsamtes, dann sollten auch die in deren Stellungnahme genannten Bedingungen übernommen werden mit der Ergänzung, dass die angeschafften Geräte im Inventarverzeichnis nach § 5a Absatz 6 der Entschädigungssatzung aufzunehmen sind.

2. **Abfrage an alle Mitglieder von Kreistag und Kreisausschuss wegen Papierverzicht:**

Nach der entsprechenden Vereinbarung in der Sitzung des Ältestenrates vom 22. November 2017 wurden mit der Einladung zur Kreistagssitzung am 18. Dezember 2017 (Postversand am 29. November 2017) die Mitglieder von Kreistag und Kreisausschuss abgefragt, inwieweit sie hinsichtlich der Sitzungen von Kreistag und Kreistagsausschüssen künftig auf

- Einladungen (mit Vorlagen und Anträgen)
- Niederschriften
- Umfangreiche Sitzungsunterlagen

in Papierform und per Postversand verzichten möchten.

Das Ergebnis der Abfrage stellt sich zum Stand 7. Februar 2018, 11.00 Uhr, wie folgt dar:

60 Kreistagsabgeordnete/Kreisbeigeordnete verzichten auf Niederschriften in Papierform, *)
19 Kreistagsabgeordnete/Kreisbeigeordnete bestehen bei den Niederschriften weiterhin auf Papierform,
24 Kreistagsabgeordnete/Kreisbeigeordnete verzichten auf Einladungen in Papierform und per Post,
53 Kreistagsabgeordnete/Kreisbeigeordnete bestehen bei den Einladungen weiterhin auf Papierform,
57 Kreistagsabgeordnete/Kreisbeigeordnete verzichten auf umfangreiche Unterlagen in Papierform, allerdings möchten
3 davon die Haushaltspläne in Papierform,
21 Kreistagsabgeordnete/Kreisbeigeordnete bestehen bei den umfangreichen Unterlagen auf Papierform,
somit möchten 24 Kreistagsabgeordnete/Kreisbeigeordnete den Haushalt in Papierform.

*) 1 Kreistagsabgeordneter möchte sogar auf eine E-Mail verzichten, das wäre aber nicht möglich.

Es wurde bereits einmal erinnert, der Rest hat sich nicht gemeldet.

Beim Kreisausländerbeirat wurde ebenfalls hinsichtlich der Unterlagen für die Sitzungen von Kreistag und Kreistagsausschüssen abgefragt:

4 Kreisausländerbeiratsmitglieder verzichten auf Kreistags- und Kreistagsausschuss-Niederschriften in Papierform,
2 Kreisausländerbeiratsmitglieder verzichten auf Kreistags- und Kreistagsausschuss-Einladungen in Papierform,
2 Kreisausländerbeiratsmitglieder bestehen auf Kreistags- und Kreistagsausschuss-Einladungen in Papierform und per Postversand,
3 Kreisausländerbeiratsmitglieder verzichten bei den umfangreichen Unterlagen auf Papierform,
1 Kreisausländerbeiratsmitglied besteht auf umfangreiche Unterlagen (soweit es ihren Ausschuss betrifft) auf Papierform.

Der Rest hat sich bislang nicht zurück gemeldet.

3. **Gegenüberstellung der Druck- und Versandkosten mit den Anschaffungs- und Betreuungskosten:**

Bei angenommenen 6 Sitzungsrunden im Jahr und einen Druckkostenaufwand von maximal 3.000 € pro Sitzungsrunde und Portokosten von 300 € pro Sitzungsrunde für Kreistag und Kreistagsausschüsse (knapp 20.000 €) sowie 6.000 € für die Kreisausschusssitzungen und rund 4.000 € Druckkosten für umfangreichere Zusatzunterlagen ergibt dies ca. **30.000 €.**

Gegenüberzustellen sind die einmaligen Kosten laut Prüfbericht vom 7. November 2017 in Höhe von knapp 84.000 €, die auf 5 Jahre zu verteilen wären; das sind ca. 16.800 € jährlich, und die jährlichen Unterhaltungskosten von knapp 32.000 € sowie die jährlichen zusätzlichen Personalkosten von rund 10.000 €, zusammen p.a. **knapp 59.000 €.**

Die Anschaffung von iPads oder Tablets und deren Betreuung ist damit - auf das Jahr herunter gebrochen- fast doppelt so teuer

wie die herkömmliche Kostensituation, bei der sich nach erfolgter Umfrage gewiss auch noch etwas einsparen lässt.

Bei den Berechnungen ist die Anregung des Kreisausländerbeiratsvorsitzenden van Slobbe, das Angebot auch auf die Mitglieder des Kreisausländerbeirats auszudehnen, noch nicht berücksichtigt.

Der Prüfantrag 0466/2017 wurde in der Kreistagssitzung am 13. November 2017 von der antragstellenden CDU-Fraktion, gegebenenfalls für eine weitere Konkretisierung, zurück gestellt. Man hofft, die offenen Fragen zufriedenstellend beantwortet zu haben.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck bedankt sich im Namen des Ältestenrates für die Stellungnahme zum Prüfantrag vom 7. November 2017 und die umfangreiche Beantwortung der dazu aufgekommenen Fragen. Zum weiteren Verfahren schlägt er vor, sich darüber ein Meinungsbild zu verschaffen und dann

1. Über die Frage der Anschaffung von iPads/Tablets oder Speichermedien über die Fraktionsförderung,
2. Über den Umgang mit dem Umfrageergebnis

zu entscheiden.
Der Prüfantrag 0466/2017 der CDU-Fraktion befindet sich weiter im Geschäftsgang der Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss und im Kreistag. Dieser Vorlage sollen neben den dazu vorliegenden Unterlagen auch ein Protokollauszug zu diesem Tagesordnungspunkt der heutigen Ältestenratssitzung beigefügt werden.

An der Aussprache beteiligen sich stv. Kreistagsvorsitzender Norbert Weigelt, Fraktionsvorsitzender Reinhard Hamel, Fraktionsvorsitzender Harald Scherer, stv. Kreistagsvorsitzende Susanne Gerschlauer und Fraktionsvorsitzender Claus Spandau.

Die Frage des Kreistagsabgeordneten Björn Fleischer-Smajek hinsichtlich der Kosten bei Hinzuziehung des Kreisausländerbeirates beantwortet Oberamtsrat Thomas Euler wie folgt.

> Die jährlichen Kosten für Hard- und Software für die 21 belaufen sich auf weitere ca. 12.800 € (59.000 € geteilt durch 96 Kreistagsabgeordnete und ehrenamtliche Kreisbeigeordnete mal 21 Kreisausländerbeiratsmitglieder).

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck stellt sodann folgenden Konsens im Ältestenrat fest:

Der Ältestenrat entkräftet die Bedenken der Revision des Landkreises Gießen, die sich auf die Empfehlungen der hessischen Revisionsamtsleiter „Darmstädter Liste" stützt, und beschließt in Anlehnung an die Vorgehensweise in der Universitätsstadt Gießen und im Landkreis Kassel:

1. **Elektronische Endgeräte und Speichermedien für Fraktionsmitglieder sind aus Fraktionsfördermittel finanzierbar.**
2. **Die Regelung gilt für alle im Kreistag vertretenen Fraktionen.**
3. **Die Zahl der anzuschaffenden Endgeräte darf die Zahl der Fraktionsmitglieder nicht übersteigen.**
4. **Eigentümer der Endgeräte und Speichermedien ist der Landkreis Gießen, der diese Geräte den Fraktionen zur Erledigung der Fraktionsarbeit zu Verfügung stellt. Die angeschafften Geräte sind gemäß § 5a Absatz 6 der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger vom 9. November 1979, zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Oktober 2015, in das Inventarverzeichnis der Fraktion (Anlage 1) aufzunehmen und mit jedem Verwendungsnachweis der Kreisverwaltung (Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit) vorzulegen.**
5. **Für Pflege, Wartung und Ersatzbeschaffungen können ebenfalls Fraktionsmittel verwendet werden.**
6. **Ausscheidende Fraktionsmitglieder geben das Endgerät an den/die Nachrücker/Nachrückerin weiter.**
7. **Bei Auflösung der Fraktion sind die Endgeräte der Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit zu übergeben.**
8. **Am Ende einer Wahlzeit wird mit dem Landkreis Gießen (Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit) eine Vereinbarung über die Weiterverwendung der vorhandenen Endgeräte unter Berücksichtigung deren Zustand und Alter getroffen.**
9. **Nutzer von Endgeräten sind gehalten, auf die Papierversion und den Postversand von Sitzungsunterlagen zu verzichten.**

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck stellt darüber hinaus Konsens im Ältestenrat dahingehend fest, **dass den Wünschen aus der Abfrage an alle Mitglieder von Kreistag und Kreisausschuss wegen Papierverzicht ab der nächsten Sitzungsrunde (April/Mai 2018) entsprochen wird.**

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck dankt für die konstruktive Beratung und kündigt an, dass der Protokollauszug zu diesem Tagesordnungspunkt 5 der Ältestenratssitzung vom 7. Februar 2018 mit der Stellungnahme vom 7. November 2017 dem Prüfantrag 0466/2017 der CDU-Fraktion beigefügt wird, damit der Haupt- und Finanzausschuss dem Kreistag eine Beschlussempfehlung für den Kreistag geben kann.

Verteiler:
ST91 (KT)
ST91 (0466/2017)
OE81
FD20
FD10
Dez. I

Für den richtigen Auszug
Gießen, den 09.02.2018
LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Im Auftrag

N. Fritz
Nicole Fritz

Erfassungsblatt für Anlagen und Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Fraktion / Standort

Datum der Inventur:

Erfasst werden alle Vermögensgegenstände, die sich im wirtschaftlichen Eigentum der Fraktionen befinden und von den Mitteln des Landkreises Gießen angeschafft wurden.

In diesem Erfassungsbogen aufgenommen werden:
- alle Gegenstände, deren Anschaffungskosten einzeln größer gleich 410 Euro netto betragen
- Monitore, Rechner, Drucker, auch wenn deren Anschaffungskosten einzeln unter 410 Euro netto liegen

lfd.-Nr.	Bezeichnung der Gegenstände	Anzahl	Modell Hersteller	Serien-Nr.	Bemerkung	Anschaffungs-kosten (auch geschätzt) Euro	Anschaffungs-datum (auch geschätzt)	Barcode-Etikett Nr.

Seite_____

Datum und Unterschrift der Aufnehmenden (Fraktionsgeschäftsführer/in oder V.i.A.)

Datum und Unterschrift der Aufnehmenden (Fraktionsvorsitzende/r o.V.i.A.)

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 92 MFZ
Sachbearbeiter: Birgit Nuppeney
Telefonnummer: 1767

Vorlage Nr.: 0517/2017
Gießen, den 11. Dezember 2017

Vorlage an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Beschluss Konsortialvertrag mit der FrankfurtRheinMain GmbH Marketing of the Region

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt, die FrankfurtRheinMain GmbH International Marketing of the Region mit der Wirtschaftsförderung für die Region Frankfurt-Rhein-Main zu betrauen und stimmt dem Abschluss des in der Anlage beigefügten Konsortialvertrages zu.

Der Kreisausschuss wird beauftragt und ermächtigt, die im Zusammenhang mit der Betrauung erforderlichen rechtsverbindlichen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen. Hierzu gehören insbesondere die Unterzeichnung des Konsortialvertrages und die Fassung des in § 6 des Konsortialvertrages aufgeführten Beschlusses der Gesellschafterversammlung, die Geschäftsführung FrankfurtRheinMain GmbH International Marketing of the Region anzuweisen, die mit der Betrauung übertragenen Aufgaben umzusetzen und den Konsortialvertrag einzuhalten.

Sollten sich insbesondere aus beihilferechtlichen oder steuerrechtlichen Gründen Änderungen des Konsortialvertrages als notwendig oder zweckmäßig erweisen, erklärt sich der Kreistag mit diesen Änderungen einverstanden, sofern hierdurch der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses und dessen Anlagen nicht verändert werden.

Begründung:

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 13.11.2017 dem Beitritt zur FrankfurtRheinMain GmbH International Marketing of the Region zugestimmt. Der Landkreis Gießen ist mit 1% am Stammkapital der FrankfurtRheinMain GmbH

International Marketing of the Region beteiligt. Die satzungsmäßigen Aufgaben der Gesellschaft werden nur im geringen Umfang über eigene Umsätze finanziert. Die Finanzierung erfolgt hauptsächlich über Gesellschafterzuschüsse, deren Gesamthöhe nach § 7 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages bis zu 4 Mio. € p.a. betragen kann, im Verhältnis der Stammkapitalanteile der Gesellschafter untereinander.

Diese Gesellschafterzuschüsse könnten europarechtlich rechtswidrige Beihilfen i.S.d. Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellen. Unter Beihilfen werden danach staatliche oder staatlich gewährte Mittel verstanden, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Da der Tatbestand der Beihilfe weit gefasst ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch die Gesellschafterzuzahlung des Landkreises Gießen als eine solche unzulässige Beihilfe eingestuft werden könnte. Auch die FrankfurtRheinMain GmbH International Marketing of the Region kann als Unternehmen i.S.d. Art. 107 AEUV gewertet werden, weil diese Leistungen ggf. auch am Markt ggf. über Ausschreibungen beschafft werden können.

Die EU-Kommission hat in ihrem sog. Freistellungsbeschluss (FB) vom 20.12.2011 (K(2011) 9380) Kriterien aufgestellt, nachdem Beihilfen an Unternehmen, die für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) gezahlt werden und nicht mehr als 15 Mio. € pro Jahr betragen, auch ohne Genehmigung durch die EU-Kommission als DAWI eingestuft werden können und damit keine unzulässige Beihilfe begründen.

Als eine solche DAWI kann auch im Wesentlichen die wirtschaftsfördernde Tätigkeit der Gesellschaft eingeordnet werden. Somit können die Gesellschafterzuschüsse durch einen Betrauungsakt nach Maßgabe des Freistellungsbeschlusses beihilferechtlich abgesichert werden, was hier durch den beigefügten Konsortialvertrag erfolgen soll.

Für den Betrauungsakt selbst bestehen keine Vorgaben über die Rechtsform. Hier wurde der Weg des Abschlusses des Konsortialvertrages gewählt, dessen Umsetzung über eine gesellschaftsrechtliche Weisung erfolgt (§ 6 Konsortialvertrag). Die umsatzsteuerliche Unbedenklichkeit des Konsortialvertrages wurde vom zuständigen Finanzamt verbindlich bestätigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Wirtschaftsförderung, Tourismusförderung und Kreisentwicklung	Dr.-Ing- Manfred Felske-Zech	Dr.-Ing- Manfred Felske-Zech
Organisationseinheit	Sachbearbeiter/in	Leiter der Organisationseinheit

Anita Schneider
Landrätin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 15.01.2018
Die Vorlage wird ~~- mit Zusatzbeschluss -~~
genehmigt ~~- nicht genehmigt - zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung

Beschluss des Kreistags vom: 5. März 2018
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

LKGI-V-1544

Schriftliche Fixierung der bereits bestehenden gemeinsamen Betrauung der Gesellschaft durch die Gesellschafter mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung (Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, DAWI) das internationale Standortmarketing Rhein-Main-Gebiet zu unterstützen

Präambel

Die Vertragsparteien sind Gesellschafter der FrankfurtRheinMain GmbH International Marketing of the Region (im Folgenden „FRM"). Die finanziellen Risiken der Gesellschaft werden nach § 7 des Gesellschaftsvertrages durch Zuzahlungen der Gesellschafter gedeckt. Um der Gesellschaft diese für den Betrieb erforderlichen Mittel zuführen zu können, die den jeweils aktuellen Anforderungen des europäischen Beihilfenrechts entsprechen, treffen die Gesellschafter die nachstehende Vereinbarung. Die Gesellschaft selbst ist nicht Vertragspartner der Vereinbarung.

§ 1 Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Gesellschaft

1. Gegenstand dieses Vertrags und der damit verbundenen gemeinsamen Betrauung durch die Gesellschafter, die bereits besteht und hiermit erneut bestätigt und bekräftigt wird, ist die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung (Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, DAWI) der Gesellschaft zur Unterstützung des internationalen Standortmarketings für den Wirtschaftsraum Frankfurt RheinMain, zur Vernetzung und Bündelung der vorhandenen Stärken des Wirtschaftsraumes, zur Förderung der Wahrnehmung des Wirtschaftraumes und seiner Standortvorteile sowie die Pflege und Entwicklung eines profilierten Erscheinungsbildes und des Wirtschaftsraumes als Marke.

2. Die Einzelpflichten der FRM ergeben sich aus folgenden Dokumenten:

   - der GmbH-Satzung der FRM (Gesellschaftsvertrag) in der Fassung vom 14.08.2012, sowie
   - dem jeweiligen Wirtschaftsplan der Gesellschaft.

3. Werden Änderungen hinsichtlich der Einzelpflichten der FRM durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vorgenommen, sind die insoweit geänderten Einzelpflichten Bestandteil dieser Betrauung, soweit sie im Rahmen der in Ziffer 1 genannten Zwecke liegen.

4. Die Gesellschaft weist die Einhaltung der unter Ziffer 1 aufgeführten Pflichten in einem Jahresbericht nach. Dieser wird jeweils bis zum 30.06. des Folgejahres für das vorangegangene Jahr der Gesellschafterversammlung vorgelegt. Der erste Jahresbericht wird für das Geschäftsjahr 2017 erstellt.

§ 2 Ausgleichsleistung

1. Die Gesellschaft erhält von den diese Vereinbarung unterzeichnenden Gesellschaftern eine Ausgleichsleistung für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen in Höhe des durch die Erfüllung verursachten Aufwands[1]. Dieser ergibt sich aus der Differenz der Aufwendungen der Gesellschaft nach Ziffer 3 und der Erträge nach Ziffer 4. Ein Zahlungsanspruch erwächst der Gesellschaft aus dieser Vereinbarung nicht. Die Finanzierung der Gesellschaft nach § 7 Abs. 2 ihres Gesellschaftsvertrages bleibt unberührt.

2. Sofern von der Gesellschaft Aufgaben wahrgenommen werden, die nicht in der Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen bestehen, ist die Abgrenzung der auf diese Aufgaben entfallenden Aufwendungen und Erträge durch eine Trennungsrechnung nachzuweisen.

3. Umfang und Qualität der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen werden durch die Gesellschafter im Rahmen der Zustimmung zu dem vom Aufsichtsrat beschlossenen Wirtschaftsplans spätestens bis zum 31.07. des laufenden Geschäftsjahrs für das Folgejahr bestimmt und sind alleine maßgeblich für die Höhe der erforderlichen Aufwendungen. Diese bestimmen sich nach den im Wirtschaftsplan der Gesellschaft geplanten Aufwendungen für die Tätigkeit der Gesellschaft[2]. In den Aufwendungen kann ein angemessener, europarechtlich zulässiger, Risikoaufschlag berücksichtigt werden.

[1] Nettokosten i.S.v. Art. 5 Abs. 1 des Freistellungsbeschlusses.
[2] Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistung i.S.v. Art. 4 lit. d) des Freistellungsbeschlusses.

4. Auf die nach Ziffer 3. ermittelten ausgleichsfähigen Aufwendungen sind sämtliche Erträge anzurechnen, die nach dem Wirtschaftsplan (und ggf. der Trennungsrechnung) den betrauten Verpflichtungen zuzurechnen sind. Zu den anzurechnenden Erträgen zählen auch Zuschüsse Dritter, die die Gesellschaft zur Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erhält. Erzielt die Gesellschaft durch Nicht-DAWI-Tätigkeiten einen Gewinn, ist dieser ebenfalls anzurechnen, sofern die Gesellschafterversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.

5. Die Festlegung des nach den Ziffern 3. bis 6. ermittelten maximal ausgleichsfähigen Aufwands **(Soll-Aufwand)** erfolgt jährlich im Voraus im Rahmen des Wirtschaftsplanes der Gesellschaft. Aus der Differenz zwischen Soll-Aufwand und nach Ziff. 4 geplanten Erträgen berechnen sich ggf. nach Abzug eines etwaigen Gewinns aus Nicht-DAWI-Tätigkeiten die geplanten Ausgleichsleistungen **(Soll-Ausgleich)** der Gesellschafter. Ein Schema zur Berechnung des Sollausgleichs wird dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt.

6. Ergeben sich durch Änderungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen Veränderungen des Aufwands oder treten außergewöhnliche Ereignisse ein, die nicht im Wirtschaftsplan der Gesellschaft berücksichtigt werden konnten und die von der Geschäftsführung der Gesellschaft den Gesellschaftern unverzüglich angezeigt werden, können die Gesellschafter durch eine nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit der satzungsmäßigen Mehrheit beschlossenen Änderung des Wirtschaftsplanes den Sollaufwand und daraus abgeleitet den Sollausgleich erhöhen. Der Soll-Ausgleich ist auch durch eine Änderung des Wirtschaftsplanes anzupassen, wenn er den Anforderungen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nicht mehr entspricht.

7. Die Höhe des nach den Ziffern 3. und 4. bestimmten, tatsächlich bei der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstandenen Aufwands (d.h. Ist-Aufwand abzgl. Ist-Erträge und abzgl. Gewinn aus Nicht-DAWI-Tätigkeiten) weist die Gesellschaft jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses nach. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt auf dieser Basis (unter Berücksichtigung eines etwaigen Gewinns aus Nicht-DAWI-Tätigkeiten) über die tatsächliche Ausgleichsleistung **(Ist-Ausgleich)**.

§ 3 Vermeidung von Überkompensationen

1. Die Ausgleichsleistung darf nicht über das Maß hinausgehen, das zur Deckung des Aufwands für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Gesellschaft erforderlich ist. Dazu hat die Gesellschaft sicherzustellen, dass der Ist-Ausgleich den Soll-Ausgleich nicht überschreitet.

2. Kommt es zu einer Überschreitung des Soll-Ausgleichs durch den Ist-Ausgleich, werden die Gesellschafter die Gesellschaft auffordern, den überschießenden Betrag zurückzuzahlen. Ist der überschießende Betrag nicht größer als 10 % der durchschnittlichen jährlichen Ausgleichsleistung, ist der Betrag abweichend von Satz 1 im nächsten erreichbaren Wirtschaftsplan der Gesellschaft im Rahmen der Festlegung des Soll-Ausgleichs mindernd zur berücksichtigen. Die durchschnittliche jährliche Ausgleichsleistung ergibt sich dabei aus der Betrachtung eines zusammenhängenden dreijährigen Zeitraumes, einschließlich des Jahres, in dem die Überschreitung erfolgt.

3. In jedem Fall darf der kumulierte Ist-Ausgleich im Dreijahreszeitraum nach Ziffer 2. Satz 3 den kumulierten Soll-Ausgleich in diesem Zeitraum nicht überschreiten. Sollte es zu einer Überschreitung des kumulierten Soll-Ausgleichs im Dreijahreszeitraum kommen, hat die Gesellschaft den evtl. Eintritt eines beihilfenrechtswidrigen Tatbestandes zu vermeiden. Die diese Vereinbarung unterzeichnenden Gesellschafter stellen sicher, dass die Gesellschaft alle Maßnahmen ergreifen kann, die geeignet sind, eine solche Überschreitung zu vermeiden. Gesellschafter und Gesellschaft werden gemeinsam festlegen, welche geeigneten Maßnahmen ergriffen werden. Eine Insolvenz der Gesellschaft ist dabei zu vermeiden.

§ 4 Geltungsdauer der Vereinbarung

1. Die Vereinbarung und die damit einhergehende Betrauung der Gesellschaft erfolgt für die Dauer von 10 Jahren. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.

2. Die unterzeichnenden Gesellschafter können die Vereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der aus der Sphäre der Gesellschaft herrührt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn einem unterzeichnenden Gesellschafter durch eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung der Europäischen Kommission die Fortführung der Finanzierung der Gesellschaft untersagt wird. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt insbesondere vor, wenn ein Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheidet.

3. Tritt ein neuer Gesellschafter in die Gesellschaft ein, dessen Finanzierung der Gesellschaft den Tatbestand der Beihilfe nach dem europäischen Beihilferecht begründet, verpflichten sich die unterzeichnenden Gesellschafter darauf hinwirken, dass der betreffende Gesellschafter Vertragspartner dieses Konsortialvertrages wird.

§ 5 Rechtsgrundlagen dieser Vereinbarung

Diese Vereinbarung und der damit verbundene gemeinsame Betrauungsakt an die Gesellschaft erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses der EU-Kommission vom 20.12.2011 (K(2011) 9380)[3].

§ 6 Umsetzung

Die unterzeichnenden Gesellschafter werden darauf hinwirken, dass durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung die Geschäftsführung angewiesen wird, die mit der Betrauung übertragenen Aufgaben umzusetzen und die Vorgaben dieses Konsortialvertrages einzuhalten.

§ 7 Salvatorische Klausel

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird dadurch die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke haben die Parteien eine dem Sinn und dem Zweck der jeweiligen Bestimmung entsprechende Regelung zu treffen.

Frankfurt am Main, den

Stadt Frankfurt a.M.	**IHK Forum Rhein-Main GbR**
Name:	Name:
Position:	Position:

[3] Abl. L 7 vom 11.01.2012, S. 3.

Stadt Offenbach a.M.

Name:

Position:

Landeshauptstadt Wiesbaden

Name:

Position:

Main-Taunus-Kreis

Name:

Position:

Main-Kinzig-Kreis

Name:

Position:

IHK Frankfurt a.M.

Name:

Position:

Kreis Offenbach

Name:

Position:

Hochtaunuskreis

Name:

Position:

Kreis Groß-Gerau

Name:

Position:

Wissenschaftsstadt Darmstadt

Name:

Position:

Regionalverband Frankfurt-RheinMain

Name:

Position:

ZENTEC GmbH

Name:

Position:

Stadt Rüsselsheim am Main

Name:

Position:

Stadt Bad Homburg vor der Höhe

Name:

Position:

Stadt Eschborn

Name:

Position:

Stadt Hanau

Name:

Position:

Kreis Bergstraße

Name:

Position:

Landkreis Darmstadt-Dieburg

Name:

Position:

Stadt Neu-Isenburg

Name:

Position:

Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main

Name:

Position:

Land Hessen

Name:

Position:

Rheingau-Taunus-Kreis

Name:

Position:

Stadt Dreieich

Name:

Position:

Odenwaldkreis

Name:

Position:

Anlage: Schema zur Berechnung des Soll-Ausgleichs

Ermittlung zulässige Ausgleichsleistung auf Basis Wirtschaftsplan (Soll)	**Bezeichnung**	**Betrag EUR**
A) Gesamtaufwand zzgl. Gewinnaufschlag	Materialaufwand	
	Personalaufwand	
	Abschreibungen	
	Sonst. betr. Aufwendungen	
	Zinsen u. ähnl. Aufwendungen	
	Steuern	
	Bestandsveränderung (falls negativ)	
	Periodenfremdes/Neutrales Ergebnis (falls negativ)	
	ggf. Risikoaufschlag	
	= Gesamtaufwand	
B) Erträge in Verbindung mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung	./. Umsatzerlöse	
	./. Sonstige betriebliche Erträge	
	./. Steuern (falls Erstattung)	
	./. Beteiligungserträge	
	./. Sonstige Zinsen / Erträge	
	./. Periodenfremdes/Neutrales Ergebnis (falls positiv)	
	= Erträge	
C) Zulässiger Ausgleich im Rahmen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung	**Soll-Aufwand (A-B)**	
	ggf. Abzug wegen Überkompensation aus Vorjahren	
	Abzug des erwirtschafteten Gewinns aus den Tätigkeiten des Nicht-DAWI-Bereichs	
	=Soll-Ausgleich (zulässige Verlustübernahme)	

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 20-902.1
Sachbearbeiter: Jutta Heieis
Telefonnummer: 1360

Vorlage Nr.: 0552/2018 (neu)
Gießen, den 5. Februar 2018

Vorlage an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Teilnahme an der Hessenkasse

Beschluss-Antrag:

Unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens des Hessenkasse-Gesetzes beschließt der Kreistag:

1. **Der Landkreis Gießen nimmt das Angebot des Landes zur Kassenkreditentschuldung nach dem Ersten Teil des HessenkasseG an.**
2. **Der Landkreis verpflichtet sich, den Ergebnis- und Finanzhaushalt in Planung und Rechnung ab dem Jahr 2019 nach § 92 Abs. 4 bis 6 HGO auszugleichen sowie die Vorgaben zu den Liquiditätskrediten nach § 105 HGO zu beachten.**
3. **Der Landkreis verpflichtet sich des Weiteren, nach Maßgabe des HessenkasseG einen jährlichen Beitrag in Höhe von 25 Euro je Einwohner an das Sondervermögen „Hessenkasse" zu leisten.**
4. **Der Kreistag beauftragt den Kreisausschuss, nach Maßgabe des Vorgenannten bis zum 30. April 2018 (Ausschlussfrist) einen Antrag auf Teilnahme an dem Entschuldungsprogramm der Hessenkasse an das Finanzministerium zu richten, die hierfür erforderlichen Verpflichtungserklärungen unverzüglich zu übersenden (Vorlage der beglaubigten Abschrift der Beschlüsse des Kreistages bis spätestens 31. Mai 2018) und - sofern keine triftigen Gründen entgegenstehen - die Bestandskraft eines entsprechenden Bewilligungsbescheides durch Erklärung des Rechtsbehelfsverzichts herbeizuführen.**
5. **Der Kreistag beauftragt den Kreisausschuss des Weiteren, die zur Umsetzung der Kassenkreditentschuldung erforderliche Ablösungsvereinbarung mit der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) zu schließen, in der insbesondere die zur Ablösung vorgesehenen Kassenkredite aufgeführt sowie die Ablösungszeitpunkte und die Ablösungsmodalitäten geregelt und für den Fall, dass Zinsdienst- und Entschuldungshilfen beantragt und gewährt wurden, die Kassenkredite aufgeführt und die Zahlungen festgelegt sind.**

Begründung:

Anfang Juli 2017 haben das Hessische Ministerium der Finanzen (HMdF) und das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) angekündigt, dass sie beabsichtigen, im Wege der so genannten „Hessenkasse" im Jahr 2018 alle „echten" Kassenkredite der hessischen Kommunen in ein Programm der WI-Bank umzuschulden bzw. zu überführen.

An der konkreten Ausgestaltung des Entschuldungsprogrammes wurde seither in einer hierzu gegründeten AG „Hessenkasse" unter der Federführung des Finanzministeriums gearbeitet. In den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses wurde regelmäßig über den jeweiligen Stand der Konzeptentwicklung und die möglichen Auswirkungen für den Landkreis Gießen berichtet.

In einem Gespräch, das am 7. November 2017 zwischen dem Landkreis und Vertretern der AG „Hessenkasse" sowie den zuständigen Mitarbeitern des HMdF stattgefunden hat, wurden die Rahmenbedingungen für eine Teilnahme des Landkreises erörtert. Auf der Basis des Kassenkreditbestandes und der voraussichtlichen Einwicklung hat man sich auf einen Ablösungsbetrag von 155 Mio. € verständigt.

Am 24. Januar 2018 ist den Kommunen nunmehr der Gesetzentwurf für ein „Gesetz zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der hessischen Kommunen bei liquiditätswirksamen Vorgängen und zur Förderung von Investitionen (HessenkasseG)" zugeleitet worden. Der Gesetzentwurf ist als Anlage zur Kenntnisnahme beigefügt. Gleichzeitig hat das HMdF einen Mustertext für die notwendige Beschlussvorlage an die Vertretungskörperschaft zur Verfügung gestellt. Dabei wird darauf hingewiesen, dass eine Beschlussfassung unter den Vorbehalt des Inkrafttretens des Gesetzes gestellt werden kann.

Der Beschlussvorschlag entspricht im Wesentlichen der Empfehlung des Ministeriums. Die Beschlussinhalte ergeben sich zwingend aus dem Gesetzentwurf.

Ziffer 2. bezieht sich auf *Artikel 2* § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzentwurfes. Ziel der Hessenkasse und Voraussetzung für eine Teilnahme war von Beginn an, dass zukünftig die haushaltsrechtlichen Vorgaben für einen ausgeglichenen Haushalt wieder dauerhaft erfüllt und der Einsatz von Kassenkrediten auf ihren ursprünglichen Verwendungszweck der vorübergehenden Liquiditätssicherung zurückgeführt werden.

Ziffer 3. ergibt sich aus *Artikel 2* § 2 Abs. 3 Satz 1des Gesetzes. Der vom Landkreis zu zahlenden jährliche Beitrag in Höhe von 25 Euro pro Einwohner wird laut Gesetzentwurf auf der Basis der Einwohnerzahl zum 31.12.2015 festgesetzt und wird demnach 6.562.625 Euro betragen. Laut Gesetzentwurf (§ 2 Abs. 5) wird jetzt davon ausgegangen, dass es sich bei der mit dem HMdF vereinbarten Zielgröße um einen „Entschuldungshöchstbetrag" handelt. Nach der Begründung zum Gesetzentwurf endet die Dauer der kommunalen Beitragsleistung, sobald sie durch ihren Eigenanteil die Hälfte der abgelösten Kassenkreditsumme erreicht. Bei Zugrundelegung der am 7. November festgelegten Ablösesumme von 155 Mio. Euro

würde sich eine Beitragszahlungsdauer von 12 Jahren ergeben (155.000.000 : 2 = 77.500.000 : 6.562.625 = 11,8)

Der endgültige Entschuldungsbetrag wird jedoch erst auf der Basis des tatsächlichen Kassenkreditbestandes zum Zeitpunkt der Ablösung festgelegt. Demnach kann sich - wenn der Stand der Kassenkredite bis dahin geringer ist - die Ablösesumme noch reduzieren und die Beitragszahlungsdauer verkürzen.

Hinsichtlich der Höhe des jährlichen Beitrags ist auf vielfachen Wunsch der Kommunen in den Gesetzentwurf eine Flexibilisierungsmöglichkeit aufgenommen worden. „Die Bewilligungsstelle kann bei unveränderter Höhe des Gesamtbeitrags in einzelnen Jahren einen abweichenden Jahresbeitrag zulassen." In der Gesetzesbegründung wird dazu ausgeführt, dass „derzeit" die Möglichkeit einer Ratenpause und einer Sondertilgung (in Höhe eines Vielfachen des jährlichen Beitrags) vorgesehen ist. Diese steht zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der Hessenkasse allerdings unter Genehmigungsvorbehalt.

Ziffer 4. des Beschlussvorschlages basiert auf den Regelungen in *Artikel 2* § 2 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 2 Ziffer 1 des Gesetzentwurfes. Die Herbeiführung der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides durch Erklärung des Rechtsbehelfsverzichtes kann dabei nur erfolgen, wenn sich aus dem Bewilligungsbescheid keine rechtlichen oder fachlichen Bedenken ergeben. Sollte dies der Fall sein, so besteht die Möglichkeit, den Kreistag in seiner Sitzung am 7. Mai (also vor Ablauf der Frist am 31. Mai) mit der Angelegenheit noch einmal zu befassen.

Der vorgenannte Vorbehalt für die Erklärung eines Rechtsbehelfsverzichtes ist notwendig, weil die Inhalte des Bewilligungsbescheides noch nicht bekannt sind und weil es gegen einige Regelungen im Gesetzentwurf, die ggf. auch in den Bescheid einfließen, erhebliche rechtliche Bedenken gibt. Dies gilt vor allem

- *für die Regelung wonach die Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung im Falle der vorfälligen Ablösung von Kassenkrediten von der Kommune übernommen werden soll (Artikel 2 § 3 Abs. 2 Nummer 3 HessenkasseG)*
- *für die Regelung wonach der Beitrag an die Hessenkasse auf 50 Euro pro Einwohner erhöht werden kann, wenn die Kommune trotz entsprechender Verpflichtung den Ergebnis- und Finanzhaushalt nicht ausgleichen oder die Vorgaben zu Liquiditätskrediten nach § 105 HGO nicht beachten oder der Zahlung des Eigenbeitrags in Höhe von 25 Euro/Einwohner nicht nachkommen kann (Artikel 2 § 5 HessenkasseG)*
- *für die in der Begründung formulierte Forderung, wonach sich der Landkreis verpflichten soll, den jährlichen Eigenbeitrag so zu erwirtschaften, dass eine Erhöhung der Kreisumlage nur als „ultima ratio" herangezogen wird.*

Es bleibt abzuwarten, ob die vorgenannten Einwände im Gesetzgebungsverfahren noch ausgeräumt oder zumindest abgemildert und der Rechtsbehelfsverzicht bedenkenlos erklärt werden kann. Das Zustandekommen eines bestandskräftigen Bewilligungsbescheides ist Voraussetzung für die tatsächliche Umsetzung der Kreditablösung.

Auf der Grundlage eines bestandskräftigen Bewilligungsbescheides des HMdF wird sodann eine Ablösevereinbarung mit der WI-Bank abzuschließen sein, in der die Details zur operativen Umsetzung der Entschuldung geregelt werden. Das Gesetz und der Beschlusstext sehen auch eine Regelung vor für den Fall, dass die Ablösung eines Kassenkredites nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. In diesem Fall können laut § 1 Abs. 3 des Gesetzentwurfes Zinsdienst- und Entschuldungshilfen gewährt werden, bis der Kassenkredit zurückgezahlt ist. Dass diese Variante der Entschuldungshilfe beim Landkreis Gießen zum Tragen kommt ist nicht auszuschließen, weil nach der Abfrage bei allen Kreditgebern von einem Gläubigerkreditinstitut sowohl der Schuldnerwechsel wie auch eine vorfällige Ablösung abgelehnt worden sind. Das HMdF wird sich mit diesem Kreditgeber direkt in Verbindung setzen, um den angestrebten Schuldnerwechsel oder die Ablösung doch noch zu erreichen.

Das Entschuldungsprogramm bietet die Chance, die durch die jahrelange Unterfinanzierung des Landkreises und insofern zweckfremde Verwendung der Kassenkredite aufgelaufenen Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten zurückzuführen. Darüber hinaus wird eine Entlastung des Ergebnishaushaltes durch den Wegfall der dafür bisher anfallenden Zinsen erreicht und das Zinsänderungsrisiko für die Zukunft erheblich reduziert. Die Teilnahme an der Hessenkasse ist deshalb *vom Grundsatz her* zu empfehlen, *zur konkreten Ausgestaltung gibt es allerdings noch Klärungsbedarf.* Die mit dem Gesetzentwurf ebenfalls vorgesehenen Verschärfungen des kommunalen Haushaltsrechts werden auch ohne Teilnahme an der Hessenkasse zu beachten sein.

Finanzielle Auswirkungen:

Ablösung der Kassenkredite um bis zu 155 Mio. Euro
Verringerung der Zinsaufwendungen für Kassenkredite
Ab 2019: Jährliche Zahlung des Beitrags an die Hessenkasse

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachbereich Finanz- u. Rechnungswesen

Organisationseinheit	Jutta Heieis Sachbearbeiter/in	Leiter der Organisationseinheit

Schneider, Landrätin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 05.02.2018
Die Vorlage wird ~~- mit Zusatzbeschluss -~~
genehmigt ~~- nicht genehmigt - zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung

J. Ciesek

Beschluss des Kreistags vom: 5. März 2018
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

19. Wahlperiode

HMdI

Drucksache 19/

5957 Rd

23.01.2018

PL

(HHA

INA)

HESSISCHER LANDTAG

Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

für ein Gesetz zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der hessischen Kommunen bei liquiditätswirksamen Vorgängen und zur Förderung von Investitionen (HessenkassenG)

A. Problem

Kassenkredite sollten ursprünglich dazu dienen, Kommunen kurzfristig Liquidität zu sichern, um laufende Ausgaben zu decken. Anders als bei Investitionskrediten stehen Kassenkrediten keine Werte gegenüber.

Insbesondere während der Finanz- und Wirtschaftskrise konnten Kassenkredite von den Kommunen ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde aufgenommen werden. Nicht zuletzt in dieser Zeit erhöhte sich der Kassenkreditbestand von 3,2 Mrd. Euro in 2008 auf 7,5 Mrd. Euro in 2012. Dieser sich weiter verschärfenden Entwicklung wurde mit der Genehmigungspflicht für Kassenkredite begegnet.

In Kommunen mit einer defizitären Haushaltswirtschaft haben sich Kassenkredite faktisch zu einem dauerhaften Finanzierungsinstrument für laufende Ausgaben entwickelt. Auch im Jahr 2016 stehen nach Daten des Hessischen Statistischen Landesamtes noch Kassenkredite in einer Größenordnung von 6,25 Mrd. Euro in den Bilanzen der Kommunen (Kernhaushalte; Stand: 6. Juni 2017).

Nach Einschätzung der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bergen diese „kommunalen Überziehungskredite" nicht nur erhebliche Zinsänderungsrisiken, sondern es fehlt auch vielerorts in Anbetracht der zum Teil enormen Höhe der aufgelaufenen Kassenkreditbestände eine Perspektive, wie diese Art der Verschuldung zurückgeführt werden soll. Es droht eine Vergeblichkeitsfalle, bei der sich die Kommunen mit der hohen Verschuldung abfinden, da sie glauben, ohnehin keine nennenswerte Verbesserung ihrer Lage herbeiführen zu können. Schlimmstenfalls setzen sich die Kommunen zudem dauerhaft einem hohen Zinsänderungsrisiko aus.

B. Lösung

Es erscheint vor diesem Hintergrund angezeigt, die aufgelaufenen Kassenkreditbestände im Hinblick auf etwaige Zinsänderungsrisiken zu sichern, deren geregelten Abbau einzuleiten und die Aufnahme von Kassenkrediten auf ihren ursprünglichen Verwendungszweck – die kurzfristige Liquiditätssicherung – zurückzuführen. Der Zeitpunkt für einen Paradigmenwechsel im Hinblick auf kommunale Liquiditätskredite erscheint aufgrund der Konsolidierungsfortschritte der Kommunen und der andauernden Niedrigzinsphase günstig.

Ziel der HESSENKASSE ist es, über einen vertretbaren Zeitraum alle zum Abbau von Altfehlbeträgen verpflichteten Kommunen zu realistischen und zumutbaren Bedingungen bei ihren Eigenanstrengungen zum Kassenkreditabbau zu unterstützen.

Im Zusammenhang mit der kurzfristigen, umfassenden Kassenkreditentschuldung soll zudem im Sinne generationengerechter und nachhaltiger öffentlicher Finanzen sicherge-

stellt werden, dass die Kommunen sich künftig nicht erneut durch die Anhäufung von Kassenkrediten verschulden und erheblichen Zinsänderungsrisiken aussetzen.

Durch Änderung des kommunalen Haushaltsrechts soll einer Kassenkreditverschuldung künftig wirkungsvoll begegnen werden, indem der Kassenkredit auf seine ursprüngliche Funktion – die kurzfristige Liquiditätssicherung – zurückgeführt wird. Durch Erweiterung der Regelungen zur Haushaltsgenehmigung wird die Vorgabe zur Erwirtschaftung der ordentlichen Tilgung von Krediten mit ordentlichen Einzahlungen und nicht mit neuen Kassenkrediten in die Hessische Gemeindeordnung übertragen und dafür Sorge getragen, dass durch das Erzielen von Überschüssen Rücklagen entstehen, die zur Deckung künftiger Schwankungen, insbesondere bei der Gewerbesteuer, verwendet werden können.

Kommunen, die es trotz geringer Erträge in der Vergangenheit geschafft haben, ihre Aufwendungen zu finanzieren und auf Kassenkredite zu verzichten, indem sie ihre Aufwendungen an die Erträge angepasst haben, soll mittels eines Investitionsprogramms geholfen werden, etwaige unterlassene Investitionen oder Instandhaltungen nachzuholen.

C. Befristung

Das Artikelgesetz ist in seinem wesentlichen Teil, dem Gesetz zur HESSENKASSE (Artikel 2), auf den Zeitraum der Refinanzierung der Kassenkreditentschuldung befristet, die 30 Jahre dauern wird. Da die ersten Zins- und Tilgungsleistungen für die Refinanzierung ab dem Jahr 2019 erfolgen, ist das Gesetz bis 31. Dezember 2048 befristet. Dasselbe gilt für das Gesetz zur Erhebung einer Umlage zur Finanzierung der HESSENKASSE (Artikel 3).

Das Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „HESSENKASSE" (Artikel 1) enthält keine Befristung, da es möglich sein soll, über die Verwendung etwaiger noch vorhandener Mittel nach Erfüllung der Verpflichtungen aus der HESSENKASSE zu entscheiden.

Die Änderungen zum kommunalen Haushaltsrecht (Artikel 4 und 5) unterfallen keiner besonderen Befristung. Dasselbe gilt für die Änderungen des Schutzschirmgesetzes (Artikel 6).

D. Alternativen

Alternativ zu einer Organisation der Kassenkreditentschuldung durch das Land wäre eine eigenverantwortliche Rückführung der Kassenkredite durch die betroffenen Kommunen im Rahmen von aufsichtlichen Vorgaben in Betracht gekommen. Neben dem Abbau der Kassenkredite wäre auch die Verringerung von Zinsänderungsrisiken alleinige Aufgabe der Kommune gewesen.

Verzicht auf ein flankierendes Investitionsprogramm für finanz- oder strukturschwache Kommunen ohne Kassenkredite.

Die Änderungen im kommunalen Haushaltsrecht wären auch ohne die organisatorische Unterstützung und finanzielle Förderung durch das Land erforderlich gewesen.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

Die Finanzierung der HESSENKASSE wird aufgrund ihrer Bedeutung nicht als ein laufendes Förderprogramm nur jährlich im Landeshaushalt, sondern als ein einmaliges Sonderprogramm in Form eines Sondervermögens des Landes abgebildet (Haushaltsplan 2018/2019: Anlage IV zu Einzelplan 17).

Die Zuführungen zu dem Sondervermögen „HESSENKASSE" werden ab 2019 über den Landeshaushalt erfolgen (Kassenkreditentschuldung: Kapitel 17 01- 634 01; Investitionsprogramm: Kapitel 17 01 - 884 01).

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

Die HESSENKASSE umfasst ein Gesamtvolumen von bis zu 9,5 Milliarden Euro.

Davon entfallen bis zu 6 Milliarden Euro auf Mittel, die über 30 Jahre aus dem Landeshaushalt dem Sondervermögen „HESSENKASSE" zur Refinanzierung der Kassenkreditentschuldung zur Verfügung gestellt werden. Dies umfasst Zahlungen aus dem Landeshaushalt in Höhe von bis zu 200 Mio. Euro p.a.. Ab 2019 werden davon 59 Mio. Euro p.a. aus Mitteln des Bundes finanziert, die dem Land zur Entlastung der Kommunalhaushalte zur Verfügung gestellt werden, rd. 60 Mio. Euro p.a. aus einer Gewerbesteuerumlage, 20 Mio. Euro p.a. aus dem Landesausgleichsstock sowie 61 Mio. Euro p.a. aus weiteren Landesmitteln.

Das die Kassenkreditentschuldung flankierende Investitionsprogramm für finanz- oder strukturschwache Kommunen ohne Kassenkredite wird im Wesentlichen aus originären Landesmitteln finanziert. Von dem Gesamtvolumen in Höhe von 510 Mio. Euro wird die Zahlung im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 56,5 Mio. Euro aus einer Rücklage finanziert, die 2018 zu diesem Zweck aus Bundesmitteln gebildet wird (Mittel des Bundes, die dem Land zur Entlastung der Kommunalhaushalte zur Verfügung gestellt werden). Ab 2020 soll das Investitionsprogramm mit entsprechenden Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage des Landes finanziert werden.

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Es entsteht eine Verpflichtung zur Passivierung einer Rückstellung in Höhe von bis zu 6 Milliarden Euro aufgrund der Zahlungen des Landes an das Sondervermögen „HESSENKASSE" zur Refinanzierung der Kassenkreditentschuldung (Zeitraum der Zahlungen: 2019-2048) und in Höhe von weiteren 510 Mio. Euro für das flankierende Investitionsprogramm (Zeitraum der Zahlungen: 2019-2024). Dieser Bedarf ist im Haushaltsplanentwurf 2018/2019 (Erläuterung zum Erfolgsplan bei Kap. 1701) entsprechend ausgewiesen.

Diese Beträge, die sich auf Grundlage der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kassenkreditentschuldung und der Investitionsförderung im Laufe des Jahres 2018 konkretisieren werden, erhöhen in der Vermögensrechnung des Landes den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag.

3. Berücksichtigung in der mehrjährigen Finanzplanung

Die HESSENKASSE führt in der mittelfristigen Finanzplanung des Landes zu folgenden Ausgaben:

Haushaltsjahr	Betrag
2019	-256,5 Mio. Euro
2020	-300,0 Mio. Euro
2021	-300,0 Mio. Euro
Summe	-856,5,0 Mio. Euro

Die 200 Mio. Euro p.a. zur Kassenkreditentschuldung setzen sich aus den oben unter Ziffer E.1 genannten Beträgen zusammen. Zur Finanzierung des Investitionsprogramms im Rahmen der Hessenkassen sind entsprechende Entnahme aus der allgemeinen Rücklage des Landes in Höhe von 56,5 Mio. Euro für 2019 bzw. jeweils 100 Mio. Euro für 2020 und 2021 vorgesehen.

Die Finanzierung der Hessenkasse wird in Form eines Sondervermögens des Landes abgebildet.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der hessischen Kommunen bei liquiditätswirksamen Vorgängen und zur Förderung von Investitionen

Vom

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Hessenkasse“
Artikel 2	Gesetz zur Ablösung von kommunalen Kassenkrediten und zur Förderung kommunaler und kommunalersetzender Investitionen mittels des Sondervermögens „Hessenkasse“ (Hessenkassegesetz)
Artikel 3	Gesetz zur Erhebung einer Umlage zur Finanzierung des Sondervermögens „Hessenkasse“ (Hessenkasseumlagegesetz)
Artikel 4	Änderung der Hessischen Gemeindeordnung
Artikel 5	Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung
Artikel 6	Änderung des Schutzschirmgesetzes
Artikel 7	Zuständigkeitsvorbehalt
Artikel 8	Inkrafttreten

Artikel 1

Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Hessenkasse“

§ 1
Errichtung des Sondervermögens „Hessenkasse“

Das Land errichtet ein Sondervermögen mit der Bezeichnung „Hessenkasse“.

§ 2
Zweck und Finanzierung des Sondervermögens „Hessenkasse“

(1) Das Sondervermögen „Hessenkasse“ wird zur Finanzierung der Kassenkreditentschuldung der Gemeinden und Landkreise (Kommunen) und zur Förderung kommunaler und kommunalersetzender Investitionen nach dem Hessenkassegesetz vom *[einsetzen: Datum und Fundstelle]* verwendet. Das Sondervermögen „Hessenkasse“ kann auch für sonstige kommunale Zwecke verwendet werden, soweit dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung der in Satz 1 genannten Zwecke nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird.

(2) Das Sondervermögen finanziert sich aus Mitteln des Landeshaushalts und aus Beiträgen der Kommunen.

§ 3
Stellung im Rechtsverkehr

(1) Das Sondervermögen „Hessenkasse“ ist nicht rechtsfähig. Es kann unter seinem Namen im Rechtsverkehr handeln, klagen und verklagt werden.

(2) Der allgemeine Gerichtsstand für das Sondervermögen „Hessenkasse“ ist Wiesbaden.

(3) Das Sondervermögen „Hessenkasse“ ist von dem übrigen Vermögen sowie von den Rechten und Verbindlichkeiten des Landes getrennt zu halten. Das Land haftet unmittelbar für die Verbindlichkeiten des Sondervermögens „Hessenkasse“; dieses haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Landes.

§ 4
Verwaltung und Anlage der Mittel

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium verwaltet das Sondervermögen „Hessenkasse" und dessen Mittel. Es bedient sich dabei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank). Die für die Finanzen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, mit der WIBank die hierfür erforderlichen Verträge abzuschließen.

(2) Das Sondervermögen „Hessenkasse" ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwalten. Die Kosten für seine Verwaltung trägt das Sondervermögen „Hessenkasse".

(3) Soweit Mittel nicht für Auszahlungen benötigt werden, sind sie so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei ausreichender Liquidität des Sondervermögens „Hessenkasse" unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht wird. Das Nähere regelt eine Anlagerichtlinie, die das für Finanzen zuständige Ministerium erstellt. Die Anlagerichtlinie bedarf der Zustimmung des Haushaltsausschusses des Hessischen Landtags.

§ 5
Wirtschaftsplan

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium stellt für das Sondervermögen „Hessenkasse" für jedes Kalenderjahr einen Wirtschaftsplan auf, der nachrichtlich dem Haushaltsplan des Landes beizufügen ist.

(2) Der Wirtschaftsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

(3) Das Sondervermögen „Hessenkasse" wird nach dem Verwendungszweck der Mittel in Abteilungen gegliedert. Die Abteilungen sind in Einnahmen und Ausgaben untereinander deckungsfähig.

§ 6
Jahresrechnung

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium stellt zum Schluss eines jeden Rechnungsjahres die Jahresrechnung des Sondervermögens „Hessenkasse" auf.

(2) In der Jahresrechnung sind der Bestand des Sondervermögens „Hessenkasse" einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

§ 7
Auflösung

Das Sondervermögen „Hessenkasse" wird nach Erfüllung der in § 2 genannten Zwecke aufgelöst. Über die Verwendung eines verbleibenden Vermögens für kommunale Zwecke ist nach Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände durch das für Finanzen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium zu entscheiden.

§ 8
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2

Gesetz zur Ablösung von kommunalen Kassenkrediten und zur Förderung kommunaler und kommunalersetzender Investitionen mittels des Sondervermögens „Hessenkasse" (Hessenkassegesetz)

ERSTER TEIL
Kassenkreditentschuldung

§ 1
Umfang und Finanzierung der Kassenkreditentschuldung

(1) Das Land organisiert für Gemeinden und Landkreise (Kommunen), die zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Kassenkredite aufgenommen haben, soweit zu deren Begleichung keine anderen Mittel zur Verfügung stehen, auf Antrag eine Ablösung der Kassenkredite des Kernhaushalts bei deren Gläubigerkreditinstituten. Nicht abgelöst werden Kassenkredite, die zur Vorfinanzierung von Investitionen oder öffentlich-rechtlichen Forderungen dienen, die zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Kommune nicht erforderlich sind oder die von der Kommune aufgrund ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit selbst zurückgeführt werden können.

(2) Zur Kassenkreditentschuldung bedient sich das Land der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank). Soweit es erforderlich ist, refinanziert sie sich dafür auf dem Finanzmarkt. Der Zeitraum der Refinanzierung beträgt bis zu 30 Jahre. Die WIBank kann eine Ablösung eines Kassenkredits auch dadurch bewirken, dass sie in den bestehenden Vertrag mit dem Gläubigerkreditinstitut im Wege des Schuldnerwechsels eintritt und die Kommune aus den vertraglichen Verpflichtungen entlassen wird. Das Sondervermögen „Hessenkasse" zahlt der WIBank die für die Ablösung und deren Refinanzierung erforderlichen Beträge.

(3) Ist die Ablösung eines Kassenkredits nicht möglich oder nicht wirtschaftlich, können auf Antrag der Kommune Zinsdienst- und Entschuldungshilfen gewährt werden, bis der Kassenkredit vollständig getilgt ist. Das Sondervermögen „Hessenkasse" zahlt der WIBank die für den Zinsdienst und die Tilgung des Kassenkredits erforderlichen Beträge.

§ 2
Antrags- und Entscheidungsverfahren

(1) Der Antrag ist bis zum 30. April 2018 (Ausschlussfrist) schriftlich bei der Bewilligungsstelle zu stellen. Bewilligungsstelle ist das für Finanzen zuständige Ministerium. Der Antrag ist nach einem von der Bewilligungsstelle vorgegebenen Muster zu erstellen und auch in elektronischer Form an sie zu übermitteln. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des schriftlichen Antrags maßgeblich. Der schriftliche Antrag ist nur wirksam, wenn er im Fall einer Gemeinde den Anforderungen des § 71 Abs. 2 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), und im Fall eines Landkreises den Anforderungen des § 45 Abs. 2 Satz 2 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), genügt. Dem Antrag sind die Liquiditätsplanung für das Haushaltsjahr 2018 und geeignete Unterlagen zum Nachweis der tatsächlichen Höhe und Verwendung von Kassenkrediten im Haushaltsvollzug 2018 beizufügen. Die Bewilligungsstelle kann die Mitteilung darüber hinausgehender Informationen und die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

(2) Die Kassenkreditentschuldung kann gewährt werden, wenn sich die Kommune verpflichtet, den Ergebnis- und Finanzhaushalt in Planung und Rechnung ab dem Jahr 2019 nach § 92 Abs. 4 bis 6 der Hessischen Gemeindeordnung auszugleichen sowie die Vorgaben zu den Liquiditätskrediten nach § 105 der Hessischen Gemeindeordnung zu beachten. Die Bewilligungsstelle kann in besonderen Ausnahmefällen einen abweichenden Zeitpunkt zulassen.

(3) Die Kommune verpflichtet sich des Weiteren, einen jährlichen Beitrag von 25 Euro je Einwohner an das Sondervermögen „Hessenkasse" zu leisten. Die Höhe des Jahresbeitrags und die Dauer der Beitragszahlung werden von der Bewilligungsstelle unter Berücksichtigung des Entschuldungshöchstbetrags und der Höhe der Entschuldungshilfen anhand der Bevölkerungsstatistik des Hessischen Statistischen Landesamtes zum 31. Dezember 2015 ermittelt und der Kommune mitgeteilt. Die Bewilligungsstelle kann bei unveränderter Höhe des Gesamtbeitrags in einzelnen Jahren einen abweichenden Jahresbeitrag zulassen. Die Beitragsdauer beträgt längstens 30 Jahre. Die Bewilligungsstelle soll die Beitragszahlung der Kommune an das Sondervermögen „Hessenkasse" durch eine Verrechnung mit Zahlungen des Landes an die Kommune sicherstellen.

(4) Die Verpflichtungserklärungen der Kommune nach Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 sind von der Gemeindevertretung oder dem Kreistag mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder zu beschließen. Eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses ist der Bewilligungsstelle bis zum 31. Mai 2018 vorzulegen.

(5) Wenn die Kommune die Verpflichtungserklärungen abgegeben hat, setzt die Bewilligungsstelle den Höchstbetrag der Kassenkreditentschuldung und die Höhe der Zinsdienst- und Entschuldungshilfen im Einvernehmen mit dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium fest.

§ 3
Ablösung der Kassenkredite

(1) Die WIBank löst die Kassenkredite nach Maßgabe dieses Gesetzes, des Bewilligungsbescheids, einer von dem für Finanzen zuständigen Ministerium mit der WIBank zu schließenden Vereinbarung und einer zwischen der Kommune und der WIBank zu schließenden Vereinbarung bei den Gläubigerkreditinstituten der Kommune ab. Die Kommune stellt sicher, dass eine Ablösung durch die WIBank rechtlich und tatsächlich möglich ist. Im Fall des § 1 Abs. 2 Satz 4 stellt die Kommune die Zustimmung des Gläubigerkreditinstituts zu dem Schuldnerwechsel sicher.

(2) Voraussetzung für die Ablösung der Kassenkredite ist, dass

1. die Bestandskraft der Entscheidung nach § 2 Abs. 5 eingetreten ist,

2. die Kommune mit der WIBank eine Vereinbarung geschlossen hat, in der insbesondere die zur Ablösung vorgesehenen Kassenkredite aufgeführt sowie die Ablösungszeitpunkte und die Ablösungsmodalitäten geregelt sind, und

3. das Ende der Sollzinsbindungsfrist des jeweils abzulösenden Kassenkredits in die Zeit vom 16. Juli 2018 bis einschließlich 17. Dezember 2018 fällt oder die Kommune mit dem Gläubigerkreditinstitut einen Rückzahlungstermin innerhalb dieses Zeitraums vereinbart und die hierdurch entstehenden Aufwendungen übernimmt oder mit dem Gläubigerkreditinstitut und der WIBank einen Schuldnerwechsel innerhalb dieses Zeitraums vereinbart.

(3) Die Kommune stellt zusammen mit der WIBank sicher und weist gegenüber der Bewilligungsstelle nach, dass aufgrund der Kassenkreditentschuldung keine Forderung gegenüber dem Gläubigerkreditinstitut entstanden ist.

§ 4
Zinsdienst- und Entschuldungshilfen

(1) Zinsdienst- und Entschuldungshilfen können für Kassenkredite nach § 1 Abs. 1 gezahlt werden. Die WIBank zahlt die fälligen Beträge unmittelbar an das Gläubigerkreditinstitut der Kommune.

(2) Voraussetzung für die Zahlung der Hilfen ist, dass

1. die Bestandskraft der Entscheidung nach § 2 Abs. 5 eingetreten ist und

2. die Kommune mit der WIBank eine Vereinbarung geschlossen hat, in der insbesondere die Kassenkredite aufgeführt sowie die Zahlungen festgelegt sind.

(3) Die Kommune stellt zusammen mit der WIBank sicher und weist gegenüber der Bewilligungsstelle nach, dass aufgrund der Zahlung der Hilfen keine Forderung gegenüber dem Gläubigerkreditinstitut entstanden ist.

§ 5
Pflichtverletzung

Bei Verletzung der Verpflichtungen nach § 2 Abs. 2 oder 3 oder von Nebenbestimmungen zu begünstigenden Entscheidungen nach § 2 Abs. 5 kann die Bewilligungsstelle den Beitrag nach § 2 Abs. 3 auf bis zu 50 Euro je Einwohner erhöhen.

ZWEITER TEIL
Investitionsförderung

§ 6
Teilnahmeberechtigung und Höhe der Investitionsförderung

(1) Das Land kann finanz- oder strukturschwachen Kommunen, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft ihre stetige Zahlungsfähigkeit nachweislich ohne die Inanspruchnahme von Kassenkrediten sicherstellen, auf Antrag eine Investitionsförderung mittels des Sondervermögens „Hessenkasse" gewähren. Soweit Kassenkredite zur Vorfinanzierung öffentlich-rechtlicher Forderungen dienen, bleiben diese bei der Nachweisführung unberücksichtigt. Der Nachweis ist durch Vorlage der Liquiditätsplanung für das Haushaltsjahr 2018 und geeigneter Unterlagen zur tatsächlichen Höhe und Verwendung von Kassenkrediten im Haushaltsvollzug 2018 zu führen. Die Bewilligungsstelle kann die Mitteilung darüber hinausgehender Informationen und die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

(2) Finanzschwach im Sinne des Abs. 1 Satz 1 sind Kommunen, die im Verhältnis zum Durchschnitt aller Kommunen derselben kommunalen Gruppe nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 oder derselben kommunalen Untergruppe nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a oder b oder Nr. 3 Buchst. b bis d des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), geändert durch Gesetz vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414), im Durchschnitt der Ausgleichsjahre 2016 bis 2018

1. bei kreisangehörigen Gemeinden eine um mindestens zehn Prozentpunkte geringere nach § 21 des Finanzausgleichsgesetzes ermittelte Steuerkraftmesszahl oder

2. bei kreisfreien Städten eine um mindestens zehn Prozentpunkte geringere nach § 27 des Finanzausgleichsgesetzes ermittelte Steuerkraftmesszahl oder

3. bei Landkreisen eine um mindestens zehn Prozentpunkte geringere nach § 33 des Finanzausgleichsgesetzes ermittelte Umlagekraftmesszahl aufweisen.

je Einwohner nach § 3 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes Bei Grundzentren unter 7.500 Einwohner nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a des Finanzausgleichsgesetzes muss die nach § 21 des Finanzausgleichsgesetzes ermittelte Steuerkraftmesszahl je Einwohner nach § 3 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes mindestens fünf Prozentpunkte geringer sein als der Durchschnitt derselben kommunalen Untergruppe im Durchschnitt der Ausgleichsjahre 2016 bis 2018.

(3) Strukturschwach im Sinne des Abs. 1 Satz 1 sind Kommunen,

1. deren Bevölkerungsdichte in Einwohner je Quadratkilometer bezogen auf die Einwohnerzahl und die Gemarkungsfläche zum 31. Dezember 2014 nach der Hessischen Gemeindestatistik 2015 des Hessischen Statistischen Landesamtes im Vergleich zum Durchschnitt aller Kommunen derselben kommunalen Untergruppe nach § 7 Abs. 3 Nr. 1

Buchst. a oder b oder Nr. 3 Buchst. a bis d des Finanzausgleichsgesetzes geringer ist oder

2. deren Einwohnerzahl nach den Bevölkerungsstatistiken des Hessischen Statistischen Landesamtes zum 31. Dezember 2014 geringer ist als die Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2004.

(4) Abweichend von den Abs. 2 und 3 gelten kreisangehörige Gemeinden weder als finanz- noch als strukturschwach, wenn in mehr als zehn der Ausgleichsjahre 2004 bis 2018 ihre Steuerkraftmesszahl folgenden Betrag überschritten hat:

1. in den Ausgleichsjahren 2004 bis 2015 den Betrag der Bedarfsmesszahl,

2. in den Ausgleichsjahren 2016 bis 2018 den Betrag der Ausgleichsmesszahl.

(5) Die Investitionsförderung wird als Zuschuss gewährt. Die Höhe des Zuschusskontingents (Höchstbetrag des einer Kommune insgesamt zustehenden Zuschusses) richtet sich nach einem einheitlichen Fördersatz von 194,87 Euro je Einwohner bei kreisangehörigen Gemeinden sowie 100 Euro je Einwohner bei Landkreisen und kreisfreien Städten. Bei der Ermittlung des Zuschusskontingents werden die Einwohner zum 31. Dezember 2015 nach der Bevölkerungsstatistik des Hessischen Statistischen Landesamtes zugrunde gelegt und anhand der Abweichung der Steuer- oder Umlagekraft zum Gruppendurchschnitt oder Untergruppendurchschnitt nach Abs. 2 Satz 1 oder 2 gewichtet. Bei einer den Durchschnitt unterschreitenden Steuer- oder Umlagekraft werden die Einwohner in der relativen Höhe der negativen Abweichung vom Durchschnitt um dieselben Prozentpunkte der Abweichung höher gewichtet. Bei einer den Durchschnitt übersteigenden Steuer- oder Umlagekraft werden die Einwohner in der relativen Höhe der positiven Abweichung vom Durchschnitt um dieselben Prozentpunkte der Abweichung niedriger gewichtet. Das Zuschusskontingent beträgt mindestens 750 000 Euro.

(6) Soweit eine Kommune am 30. Juni 2018 weiterhin über geringe Kassenkredite verfügt, kann eine Kassenkreditentschuldung nach dem Ersten Teil zusammen mit einer Investitionsförderung nach dem Zweiten Teil gewährt werden, wenn die jeweils geltenden weiteren Voraussetzungen erfüllt sind. Das Zuschusskontingent reduziert sich in diesem Fall um die Hälfte des nach § 2 Abs. 5 bewilligten Höchstbetrags und der Entschuldungshilfen.

§ 7
Antrags- und Entscheidungsverfahren

(1) Der Antrag nach § 6 Abs. 1 Satz 1 ist bis zum 31. Dezember 2018 (Ausschlussfrist) schriftlich bei der Bewilligungsstelle zu stellen. Bewilligungsstelle ist das für Finanzen zuständige Ministerium. Sie kann ihre Befugnisse auf die WIBank übertragen. Der Antrag ist nach einem von der Bewilligungsstelle vorgegebenen Muster zu erstellen und auch in elektronischer Form an sie zu übermitteln. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des schriftlichen Antrags maßgeblich. Der schriftliche Antrag ist nur rechtsverbindlich, wenn er im Fall einer Gemeinde den Anforderungen des § 71 Abs. 2 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung und im Fall eines Landkreises den Anforderungen des § 45 Abs. 2 Satz 1 2 der Hessischen Landkreisordnung genügt.

(2) Die Bewilligungsstelle setzt das Zuschusskontingent fest. Die Kommune hat zusätzlich einen Eigenanteil von einem Neuntel des Zuschusskontingents zu erbringen. Auf Antrag der Kommune kann der Eigenanteil auf 25 Euro je Einwohner nach § 2 Abs. 3 Satz 2 reduziert werden. Zur Sicherstellung des Eigenanteils kann der Kommune ein Darlehen der WIBank mit zehnjähriger Laufzeit und ratierlicher Tilgung gewährt werden. Die Darlehenszinsen trägt das Land. Für den Antrag gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

§ 8
Verwendungszweck

(1) Das Zuschusskontingent nach § 7 Abs. 2 Satz 1 und das Darlehen nach § 7 Abs. 2 Satz 4 dürfen verwendet werden für die Instandhaltung, die Instandsetzung, die Herstellung, den Umbau, die Erweiterung oder die wesentliche Verbesserung kommunaler oder kommunalersetzender Infrastruktureinrichtungen sowie für die Anschaffung beweglicher und

unbeweglicher Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens. Die Förderung erfolgt trägerneutral. Finanzierungsanteile Dritter mindern die förderfähigen Ausgaben.

(2) Das Zuschusskontingent kann bis zur Hälfte des nach § 7 Abs. 2 Satz 1 festgesetzten Betrags auch zur Tilgung von Investitionskrediten der Kommune verwendet werden. Der nach § 7 Abs. 2 Satz 2 zu erbringende Eigenanteil oder ein nach § 7 Abs. 2 Satz 4 gewährtes Darlehen sind in voller Höhe für Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 1 zu verwenden.

(3) Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss oder ein Darlehen für eine bestimmte Maßnahme besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Förderfähigkeit der angemeldeten Maßnahmen. Sie nimmt die förderfähigen Maßnahmen in eine Förderliste auf und veröffentlicht diese.

§ 9
Refinanzierungsverbot, Maßnahmenbeginn, Maßnahmenende

(1) Mit der Investitionsmaßnahme darf vor ihrer Aufnahme in die Förderliste der Bewilligungsstelle nicht begonnen werden. Dies gilt nicht für Instandhaltungsmaßnahmen, mit denen nach dem 31. Dezember 2018 begonnen werden darf. Als Maßnahmenbeginn gilt bei Baumaßnahmen der Abschluss eines wesentlichen Bauausführungsvertrages oder der Beginn von Eigenarbeiten und bei Beschaffungen der Abschluss eines Beschaffungsvertrages.

(2) Die Maßnahmen müssen bis zum 31. Dezember 2024 vollständig abgenommen und im Jahr 2025 vollständig abgerechnet sein.

§ 10
Berichts- und Nachweispflichten

(1) Die Kommunen und kommunalersetzenden Maßnahmenträger haben über die in die Förderliste aufgenommenen Maßnahmen zu berichten.

(2) Die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses und des Darlehens sind für jede Maßnahme durch die Kommune oder den kommunalersetzenden Maßnahmenträger innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen.

§ 11
Rückforderung und erneute Bereitstellung von Fördermitteln

(1) Fördermittel, die von einer Kommune nicht in Anspruch genommen werden, verfallen mit Ablauf des 31. Dezember 2024.

(2) Der Zuschuss wird zurückgefordert, soweit Fördermittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind. Zurückgezahlte Fördermittel können für andere förderfähige Maßnahmen erneut angefordert und verwendet werden. Für den Zeitraum zwischen Auszahlung und Rückzahlung des Zuschusses sind für jeden vollen Kalendermonat durch die Kommune Zinsen in Höhe von 0,25 Prozent des zurückgeforderten Betrages zu zahlen.

§ 12
Förderrichtlinie

Das Nähere zur Investitionsförderung regelt eine Förderrichtlinie, die von dem für Finanzen zuständigen Ministerium nach Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände erlassen wird.

DRITTER TEIL
Gemeinsame Vorschriften

§ 13
Übertragung von Aufgaben auf die WIBank

Zur Umsetzung dieses Gesetzes bedient sich das Land der WIBank. Die für die Finanzen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, mit der WIBank die hierfür erforderlichen Verträge abzuschließen.

§ 14
Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Das nach § 129 der Hessischen Gemeindeordnung zuständige Rechnungsprüfungsamt prüft den Kassenkreditbestand der Kommune, die eine Kassenkreditentschuldung nach dem Ersten Teil oder eine Investitionsförderung nach dem Zweiten Teil beantragt hat, zu dem Stichtag 30. Juni 2018. Die Bewilligungsstelle kann auf Antrag der Kommune bis zum 30. Juni 2018 einen späteren Stichtag festlegen.

(2) Die Prüfung umfasst die Höhe und Verwendung der Kassenkredite sowie deren Notwendigkeit zur Sicherstellung der Liquidität der Kommune zu dem Stichtag. Der Prüfvermerk ist der Bewilligungsstelle innerhalb eines Monats nach Abschluss der Prüfung vorzulegen.

§ 15
Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofs

Die Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofs bleiben unberührt, ebenso die Rechte des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs - Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften.

§ 16
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2048 außer Kraft.

Artikel 3

Gesetz zur Erhebung einer Umlage zur Finanzierung des Sondervermögens „Hessenkasse“ (Hessenkasseumlagegesetz)

§ 1
Umlage nach Maßgabe des Gewerbesteueraufkommens

(1) Die Gemeinden führen nach den folgenden Vorschriften eine Umlage an das Land ab.

(2) Die Umlage wird in der Weise ermittelt, dass das Istaufkommen der Gewerbesteuer im Erhebungsjahr durch den von der Gemeinde für dieses Jahr festgesetzten Hebesatz der Steuer geteilt und mit dem Vervielfältiger nach Abs. 3 multipliziert wird. Das Istaufkommen entspricht den Isteinnahmen nach der Jahresrechnung nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Feb-

ruar 2006 (BGBl. I S. 438), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2016 (BGBl. I S. 342).

(3) Der Vervielfältiger beträgt im Jahr 2019 4,3 Prozent. Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Vervielfältiger für die Jahre ab 2020 so festzusetzen, dass das Aufkommen der Umlage für jedes Jahr 60 000 000 Euro beträgt.

(4) Übersteigen in einer Gemeinde die Erstattungen an Gewerbesteuer in einem Jahr die Einnahmen aus dieser Steuer, so erstattet das Land der Gemeinde einen Betrag, der sich durch Anwendung der Bemessungsgrundlagen des Abs. 2 auf den Unterschiedsbetrag ergibt. Ist für das Erhebungsjahr der Hebesatz gegenüber dem Vorjahr um mehr als 10 Prozent abgesenkt, ist abweichend von Abs. 2 der Hebesatz des Vorjahres anzusetzen; mindestens ist aber der Durchschnitt der Hebesätze für die letzten drei vorangegangenen Jahre zugrunde zu legen, in denen die Erstattungen an Gewerbesteuer die Einnahmen aus dieser Steuer nicht überstiegen haben.

(5) Die Umlage ist jährlich bis zum 1. Februar des auf das Erhebungsjahr folgenden Jahres an das Land abzuführen. Bis zum 1. Mai, 1. August und 1. November des Erhebungsjahres sind Abschlagszahlungen für das vorhergehende Kalendervierteljahr nach dem Istaufkommen in dem Vierteljahr zu leisten. Abs. 4 gilt für die Abschlagszahlungen entsprechend.

(6) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, nähere Bestimmungen über die Festsetzung und Abführung der Umlage durch Rechtsverordnung zu treffen.

§ 2
Zweckbindung der Umlage

Die Umlage ist durch das Land zur Finanzierung des Sondervermögens „Hessenkasse" zu verwenden.

§ 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2048 außer Kraft.

Artikel 4[1]

Änderung der Hessischen Gemeindeordnung

Die Hessische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), wird wie folgt geändert:

1. In § 67 Abs. 1 wird nach Satz 1 der folgende Satz eingefügt:

   „Der Vorsitzende kann Gemeindebedienstete zu den Sitzungen beiziehen."

2. In § 92 werden die Abs. 4 und 5 durch die folgenden Abs. 4 bis 7 ersetzt:

   „(4) Der Haushalt soll in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein.

(5) Der Haushalt ist in der Planung ausgeglichen, wenn

[1] Ändert FFN 331-1

1. der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden kann und

2. im Finanzhaushalt der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen „Hessenkasse" geleistet werden können, soweit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind.

(6) Der Haushalt ist in der Rechnung ausgeglichen, wenn

1. die Ergebnisrechnung unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden kann und

2. in der Finanzrechnung der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen „Hessenkasse" geleistet werden können, soweit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind.

(7) Die Gemeinde darf sich nicht überschulden."

3. Nach § 92 wird als § 92a eingefügt:

„§ 92a
Haushaltssicherungskonzept

(1) Die Gemeinde hat ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn

1. sie die Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes in der Planung trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen sowie der Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht einhält oder

2. nach der Ergebnis- und Finanzplanung (§ 101) im Planungszeitraum Fehlbeträge oder ein negativer Zahlungsmittelbestand erwartet werden.

(2) Im Haushaltssicherungskonzept sind verbindliche Festlegungen über Konsolidierungsmaßnahmen zu treffen. Es ist der Zeitraum anzugeben, in dem der Haushaltsausgleich in der Planung schnellstmöglich wieder erreicht werden kann.

(3) Das Haushaltssicherungskonzept ist von der Gemeindevertretung jährlich im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen. Es bedarf für jedes Haushaltsjahr der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Beträgt der Konsolidierungszeitraum mehr als zwei Jahre, hat die Aufsichtsbehörde vor der Genehmigung das Einvernehmen der oberen Aufsichtsbehörde einzuholen."

4. § 94 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 wird das Wort „Kassenkredite" wird durch „Liquiditätskredite" ersetzt.

bb) In Nr. 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Als Nr. 4 und 5 werden angefügt:

„4. zum Haushaltssicherungskonzept,

5. zum Stellenplan."

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Auszahlungen" die Wörter „sowie auf das Haushaltssicherungskonzept" eingefügt.

5. § 97 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird nach dem Wort „Teile" die Angabe „nach § 97a" eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Sofern die Haushaltssatzung keine genehmigungsbedürftigen Teile enthält, darf sie erst öffentlich bekannt gemacht werden, wenn die Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Vorlage keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhebt."

6. Nach § 97 wird als § 97a eingefügt:

„§ 97a
Genehmigungsbedürftigkeit der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung der Gemeinde bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für

1. eine Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich in der Planung (§ 92 Abs. 5),

2. das Haushaltssicherungskonzept (§ 92a),

3. den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (§ 102),

4. die Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 103) und

5. die Aufnahme von Liquiditätskrediten (§ 105)."

7. § 105 wird wie folgt gefasst:

„§ 105
Liquiditätskredite

(1) Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Gemeinde Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Liquiditätskredite) bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten und nach Maßgabe des Abs. 4 genehmigten Betrages aufnehmen, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Bekanntmachung der neuen Haushaltssatzung. Liquiditätskredite sollen spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres zurückgeführt werden.

(2) Die Gemeinde hat den Höchstbetrag der Liquiditätskredite bedarfsgerecht aufgrund einer dokumentierten Liquiditätsplanung festzusetzen. Die Liquiditätsplanung ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der Höchstbetrag der in der Haushaltssatzung festgesetzten Liquiditätskredite bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

(3) Über die Aufnahme und die Kreditbedingungen entscheidet der Bürgermeister oder der für die Verwaltung des Finanzwesens zuständige Beigeordnete. Die Kreditaufnahme erfolgt in Euro."

8. Dem § 106 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit soll sich der geplante Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel in der Regel auf mindestens 2 Prozent der Summe

der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre belaufen."

9. § 112 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 9 werden nach dem Wort „Gemeindevertretung" die Wörter „sowie die Aufsichtsbehörde" eingefügt.

b) Als Abs. 10 wird angefügt:

„(10) Die Aufsichtsbehörde hat die Genehmigung nach § 97a so lange zurückzustellen, bis die Voraussetzungen des Abs. 9 vorliegen. Enthält die Haushaltssatzung keine genehmigungsbedürftigen Teile nach § 97a, darf sie abweichend von § 97 Abs. 5 Satz 3 solange nicht bekannt gegeben werden, bis die Voraussetzungen des Abs. 9 vorliegen."

10. § 126a Abs. 6 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 4 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Nr. 5 und 6 werden die Nr. 4 und 5.

11. In § 131 Abs. 2 werden die Wörter „und die Gemeindevertretung" durch ein Komma und die Wörter „die Gemeindevertretung und die Aufsichtsbehörde" ersetzt.

12. In § 143 Abs. 1 Satz 3 wird nach dem Wort „ablehnt" ein Komma und die Angabe „die Genehmigung nach § 112 Abs. 10 zurückstellt" eingefügt.

Artikel 5[2]

Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung

Die Gemeindehaushaltsverordnung vom 2. April 2006 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2016 (GVBl. S. 254), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 32 werden nach dem Wort „Investitionen" die Wörter „sowie an das Sondervermögen „Hessenkasse"" eingefügt.

b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 werden nach dem Wort „Vorgängen" die Wörter „sowie an das Sondervermögen „Hessenkasse"" eingefügt.

c) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Krediten" die Wörter „sowie an das Sondervermögen „Hessenkasse"" eingefügt.

2. Dem § 25 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 können bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2018 entstandene Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 mit dem Eigenkapital verrechnet werden."

[2] Ändert FFN 331-27

3. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Nr. 32 werden nach dem Wort „Investitionen" die Wörter „sowie an das Sondervermögen „Hessenkasse"" eingefügt.

b) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 15 werden nach dem Wort „Vorgängen" die Wörter „sowie an das Sondervermögen „Hessenkasse"" eingefügt.

Artikel 6[3]

Änderung des Schutzschirmgesetzes

§ 4 Abs. 3 des Schutzschirmgesetzes vom 14. Mai 2012 (GVBl. S. 128), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „§§ 102 bis 105" durch die Angabe „§ 97a" ersetzt.

2. In Satz 2 werden nach dem Wort „war" ein Komma und die Angabe „oder in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 mit dem Wirksamwerden eines genehmigten Grenzänderungsvertrages" eingefügt.

Artikel 7

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch Art. 5 die Gemeindehaushaltsverordnung geändert wird, bleibt die Befugnis der zuständigen Stelle, die Verordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die Art. 3 bis 5 am 1. Januar 2019 und Art. 6 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Dezember 2017 in Kraft.

[3] Ändert FFN 41-40

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Der Hintergrund und der Umfang der HESSENKASSE stellen sich wie folgt dar:

Kassenkredite sollten ursprünglich dazu dienen, Kommunen kurzfristig Liquidität zu sichern, um laufende Ausgaben zu decken. Anders als bei Investitionskrediten stehen Kassenkrediten keine Werte gegenüber.

Insbesondere während der Finanz- und Wirtschaftskrise konnten Kassenkredite von den Kommunen ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde aufgenommen werden. Nicht zuletzt in dieser Zeit erhöhte sich der Kassenkreditbestand von 3,2 Mrd. Euro in 2008 auf 7,5 Mrd. Euro in 2012. Dieser sich weiter verschärfenden Entwicklung wurde mit der Genehmigungspflicht für Kassenkredite begegnet.

In Kommunen mit einer defizitären Haushaltswirtschaft haben sich Kassenkredite faktisch zu einem dauerhaften Finanzierungsinstrument für laufende Ausgaben entwickelt. Auch im Jahr 2016 stehen nach Daten des Hessischen Statistischen Landesamtes noch Kassenkredite in einer Größenordnung von 6,25 Mrd. Euro in den Bilanzen der Kommunen (Kernhaushalte; Stand: 6. Juni 2017).

Es erscheint vor diesem Hintergrund angezeigt, die aufgelaufenen Kassenkreditbestände im Hinblick auf etwaige Zinsänderungsrisiken zu sichern, deren geregelten Abbau einzuleiten und die Aufnahme von Kassenkrediten auf ihren ursprünglichen Verwendungszweck – die kurzfristige Liquiditätssicherung – zurückzuführen. Der Zeitpunkt für einen Paradigmenwechsel im Hinblick auf kommunale Liquiditätskredite erscheint aufgrund der Konsolidierungsfortschritte der Kommunen und der andauernden Niedrigzinsphase günstig.

Ziel der HESSENKASSE ist es, über einen vertretbaren Zeitraum alle zum Abbau von Altfehlbeträgen verpflichteten Kommunen zu realistischen und zumutbaren Bedingungen bei ihren Eigenanstrengungen zum Kassenkreditabbau zu unterstützen.

Im Zusammenhang mit der kurzfristigen, umfassenden Kassenkreditentschuldung soll zudem sichergestellt werden, dass die Kommunen künftig nicht erneut in eine solche prekäre Lage kommen.

Durch Änderung des kommunalen Haushaltsrechts soll einer Kassenkreditverschuldung künftig wirkungsvoll begegnen werden, indem der Kassenkredit auf seine ursprüngliche Funktion – die kurzfristige Liquiditätssicherung – zurückgeführt wird. Durch Erweiterung der Regelungen zur Haushaltsgenehmigung wird die Vorgabe zur Erwirtschaftung der ordentlichen Tilgung von Krediten mit ordentlichen Einzahlungen und nicht mit neuen Kassenkrediten in die Hessische Gemeindeordnung (HGO) übertragen und dafür Sorge getragen, dass durch das Erzielen von Überschüssen Rücklagen entstehen, die zur Deckung künftiger Schwankungen, insbesondere bei der Gewerbesteuer, verwendet werden können.

Kommunen, die es trotz geringer Erträge in der Vergangenheit geschafft haben, ihre Aufwendungen zu finanzieren und auf Kassenkredite zu verzichten, indem sie ihre Aufwendungen an die Erträge angepasst haben, soll mittels eines Investitionsprogramms geholfen werden, etwaige unterlassene Investitionen oder Instandhaltungen nachzuholen.

Die Finanzierung der HESSENKASSE soll aufgrund ihrer Bedeutung nicht als ein laufendes Förderprogramm nur jährlich im Landeshaushalt, sondern als ein einmaliges Sonderprogramm in Form eines Sondervermögens des Landes abgebildet werden. Die Zuführungen zu dem Sondervermögen sollen über den Landeshaushalt erfolgen.

Finanziert werden soll die HESSENKASSE zu einem Teil durch die landesrechtliche Fortführung des Teils der erhöhten Gewerbesteuerumlage, mit dem die Gemeinden bisher auf bundesgesetzlicher Grundlage an der demnächst auslaufenden Finanzierung des Fonds Deutsche Einheit beteiligt

sind. Hierfür werden mit dem vorliegenden Artikelgesetz ebenfalls die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen.

Das die Kassenkreditentschuldung flankierende Investitionsprogramm für finanz- oder strukturschwache Kommunen ohne Kassenkredite wird im Wesentlichen aus originären Landesmitteln finanziert. Dazu wird auch ein Ausgleichsbetrag aus einer Vereinbarung des Landes mit der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (Helaba) zum Sondervermögen des Landes „Hessischer Investitionsfonds" (HIF) beitragen. Die Mittel werden ab dem Haushaltsjahr 2020 über eine Rücklagenentnahme oder zusätzliche Haushaltsmittel bereitgestellt. Der mit der Helaba festgelegte Ausgleichsbetrag belief sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses im März 2008 auf rund 116 Mio. Euro. Wegen der andauernden Niedrig- bzw. Negativzinsphase wird der bei der Finanzierung des Investitionsprogramms der HESSENKASSE anzusetzende Betrag aus der Klarstellungsvereinbarung zum HIF voraussichtlich etwas geringer ausfallen und entsprechend durch Landesmittel aufgestockt.

B. Besonderer Teil

Begründung zu Artikel 1

Zu § 1

Die Vorschrift bestimmt die Errichtung eines Sondervermögens mit der Bezeichnung „HESSENKASSE". Sie regelt die Finanzierung aus Mitteln des Landeshaushalts und aus den Eigenbeiträgen der an dem Entschuldungsprogramm teilnehmenden Kommunen.

Zu § 2

Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass die Mittel des Sondervermögens ausschließlich zweckgebunden für kommunale Zwecke, allen voran zur Finanzierung der HESSENKASSE verwendet werden dürfen. Zusammen mit der Regelung in § 7 wird sichergestellt, dass während der Laufzeit des Programms und auch bei der Auflösung des Sondervermögens der Errichtungszweck erfüllt wird bzw. ist und die Mittel entsprechend der Vorgaben in den beiden Vorschriften eingesetzt werden.

Zu § 3

Die Vorschrift ermöglicht dem nicht rechtsfähigen Sondervermögen die Teilnahme am allgemeinen Rechtsverkehr. Die Ausgestaltung als nicht rechtsfähiges Sondervermögen begrenzt den Vollzugsaufwand, weil damit eine Regelung über die Bildung von Organen entbehrlich wird.

Aus der Natur des Sondervermögens folgt die Pflicht zu einer Trennung von dem übrigen Vermögen des Landes. Die ausdrückliche Regelung zur Haftung des Landes für das Sondervermögen ist insbesondere für die Refinanzierungsaktivitäten der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) erforderlich.

Zu § 4

Die Übertragung der Verwaltung des Sondervermögens auf die WIBank ist beabsichtigt und bedarf weiterer Konkretisierung. Die Verwaltungskosten sollen möglichst gering gehalten werden und sich aus dem Sondervermögen selbst finanzieren. Bei der Verwaltung des Sondervermögens kann es wirtschaftlich sein, vorübergehend nicht benötigte Mittel anzulegen. Dies soll nach einer von dem Finanzministerium noch zu erstellenden und im Haushaltsausschuss zu erörternden Anlagerichtlinie geschehen.

Zu § 5

Mit dem Wirtschaftsplan soll über die beabsichtigte Verwendung der Mittel in den verschiedenen Abteilungen Auskunft gegeben werden.

In der Abteilung I, dem „Eingangstor" zur HESSENKASSE, werden alle von den kassenkreditverschuldeten Kommunen im Rahmen einer Selbstauskunft gemeldeten Darlehen einer Prüfung

unterzogen. Soweit ein Kassenkredit zur Vorfinanzierung einer Investition aufgenommen wurde, kann er grundsätzlich in einen lang laufenden und langfristig zinsgebundenen Investitionskredit umgeschuldet werden. Im Bedarfsfall wird die WIBank ein Angebot zum Abschluss eines Kommunalkredits mit marktüblichen Konditionen abgeben. Die Laufzeit kann bis zu 30 Jahre betragen und wird durch die Kommune in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde bestimmt. Eine finanzielle Förderung im Rahmen der HESSENKASSE ist derzeit nicht vorgesehen. Daher sind im Wirtschaftsplan des Haushaltsplans 2018/2019 die Abteilungen I und II zusammen dargestellt.

In der Abteilung II wird die Kassenkreditentschuldung abgebildet.

In der Abteilung III ist das flankierende Investitionsprogramm veranschlagt.

Die Zuführung der Mittel wird aus dem Einzelplan 17 des Landeshaushalts erfolgen. Dies ist auch für den Eigenbeitrag der Kommune vorgesehen, der mit Zahlungen des Landes an die Kommune verrechnet werden soll. Der Wirtschaftsplan des Sondervermögens, der als Anlage IV zum Einzelplan 17 dem Haushaltsplanentwurf 2018/2019 beigefügt ist, basiert auf Schätzungen, die sich nach Ablauf der Antragsfrist zur Kassenkreditentschuldung konkretisieren werden, da im Zuge der Bewilligung die Ablösungsplanung und deren Refinanzierung feststehen wird. Bzgl. der Investitionsförderung ist geplant, im Antragsverfahren die voraussichtlichen Mittelbedarfe in den einzelnen Haushaltsjahren abzufragen.

Die Verwaltung des Sondervermögens - insbesondere in den ersten Jahren - wird dadurch erleichtert, dass die Einnahmen und Ausgaben der verschiedenen Abteilungen untereinander deckungsfähig sind.

Zu § 6

Die Vorschrift trifft Regelungen zur Jahresrechnung des Sondervermögens.

Zu § 7

Die Vorschrift sichert die Zweckbindung der Mittel auch zum Zeitpunkt der Auflösung des Sondervermögens. Sie steht in unmittelbarem inhaltlichem Zusammenhang zu § 2. Da es sich um ein Vermögen mit kommunaler Widmung handelt, sind eine Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände und eine einvernehmliche Entscheidung des Finanz- und Innenministeriums vorgesehen.

Zu § 8

Die Vorschrift regelt mit dem Ziel einer schnellstmöglichen Umsetzung der HESSENKASSE das Inkrafttreten zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Begründung zu Artikel 2

A. Allgemeines

Kassenkredite sind nach der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) Fremdmittel, die den Kommunen zum Ausgleich kurzfristiger Liquiditätsschwankungen und somit zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft dienen. Gem. § 105 Abs. 1 S. 1 und 2 HGO unterliegen Kassenkredite einem engen Verwendungszweck. Kassenkredite dienen demnach nur der Finanzierung fälliger, laufender Verwaltungsausgaben, soweit die dafür eingeplanten Einnahmen (noch) nicht vereinnahmt wurden. Sie sind mit einem Dispokredit vergleichbar und stellen eine Art Vorfinanzierung der im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen dar.

Dennoch haben sich in Kommunen mit einer defizitären Haushaltswirtschaft Kassenkredite faktisch zu einem dauerhaften Finanzierungsinstrument für laufende Ausgaben entwickelt. Vielerorts würde eine plötzliche Zinswende die Haushaltssituation weiter verschärfen. Eine geordnete Rückführung der Kassenkredite innerhalb eines Zeitraums von längstens 30 Jahren erscheint angezeigt und – nicht zuletzt aufgrund des derzeit günstigen Zinsniveaus und der anhaltend guten konjunkturellen Lage – möglich.

Durch das flankierende Investitionsprogramm sollen im Grundsatz diejenigen Kommunen gefördert werden, die keine Kassenkreditentschuldung benötigen, weil sie in der Vergangenheit gut gewirtschaftet haben. Antragsberechtigt sollen Kommunen sein, die im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft ohne Kassenkredite auskommen und finanz- oder strukturschwach sind.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Durch das Programm zur Kassenkreditentschuldung sollen grundsätzlich alle mit Kassenkrediten belasteten Kommunen dabei unterstützt werden, diese zu realistischen und zumutbaren Bedingungen abzubauen.

Voraussetzung für die Aufnahme in das Entschuldungsprogramm ist, dass es sich um Darlehen zur Liquiditätssicherung handelt, deren Rückführung der Kommune aus eigenen Kräften nicht ohne weiteres möglich ist. Ablösungsfähig sind nur Darlehen, die zur Verwendung im Kernhaushalt bei Kreditinstituten aufgenommen wurden.

Darlehen, die dem Kernhaushalt der Kommune aus anderen kommunalen Organisationseinheiten zur Liquiditätssicherung zur Verfügung gestellt werden, kommen grundsätzlich nicht für eine Aufnahme in das Entschuldungsprogramm in Betracht. Die Kommune hat das Recht, die Organisation ihrer Aufgabenwahrnehmung in kommunaler Selbstverwaltung frei zu wählen. Zieht sie zur Liquiditätssicherung im Kernhaushalt die ausgegliederten Aufgabenträger – zutreffend – heran, so darf dies nicht zu einer Ablösung dieser reinen Innenfinanzierung führen. Im Einzelfall kann im Rahmen der Erörterung mit der Kommune eine differenzierte Betrachtung erfolgen, insbesondere bei der Verwendung von Rücklagen aus kostenrechenden Einrichtungen zur vorübergehenden Liquiditätssicherung im Kernhaushalt, die nach einer Neukalkulation der Entgelte an die Gebühren- oder Beitragszahler auszukehren sind.

Können Mittel aus einem Kassenkredit des kommunalen Kernhaushalts einem Eigenbetrieb zur Verfügung gestellt werden, werden sie offenkundig nicht zur rechtzeitigen Leistung einer Auszahlung der Kommune benötigt. Es handelt sich vielmehr um die Weiterleitung von liquiden Mitteln, die dem Kassenkredit im Kernhaushalt gegenzurechnen sind. Eine Entschuldung kommt grundsätzlich nicht in Betracht. Im Einzelfall kann im Rahmen der Erörterung mit der Kommune eine differenzierte Betrachtung erfolgen.

Sofern eine Kommune einen Eigenbetrieb spätestens zum Haushaltsjahr 2018 (zum 1. Januar 2018) in den Kernhaushalt überführt hat, können die in diesem Zusammenhang zum 30. Juni 2018 im Kernhaushalt vorzufindenden Kassenkredite - auch wenn sie durch den Eigenbetrieb aufgenommen wurden - zur Ablösung zugelassen werden, soweit die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Soweit liquide Mittel vorhanden sind, liegt kein Liquiditätsengpass und damit auch keine Gefährdung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft gemäß § 105 Abs. 1 Satz 1 HGO vor. Zur Rückführung der Kassenkredite ist eine Kassenkreditentschuldung nicht erforderlich.

Eine Zwischenfinanzierung von Investitionen mit Kassenkrediten ist gem. § 105 Abs. 1 HGO nur kurzfristig zulässig. Die dauerhafte Finanzierung von Investitionen muss durch Kredite gem. § 103 HGO erfolgen. Soweit ein Kassenkredit zur Vorfinanzierung einer Investition aufgenommen wurde, kann er in einen lang laufenden und langfristig zinsgebundenen Investitionskredit umgeschuldet werden. Zinsänderungsrisiken können so ausgeschlossen werden. Die Tilgungen für den Investitionskredit sind ab dem Haushaltsjahr 2018 gem. § 3 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zu erwirtschaften.

Aus der Vorfinanzierung öffentlich-rechtlicher Forderungen resultiert keine dauerhafte Belastung, deren Ablösung aus eigenen Kräften der Kommune nicht möglich ist. Die Forderungen und die Zahlungseingänge sind „sicher".

Wurde bei Aufnahme des Kassenkredites der Rückgriff auf bestehende Kapitalanlagen oder Beteiligungen vermieden, ist eine Entschuldung grundsätzlich nicht erforderlich und damit ausgeschlossen.

Kommunen, die ihre Kassenkredite aufgrund ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nach Einschätzung der Finanzaufsicht selbst zurückführen können, erfahren keine Entschuldung.

Bei der Entscheidung zur Aufnahme in das Entschuldungsprogramm ist bei vergleichsweise geringer Kassenkreditentschuldung pro Einwohner auch der im Verhältnis zu dem sehr kurzen Zeitraum der Teilnahme an dem Programm entstehende Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.

Die operative Durchführung der Entschuldung soll auf die WIBank übertragen werden. Vorrangig soll die WIBank fällige Kassenkreditschulden bei den Gläubigerkreditinstituten der Kommunen ablösen. Die Kommune hat die Ablösungsfähigkeit zu den von der WIBank in Abstimmung mit dem Finanzministerium noch festzulegenden Ablösungsterminen sicherzustellen. Ist die Ablösung im zweiten Halbjahr 2018 aufgrund der Ausgestaltung der Darlehensverträge nicht ohne weiteres möglich (insbesondere in Fällen langer Zinsbindungsfristen oder langer Vertragslaufzeiten), soll die WIBank im Wege des Schuldnerwechsels anstelle der Kommunen in die Verträge eintreten. Stimmt das Gläubigerkreditinstitut einem Schuldnerwechsel nicht zu, kann auch eine Vertragsaufhebung – im Zweifel gegen Zahlung eines Entgelts oder einer Vorfälligkeitsentschädigung – wirtschaftlich sein. Dabei hat grundsätzlich die Kommune die Kosten zur Herstellung der Ablösungsfähigkeit zu tragen. Das Finanzministerium soll bei seiner Entscheidung unbillige Härten vermeiden, insbesondere wenn sich der zu zahlende Betrag erheblich auf die Liquidität der Kommune auswirkt. Als letztes Mittel steht dem Finanzministerium die Möglichkeit zur Bewilligung von Zinsdienst- und Entschuldungshilfen offen.

Zu § 2

Die Teilnahme an dem Entschuldungsprogramm ist freiwillig. Die Kommune beantragt nach entsprechender Beschlussfassung ihrer Vertretungskörperschaft (ggf. zunächst in Form eines Grundsatzbeschlusses) schriftlich die Übernahme der ablösungsfähigen Kassenkredite unter Zugrundelegung des auf Basis einer Selbstauskunft, der Beurteilung durch das Land und ggf. nach Erörterung mit der Kommune ermittelten Ablösungsbetrags.

Soweit die Kassenkredite zum Zeitpunkt der Antragstellung den durch die Kreditprüfung bzw. den im Rahmen der Erörterung festgelegten Entschuldungshöchstbetrag übersteigen, kommt eine Aufnahme des zusätzlichen Betrags in das Entschuldungsprogramm grundsätzlich nicht in Betracht. Die Rückführung eines solchen verbleibenden Kassenkredits ist durch die Kommune im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde eigenständig zu leisten. Bei gravierender negativer Liquiditätsentwicklung kann im Einzelfall auf Betreiben der Kommune eine erneute Prüfung des ablösbaren Betrages erfolgen.

Unterschreitet der Kassenkreditbestand zum Zeitpunkt der Ablösung den festgelegten Entschuldungshöchstbetrag, reduziert sich der durch die WIBank abzulösende Betrag entsprechend, sodass durch die Ablösung der Kassenkredite kein Guthaben zugunsten der Kommune entstehen kann.

Aufgrund des erforderlichen Vorlaufs der Refinanzierungsaktivitäten der WIBank und der notwendigen Zeit zur Antragsprüfung und Entscheidung, ist eine Ausschlussfrist vorgesehen. Fristverlängerungen und Wiedereinsetzungen würden das Verfahren verzögern und erschweren.

Neben der Erwirtschaftung des Eigenbeitrags, der grundsätzlich ab dem Jahr 2019 zu erbringen ist, verpflichtet sich die Kommune, ab dem Jahr 2019 den Ergebnis- und Finanzhaushalt in Planung und Rechnung auszugleichen sowie zukünftig erforderlich werdende Kassenkredite nur zur unterjährigen Liquiditätssicherung in Anspruch zu nehmen und diese grundsätzlich zum Jahresende zurückzuführen. Ausnahmen können bei besonders hoch verschuldeten Kommunen, insbesondere Schutzschirmkommunen mit langen Konsolidierungspfaden (tatsächliches Erreichen des Haushaltsausgleichs erst nach 2018) angezeigt sein.

Der Landkreis soll sich zudem verpflichten, den jährlichen Eigenbeitrag so zu erwirtschaften, dass eine Erhöhung der Kreisumlage nur als „ultima ratio" herangezogen werden muss.

Die an dem Entschuldungsprogramm teilnehmenden Kommunen zahlen als Beitrag zur Refinanzierung der Kassenkreditentschuldung jährlich einen einheitlichen Finanzierungsanteil von 25 Euro je Einwohner (bezogen auf den Stand 31.12.2015 laut Bevölkerungsstatistik des Hessischen Statistischen Landesamtes). In den im Finanzministerium geführten Einzelgesprächen mit den

Kommunen wurde vielfach der Wunsch nach einer Flexibilisierung der Beitragshöhe für den Fall einer günstigen Finanzsituation und bei temporären finanziellen Engpässen geäußert. Eine entsprechende Flexibilisierungsmöglichkeit wurde in den Gesetzestext aufgenommen. Es ist derzeit die Möglichkeit einer Ratenpause und einer Sondertilgung (in Höhe eines Vielfachen des jährlichen Beitrags) vorgesehen. Diese steht zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung des Sondervermögens „HESSENKASSE" unter Genehmigungsvorbehalt.

Die Dauer der kommunalen Beitragsleistung endet, sobald sie durch ihren Eigenanteil die Hälfte der abgelösten Kassenkreditsumme erreicht hat. Die Beitragsdauer richtet sich damit nach der individuellen Kassenkreditverschuldung, ist jedoch auf die Höchstdauer von 30 Jahren begrenzt. Eine im Einzelfall rechnerisch darüber hinaus noch bestehende Restschuld wird alleine von der HESSENKASSE übernommen.

Die Vertretungskörperschaft beschließen über die Verpflichtungserklärungen mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder. Der Beschluss ist möglichst vor Antragstellung zu fassen und dem Finanzministerium bis spätestens 31. Mai 2018 vorzulegen.

Finanz- und Innenministerium entscheiden einvernehmlich über die Kassenkreditentschuldung. Die (rechtzeitige) Abgabe der Erklärungen durch die Kommune (Beschluss der Vertretungskörperschaft) ist wesentliche Voraussetzung für die Bewilligung der Ablösung von Kassenkrediten bzw. der Gewährung von Zinsdienst- und Entschuldungshilfen.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für die Ablösung der Kassenkredite. Diese Regelung gilt auch in den Fällen des Schuldnerwechsels.

Zu § 4

Sollte ein Gläubigerkreditinstitut bei einem über den 17. Dezember 2018 hinaus laufenden Kassenkredit weder einem Schuldnerwechsel auf die WIBank, noch einer vorzeitigen Rückzahlung innerhalb des Ablösungszeitraums zustimmen (oder Letzteres nicht wirtschaftlich sein), so soll als letztes Mittel zur Einbeziehung des Kassenkredits in das Entschuldungsprogramm die Weiterführung des Darlehens durch die Kommune und die Gewährung von Zinsdienst- und Entschuldungshilfen bis zur vollständigen Tilgung des Darlehens möglich sein. Die WIBank soll in diesem Fall die fälligen Zins- und Tilgungsleistungen im Namen und auf Rechnung des Sondervermögens „HESSENKASSE" unmittelbar gegenüber dem Gläubigerkreditinstitut erbringen. Die Vorschrift regelt die hierfür geltenden Voraussetzungen.

Zu § 5

Bei Pflichtverletzungen kann ein Zuschlag zu dem Eigenbeitrag von bis zu weiteren 25 Euro je Einwohner erhoben werden. Damit trägt die Kommune für den Zeitraum der Pflichtverletzung wirtschaftlich betrachtet die Refinanzierung der Kassenkreditentschuldung nahezu selbst. Die Unterstützung umfasst insoweit nur noch die Refinanzierungszinsen.

Die Entscheidung hat die Bewilligungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der Kommune zu treffen.

Zu § 6

Voraussetzung für die Teilnahme an dem Investitionsprogramm ist im Grundsatz, dass die Kommune zum Stichtag 30. Juni 2018 keinen Kassenkredit (mehr) hat und nach ihrer Liquiditätsplanung für das Haushaltsjahr 2018 sowie der mittelfristigen Finanzplanung nach dem Stichtag erforderlich werdende Kassenkredite ausschließlich zur unterjährigen Liquiditätssicherung verwendet werden.

Die Beurteilung der Finanzkraft richtet sich nach der gemäß den Regelungen des Kommunalen Finanzausgleichs nivellierten Steuer- bzw. Umlagekraft je Einwohner im Durchschnitt der Festsetzungen der Jahre 2016 bis 2018. Kommunen, deren nivellierte Steuer- bzw. Umlagekraft mehr als 90 Prozent der durchschnittlichen nivellierten Steuer- bzw. Umlagekraft aller Kommunen derselben (Unter-) Gruppe in der Abgrenzung des Finanzausgleichsgesetzes beträgt, sind nicht als fi-

nanzschwach einzuordnen. Für Gemeinden unter 7.500 Einwohner liegt wegen ihrer geringeren Verwaltungskraft der anzuwendende Prozentsatz bei 95 Prozent.

Bei der Ermittlung, ob eine Kommune als strukturschwach einzuordnen ist, sind zwei Kriterien alternativ zu berücksichtigen: eine vergleichsweise geringe Bevölkerungsdichte oder ein Bevölkerungsrückgang im Vergleich einer jüngeren Einwohnerzahl mit der Einwohnerzahl zu einem länger zurückliegenden Zeitpunkt.

Eine geringe Bevölkerungsdichte legt die Notwendigkeit dezentraler Daseinsfürsorge nahe. Als Bewertungsjahr wird dabei das Jahr 2014 herangezogen (Bevölkerungsstand zum 31. Dezember), um die zum Teil deutlichen flüchtlingsbedingten Veränderungen ab 2015 nicht in die Bewertung einfließen zu lassen. Liegt die Bevölkerungsdichte unter dem jeweiligen Durchschnitt der zum Vergleich herangezogenen (Unter-) Gruppe, ist die betreffende Kommune als strukturschwach zu bewerten.

Das Kriterium der Bevölkerungsdichte zur Beurteilung einer möglichen Strukturschwäche ist allerdings bei den kreisfreien Städten nicht geeignet, da diese sich generell durch eine verdichtete Bevölkerungsstruktur auszeichnen. Es kommt deshalb in dieser Vergleichsgruppe nicht zur Anwendung.

Durch zurückgehende Bevölkerungszahlen muss die vorhandene Infrastruktur von immer weniger Einwohnern finanziert werden (Remanenzkosten). Zur Beurteilung der Bevölkerungsentwicklung werden die Jahre 2004 und 2014, jeweils zum 31. Dezember, herangezogen. Auch hier wird wegen der zum Teil deutlichen Veränderungen der Bevölkerungsentwicklung ab 2015 zugunsten einer größeren Anzahl antragsberechtigter Kommunen auf die Verwendung jüngerer Zahlen verzichtet.

Eine Kommune ist weder als finanz-, noch strukturschwach einzuordnen und damit nicht antragsberechtigt für das Investitionsprogramm, wenn sie in den Jahren 2004 bis 2018 mindestens 11 Mal abundant war. Da dieses Ausschlusskriterium faktisch nur bei den kreisangehörigen Kommunen greift, wurde auf entsprechende Regelungen bei den Landkreisen und kreisfreien Städten verzichtet.

Die Investitionsförderung wird als Zuschuss gewährt, der mindestens 750 000 Euro beträgt. Die Kontingente ermitteln sich anhand eines einheitlichen Fördersatzes für kreisangehörige Gemeinden von 194,87 Euro und für Landkreise und kreisfreie Städte von 100 Euro je Einwohner. Die Einwohnerzahlen zum 31. Dezember 2015 werden dabei nach Steuer- oder Umlagekraft gewichtet.

Die Höhe des jeweiligen Kontingents bemisst sich somit grundsätzlich anhand der individuellen Steuer- oder Umlagekraft der Kommune. Diese wird aus den KFA Festsetzungen der Jahre 2016 bis 2018 ermittelt.

Die sich ergebende individuelle Abweichung wird ins Verhältnis zum jeweiligen (Unter-) Gruppendurchschnitt gesetzt und dient als Maßstab zur Ermittlung einer gewichteten Einwohnerzahl. Liegt die Steuer- bzw. Umlagekraftmesszahl unter dem (Unter-) Gruppendurchschnitt, erhöht sich die gewichtete Einwohnerzahl und umgekehrt.

Kleine Kommunen mit einer geringen Bevölkerungszahl erhalten bei dieser Berechnungsmethode ggf. ein so geringes Kontingent, dass eine merkbare Investitionsmaßnahme nicht möglich ist. Dem wird durch die Festlegung eines Sockelbetrages von 750 000 Euro entgegen gewirkt.

Das Investitionsprogramm wurde im Wesentlichen für den kreisangehörigen Raum entwickelt. Im Vordergrund steht die Förderung gemeindlicher Investitionen. Gleichwohl sollen aber auch die Landkreise und kreisfreien Städte nicht von den Fördermöglichkeiten ausgeschlossen werden. Mit Blick auf die sehr hohen Einwohnerzahlen erscheint es allerdings angezeigt und sachgerecht, eine Deckelung auf einen Förderbetrag in Höhe von 100 Euro je Einwohner vorzunehmen.

In Fällen, in denen eine Teilnahme am Investitionsprogramm deutlich wirtschaftlicher wäre als eine reine Kassenkreditentschuldung, eine eigenständige Rückführung der Kassenkredite von der Kommune aber nachweislich nicht geleistet werden kann, wird die Möglichkeit eröffnet, sowohl eine Kassenkreditentschuldung als auch eine - anteilige - Teilnahme am Investitionsprogramm zuzulassen. Dies gilt insbesondere bei kreisangehörigen Gemeinden mit geringer Einwohnerzahl, einem möglichen Zuschusskontingent von 750 000 Euro und geringerer Kassenkreditverschul-

dung. In den betreffenden Fällen richtet sich die Kassenkreditentschuldung nach dem für alle Entschuldungsfälle geltenden Verfahren. Das schließt die Verpflichtung ein, den Eigenbeitrag zur Refinanzierung zu erwirtschaften und zu zahlen. Der für die Teilnahme am Investitionsprogramm maßgebliche Stichtag 30. Juni 2018, an dem keine Kassenkredite vorhanden sein dürfen, wird in diesen Fällen ersetzt durch den Tag, zu dem tatsächlich die Ablösung der Kassenkredite erfolgt.

Als Kompensation des Vorteils, der in den einschlägigen Fällen durch die Berücksichtigung sowohl im Entschuldungs- als auch im Investitionsprogramm entsteht, soll der Förderbetrag aus dem Investitionsprogramm um den hälftigen Betrag der Kassenkreditentschuldung gekürzt werden. Dies entspricht wirtschaftlich dem Ergebnis, das erzielt würde, wenn die betreffende Kommune den bestehenden Kassenkredit aus eigener Kraft zurückführen würde. Eine Kürzung soll auch in den Fällen erfolgen, in denen der Kommune das Mindestkontingent zugewiesen ist.

Fälle „geringer" Kassenkredite sind allgemein solche, bei denen jedenfalls die auf den 30. Juni 2018 prognostizierte Kassenkreditverschuldung nicht wesentlich höher sein wird als ein fiktives Kontingent im Investitionsprogramm. In Günstigerfällen soll die Bewilligungsstelle durch geeignete Auflagen zum Bewilligungsbescheid dafür Sorge tragen, dass das Investitionskontingent die Sicherstellung der Liquidität zusätzlich unterstützt, indem die Zweckbestimmung zum Beispiel auf eine hälftige Verwendung zur Tilgung von Investitionskrediten, eine Finanzierung von laufendem Aufwand (Instandhaltungsmaßnahmen) oder Investitionen zur Reduzierung des laufenden Aufwands beschränkt wird. Dies gilt umso mehr, als das Entschuldungskontingent die Höhe des Investitionskontingents erreicht oder überschreitet.

Zu § 7:

Die Vorschrift regelt das Antrags- und Entscheidungsverfahren zum Investitionsprogramm. Zur besseren Planung ist im Antragsverfahren – entsprechend der Regelung zum Entschuldungsprogramm – eine Ausschlussfrist vorgesehen. Da derzeit noch nicht absehbar ist, welche Kommunen mit welchen Kontingenten tatsächlich die Voraussetzungen zu einer Teilnahme an dem Investitionsprogramm erfüllen, sollen die Zuschusskontingente per Bewilligungsbescheid festgesetzt werden.

Die Bewilligungsstelle soll ihre Befugnisse (insgesamt oder in Teilen) auf die WIBank übertragen können, insbesondere die bank- und fördertechnische Umsetzung des Investitionsprogramms.

Die Kommune hat einen Eigenanteil von 10 Prozent des Investitionsvolumens zur Finanzierung der geförderten Maßnahme beizusteuern. Bei der Finanzierung der Investitionsmaßnahme ist der Einsatz weiterer Eigen- oder von Drittmitteln möglich.

Um insbesondere kleine Kommunen, die das Mindestkontingent erhalten, bei der Finanzierung des Eigenbeitrags nicht zu überfordern, kann dieser auf Wunsch der Kommune auf 25 Euro je Einwohner begrenzt werden.

Zudem sollen Komplementärfinanzierungsdarlehen für den kommunalen Eigenanteil gewährt werden können. Das Finanzministerium entscheidet über die beantragte Investitionsförderung, soweit es seine Befugnisse nicht auf die WIBank überträgt.

Zu § 8:

Das bewilligte Investitionskontingent (Zuschuss und ggf. Komplementärfinanzierungsdarlehen) ist für kommunale Infrastrukturinvestitionen zu verwenden. Dabei wird keine Vorgabe gemacht, ob diese Maßnahmen im pflichtigen oder im freiwilligen Bereich erfolgen. Es ist damit ein möglichst breiter Verwendungszweck vorgesehen.

Auf Antrag der Kommune kann die Bewilligungsstelle ausnahmsweise zulassen, dass auch Investitionen in kostenrechnenden Einrichtungen, bei denen grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip anzuwenden ist (insbesondere Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Müllentsorgung) finanziert werden.

Um eine möglichst breite Verwendung der Mittel zu eröffnen, wird die Verwendung des Kontingents auch für die Instandhaltung kommunaler oder kommunalersetzender Infrastruktureinrichtungen sowie für Beschaffungen im kommunalen Aufgabenbereich zugelassen. Der für Instandhaltungen verwendbare Betrag ist nicht beschränkt.

Die Verwendung des Zuschusses bis zur Hälfte des jeweiligen Kontingents zur Tilgung von Investitionskrediten ist zulässig. Bei der Verwendung der anderen Hälfte des Zuschusses ist ein Eigenbeitrag in doppelter Höhe zu erbringen (bzw. das Komplementärfinanzierungsdarlehen zu verwenden).

Das Finanzministerium kann den Verwendungszweck im Bewilligungsbescheid einschränken, insbesondere in Günstigerfällen.

Das Förderverfahren orientiert sich am Kommunalinvestitionsprogramm (KIP) und erfolgt weitgehend elektronisch. Einzelne Maßnahmen können zur Ausschöpfung des Kontingents oder vor dem Hintergrund der Baukostenentwicklung angepasst werden. Ebenso ist eine Nachmeldung von Maßnahmen möglich, soweit Fördermittel frei werden, z.B. weil sich eine ursprünglich angemeldete Maßnahme nicht (vollumfänglich) realisieren lässt.

Zu § 9:

Die Vorschrift regelt das Refinanzierungsverbot in dem gewählten Förderverfahren (entsprechend KIP).

Instandhaltungsmaßnahmen sind ab dem 1. Januar 2019 von dem im Investitionsprogramm grundsätzlich vorgesehenen Refinanzierungsverbot ausgenommen, um insbesondere die Beseitigung von Winterschäden an kommunalen Straßen beauftragen und refinanzieren zu können. Die Festlegung, wann aus dem Investitionsprogramm finanzierte Maßnahmen beendet sein müssen, orientiert sich am Zeitrahmen für den Liquiditätsaufbau des Sondervermögens „HESSENKASSE".

Zu § 10:

Die Berichts- und Nachweispflichten orientieren sich an den Regelungen im KIP.

Zu § 11:

Rückforderungen sollen nicht zu einem Verfall der Fördermittel führen, sondern sie Mittel können in dem Programmzeitraum für spätere Abrufe oder andere Maßnahmen erneut zur Verfügung gestellt werden. Die Verzinsung erfolgt in Rückforderungsfällen aus Vereinfachungsgründen anhand eines einheitlichen Zinssatzes von 3 Prozent pro Jahr.

Zu § 12:

Das Finanzministerium ist aufgefordert, zur weiteren Konkretisierung und Ausgestaltung des Investitionsprogramms eine Förderrichtlinie zu erlassen, bei deren Erarbeitung die Belange der Kommunen durch die Kommunalen Spitzenverbände eingebracht werden sollen.

Zu § 13:

Die Umsetzung der Kassenkreditentschuldung und der Investitionsförderung soll auf die WIBank übertragen werden, wozu das Finanzministerium ermächtigt wird.

Zu § 14:

Zur Prüfung der Angaben und Unterlagen der Kommunen ist das Rechnungsprüfungsamt aufgefordert, im Rahmen seiner Zuständigkeit tätig zu werden und das Finanz- und Innenministerium bei den zu treffenden Entscheidungen zu unterstützen. Dabei handelt es sich um eine umfassende Kassenprüfung unter Feststellung der Kassenkreditbestände nach den Kategorien und Vorgaben der HESSENKASSE.

Zu § 15

Die Vorschrift stellt das Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofs und der dort angesiedelten Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften klar.

Zu § 16:

Die Vorschrift regelt mit dem Ziel einer schnellstmöglichen Umsetzung der HESSENKASSE das Inkrafttreten zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Nach dem Programmende tritt es außer Kraft.

Begründung: zu Artikel 3

Zu § 1:

Das Gewerbesteueraufkommen steht den Gemeinden nicht in voller Höhe zur Verfügung. Bund und Länder sind durch die Gewerbesteuerumlage an dem gemeindlichen Aufkommen beteiligt. Die bundesgesetzlich in § 6 des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz - GemFinRefG) geregelte Umlage errechnet sich, indem das tatsächlich erzielte Gewerbesteueraufkommen der Gemeinde zunächst durch den örtlichen Hebesatz geteilt wird. Der so ermittelte Grundbetrag wird anschließend mit dem sogenannten Umlagesatz oder Vervielfältiger multipliziert. Eine Veränderung eines Gewerbesteuerhebesatzes hat so grundsätzlich keinen Einfluss auf die Höhe der Gewerbesteuerumlage. Die Höhe der Umlage wird ausschließlich durch den rechnerisch ermittelten Grundbetrag und die Höhe des jeweiligen Vervielfältigers bestimmt.

Nach diesem Prinzip soll zur Finanzierung des Sondervermögens „HESSENKASSE" die landesgesetzliche Grundlage für die Erhebung einer Gewerbesteuerumlage geschaffen werden.

Art. 106 Abs. 6 Satz 6 des Grundgesetzes (GG) ermächtigt das Land, eine eigene Umlage zu erheben, die an das Gewerbesteueraufkommen der Gemeinden anknüpft: „Nach Maßgabe der Landesgesetzgebung können die Grundsteuer und Gewerbesteuer sowie der Gemeindeanteil vom Aufkommen der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer als Bemessungsgrundlagen für Umlagen zugrunde gelegt werden."

Die alten Länder beteiligen ihre Kommunen derzeit an ihren Belastungen im Zusammenhang mit der Finanzierung des Fonds Deutsche Einheit (§ 6 Abs. 5 Satz 1 GemFinRefG). Der Fonds Deutsche Einheit wird voraussichtlich Ende 2018 ausfinanziert sein. Eine entsprechende bundesgesetzliche Regelung zur Entlastung der Gemeinden von dieser Erhöhung der Gewerbesteuerumlage wird im Laufe des Jahres 2018 erwartet.

Das Land möchte die sich aus dem absehbaren frühzeitigen Auslaufen dieser erhöhten Gewerbesteuerumlage schon ab 2019 ergebenden Entlastungen der Gemeinden nutzen, um das Sondervermögen „HESSENKASSE" in die Lage zu versetzen, eine umfassende Kassenkreditentschuldung und ein flankierendes Investitionsprogramm für die kommunale Ebene zu finanzieren. Dabei soll die landesgesetzliche Gewerbesteuerumlage zur Finanzierung der Kassenkreditentschuldung dienen und auf diesem Wege die entschuldeten Kommunen bei der Festlegung der Höhe des zur Refinanzierung des Programms zu leistenden Eigenbeitrags entlasten.

Die Gewerbesteuerumlage erscheint als Finanzierungsinstrument geeignet, da die Steuerkraftunterschiede zwischen den hessischen Gemeinden zugenommen haben. Gewerbeschwache Gemeinden hatten in der Vergangenheit nur geringe Chancen, ausreichend eigene Finanzmittel aufzubringen. Deshalb bestanden erhebliche Unterschiede in der Gewerbesteuerkraft, nicht nur zwischen Gemeinden unterschiedlicher Größenordnung, sondern auch zwischen Gemeinden gleicher Größe.

Zwar wird durch die Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs auch die mit der Gewerbesteuer verbundene unterschiedliche Finanzausstattung der Gemeinden angemessen ausgeglichen. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass der Ausgleichsmechanismus des neuen Kommunalen Finanzausgleichs auf Grundlage des geltenden Steuerverteilungsregeln geschaffen wurde, also in einem Umfeld, in dem eine erhöhte Gewerbesteuerumlage zur Finanzierung des Fonds Deutsche Einheit erhoben wird. Läuft diese ersatzlos aus, droht ein erneutes Anwachsen der Unterschiede, denen dann wiederum über den Kommunalen Finanzausgleich zu begegnen wäre.

Insofern liegen der landeseigenen Gewerbesteuerumlage zur Finanzierung des Sondervermögens „HESSENKASSE" im Wesentlichen zwei Erwägungen zugrunde: die Verstärkung der Finanzierung des Sondervermögens „HESSENKASSE" bei gleichzeitiger finanzieller Entlastung der kommunalen Teilnehmer an dem Entschuldungsprogramm (Festschreibung des Eigenbeitrags auf 25 € je Einwohner und Jahr) sowie die strukturelle Verbesserung der Gemeindefinanzen, indem

Steuerkraftunterschieden weiterhin nicht alleine über den Kommunalen Finanzausgleich begegnet werden soll.

Die zweite Komponenten erscheint besonders wichtig, da einerseits ein deutliches Anwachsen des Gewerbesteueraufkommens in einigen Gemeinden zu beobachten ist, während einige an dem Entschuldungsprogramm teilnehmenden Kommunen durch die bereits erfolgte Anspannung von Konsolidierungspotenzialen Schwierigkeiten haben, den zur Teilnahme erforderlichen Eigenbeitrag zu erwirtschaften.

Der durch die Einführung der landeseigenen Gewerbesteuerumlage ausbleibende Entlastungseffekt bei den Gemeinden wird bei der Dotierung des Kommunalen Finanzausgleichs systemimmanent angemessen berücksichtigt. Insofern sind diesbezüglich keine Anpassungen vorzunehmen.

Zu § 2:

Die Vorschrift regelt die Zweckbindung der durch die Umlage durch das Land eingenommenen Beträge zur Weiterleitung an das Sondervermögen „HESSENKASSE".

Zu § 3:

Die Vorschrift regelt mit dem Ziel einer schnellstmöglichen Umsetzung der HESSENKASSE das Inkrafttreten zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Nach dem Programmende tritt es außer Kraft.

Begründung zu Artikel 4

A. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird das Projekt HESSENKASSE und die Ablösung der Kassenkredite haushaltsrechtlich begleitet. Den Gemeinden obliegt die Verpflichtung, ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu gestalten, das die Gemeindefinanzen gesund bleiben (§ 10 HGO). Der Haushaltsgrundsatz „Verpflichtung zum Haushaltsausgleich" ist die zentrale Stellschraube für die gesamte Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Nachdem im Jahr 2013 nur 29 % aller Kommunen einen ausgeglichenen Haushalt hatten, wird dieser Wert im Jahr 2017 voraussichtlich auf 94 % steigen. Neben einem guten konjunkturellen Umfeld ist diese Verbesserung vor allem auf finanzaufsichtliche Maßnahmen zurückzuführen, die auf der Ebene von Erlassen eine stringentere Befolgung der gesetzlichen Regelung forderten. Den dadurch eingeleiteten Mentalitätswandel und die Erkenntnis, dass eine nachhaltige und generationengerechte Haushaltsführung nur durch ausgeglichene Haushalte erfolgreich gewährleistet werden kann, gilt es zu verstetigen und auf gesetzlicher Ebene festzuschreiben. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen stärkt die Handlungsfähigkeit der Kommunen und die kommunale Selbstverwaltung. Gleichzeitig wird auch der Weg bereitet, für nachfolgende Generationen Strukturen zu hinterlassen, die nicht nur das Agieren innerhalb von Sparbemühungen zum Gegenstand haben, sondern Raum für gestalterische Kommunalpolitik eröffnen. Dazu werden die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung auf den Ausgleich des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes sowie das Haushaltssicherungskonzept ausgeweitet und ergänzen die bisherigen Genehmigungstatbestände.

Mit der HGO-Novelle vom 27.12.2011 (GVBl. I S. 840) wurde im Regelungskanon der Gemeindeordnung die Pflicht zur Genehmigung des Höchstbetrages der Kassenkredite durch die Aufsichtsbehörde wieder eingeführt. Ausweislich der LT-Drs. 18/4031 S. 48 war es auf Grund des hohen Niveaus der hessischen Kassenkredite pro Einwohner im Bundesvergleich für dringend geboten angesehen worden, damit ein weiteres Instrument zu schaffen, um die Gemeinden bei der Erhaltung bzw. Rückgewinnung der finanziellen Leistungsfähigkeit zu unterstützen.

Jedoch musste, auch bedingt durch die Finanz- und Wirtschaftskrise, bis Ende 2012 ein weiterer Anstieg der Kassenkreditbestände verzeichnet werden. Diese schlugen in Summe für alle hessischen Kommunen mit 7,51 Mrd. Euro zu Buche und erreichten damit den Höchststand. Das Land Hessen unterstützte die Kommune in der Folge im Rahmen des Kommunalen Schutzschirms mit einer Kassenkreditentschuldung in Höhe von rund 1,8 Mrd. Euro. Allerdings war eine verbleibende Belastung auf einem Niveau von rund 6,25 Mrd. Euro zum Stand Ende des Jahres 2016 festzustellen.

Dieses Verharren der Inanspruchnahme von Kassenkrediten auf extremer Höhe beruhte nicht ausschließlich auf der Notwendigkeit zur Liquiditätssicherung. Kassenkredite wurden und werden neben kurzzeitiger Liquiditätssicherung und zur legitimen Vorfinanzierung von Investitionen auch

zum nicht gesetzlich intendierten Zweck der längerfristigen Finanzierung der laufenden Aufwendungen konsumtiv eingesetzt. Begünstigt durch das bestehende Zinsumfeld, wurden Kassenkredite ferner zum Zweck der Erbringung der Tilgungsleistung investiver, ordentlicher Kredite aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus ohne zwingende Notwendigkeit aufgenommen.

Kommunen unterliegen wie andere Marktteilnehmer, speziell bei variabel vereinbarten Zinssätzen oder nach Ablauf der Zinsbindungsfristen, einem nicht kalkulierbaren Zinsänderungsrisiko. Es droht, insbesondere bei hohem Kassenkreditbestand, ein exponentiell steigender Zinsaufwand und damit eine potentielle Gefährdung der stetigen finanziellen Leistungsfähigkeit.

Das Land Hessen ist das erste Bundesland, das nunmehr mit der HESSENKASSE seine Kommunen nochmals unterstützt und alle „echten" Kassenkredite bis Mitte 2018 ablöst, um – einmalig - die bestehende Gefährdungslage der Haushalte zu bannen. Die Änderungen in der Hessischen Gemeindeordnung verfolgen das Ziel, dass das Projekt HESSENKASSE ein bedeutendes, aber auch ein einmaliges Projekt bleibt. Notwendig ist dafür eine Rückbesinnung auf den ursprünglichen Zweck des Kassenkredites, als kurzfristiger Liquiditätskredit. „Kreditspiralen", d. h. die Aufnahme neuer Liquiditätskredite zur Tilgung von Liquiditätskrediten, sollen zukünftig unterbunden werden. Die Aufnahme von Liquiditätskrediten zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen wird auch zukünftig möglich sein. Aus dem in der Vergangenheit zum Teil beliebig genutzten Zahlungsmittel wird ein „Nothilfeinstrument", von dem nur dementsprechend zurückhaltend Gebrauch gemacht werden darf. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite in der Haushaltssatzung muss mit einer Liquiditätsplanung verbunden werden, in der den Aufsichtsbehörden erläutert wird, warum der festgesetzte Höchstbetrag erforderlich ist. Vielfach wird es deshalb zu einer Reduzierung der Höchstbeträge kommen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nr. 1. (§ 67 HGO)

Ohne inhaltlichen Bezug zur HESSENKASSE, aber aus aktuellem Anlass (Beschluss des Hess. VGH v. 19.5.2017, Az. 8 B 764/17) soll aufgrund der dringenden Bitte der kommunalen Spitzenverbände in ihrem gemeinsamen Schreiben v. 23.10.2017 die bisherige jahrzehntelange Verfahrenspraxis der Beiziehung von (zur Verschwiegenheit verpflichteten) Verwaltungsmitarbeitern zu einzelnen Tagesordnungspunkten bzw. auch zur gesamten Sitzung durch den neuen Satz 2 in § 67 Abs. 1 HGO eine ausdrückliche gesetzliche Absicherung erhalten. § 67 Abs. 1 Satz 1 war nicht so streng gemeint, wie der Hess. VGH die Vorschrift unter Berufung auf den Wortlaut interpretiert, und wurde auch von der Rechtsliteratur bisher nicht so verstanden. Die Novelle gilt über die Verweisungsnorm in § 42 HKO für die Landkreise entsprechend.

Zu Nr. 2. (§ 92 HGO)

§ 92 soll die positive Entwicklung sichern, die in den letzten Jahren durch eine stringente Finanzaufsicht erreicht und im Allgemeinen Teil skizziert wurde. Um negative Abweichungen im Haushaltsvollzug zu vermeiden, wird zukünftig neben der Planung auch die Rechnung den Anforderungen für den Haushaltsausgleich unterworfen. Die bisherige einseitige Konzentration der kommunalen Haushaltswirtschaft auf die Planung soll damit einer ganzheitlichen Betrachtung unter Einbeziehung des erreichten Haushaltsergebnisses weichen. In der bisherigen kommunalen Praxis war die Gefahr groß, dass vom Plan abweichende negative Rechnungsergebnisse letztlich nicht die gebührende Beachtung gefunden haben und planwidrige Fehlbeträge lediglich bereits vorhandenen Altfehlbeträgen zugeordnet wurden, ohne die erforderlichen Konsolidierungsmaßnahmen einzuleiten. Die Vorschrift soll neben einer sorgfältigen Planung auch die unterjährige Haushaltsführung im Vollzug stärken.

Absatz 5 befasst sich mit dem Haushaltsausgleich in der Planung, wobei zwischen Ergebnis- und Finanzhaushalt unterschieden wird. In Ziffer 1 ist zunächst der Ausgleich des Ergebnishaushaltes in der Planung geregelt. Dabei ist die Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge zu berücksichtigen. Eine gesetzliche Fiktionswirkung, wann der Ergebnishaushalt als ausgeglichen gilt, enthält der neue Absatz 5 nicht mehr, sondern dies ist zukünftig allein den Ausführungsbestimmungen in der GemHVO zu entnehmen. Es sind zwei Fallkonstellationen zu unterscheiden. Entweder ist der Ergebnishaushalt ausgeglichen oder es liegt ein Fehlbedarf vor. Verfügt die Kommune über ausreichende Rücklagen, um den entstandenen Fehlbedarf zu decken, gilt der Ergebnishaushalt als ausgeglichen.

Ziffer 2 des Absatzes 5 übernimmt die schon in § 3 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung enthaltende und ab 1. Januar 2018 gültige Bestimmung ab dem Jahr 2019 auch in den Gesetzesrang, dass der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten gewährleisten muss. Die seitherige kommunale Praxis, dass die Tilgung eines Investitionskredites auch mit Kassenkrediten geleistet werden konnte, entspricht nicht den Anforderungen einer ordnungsgemäßen, generationengerechten und nachhaltigen Haushaltswirtschaft. Die Kommunen müssen ab dem Haushaltsjahr 2019 zum Ausgleich des Finanzhaushaltes einen Zahlungsmittelüberschuss generieren, der in einer solchen Höhe anfällt, dass daraus sowohl Tilgungsauszahlungen als auch der kommunale Eigenbeitrag in Höhe von 25 € je Einwohner für das Sondervermögen HESSENKASSE geleistet werden können. Diese Regelung dient als Bremse, um Zahlungsmittelbedarfen und damit neuen dauerhaften Liquiditätskrediten entgegenzuwirken. Kredittilgungshilfen aus Investitionsförderprogrammen des Landes werden als Einzahlungen aus Investitionstätigkeit behandelt und sind vom Begriff „zweckgebundene Einzahlungen" umfasst.

Absatz 6 normiert die Voraussetzungen für den Haushaltsausgleich in der Rechnung. Die Regelung ist deckungsgleich mit den Anforderungen des Absatzes 5, so dass auf die dortigen Erläuterungen verwiesen wird.

Mit Absatz 7 wird in die HGO ein ausdrückliches Überschuldungsverbot aufgenommen, das auch den Rechtsgedanken des § 10 Satz 1 HGO vertieft und dafür sorgt, intensiver die Vermögenssituation in die Haushaltsführung einzubeziehen.

Zu Nr. 3 (§ 92a HGO)

Um den künftigen Ausnahmecharakter des Haushaltssicherungskonzeptes zu unterstreichen, bedarf es einer Regelung in einem eigenständigen Paragrafen.

Mit der Pflicht, bei defizitären Haushaltslagen ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen (bisher § 92 Abs.5) wird den betroffenen Kommunen ein geeignetes Instrument an die Hand gegeben, die finanzielle Schieflage eigenverantwortlich zu beheben. Die Pflicht, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen bedeutet keine Einschränkung des Rechtes der Selbstverwaltung, sondern ist vielmehr Ausfluss dieses Rechtes: Der Kommune soll die Chance gegeben werden - zumindest mittelfristig - unter Wahrung der selbst gesetzten Schwerpunkte, etwa bei der Reduzierung der Aufwendungen oder der Erhöhung der Erträge, die erforderliche Konsolidierung zu gestalten.

Wenn ausreichend belegt werden kann, dass mit den im Konsolidierungskonzept aufgeführten Maßnahmen in absehbarer Zeit der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich erreicht werden kann, erlaubt dies der Kommunalaufsichtsbehörde, die im Rahmen eines defizitären Haushalts vorgesehenen Kreditaufnahmen dennoch zu genehmigen.

Die bisherige Praxis der Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes durch die hessischen Kommunen und die anschließende Prüfung und Nachverfolgung durch die jeweils zuständige Aufsicht hatte die Überörtliche Prüfung (ÜP) des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes allerdings wiederholt gerügt.

So hatte die ÜP festgestellt, dass viele Haushaltssicherungskonzepte weder konkrete Konsolidierungsmaßnahmen noch gar Angaben enthielten, wann der gesetzlich gebotene Haushaltsausgleich wieder erreicht werden soll.

Von daher ist es geboten, die Vorschrift präziser zu fassen und insbesondere die Mindestvoraussetzungen eines aussagekräftigen Haushaltssicherungskonzepts, die bislang teilweise in der GemHVO niedergelegt waren, in das Gesetz selbst zu überführen.

Das Haushaltssicherungskonzept ist zwingend zu erstellen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen des § 97 a Nr. 1 i. V. m. § 92 Abs. 4 und 5 Nr. 1 und 2 nicht vorliegen. Das Haushaltssicherungskonzept kann den fehlenden Haushaltsausgleich nicht heilen, sondern nur zukunftsbezogen die schnellstmögliche Wiederherstellung der gesetzlichen Vorgaben herbeiführen.

Absatz 1 benennt den Anwendungsbereich des Haushaltssicherungskonzepts. Ziffer 1 erfasst den Tatbestand, dass eine Gemeinde die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nicht einhält. Davon erfasst werden auch Fälle, in denen Fehlbeträge aus Vorjahren den Haushaltsausgleich verhin-

dern. Sofern ein Ausgleich über Rücklagen möglich ist, gilt der Haushalt als ausgeglichen und die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entfällt. Durch die Anforderung, dass alle Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen sowie alle Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden müssen, werden nur besonders atypische und außergewöhnliche Belastungen des gemeindlichen Haushaltes erfasst, wie z. B. unerwartete Gewerbesteuerausfälle, bei denen kurzfristige Einsparmöglichkeiten bzw. Ertragsmöglichkeiten nicht möglich sind oder eine unzumutbare Belastung hervorrufen.

Ziffer 2 erfasst als Anwendungsfall, dass bereits in einem der Jahre des in § 101 Abs. 1 genannten Zeitraums in der Planung ein Fehlbetrag oder ein negativer Zahlungsmittelbestand erwartet wird.

Als unerlässliche Mindeststandards muss das Haushaltssicherungskonzept konkrete, quantifizierbare Konsolidierungsmaßnahmen und einen Konsolidierungszeitraum benennen. Fehlt bereits eine der vorgenannten Anforderungen, ist das Haushaltssicherungskonzept nicht genehmigungsfähig. Die Konsolidierungsmaßnahmen müssen zudem von der Gemeinde selbst steuer- und auch umsetzbar sein. Nur die bloße Erwartung, künftig höhere Steuereinnahmen oder höhere Landeszuweisungen zu erhalten, sind in diesem Sinne keine zulässigen Konsolidierungsmaßnahmen künftiger Haushaltssicherungskonzepte. Zudem wird durch die Neuregelung klargestellt, dass die Aufsichtsbehörde aufsichtsrechtlich die Gemeinde auffordern darf, die im Haushaltssicherungskonzept selbst benannten Konsolidierungsmaßnahmen im Haushaltsplan umzusetzen.

Die aufsichtsrechtlichen Erfahrungen mit Haushaltssicherungskonzepten nach § 92 Abs. 5 HGO a. F. i. V. m. § 24 Abs. 4 GemHVO haben gezeigt, dass eine zwischenzeitliche Überprüfung der Konsolidierungsziele durch die Aufsichtsbehörden unerlässlich ist, um die Erreichung der im Haushaltssicherungskonzept angegebenen Ziele sicherzustellen. Deshalb sind Haushaltssicherungskonzepte nach Abs. 3 zukünftig genehmigungspflichtig. Diese Genehmigung ist jährlich zu erneuern, um Änderungen der haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen erfassen zu können. Bei Konsolidierungszeiträumen, die 2 Jahre überschreiten, muss die Aufsichtsbehörde zusätzlich das Einvernehmen der oberen Aufsichtsbehörde einholen.

Zu Nr. 4 (§ 94)

Die durch die Haushaltssatzung vorzunehmenden Festsetzungen werden um das Haushaltssicherungskonzept sowie den Stellenplan erweitert.

Zu Nr. 5 (§ 97)

§ 97 Abs. 5 S. 3 gewährt den Aufsichtsbehörden innerhalb des Zeitraums von einem Monat die Möglichkeit, die Haushaltssatzung auf Rechtsverletzungen zu überprüfen, die nicht im Rahmen der Genehmigungstatbestände der Haushaltssatzung untersucht werden. Die Aufsichtsbehörden werden in die Lage versetzt, die Rechtskonformität der Haushaltssatzungen zu gewährleisten und damit den verfassungsrechtlichen Auftrag der Kommunalaufsicht zu gewährleisten. Beginn der Monatsfrist ist die Vorlage bei der Aufsichtsbehörde nach Abs. 4 S. 1.

Zu Nr. 6 (§ 97a)

§ 97a fasst die Genehmigungstatbestände der Haushaltssatzung in einer Regelung zusammen. Die Genehmigungsanforderungen ergeben sich unter Bezugnahme auf die in den Nr. 1-5 genannten Paragraphen. Die Regelungssystematik, dass nur Teile der Haushaltssatzung genehmigungspflichtig sind, ändert sich dadurch nicht. Kommunen, deren Haushaltssatzungen die erforderlichen Vorgaben in den Nr. 1 und 2 einhalten und die keine Festsetzungen nach den Nr. 3 bis 5 enthalten, benötigen deshalb keine Haushaltsgenehmigung.

Zu Nr. 7 (§ 105 HGO)

Liquididitätskredite sind nachrangig zu allen anderen zur Verfügung stehenden Liquiditätsmitteln in Anspruch zu nehmen und schnellstmöglich zurückzuführen.

Dies verdeutlicht programmatisch zunächst die Einführung einer Legaldefinition unter Änderung der seither verwendeten Begrifflichkeit von „Kassenkredite“ in „Liquiditätskredite“. Die Gemeinde kann zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit, namentlich nun „Liquiditätskredite“, aufnehmen.

Der zulässige, weiterhin genehmigungspflichtige Höchstbetrag kann jedoch nur noch in Anspruch genommen werden, um „normale" unterjährige Liquiditätsschwankungen auszugleichen und um eine in der Verwaltungspraxis übliche, wirtschaftlich sinnvolle Vorfinanzierung von Investitionen sicherzustellen. Mit dem Zusatz „zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit" wird diese Beschränkung auf die genannten Verwendungszwecke hin verdeutlicht. Eine Aufnahme entsprechender Mittel lediglich zur Erlangung von Zinserträgen (Negativzinszahlungen von Kreditinstituten) wird hiermit ausgeschlossen.

Liquiditätskredite sollen darüber hinaus nunmehr spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres zurückgeführt werden. Eine Abweichung von der gesetzlich normierten Rückführungsfrist ist nur in eng umgrenzten Ausnahmefällen erlaubt. Die hiermit zum Ausdruck kommende Verpflichtung zur unterjährigen Tilgung bezieht sich grundsätzlich auch auf Aufnahmen zum Zweck der Vorfinanzierung von Investitionen. Umschuldungen von Liquiditäts- in Investitionskredite können ausnahmsweise auch in das nächste Haushaltsjahr verschoben werden, um die Kreditaufnahme bzw. die Umschuldung aus wirtschaftlichen Gründen zu bündeln Die Aufsichtsbehörden werden darauf achten, dass diese Umschuldung auch tatsächlich umgesetzt wird. Eine weitere Verlängerung in das übernächste Haushaltsjahr ist nicht zulässig. Bei Eintritt unvorhersehbarer Ereignisse, wie z. B. bei größeren Steuerrückzahlungen oder Finanzbedarfen nach Naturkatastrophen, ist eine Nachtragssatzung mit der Festlegung von Konsolidierungsmaßnahmen erforderlich. Gleichwohl kann die Gemeinde z. B. Steuerrückzahlungen vor Inkrafttreten der Nachtragssatzung veranlassen, auch wenn dies den Höchstbetrag der ursprünglich genehmigten Liquiditätskredite übersteigt.

Den Subsidiaritätscharakter der tatsächlichen Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten unterstreicht die unveränderte Voraussetzung, dass keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Absatz 2 verpflichtet die Gemeinde, die benötigte Liquidität und ggf. dafür erforderliche Liquiditätskredite zu planen. Die bislang hohen Höchstbeträge sollen weiter gesenkt werden, um eine missbräuchliche Aufnahme, beispielsweise aus Anlageerwägungen, von vornherein zu vermeiden. Die Pflicht zur Begründung des Liquiditätsbedarfs besteht sowohl gegenüber der Gemeindevertretung als auch gegenüber der Aufsichtsbehörde. Hierzu dient das in der Verwaltungspraxis bereits eingeführte Muster zur Liquiditätsübersicht und -planung, welches das Finanzierungsgeschehen für Mandatsträger und Aufsichtsbehörden wesentlich transparenter und nachvollziehbarer macht. Die bisherige, weit verbreitete Praxis, die Höchstbeträge weit über Bedarf festzusetzen und nicht nur als kurzfristige Liquiditätsnothilfe zu benutzen, wird damit unterbunden.

Absatz 3 Satz 1 hebt die bisherige Zuständigkeitsteilung in Abhängigkeit von der Laufzeit der Liquiditätskredite auf. Auf Grund der grundsätzlichen unterjährigen Rückführungspflicht ist der Bürgermeister und oder der für die Verwaltung des Finanzwesens zuständige Beigeordnete zur Aufnahme von Liquiditätskrediten ermächtigt. Der kurzfristige Charakter des Instruments „Liquiditätskredit" bedingt, dass es keine mit Wechselkursrisiko behaftete Aufnahme von Geldern geben darf. Die Kreditaufnahme muss daher in Euro erfolgen. Dies trägt auch dem allgemeinen Spekulationsverbot Rechnung.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörden können die Genehmigung mit Auflagen und Bedingungen versehen und z. B. vorsehen, dass ab einer bestimmten Höhe der Inanspruchnahme des Höchstbetrages die weitergehende Inanspruchnahme einem Einzelgenehmigungsvorbehalt unterliegt.

Zu Nr. 8 (§ 106)

Abs. 1 Satz 2 des § 106 ergänzt die Vorschrift des § 105 Abs. 2 und stellt klar, dass die Gemeinde die stetige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen hat. Um nicht sofort auf Liquiditätskredite zurückgreifen zu müssen, soll eine Liquiditätsreserve gebildet werden, die als Untergrenze zwei von Hundert der Summe aus Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit festlegt. Um Schwankungen zu berücksichtigen, wird eine Durchschnittsbetrachtung der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre vorgenommen. Der Liquiditätspuffer soll ab dem Haushaltsjahr 2019 gebildet werden. Die „Soll-Vorschrift" gestattet, die Anforderung erst nach angemessener Übergangsfrist zu erfüllen. Da der Umfang des Liquiditätspuffers von den jeweiligen Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit des relevanten Haushaltsjahres abhängt, ist der Puffer jedes Haushaltsjahr neu in veränderter Höhe zu veranschlagen.

Zu Nr. 9 (§ 112)

Die Gemeinde kann eine erfolgreiche Haushaltsführung und verlässliche Planung nur auf der Grundlage der Jahresabschlüsse vornehmen. Nachdem in den letzten Jahren erhebliche Rückstände bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse zu verzeichnen waren, wurden die Kommunen mit Erlass im Jahr 2015 verpflichtet, in einem gestuften Verfahren die Rückstände zu reduzieren. Auch der Aufsichtsbehörde sind der Jahresabschluss und der Gesamtabschluss vorzulegen. Dies findet in der Praxis zwar vereinzelt bereits statt, sollte nun aber gesetzlich für alle Kommunen gelten.

Absatz 10 verknüpft die Pflicht der fristgerechten Aufstellung des Jahresabschlusses mit der Haushaltsgenehmigung. Auch wenn die Voraussetzungen der Haushaltsgenehmigung nach § 97a vorliegen, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn die Anforderungen des Absatzes 9 erfüllt sind. Für Jahresabschlüsse, die das Vorjahr der Haushaltssatzung betreffen, gilt die aufschiebende Wirkung nur, wenn der Aufsichtsbehörde die Haushaltssatzung nach den Fristen des Absatzes 9 vorgelegt wird. Erfolgt die Vorlage der Haushaltssatzung innerhalb der Frist des § 97 Abs. 4 S. 2 einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres, zumindest aber innerhalb der ersten 4 Monate im Haushaltsjahr, ist der aufgestellte Jahresabschluss des Vorvorjahres Voraussetzung zur Erteilung der Genehmigung bzw. Bekanntgabe der Haushaltssatzung. Enthält die Haushaltssatzung Festsetzungen für zwei Jahre (Doppelhaushalt), gelten die vorgenannten Anforderungen nur für das Haushaltsjahr der Vorlage des Doppelhaushaltes.

Satz 2 erfasst die Fälle, in den keine Haushaltsgenehmigung erforderlich ist und dementsprechend keine aufschiebende Wirkung eintreten kann. In diesen Fällen darf keine Bekanntgabe erfolgen, solange die Voraussetzungen des Absatzes 9 nicht vorliegen.

Zu Nr. 10 (§ 126a)

Die Änderung dient der Klarstellung, dass bei Anstalten des öffentlichen Rechts nach § 126 a Abs. 9 Satz 4 stets das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss prüft. Dies gilt auch, wenn die Anstalt in ihrer Satzung bestimmt, dass die Vorschriften über Eigenbetriebe entsprechend Anwendung finden.

Zu Nr. 11 (§ 131)

Der Haushaltsausgleich und eine dem Gesetzeszweck entsprechende Aufnahme sowie die Verwendung von Kassenkrediten sind zentrale Bestandteile der Änderungen in der HGO und GemHVO. Dies wird ergänzt durch eine Liquiditätsplanung und die Einrichtung eines Liquiditätspuffers. Wenn die Aufsichtsbehörde die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten überwachen will und dazu Auskünfte des Rechnungsprüfungsamtes benötigt, kann sie über die §§ 137 ff. entsprechende Auskunft verlangen bzw. den Gemeindevorstand anweisen, einen Prüfungsauftrag zu erteilen. Mit der Änderung in § 131 wird dieses Verfahren vereinfacht und der Aufsichtsbehörde in begründeten Fällen der Zugriff auf das Rechnungsprüfungsamt zur Ausübung der Rechtsaufsicht unmittelbar gestattet.

Zu Nr. 12 (§ 143)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die klarstellt, dass die Genehmigungsfiktion nach 3 Monaten nicht eintritt, wenn die Genehmigung nach § 112 Abs. 10 zurückgestellt wird.

Begründung zu Artikel 5

A. Allgemeines

Die im Zuge der Umsetzung des Projektes HESSENKASSE notwendigen Änderungen haushaltswirtschaftlicher Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung erfordern in der Folge auch Anpassungen der Gemeindehaushaltsverordnung. Die Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Darstellung der Zahlungen des kommunalen Eigenanteils an die HESSENKASSE im kommunalen Finanzwesen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nr. 1 und Nr. 2 (§ 3 Abs. 1 Nr. 32 GemHVO und § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15)

Der aus dem Eigenanteil von 25 €/Einwohner resultierende Gesamtbetrag der Zahlungen der Kommunen ist in der Vermögensrechnung (Bilanz) als sonstige Verbindlichkeit auszuweisen. Die ab 2019 zu leistenden jährlichen Auszahlungen für den Eigenanteil der Kommunen an die HESSENKASSE sind nicht als Aufwand zu betrachten. Sie sind vielmehr als langfristige Verbindlichkeit vergleichbar mit den Tilgungszahlungen für Kredite und systematisch im Finanzhaushalt unter den „Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit" zu veranschlagen.

Mit der Änderung von § 3 Abs. 1 Nr. 32 GemHVO wird die Veranschlagung für den Finanzhaushalt nach der direkten Methode geregelt. Mit der Änderung von § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 GemHVO wird die Veranschlagung für den Finanzhaushalt nach der indirekten Methode geregelt.

Zu Nr. 3 (§ 3 Abs. 3 GemHVO)

Die Regelung knüpft an die Änderungen von § 92 Abs. 5 und 6 HGO an. Die Kommunen sollen zur Vermeidung neuer Liquiditätskredite die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten durch entsprechende Einzahlungsüberschüsse aus der laufenden Aufgabenerfüllung erwirtschaften. Dieser Einzahlungsüberschuss soll zusätzlich auch die Finanzierung der Zahlungen an die HESSENKASSE sicherstellen. Insofern soll auch für die jährlichen Zahlungen der Kommunen an die HESSENKASSE Liquiditätskredite vermieden werden. Die Regelung knüpft an die Änderungen von § 92 Abs. 5 und 6 HGO an.

Zu Nr. 4 (§ 25 Abs. 3 GemHVO)

Die Regelungen zur HESSENKASSE sehen bereits eine einmalige Verrechnung von Fehlbeträgen mit dem Eigenkapital in Höhe der Entlastungwirkung aus der Ablösung von Liquiditätskrediten vor. Die Entlastungswirkung resultiert aufgrund des Bezugs zu Liquiditätskrediten aus zahlungswirksamen Fehlbeträgen.

Mit der Änderung von § 25 Abs. 3 GemHVO soll es den Kommunen ermöglicht werden, einmalig im Jahresabschluss 2018 die bis Ende 2018 noch nicht abgedeckten ordentlichen Fehlbeträge aus den Ergebnisrechnungen mit dem Eigenkapital zu verrechnen. Die Kommunen hätten nach einer Verrechnung mit dem Eigenkapital ab 2019 keine vorzutragenden Fehlbeträge mehr in den Vermögensrechnungen (Bilanzen).

Mit der Änderung von § 25 Abs. 3 GemHVO haben, unter dem Gesichtspunkt einer Gleichbehandlung, auch die Kommunen eine Verrechnungsmöglichkeit, die nicht an der HESSENKASSE teilnehmen. Die Verrechnungsmöglichkeit nach § 25 Abs. 3 GemHVO erfasst zur Vermeidung von Abgrenzungsproblemen und aus Transparenzgründen sowohl zahlungswirksame als auch nicht zahlungswirksame Fehlbeträge.

Zu Nr. 5 und Nr. 6 (§ 47 Abs. 2 Nr. 32 GemHVO und § 47 Abs. 3 Satz 1 Nr. 15)

Mit den Regelungen werden die im Zusammenhang mit den jährlichen Zahlungen der Kommunen an die HESSENKASSE notwendigen Anpassungen im Finanzhaushalt auf die Finanzrechnung übertragen.

Begründung: zu Artikel 6

Zu 1.

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung, die durch die Einfügung des neuen § 97 a HGO erforderlich ist und die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden anpasst.

Zu 2.

Auch Schutzschirmkommunen können auf freiwilliger Basis mit anderen Kommunen fusionieren. In diesen Fällen ist es nicht sinnvoll, die zwischen dem Land und der Gemeinde in dem Konsolidierungsvertrag niedergelegten Rechte und Pflichten auf die neue Gemeinde als deren Rechtsnachfolgerin zu übertragen. Daher soll in solchen Fällen das Konsolidierungsprogramm für die Schutzschirmkommune durch einen Aufhebungsvertrag beendet werden. Zugleich soll bei kreisangehörigen Gemeinden unter 50 000 Einwohner auch die Finanzaufsicht des Regierungspräsidenten nach § 4 Ans. 3 Satz 1 SchuSG enden. Für die neue Gemeinde gelten die allgemeinen Zuständigkeitsregelungen nach § 136 HGO - auch die Zuständigkeit des Landrats als Behörde der Landesverwaltung nach § 136 Abs. 3 HGO.

Die vorstehende Gesetzesänderung ermöglicht die Rückübertragung der Zuständigkeit der Finanzaufsicht bei kreisangehörigen Schutzschirmkommunen unter 50 000 Einwohner mit Wirksamwerden des Grenzänderungsvertrages auf den Landrat als Behörde der Landesverwaltung. Dies geschieht durch eine entsprechende Veröffentlichung im Staatsanzeiger und kann mit anderen Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Gemeindefusion verbunden werden.

Aufgrund der Fusion der Stadt Beerfelden und der Gemeinden Hesseneck, Rothenberg und Sensbachtal zum 1. Januar 2018 soll die vorstehende Gesetzesänderung rückwirkend zum 1. Dezember 2017 in Kraft gesetzt werden. Der Gemeinde Hesseneck wurde ein Aufhebungsvertrag zum Konsolidierungsvertrag angeboten, der noch im Dezember 2017 unterzeichnet werden soll. Darin wird auf die beabsichtigte gesetzliche Zuständigkeitsregelung hingewiesen und die Gemeinde erklärt sich damit einverstanden, dass die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten mit Ablauf des 31. Dezember 2017 endet. Die neue Stadt Oberzent tritt insoweit nicht in die rechtliche Stellung der Gemeinde Hesseneck ein, sondern die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde bestimmt sich für Oberzent vielmehr nach den allgemeinen Regelungen, vorliegend nach § 136 Abs. 3 HGO.

Begründung zu Artikel 7

Artikel 7 dient als sogenannte „Entsteinerungsklausel" zur Klarstellung, dass trotz der Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung durch Artikel 5 (und damit durch ein förmliches Gesetz) diese Teile der Verordnung weiterhin durch Rechtsverordnung geändert werden können.

Begründung zu Artikel 8

Artikel 8 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Wiesbaden,. 23. Januar 2018

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:

Boddenberg

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:

Wagner (Taunus)

Eg. per E-Mail 3.2.2018

Gießener Linke
Erlengasse 3
35390 Gießen
☎ 0641-58776776
kreisfraktion@linkes-giessen.de

An den Kreistagsvorsitzenden
Herrn Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1 - 9

35394 Gießen

Vorlage Nr.: 0557/2018

Mit Antrag auf direkte Ausschußberatung

Gießen, den 31. Januar 2018

Ausschüttung der Sparkasse Gießen an Träger

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Funck,

die Fraktion Gießener Linke beantragt, der Kreistag möge folgenden Antrag beschließen:

*Der Kreisausschuss wird gebeten, dahin zu wirken, dass künftig die Vertreter*innen des Landkreises im Verwaltungsrat und in der Trägerversammlung eine „vernünftiger kaufmännischer Beurteilung" (§ 340 HGB) entsprechende Zuführung von Überschüssen zum Sonderposten für Allgemeine Bankrisiken erreichen und damit eine Erhöhung der Ausschüttungen (z. B. 7,117 Mio. Euro für 2016) an die Träger der Sparkasse Gießen möglich machen.*

Begründung:

Gewinnausschüttungen als sonstige Erträge

Nach § 93 der HGO (Grundsätze zur Erzielung von Erträgen und Einnahmen) erzielen die Kommunen und Kreise ihre Einnahmen

- aus Entgelten für ihre Leistungen
- sonstigen Erträgen und Einnahmen
- sowie Steuern bzw. Abgaben.

Erst danach dürfen Kredite, Erhöhung der Umlage u. a. in Anspruch genommen werden. Diese Reihenfolge entspricht einer Rangfolge.

Zu den sonstigen Erträgen gehören auch Gewinnausschüttungen beteiligter Unternehmen u.a. Aus dieser Sicht ist es notwendig, auch die Gewinnausschüttung der beteiligten Unternehmen zu prüfen.

Zur Entwicklung der Zinsüberschüsse bei der Sparkasse Gießen

Natürlich gibt es einen Zusammenhang zwischen der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung der Banken und Sparkassen und der von der EZB ausgehenden Zinsentwicklung.

	2016	2015	2014	2013	2012
Zinserträge (GuV 1)	53,330 Mio. €	57,327 Mio. €	61,288 Mio. €	66,641 Mio. €	73,059 Mio. €
Zinsaufwendungen (GuV 2)	9,416 Mio. €	13,135 Mio. €	15,629 Mio. €	21,114 Mio. €	27,794 Mio. €
Zinsüberschuss	42,914 Mio. €	44,191 Mio. €	45,659 Mio. €	45,527 Mio. €	45,265 Mio. €
Laufende Erträge GuV 3+4)	4,767 Mio. €	5,369 Mio. €	5,026 Mio. €	5,230 Mio. €	4,992 Mio. €
Provisionserträge Saldo-GuV 6	13,794 Mio. €	14,159 Mio. €	12,746 Mio. €	13,517 Mio. €	13,073 Mio. €

	2011	2010	2009	2008	2007
Zinserträge (GuV 1)	76,641 Mio. €	79,757 Mio. €	86,610 Mio. €	88,038 Mio. €	82,774 Mio. €
Zinsaufwendungen (GuV 2)	31,896 Mio. €	33,133 Mio. €	42,176 Mio. €	53,277 Mio. €	47,045Mio. €
Zinsüberschuss	44,745 Mio. €	46,624 Mio. €	44,434 Mio. €	34,761 Mio. €	35,729 Mio. €
Laufende Erträge GuV 3+4	4,857 Mio. €	4,287 Mio. €	5,577 Mio. €	6,721 Mio. €	7,171 Mio. €
Provisionserträge Saldo-GuV 6	13,808 Mio. €	13,852 Mio. €	12,569 Mio. €	13,843 Mio. €	12,707 Mio. €

Die Zinsüberschüsse, die relevante Größe für den Ertrag des Unternehmens, sind seit gut 10 Jahren relativ konstant – ganz unabhängig von der Tatsache, dass sich die Zinssätze dramatisch nach unten entwickelt haben, weil sich auch die Zinsaufwendungen entsprechend verringerten. Auf dem Höhepunkt der Finanzkrise 2009 machten sie sogar einen bemerkenswerten Sprung von 10 Mio.€ (!!).

Der Rechtsstreit um die Ausschüttung der Sparkasse Düsseldorf

Im vergangen Jahr ist ein Rechtsstreit beendet worden, der fast drei Jahre die Aufsichtsbehörden und Gerichte beschäftigt hat: zwischen der Stadt Düsseldorf und der Sparkasse Düsseldorf.

Das Finanzministerium (Sparkassenaufsicht) des Landes Nordrhein-Westfalen hatte den Jahresabschluss 2014 der Düsseldorfer Stadtsparkasse aufgehoben: Der Vorstand hätte nicht entscheiden dürfen, den Gewinn von 104 Millionen Euro fast vollständig den Rücklagen zuzuführen, ohne die Interessen seiner Organe zu berücksichtigen. Sowohl der Sparkassenvorstand als auch der Verwaltungsrat hatten rechtswidrig gehandelt. Der Vorstand, weil er sein Ermessen bei der von ihm vorgenommenen Vorwegzuführung von 100 Mio. € an einen Fonds für Allgemeine Bankrisiken missbräuchlich angewandt hatte. Der Verwaltungsrat, weil er sich das hatte gefallen lassen.

Im Kern ging es bei dem Rechtsstreit um die Frage, ob der Sparkassenvorstand allein entscheiden kann, wie hoch die nach §340g HGB zu bildenden Rücklagen für allgemeine Bankrisiken sein müssen. Sparkassenchef Arndt Hallmann argumentierte, dass Basel III die Sparkasse dazu zwingen würde, das Eigenkapital weiter zu stärken. Abgesehen davon würde die Sparkasse die Stadt bereits an diversen Stellen unterstützen, z.B. durch Gewerbesteuerzahlungen, aber auch durch ein vielfältiges gesellschaftliches Engagement sowie als wichtiger Auftraggeber für die mittelständische Wirtschaft.

Gerade 3,2 Millionen Euro wurden als Jahresüberschuss ausgewiesen und damit zur Ausschüttung freigegeben. Zu wenig, fand OB Geisel (SPD). Schließlich habe die Stadtsparkasse Düsseldorf bereits jetzt eine sehr hohe Eigenkapitalquote und müsse ihre Rücklagen nicht noch weiter aufstocken.

Immer wieder hatte die Sparkasse auf allgemeine, nicht genauer belegte Bankrisiken verwiesen, um die Aufstockung des Sonderpostens zu begründen. Dazu die Aufsichtsbehörde:

„Die vom Vorstand vorgenommene Dotierung des Sonderpostens nach § 340g HGB war rechtswidrig, weil der Vorstand im Rahmen des ihm bei der Dotierung zustehenden Ermessens neben Vorsorge- und Sicherungsinteressen der Sparkasse auch die sparkassenrechtlich geschützten Interessen und Zuständigkeiten der übrigen Organe des Kreditinstituts, also des Verwaltungsrates und der Versammlung des Trägers der Sparkasse, im Zusammenhang mit der Ausweisung eines Jahresüberschusses zu berücksichtigen hat.

Der Verwaltungsrat hatte sich nach ausführlicher Diskussion mehrheitlich der Argumentation der Sparkassenführung angeschlossen. Damit hat der Verwaltungsrat einen rechtswidrigen Jahresabschluss festgestellt, der aus diesem Grund von der Sparkassenaufsicht aufgehoben wurde."[1]

Diesen Bescheid akzeptierte die Sparkasse Düsseldorf und der Sparkassenverband, indem sie eine eingereichte Klage zurückzogen. Letztlich erhielt die Stadt 2015 aus dem o. a. Jahresgewinn 25 Mio. €, aus dem Sparkassengewinn 2015 erhielt sie 2016 erneut rund 15,2 Mio. €. Diese Ausschüttungen belaufen sich somit auf jeweils 25 Prozent des Jahresüberschusses.

An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass der Vorstand ohne Zustimmung des Verwaltungsrates über den Sonderposten Allgemeine Bankrisiken verfügen kann.

Die Dotierung des Sonderpostens für Allgemeine Bankrisiken bei der Sparkasse Gießen

In ähnlicher Weise wie die Sparkasse Düsseldorf ist auch die hiesige Sparkasse verfahren.

Bestand Rücklagen:	2016	2015	2014	2013	2012
Fonds Allg. Bankrisiken	63,4 Mio. €	54,8 Mio. €	49,9 Mio. €	37,6 Mio. €	25,3 Mio. €
Sicherheitsrücklage	130,4 Mio. €	128,5 Mio. €	125,4 Mio. €	122,1 Mio. €	118,4 Mio. €
Summe (= Rücklage Bilanz)	193,8 Mio. €	183,3 Mio. €	175,3 Mio. €	159,7 Mio. €	143,7 Mio. €

Bestand Rücklagen:	2011	2010	2009	2008
Fonds Allg. Bankrisiken	12,0 Mio. €	0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €
Sicherheitsrücklage	114,4 Mio. €	38,1 Mio. €	37,6 Mio. €	37,1 Mio. €
Summe (= Rücklage Bilanz)	126,4 Mio. €	38,1 Mio. €	70,5 Mio. €	37,1 Mio. €

Der Fond Allg. Bankrisiken wurde erstmals 2011 gebildet. Zuvor waren diese Rücklagen in verschiedenen Bilanzpositionen „versteckt". Nach den sechs Jahren beläuft sich der Bestand auf 63,4 Mio. €, obwohl sich die Sicherheitsrückstellungen, die in

[1] https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/sparkassenaufsicht-hebt-jahresabschluss-2014-der-stadtsparkasse-duesseldorf-auf

Folge der Finanzkrise von der Bafin verlangt wurden, von 38,1 Mio. (2010) auf 130,4 Mio € erhöhten.

Die Zuführungen wurden vorgenommen, trotz der Tatsache, dass die Eigenkapitalquote der Sparkasse weit über die erforderlichen 11 Prozent angewachsen ist:

Kapitalquote gemäß Offenlegungsbericht	**2016**	**2015**
Eigenkap. (T1) - OB Anlage 1 Z. 45	184,2 Mio. €	177,4 Mio. €
Ergänzungskapital (T2) - OB Anlage 1 Zeile 58	77,5 Mio. €	83,9 Mio. €
Eigenkapital (EK) insgesamt - OB Anlage 1 Z. 59	261,7 Mio. €	261,3 Mio. €
Risikogewichtete Aktiva - OB Anlage 1 Zeile 60	1.161,5 Mio. €	1.089,1 Mio. €
Gesamtkapitalquote (Z. 59 : Z. 60)	22,53%	24,00%

Die Gesamtkapitalquote beträgt also mehr als das Doppelte der von der Bafin verlangten Höhe.

Die folgende Tabelle zeigt für die Dotierung des Fonds für Allg. Bankrisiken und das ausgewiesene Jahresergebnis der letzten fünf Jahre:

	2016	**2015**	**2014**	**2013**	**2012**
Zuführung Fonds für allg. Bankrisiken	**8,600 Mio. €**	**4,850 Mio. €**	**12,330 Mio. €**	**12,300 Mio. €**	**13,300 Mio. €**
Jahresüberschuss	**2,167 Mio. €**	**2,155 Mio. €**	**3,603 Mio. €**	**3,688 Mio. €**	**3,664 Mio. €**
Echter Gewinn (JÜ + Fond)	**10,767 Mio. €**	**7,005 Mio. €**	**15,933 Mio. €**	**15,988 Mio. €**	**16,964 Mio. €**
Anteil Fondszuführung	**79,9%**	**69,2%**	**77,4%**	**76,9%**	**78,4%**

Der Entscheidung des FM NRW, bei der Zuführung zum Fond für allg. Bankrisiken der Sparkasse Düsseldorf einen Ermessensmissbrauch festzustellen, lagen die folgenden Zahlen zu Grunde:

	2016	**2015**
Zuf. Fonds für allgem. Bankrisiken (GuV 18)	39,700 Mio. €	70,392 Mio. €
+Jahresüberschuss - JÜ - (GuV 25)	15,285 Mio. €	21,713 Mio. €
= Bruttogewinn (Fonds + Jahresüberschuss)	54,985 Mio. €	92,105 Mio. €
Anteil Zuf. Fonds zu Bruttogewinn:	**72,2%**	**76,4%**

Nach dem Düsseldorfer Muster kann folglich von Ermessensmissbrauch gesprochen werden, wenn der Anteil Zuführung zum Fonds zu Bruttogewinn mehr als 72% beträgt. Dieser Wert wurde in den letzten fünf Jahren viermal überschritten.

Der echte Gewinn der Sparkasse Gießen und die notwendigen Ausschüttungen

Nach § 16 des hessischen Sparkassengesetzes können 66 Prozent des Jahresüberschusses ausgeschüttet werden.

	2016	2015	2014	2013	2012
Echter Gewinn	10,767 Mio. €	7,005 Mio. €	15,933 Mio. €	15,988 Mio. €	16,964 Mio.
davon 66,67% gem. § 16 SpkG Hessen	7,117 Mio. €	4,700 Mio. €	10,622 Mio. €	10,659 Mio. €	11,309 Mio.
verbleiben (= Echter Gewinn ./. Ausschüttung)	3,650 Mio. €	2,305 Mio. €	5,311 Mio. €	5,329 Mio. €	4,433 Mio.
Einstellung in Sicherheitsrücklage (§ 16 SpKG Hessen)	3,650 Mio. €	2,305 Mio. €	5,311 Mio. €	5,329 Mio. €	4,433 Mio.
Tatsächliche Ausschüttung an Träger	0,257 Mio. €	0,258 Mio. €	0 €	0 €	0 €
Noch auszuschütten	**6,860 Mio. €**	**4,442 Mio. €**	**10,622 Mio. €**	**10,659 Mio. €**	**11,309 Mio.**

Gewinnverteilung an die Träger gem. Art. 340g HGB und § 16 Hessen

	Gewinnverteilung an Träger gem. Art. 340g HGB und § 16 Hessen	2016	2015	2014	2013	2012
Vorweg 10% **an Landkreis Gießen**	Anteil 10%	Tsd. € 712	Tsd. € 470	Tsd. € 1.062	Tsd. € 1.066	Tsd. € 1.131
Die übrigen 90% gehen an		2016	2015	2014	2013	2012
Träger	Anteil	Tsd. Euro 6,405	Tsd. Euro 4,230	Tsd. Euro 9,560	Tsd. Euro 9,593	Tsd. Euro 10,178
Allendorf/Lumda	2,05%	131	87	196	197	209
Buseck	6,47%	414	274	619	621	659
Fernwald	3,32%	213	140	317	318	338
Gießen	42,37%	2.714	1.792	4.051	4.065	4.312
Heuchelheim	3,76%	241	159	359	361	383
Langgöns	5,77%	370	244	552	554	587
Lich	6,67%	427	282	638	640	679
Linden	6,25%	400	264	598	600	636
Lollar	5,03%	322	213	481	483	512
Pohlheim	8,98%	575	380	858	861	914
Reiskirchen	5,17%	331	219	494	496	526
Staufenberg	4,16%	266	176	398	399	423
Ausschüttung an Träger	100,00%	6.405	4.230	9.560	9.593	10.178

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Hamel
Fraktionsvorsitzender
Gießener Linke

Marcus Link
stellv. Fraktionsvorsitzender
Gießener Linke

Gf per G.Mail 3.2.2018

Gießener Linke
Erlengasse 3
35390 Gießen
☎ 0641-58776776
kreisfraktion@linkes-

Gießener LINKE

An den Kreistagsvorsitzenden
Herrn Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1 - 9

35394 Gießen

Vorlage Nr.: 0558/ 2018

Mit Antrag
auf direkte
Ausschußberatung

Gießen, den 31. Januar 2018

Kooperation des Jobcenters und Mietervereins

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Funck,

die Fraktion Gießener Linke beantragt, der Kreistag möge folgenden Antrag beschließen:

Der Kreisausschuss wird beauftragt, eine Kooperation zwischen Landkreis Gießen, Jobcenter Gießen und dem Mieterverein Gießen in die Wege zu leiten und eine Vereinbarung zu schließen, die es Transferleistungsbeziehern ermöglicht, Beratungsleistungen des Mietervereins im Rahmen einer Kurzmitgliedschaft in Anspruch zu nehmen. Die Vereinbarung gilt zunächst ein Jahr und kann verlängert bzw. erneuert werden.
Im Nachtragshaushalt werden dafür 5.000 Eur bereitgestellt.

Begründung:

In einigen Kommunen und Landkreisen (z.B. Aachen, Essen, Wiesbaden, Potsdam oder im LK Wetterau) hat sich die Kooperation des Jobcenters mit dem örtlichen Mieterverein bereits bewährt. Dort können sich Transferleistungsbezieher kostenfrei beim Mieterverein beraten lassen, wenn das Jobcenter zustimmt und die Mitgliedsbeiträge übernimmt.

Die geplante vertraglich vereinbarte Zusammenarbeit zwischen dem Jobcenter Gießen und dem Mieterverein Gießen ermöglicht es Leistungsempfängern des Jobcenters, die sich im Zusammenhang mit dem Leistungsbezug einer unberechtigten Forderung ihres Vermieters, z.B. bei den Mietnebenkosten, ausgesetzt sehen oder selber Rechte geltend machen wollen, mittels einer vom Jobcenter finanzierten Kurzmitgliedschaft im Mieterverein fachmännische Beratung und Betreuung zu erhalten.

Mit der Expertise der Fachleute vom Mieterverein wird die Betriebskostenabrechnung auf Fehler überprüft (jede 2. Abrechnung ist fehlerhaft!) oder setzten sich mit

Mieterhöhungen, Mängeln an der Wohnung (z.B. Schimmel) oder Kündigungen auseinander. Das erspart dem Jobcenter Ausgaben. So kann z.B. festgestellt werden, dass der Wohnraum tatsächlich wesentlich kleiner ist, als im Mietvertrag angegeben. Ergebnis: Der Vermieter muss die monatliche Miete dauerhaft senken.

Wer Leistungen vom Jobcenter bezieht und Zweifel an der Korrektheit ihres Mietvertrages oder einer Betriebskostenabrechnung hat, kann sich an den Ansprechpartner im Jobcenter wenden und einen Beratungsgutschein beantragen.

Die Zusammenarbeit soll schnell und unbürokratisch funktionieren. Sie ist dazu gedacht, besonders jenen Menschen zu helfen, die es bei den Wohnkosten ohnehin nicht leicht haben und sich gegen Vermieterforderungen allein nur schwer wehren können.

Soweit für die Umsetzung der Kooperation durch Übernahme der Mitgliedsbeiträge keine Mittel in den jeweiligen Budgets vorhanden sind, sollte eine Pauschale von 5.000 € im 1. Nachtragshaushaltsplan 2018 des Landkreises Gießen vorgesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Hamel
Fraktionsvorsitzender
Gießener Linke

Marcus Link
stellv. Fraktionsvorsitzender
Gießener Linke

Beschluss des Kreistags vom: 5. Juli 2018

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss - genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Eg per Chartam 12.02.2018 12:43 Uhr

Gießener LINKE

Freie Demokraten FDP

CDU KREISTAGSFRAKTION GIESSEN

An den
Vorsitzenden des Kreistages
des Landkreises Gießen
Herrn Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1-9
35390 Gießen

Vorlage Nr.: 0565/2018

Mit Antrag
auf direkte
Ausschußberatung

Gießen, den 12. Februar 2018

Antrag auf Einrichtung eines Integrationsbeirates und Stärkung der Integrationsbemühungen im Landkreis Gießen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Fraktionen der CDU, FDP und Gießener Linke beantragen für die Kreistagssitzung am 5. März 2018 folgenden Beschluss:

Der Kreistag möge beschließen:

1. Der Kreistag bildet einen Arbeitskreis mit dem Ziel der **Einrichtung eines Integrationsbeirates** im Landkreis Gießen. Dem Arbeitskreis sollen angehören:
   a) zwei Vertreter/innen des Kreistagspräsidiums
   b) je ein/e Vertreter/in der im Kreistag vertretenen Fraktionen
   c) die Vorsitzende des Kreistagsausschusses für Soziales und Integration
   d) der Kreisbeigeordnete für Demografie und Integration
   e) ein vom Kreisländerbeirat entsandtes Mitglied
   f) weitere vom Kreistagsvorsitzenden zu benennende Mitglieder aus den Bereichen Wissenschaft, Projekte (z.B. angekommen), vhs (z.B. Deutschkursleiter) oder einer Hilfeinitiative.
2. Der Kreistagsvorsitzende beruft den Arbeitskreis im Benehmen mit dem Kreisbeigeordneten für Demografie und Integration ein. Er legt dem Kreistag bis zu seiner Sitzung im September 2018 einen Vorschlag für eine entsprechende Satzung zur Einrichtung eines Integrationsbeirates im Landkreis Gießen vor.
3. Der Kreisausschuss unterbreitet dem Kreistag bis zu seiner Sitzung im September 2018 einen entscheidungsreifen Vorschlag, welche Anstrengungen (auch mit Hilfe des Kreisausländerbeirates und des Integrationsbeirates) im Landkreis Gießen zusätzlich unternommen werden können, um im Interesse guter menschlicher Beziehungen zwischen der einheimischen Bevölkerung und den im Land-

kreis lebenden Menschen mit Migrationshintergrund zur Integration beizutragen. Hierbei sollen insbesondere institutionelle Neuerungen aufgezeigt werden, die eine Teilhabe auch nur vorübergehend im Landkreis Gießen lebender Ausländer (wie zum Beispiel Asylsuchende, Geflüchtete oder ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler) ermöglichen sowie geographische Herkunft, Kulturkreise und Religionsgemeinschaften berücksichtigen.

Begründung:

Der Landkreis Gießen ist in den zurückliegenden Jahren durch den Zuzug von Menschen aus allen Ländern der Welt bereichert worden. Es gibt unzählige Beispiele gelungener Integration. Viele Menschen haben dabei mitgestaltet – auch die Institutionen des Landkreises Gießen. Die Integration von Geflüchteten stellt eine besondere gesellschaftliche Herausforderung dar. Deshalb ist zu prüfen, ob zusätzlich zu den existierenden Angeboten weitere Handlungsbedarfe bestehen. Zu nennen sind neben Unterbringung und Versorgung, Wohnen, Gesundheit, Bildung und Arbeit der Menschen vor allem auch die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sowie die Integration in das Vereinsleben.

Damit Integration gelingt, müssen alle Seiten aktiv dazu beitragen. Die zusätzlichen Integrationsbemühungen müssen auf die Weiterentwicklung von Strukturen in allen öffentlichen Lebensbereichen abzielen, um sie auf eine vielfältiger werdende Gesellschaft auszurichten und um allen Menschen, unabhängig von ihrer Herkunft und Nationalität, Chancen auf eine gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Nicht nur Menschen mit Migrationshintergrund, auch Menschen mit deutschen Wurzeln, sind gefordert an einer erfolgreichen Integration mitzuwirken. Deshalb soll sich der zu gründende Integrationsbeirat aus Mitgliedern des Kreistages sowie Migrantinnen und Migranten, wie sie nach ihrer Herkunft im Landkreis Gießen wohnhaft sind, zusammensetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Claus Spandau Vorsitzender der CDU-Fraktion	Harald Scherer Vorsitzender der FDP-Fraktion	Reinhard Hamel Vorsitzender der Fraktion Gießener Linke

chluss des Kreistag vom: 5. März 2018

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss - genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Ag per E-Mail 12-02-2018 9 uhr

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN
KREISVERBAND GIESSEN

An den
Vorsitzenden des
Kreistages Gießen
Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1-9 (Zi. F 209)

35390 Gießen

Vorlage Nr.: 0566/2018

Mit Antrag
auf direkte
Ausschußberatung

Gießen, 09.02.2018

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

die Fraktion von Bündis 90/ Die Grünen beantragen in der nächsten Kreistagssitzung:

Der Kreistag möge beschließen:

1. Der Kreistag lehnt die von der Stadt Pohlheim unterstützte Investoren-Planung eines Outlet-Centers in Pohlheim-Garbenteich mit neuer Autobahnanschlussstelle an der A 5 ab. Das Vorhaben widerspricht einer verträglichen Kreisentwicklung, der angestrebten Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsstrukturen in den Ortskernen sowie der Vermeidung zusätzlicher verkehrlicher Belastungen.

   a) Der Kreisausschuss wird daher beauftragt, der Stadt Pohlheim gegenüber die Positionierung des Landkreises zu vermitteln.

   b) Die Vertreter/innen des Landkreises Gießen in der Regionalversammlung werden aufgefordert, bei der erforderlichen Beschlussfassung über eine entsprechende Zielabweichung eine Ablehnung des Antrages zu begründen und auch die Vertreter/innen der Nachbarkreise über die Ablehnungsgründe vorab zu informieren.

2. Der Kreisausschuss wird beauftragt, die bestehenden Initiativen zur Erhaltung und Förderung der innerörtlichen Versorgungskerne zu unterstützen und zu intensivieren.

Dazu gehören z. B. Projekte im Rahmen Gießener Land (Leaderregion) und das Projekt 'Ab in die Mitte'.

a) Bis zum 30.06.2018 soll eine prozesssteuernde Organisationsstruktur (unter Beteiligung der Wirtschaftsförderung und des Demografiebeauftragten) des Kreises und der Kreiskommuneneingerichtet, um die planerische Koordinierung, den Austausch zwischen den Kreiskommunen sowie konkrete Umsetzungsmaßnahmen optimal unterstützen zu können.

b) Der Kreisausschuss wird beauftragt, im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanes für 2019 sowie durch Prüfung der vorhandenen Personalressourcen innerhalb der Kreisverwaltung sowie angehöriger Einrichtungen/Betriebe die Voraussetzungen zu schaffen, ab 2019 ein Förderprogramm mit personeller Unterstützung für lokale Initiativen zur Erhaltung und Entwicklung von Versorgungsstrukturen in den Ortskernen einzurichten.

Begründung:

Die Errichtung eines Herstellerverkaufszentrums („Factory Outlet Center", FOC) wiederspricht der geltenden Regionalplanung und würde damit eine Abweichung vom geltenden Regionalplan bedeuten.

Der geltende Regionalplan ist wohlabgewogen und unter Beteiligung der Städte und Kommunen – auch der Stadt Pohlheim – erstellt und verabschiedet worden.

Neben den allgemeinen regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen sprechen aus unserer Sicht vor allem zwei Aspekte gegen ein „Outlet Center" in Pohlheim. Dies sind die Verkehrssituation und die Gefährdung des Einzelhandels in einem nicht geringen Umkreis um das Einkaufszentrum.

Zur Verkehrssituation ist Folgendes aus unserer Sicht relevant. Es ist zwar geplant, das Outlet Center mit einer eigenen Autobahnabfahrt von der Bundesautobahn A 5 zu versehen, womit sicherlich ein Großteil des an- und abfließenden Verkehrs gesteuert werden könnte.

Nun würde aber auch eine neu erbaute Autobahnabfahrt allein schon eine

Mehrbelastung für Garbenteich bedeuten, ein mehr an Fahren und damit an Abgasen und Lärm. Ganz zu schweigen von einer zusätzlichen Landschaftsversiegelung von gutem Wetterauer Ackerland, ohne das ein Zugewinn an Arbeitsplätzen dem Verlust entgegensteht. Es käme zu einer reinen Umverteilung der Kaufkraft der Region.

Ein Blick auf die Karte zeigt allerdings auch, dass die Ortsdurchfahrt Garbenteich ebenso wie die umliegenden Ortschaften durch das Outlet Center einer erheblichen verkehrlichen Mehrbelastung ausgesetzt werden würde. Weder die Einwohner Gießens noch die der anderen umliegenden Ortschaften und des Ostkreises ebenso wie des westlichen Vogelsberges würden die A 5 nutzen, sondern auf dem kürzeren Weg durch Kreis- und Gemeindestraßen zum Ziel fahren. Auch für die aus den westlichen Kreisen Lahn-Dill und Limburg-Weilburg anreisenden Kunden würden nicht die A 5 nutzen, sondern über B 49, A 485 und Schiffenberger Tal anreisen.

Es ist eindeutig, dass dies zu einer erheblichen Mehrbelastung mit allen negativen Folgeerscheinungen für die umliegenden Ortschaften, insbesondere für Linden, Fernwald, Lich, Watzenborn und Garbenteich kommen muss!

Dies wird insbesondere auch den Schwerverkehr betreffen. Für den Anlieferverkehr stellen nämlich die genannten Routen nicht nur eine kürzere Verbindung dar, sondern sie sind auch von der Maut betroffen. Was dies beim Kostendruck im Speditionsgewerbe bedeutet, ist klar: Eine erhebliche Steigerung des Schwerverkehrs für alle umliegenden Ortschaften.

Dies können wir doch nicht ernsthaft wollen!

Wir wenden uns auch gegen die Gefährdung des Einzelhandels durch das Outlet Center.

Es ist völlig klar, dass der Einzelhandel der Kommunen in der Region einen Kaufkraftabfluss Richtung Outlet Center befürchtet und dies daher mit guten Gründen ablehnt. Aber wenn wir den Fokus auf die kleineren Gemeinden und Ortsteile legen, werden die Folgen dort weitaus schlimmere sein. Bereits jetzt beklagen die Kommunen Geschäftsschließungen und Leerstände in den Ortszentren. Viele Kommunen unternehmen erhebliche Anstrengungen, um diesen Trend umzukehren. All dies würde durch einen Outlet Center gefährdet oder zunichte gemacht. Denn viele kleine Einzelhändler werden einen weiteren Kaufkraftabfluss nicht verkraften können und ihre Läden schließen müssen.

Insbesondere aber würde die Revitalisierung von Ortskernen gefährdet. Denn

während die im Outlet Center ansässigen Konzerne und Handelsketten aufgrund der Risikoverteilung im Großunternehmen kein unternehmerisches Wagnis eingehen, stellt sich für den Kleinunternehmer hier die Existenzfrage: Da er das unternehmerische Risiko allein trägt und vielleicht sein ganzes Privatvermögen einbringt, ist die Folge klar: Man wird von einer Unternehmensgründung in der Nähe eines Outlet Centers Abstand nehmen.

Ein Factory Outlet Center in Garbenteich würde also nicht allein bestehende Unternehmen gefährden, sondern auch Neugründungen im Umkreis verhindern.

Es würde somit unserer regionalen Wirtschaftspolitik komplett widersprechen.

Der vorliegende Antrag richtet sich aus diesen Gründen vor allem, aber nicht nur gegen die Planungen der Stadt Pohlheim für ein Factory Outlet Center. Er will vielmehr auch Prozesse zur Erhaltung und Förderung der kommunalen Infrastrukturen konstruktiv anstoßen.

Beschluss des Kreistags vom: 5. März 2018
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss - genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Mit freundlichen Grüßen,

Christian Zuckermann, Fraktionsvorsitzender